



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Februar 1963

Teil I Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

11.2.63 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat. .... 1

## Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat.

Vom 11. Februar 1963

### I.

Im Interesse der konsequenten Erfüllung der vom VI. Parteitag beschlossenen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus hat sich der Ministerrat auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Beschlüsse des VI. Parteitages auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu konzentrieren.

Der Beschluß des Ministerrates vom 7. Februar 1963 über die Grundsätze der Arbeit des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird bestätigt.

### II.

1. Die Arbeit des Ministerrates und seines Präsidiums ist auf die festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu konzentrieren, vor allem

auf die konsequente Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus,

auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,

auf die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis,

auf die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft,

auf die Erhöhung der Akkumulation und auf den konzentrierten Einsatz der Mittel.

2. Die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat ist so zu verbessern, daß die volkswirtschaftlichen Grundaufgaben erfolgreich gelöst

und die Forderungen nach Erhöhung der Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der staatlichen Leitung, nach einer zweckmäßigeren Struktur, nach einer modernen Arbeitsweise und systematischen Kontrolle erfüllt werden.

3. Der Ministerrat hat seine Tätigkeit darauf zu richten,

die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt zu organisieren und

eine systematische Koordinierung und operative Anleitung seiner Organe und der örtlichen Räte zu sichern.

4. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Planung der Volkswirtschaft sind zu vervollkommen und die Methoden der Arbeit zu verbessern.

Die im Beschluß des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Aufgaben in der Industrie, im Bauwesen sowie im Transport- und Nachrichtenwesen enthaltenen neuen prinzipiellen Festlegungen über die Vervollkommenung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind von allen Staats- und Wirtschaftsorganen zu verwirklichen.

### III.

1. Die Vorsitzenden bzw. Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane haben dafür zu sorgen, daß eine enge organisierte Zusammenarbeit zur Lösung der entscheidenden volkswirtschaftlichen Aufgaben und der qualifizierten Durchführung der Beschlüsse erfolgt.

2. Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung der Perspektivpläne unter Berücksichtigung der modernen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Direktiven für die Jahresvolkswirtschaftspläne.

Die Organe des Ministerrates sind für die Ausarbeitung der Jahrespläne verantwortlich, die von der Staatlichen Plankommission zusammengefaßt und bilanziert werden. Die Staatliche Plankommission ist für die Anleitung der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den zentralen Staatsorganen, den VVB, den Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten verantwortlich. Sie leitet die Plankommissionen in den Bezirken an.

3. Der Volkswirtschaftsrat leitet die Industrie. Er hat auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und der Richtlinien der Staatlichen Plankommission den Jahresplan für die Industrie in allen seinen Teilen auszuarbeiten. Dazu sind die notwendigen Abstimmungen mit den anderen staatlichen Organen (Bauwesen, Verkehr, Handel, Außenhandel, Landwirtschaft usw.) durchzuführen.

Der Volkswirtschaftsrat hat die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Industrie zu sichern. In seiner Arbeit muß er sich auf das stetige Wachstum der Arbeitsproduktivität, auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts konzentrieren und die Senkung der Selbstkosten sowie die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse gewährleisten. Dabei hat er die Einheit von Projektierung, Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz zu sichern.

Dem Volkswirtschaftsrat sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und die Wirtschaftsräte in den Bezirken unterstellt.

Die VVB sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse und der Fertigungstechnik, für die Entwicklung der Produktion und den Absatz der Erzeugnisse verantwortlich. Sie haben nach dem Produktionsprinzip, dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Einzelleitung zu arbeiten.

Die VVB haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Industriezweig und in den bezirksgeleiteten Betrieben gleichen Charakters in enger Zusammenarbeit mit den Bezirkswirtschaftsräten zu organisieren, um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Rentabilität und eine bedarfsgerechte, weltmarktfähige Produktion mit höchstem Nutzen zu sichern.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte in den Bezirken haben über die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in den ihnen unterstellten Industriebetrieben vor dem Bezirkstag ein- bis zweimal jährlich Rechenschaft zu geben.

4. Zur Lösung der neuen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Landwirtschaft werden gebildet:

der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung,

Bezirkslandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen,

Kreislandwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen.

In bestimmten Produktionsgebieten können auf Beschluß des Ministerrates Landwirtschaftsräte für Produktionsgebiete gebildet werden.

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist mit seiner Produktionsleitung das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation der Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft. Er hat seine Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu organisieren. Dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat mit seiner Produktionsleitung unterstehen die Landwirtschaftsräte mit ihren Produktionsleitungen in den Bezirken, Kreisen bzw. Produktionsgebieten.

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktionsleitung ist für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung auf dem Gebiet der Landwirtschaft verantwortlich. Er sichert die Erfüllung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, des Haushalts- und Finanzplanes in seinem Verantwortungsbereich. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Pläne der Brutto- und Marktproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft.

Die Forstwirtschaft wird durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zentral geleitet. Dazu sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in VVB zusammenzuschließen.

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat koordiniert auf der Grundlage des Planes alle Entwicklungsaufgaben der sozialistischen Landwirtschaft mit den Leitungen der Industrie, den anderen Wirtschaftszweigen und den staatlichen Leitungen auf kulturellem und sozialem Gebiet.

Dre Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte haben über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes (Teil Landwirtschaft) vor dem Bezirks- bzw. Kreistag ein- bis zweimal jährlich Rechenschaft zu geben.

5. Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebildet.

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist auf der Grundlage der Pläne der Marktproduktion für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft verantwortlich.

Es plant und leitet mit den ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und deren Betriebe (VEAB) die Zuführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Lebensmittelindustrie. Es bildet die zentralisierten staatlichen Fonds an landwirtschaftlichen Produkten und organisiert eine exakte Kontrolle und Abrechnung über die Verwendung dieser Fonds entsprechend dem Plan.

Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe übernehmen die bisher von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ausgeübten Funktionen der Anleitung und Kontrolle der anderen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (Konsumgenossenschaften, Molkereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken usw.).

Die gleichen staatlichen Funktionen übernehmen sinngemäß die Direktoren der VEAB in den Kreisen.

6. Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Staatliches Komitee für Landtechnik und materialtechnische Versorgung der Landwirtschaft gebildet. Ihm unterstehen

Handelskontore und Instandsetzungsbetriebe (Reparaturwerke, Motorinstandsetzungswerke, Spezialwerkstätten).

Das Staatliche Komitee hat folgende Hauptaufgaben:

- die materialtechnische Versorgung der Landwirtschaft mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln und die Ausübung der damit verbundenen Handelsfunktion,

- 7. Mit der Bildung und Aufnahme der Tätigkeit des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat mit seiner Produktionsleitung stellt das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft seine Tätigkeit ein und wird aufgelöst.

- 8. Die Deutsche Bauernbank wird zur Landwirtschaftsbank umgebildet.

#### IV.

- 1. Für die Durchführung des Erlasses ist der Ministerrat verantwortlich.

Dem Ministerrat obliegt es, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne, die in diesem Erlass getroffenen Festlegungen zu ändern, wenn die gesellschaftliche Entwicklung das erfordert.

- 2. Der Ministerrat wird beauftragt, in Durchführung des Erlasses über die Grundsätze der Arbeit des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu überarbeiten und dem Staatsrat vorzulegen.
- 3. Der Ministerrat hat die kurzfristige Überprüfung, Ergänzung, Veränderung oder Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, die mit den Grundsätzen dieses Erlasses nicht im Einklang stehen.
- 4. Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates  
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates  
O. Gotsche

# Sozialistische Demokratie

## — die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkammer, des Staatsrates und des Ministerrates;  
zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;  
popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;  
veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;  
bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;  
ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

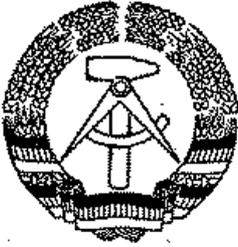
ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis — 40 DM — Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Ag 134/63 DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. April 1963

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 63	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung .....	5
13. 3. 63	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 13) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung .....	11
13. 3. 63	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 15) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung .....	14

### Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung.

Vom 13. März 1963

Zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 13, 15 und 21) wird folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Erfassungsordnung

##### § 1

Die §§ 2 und 3 der Erfassungsordnung erhalten folgende Fassung:

##### „Zeitpunkt der Erfassung

##### § 2

(1) Die Erfassung erfolgt in der Regel in den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt den Zeitpunkt, den zu erfassenden Jahrgang und erläßt die Bekanntmachung der Erfassung.

(3) Die Erfassungstermine sind öffentlich, mindestens zwei Wochen vor dem ersten Erfassungstag, durch die Wehrkreiskommandos bekanntzugeben.

##### § 3

(1) Die Erfassung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die der Reservegruppe I angehören und die beabsichtigen, ihren ständigen Wohnsitz im Ausland zu nehmen bzw. sich länger als 12 Monate zeitweilig im Ausland aufzuhalten, erfolgt vor Antritt der Ausreise aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben sich zum Zwecke der Erfassung mindestens vier Wochen

vor der beabsichtigten Ausreise bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Die Erfassung der im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen ist durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei unabhängig von den zur Erfassung aufgerufenen Jahrgängen durchzuführen.\*

##### § 2

(1) Der § 5 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei (nachstehend Seeleute genannt) oder als Binnenschiffer beschäftigt sind, melden sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, die für den Hafen zuständig ist, in dem zum Zeitpunkt der Erfassung das Schiff liegt. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei der für diesen Hafen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, auch wenn der Erfassungstermin bereits abgelaufen ist. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung an ihrem ständigen Wohnsitz, so melden sie sich bei der dafür zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Binnenschifffahrt gilt als Hafen im Sinne des Abs. 2 auch eine Anlegestelle in der Deutschen Demokratischen Republik, an der das Schiff be- oder entladen wird.

(4) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Präsidium der Volkspolizei Berlin

eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift des Wehrpflichtigen, über den Heimatort sowie über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, haben sich nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten oder Heimen bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden. Die Leiter der Anstalten und Heime haben der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei über den Aufenthalt sowie über den Tag der Entlassung des zu erfassenden Wehrpflichtigen eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung Mitteilung zu geben."

(2) Der § 5 der Erfassungsordnung wird durch folgende Absätze 9 und 10 ergänzt:

„(9) Die in den Absätzen 7 und 8 genannten Wehrpflichtigen haben sich innerhalb einer Woche nach Entlassung persönlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(10) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung vorübergehend bis zu 12 Monaten im Ausland aufhalten, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) ergeht.“

### § 3

Im § 8 der Erfassungsordnung ist die Bezeichnung „Wehrdienstbuch“ in „Wehrstammbuch“ abzuändern.

### § 4

Der § 9 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

#### „Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Erfasste Wehrpflichtige unterliegen gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes der Meldepflicht.

Als erfaßt gelten:

- Wehrpflichtige, die entsprechend dieser Anordnung erfaßt wurden,
- gediente Reservisten entsprechend § 1 Abs. 3 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 21), auch wenn die Ableistung der aktiven Dienstzeit vor Verkündung des Wehrpflichtgesetzes erfolgte,
- ungediente Reservisten, die entsprechend § 9 der Reservistenordnung zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen wurden,
- Wehrpflichtige, die sich vor dem Aufruf ihres Jahrganges zur Erfassung entsprechend § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes freiwillig zur Ableistung des Dienstes in der Nationalen Volksarmee melden, mit ihrer Meldung beim zuständigen Wehrkreiskommando.

Die Meldung der in den Buchstaben b bis d genannten Wehrpflichtigen zur Erfassung bei Aufruf ihres Jahrganges bleibt dadurch unberührt.

(2) Die Meldepflicht umfaßt:

- die unverzügliche persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando
  - über die Änderung des Namens,
  - über die Änderung des Wohnsitzes bzw. Wohnungswechsel  
(Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kreis hat die persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando des bisherigen und des neuen Wohnsitzes zu erfolgen),
  - über den beabsichtigten Wechsel des Aufenthaltsortes für länger als zwei Monate,
  - über die beabsichtigten Auslandsreisen,
  - nach der Entlassung aus der Haft- oder Strafvollzugsanstalt gemäß § 5 Abs. 9;
- die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift
  - über den Wechsel der Arbeitsstelle,
  - über die Änderung des Familienstandes, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Tod des Ehegatten,
  - über die Veränderungen in der Familie, wie Geburt von Kindern, Adoption, Tod von Kindern oder eines Elternteils,
  - über die Änderung des Berufes und der Ausbildung,
  - über nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

(3) Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(4) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen. Dies gilt auch für gediente Reservisten.

(5) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfaßten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.“

### § 5

(1) Der § 11 der Erfassungsordnung erhält folgende Überschrift:

#### „Freistellung von der Arbeit“

(2) Der § 11 Abs. 1 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung, der persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 3 für die dazu benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.“

## § 6

Der § 13 der Erfassungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Kostenträger

(1) Die mit der Erfassung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2, der Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 2 und dem persönlichen Erscheinen gemäß § 9 Abs. 3 verbundenen Kosten (außer Fahrkosten über 1 DM) trägt der Wehrpflichtige.

(2) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfassung ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Erfassung zurückerstattet. Eine mehrfache Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige aus eigenem Verschulden zum nochmaligen Erscheinen aufgefordert wird. Bei Zuführung gemäß § 12 trägt der Wehrpflichtige die Fahrkosten.

(3) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflicht und dem persönlichen Erscheinen ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch das Wehrkreiskommando zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige die Meldepflicht entsprechend § 9 Abs. 2 nicht eingehalten hat.“

## § 7

(1) Die Erfassungsordnung wird durch folgenden neuen § 14 ergänzt:

## „Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.“

(2) Der bisherige § 14 der Erfassungsordnung wird § 15.

## II. Abschnitt

## Musterungsordnung

## § 8

Der § 1 Abs. 2 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Wehrunterlagen (Erfassungsunterlagen, Wehrkartei, Wehrstammbücher) bei den Wehrkreiskommandos.“

## § 9

Der § 4 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, die sich über den Zeitpunkt der Musterung hinaus kurzfristig auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen außerhalb des Kreises ihres ständigen Wohnsitzes befinden und sich nach den Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht polizeilich abmelden mußten, haben sich bei dem für den ständigen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Bei polizeilicher Abmeldung erfolgt die Musterung durch das für den neuen Wohnsitz zuständige Wehrkreiskommando.

(3) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei be-

schäftigt sind (nachstehend Seeleute genannt), melden sich nach Bekanntmachung bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung, auch wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben. Befinden sich Seeleute zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock kann die Musterung von Seeleuten der aufgerufenen Jahrgänge außerhalb der vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Musterungszeiten vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen ihrer Schiffe festlegen.

(4) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und einen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich nach Bekanntmachung der Musterung unverzüglich bei dem für diesen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Befinden sich Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden:

a) nach erstmaligem Anlegen ihres Schiffes zur Be- oder Entladung während einer Fahrt auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder

b) nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei Rückkehr aus ausländischen Gewässern.

Dies gilt auch, wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben.

(5) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich beim Wehrkreiskommando Berlin-Mitte zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Wehrbezirkskommando in Berlin eine Woche nach Bekanntmachung der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über den Heimatwohnsitz des Wehrpflichtigen und über Zeit und Ort des Einlaufens des Schiffes, sowie bei Seeleuten der Heimathafen ihres Schiffes, enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind dem Wehrbezirkskommando Rostock bzw. dem Wehrbezirkskommando in Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben dem Wehrbezirkskommando Rostock außerdem die Änderung des Arbeitsverhältnisses von erfaßten Seeleuten mitzuteilen.“

## § 10

(1) Der § 5 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, können

gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.“

(2) Im § 7 Abs. 1 Buchst. b sind die Worte „bis zu 12 Monaten“ zu streichen.

#### § 11

Der § 9 Abs. 1 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten. Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleideraum,
- c) einen Raum für den leitenden Arzt der Musterungskommission,
- d) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung,
- e) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung,
- f) einen Raum für die Musterungskommission,
- g) einen Raum für die Ergänzung der Wehrunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.“

#### § 12

Der § 10 Absätze 2 und 3 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Inneres  
— ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Kreis, in der Stadt bzw. im Stadtbezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft entsprechend der örtlichen Wirtschaftsstruktur (bei der Musterung von Seeleuten ist dafür ein Mitarbeiter der Seefahrtbetriebe einzusetzen)  
— ein bis zwei Offiziere der Nationalen Volksarmee  
— ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit  
— zwei bis drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

Als Berater sind Fachärzte entsprechend der Notwendigkeit hinzuzuziehen.

(3) Werden im Bereich eines Wehrkreiskommandos mehrere Musterungsstützpunkte geschaffen, kann eine entsprechende Anzahl von Musterungskommissionen gebildet werden. Sie setzen sich aus den Stellvertretern oder anderen verantwortlichen Mitarbeitern der im Abs. 2 genannten Personen zusammen. Die Vorsitzenden dieser Musterungskommissionen werden vom Chef des Wehrbezirkskommandos bestimmt.“

#### § 13

Der § 11 Abs. 2 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Musterungskommissionen
- a) ergänzen die Wehrunterlagen,
  - b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Diensttauglichkeit fest,
  - c) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Offiziersbewerber) und unterbreiten entsprechende Vorschläge,
  - d) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung der Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen,
  - e) prüfen das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte,
  - f) entscheiden über die Zurück- oder Freistellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst auf Grund vorliegender Anträge,
  - g) geben den Gemusterten ihre Entscheidung bekannt.“

#### § 14

Der § 12 der Musterungsordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die zur Musterung aufgerufenen Wehrpflichtigen haben sich bis zum Tage der Musterung einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen und das Ergebnis am Tage der Musterung der Musterungskommission vorzulegen. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke haben in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die rechtzeitige Röntgenuntersuchung zu organisieren.“

#### § 15

Der § 14 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

#### „Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehrrersatzdienstes

Die Aufteilung der zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst heranzuziehenden Wehrpflichtigen und der Freiwilligen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehrrersatzdienstes sowie ihre Auswahl für die Heranbildung zum Offizier (Offiziersbewerber) ist auf der Grundlage des Bedarfs, der Tauglichkeitsstufen, der beruflichen und sonstigen Qualifikation unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche durch das Wehrkreiskommando vorzunehmen.“

## § 16

Der § 16 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Ausschließungsschein

(1) Die im § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes genannten Wehrpflichtigen erhalten durch die Musterungskommission einen Ausschließungsschein.

(2) Für Wehrpflichtige, bei denen nach der Musterung ein Ausschließungsgrund entsteht, ist vom zuständigen Wehrkreiskommando ein Ausschließungsschein der Strafvollzugsanstalt zu übersenden. Der Ausschließungsschein ist dem Wehrpflichtigen von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt bei der Haftentlassung auszuhändigen.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung ihres Jahrganges in einer Strafvollzugsanstalt befinden, erhalten den Ausschließungsschein bei ihrer Musterung nach der Haftentlassung, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.“

## § 17

(1) Der § 17 Absätze 1, 2, 3, 6 und 7 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos treffen die Entscheidung über die Zurück- oder Freistellung vom aktiven Wehrdienst und Reservistenwehrdienst auf Grund vorliegender Anträge. Die Zurück- oder Freistellung ist für die im Abs. 2 genannten Wehrpflichtigen einzeln zu beantragen.“

(2) Zurück- oder Freistellung vom aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst kann erfolgen:

a) auf Grund zeitlicher Dienstuntauglichkeit des Wehrpflichtigen:

Zurückstellung entsprechend den Ergebnissen der medizinischen Untersuchung;

b) auf Grund der fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit des Wehrpflichtigen:

Zurück- oder Freistellung auf Antrag des Betriebes, der Einrichtung oder der gesellschaftlichen Organisation, bei dem bzw. bei der Wehrpflichtige beschäftigt ist. Für Betriebe und Einrichtungen, die gemäß § 14 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht antragsberechtigt sind, stellt auf deren Anregung hin das zuständige staatliche Organ den Antrag. Der Antrag ist nach Stellungnahme durch das dem Antragsteller übergeordnete bzw. für ihn zuständige Organ mindestens fünf Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

c) auf Grund außergewöhnlicher familiärer Verhältnisse beim Wehrpflichtigen:

Zurückstellung auf Antrag des Wehrpflichtigen. Der Antrag ist 10 Tage vor der Musterung durch den Wehrpflichtigen beim Rat des Kreises einzureichen. Der Rat des Kreises hat fünf Tage vor der Musterung den Antrag mit Stellungnahme an das zuständige Wehrkreiskommando zu übergeben;

d) auf Grund des Besuches einer Universität, Hochschule, Fachschule oder einer anderen gleichgestellten und staatlich anerkannten Lehranstalt bzw. auf Grund einer noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung (Lehrlinge):

Zurückstellung auf Antrag einer dieser Einrichtungen oder Betriebe. Der Antrag ist nach Stellungnahme durch das dem Antragsteller übergeordnete bzw. für ihn zuständige Organ mindestens fünf Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

e) auf Grund der Delegation zum Studium ins Ausland:

Zurückstellung für die Dauer des Studiums auf Antrag des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen;

f) auf Grund der Zugehörigkeit zur Deutschen Volkspolizei, wenn die Wehrpflichtigen das 23. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres im Dienst der Deutschen Volkspolizei verbleiben:

Zurück- oder Freistellung von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vom aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst auf Antrag der Volkspolizeikreisämter.

(3) Die Zurückstellung erfolgt grundsätzlich nur bis zu einem Jahr. Sie ist bei Fortbestehen der Gründe neu zu beantragen. Wehrpflichtige können nur insgesamt dreimal zurückgestellt werden. Bei der dritten beantragten Zurückstellung kann über eine Freistellung entschieden werden. Bei Studenten bzw. Lehrlingen kann die Zurückstellung für die Dauer des Studiums bzw. der Berufsausbildung erfolgen. Bei Angehörigen der Deutschen Volkspolizei gemäß Abs. 2 Buchst. f kann die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst bis zu drei Jahren erfolgen.

(6) Die Einreichung eines Antrages auf Zurück- oder Freistellung hat keine aufschiebende Wirkung. Anträgen auf Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst nach Erhalt des Einberufungsbefehls kann nur stattgegeben werden, wenn dafür außerordentliche Gründe vorliegen, die nicht bereits vor der Einberufung bestanden. Die Gründe sind durch die Antragsteller ausführlich zu erläutern und zu belegen.

(7) Die zeitlich dienstuntauglichen Wehrpflichtigen können bei einer jährlichen Nachuntersuchung bis zu insgesamt drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen vom Wehrdienst zurückgestellt werden. Bei der dritten Nachuntersuchung ist die endgültige Tauglichkeitsstufe festzulegen. Wehrpflichtige, bei denen auf Grund eines Facharztgutachtens feststeht, daß sie bis zu drei Jahren zeitlich dienstuntauglich sind, können auf Vorschlag des leitenden Arztes der Musterungskommission für die entsprechende Zeit ohne jährliche Nachuntersuchung zurückgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist durch eine Nachuntersuchung die Tauglichkeitsstufe festzulegen.“

(2) Der § 17 der Musterungsordnung wird durch folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Den im Abs. 2 genannten Antragstellern ist vom Wehrkreiskommando innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung durch die Musterungskommission Bescheid zu erteilen, wenn der Antrag auf Zurück- oder Freistellung abgelehnt wurde. Zwischenbescheide sind nicht zu erteilen.“

## § 18

Der § 18 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Nachmusterung

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung legt bei Notwendigkeit, die sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung ergibt, eine Nachmusterung fest.

(2) Für die Nachmusterung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung im vollen Umfange.

(3) Bei der Nachmusterung sind auch solche Wehrpflichtige zu mustern, die in den Zuständigkeitsbereich der Wehrkreiskommandos zuziehen ohne vorher gemustert zu sein oder aus anderen Gründen nicht gemustert wurden.“

## § 19

Der § 19 Absätze 1, 4 und 5 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß. Die Aushändigung des Wehrpasses erfolgt in der Regel am Tage der Musterung.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

(5) Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen oder ausgemustert wurden, erhalten keinen Wehrpaß. Nachträglich ausgeschlossene oder ausgemusterte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.“

## § 20

Der § 20 Absätze 3, 4 und 5 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei den Wehrbezirkskommandos sind Kommissionen zu bilden, die über solche Beschwerden entscheiden, denen die Wehrkreiskommandos nicht stattgegeben haben. Die getroffenen Entscheidungen dieser Kommissionen sind endgültig. Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Chef des Wehrbezirkskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres  
— ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Bezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft.

(4) Den Beschwerdeführenden sind durch die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Festlegung der Eignung für die einzelnen Waffengattungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d und über die Einberufung zu einer anderen Waffengattung, als bei der Musterung festgelegt, sind nicht zulässig.“

## § 21

Der § 21 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Zeitpunkt der Einberufung

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst,
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst.“

## § 22

Im § 22 Abs. 2 der Musterungsordnung sind die Worte „der Einberufungskommission“ zu streichen.

## § 23

Der § 23 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Zuständigkeit für die Einberufung

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst und zum Reservistenwehrdienst sind die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Sie treffen die Entscheidung über die Zuteilung von Wehrpflichtigen zum Überbestand des Jahrganges.

(3) Die Wehrkreiskommandos können vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Zur Überprüfung der Diensttauglichkeit sind von den Räten der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke die notwendige Anzahl Ärzte zu benennen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur medizinischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.“

## § 24

(1) Im Abs. 2 des § 24 der Musterungsordnung ist das Wort „Einstellungstermin“ zu streichen und dafür „Einberufungstermin“ einzusetzen.

(2) Der § 24 der Musterungsordnung wird durch folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens drei Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbefehls und des Wehrpasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrdienst abzumelden. Bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst hat die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei den Personalausweis des Wehrpflichtigen einzuziehen und auf dem Einberufungsbefehl die Abmeldung und Einziehung des Personalausweises zu bestätigen. Bis zum Eintreffen im Truppenteil gilt der Wehrpaß in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Personalausweis des Wehrpflichtigen.“

(3) Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 24 der Musterungsordnung werden Absätze 5 und 6.

## § 25

Der § 31 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

## „Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung, der Diensttauglichkeitsuntersuchung und der Einberufungsüberprüfung verbundenen Fahrkosten ab 1 DM aufwärts bei Vorlage der Fahrkarten vom Wehrkreiskommando zurückerstattet. Bei wiederholtem Erscheinen des Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando bzw. bei der Zuführung zur Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung trägt der Wehrpflichtige die Kosten.

(2) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke tragen die mit der Musterung gemäß §§ 9 und 12 Abs. 5 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 23 Abs. 3 dieser Anordnung verbundenen Kosten.“

## § 26

(1) Die Musterungsordnung wird durch folgenden neuen § 32 ergänzt:

## „Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.“

(2) Der bisherige § 32 der Musterungsordnung wird § 33.

## III. Abschnitt

## Reservistenordnung

## § 27

Der § 1 der Reservistenordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee gemäß § 6 Abs. 5 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6) oder Dienst in den Organen des Wehrersatzdienstes geleistet haben, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den gedienten Reservisten nach Abs. 3 Buchst. a gleichgestellt.“

## § 28

(1) Der § 4 Abs. 3 der Reservistenordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Beginn der Reservistenausbildung oder einer Reservistenübung haben sich die Reservisten nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando einer Überprüfung der Diensttauglichkeit zu unterziehen.“

(2) Der § 4 der Reservistenordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke haben hinsichtlich der Einrichtung von Stützpunkten und der Durchführung der Diensttauglichkeitsuntersuchung die gleichen Aufgaben wie bei der Durchführung von Musterungen gemäß dem II. Ab-

schnitt der Musterungsordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 15). Der § 31 Abs. 2 der Musterungsordnung gilt entsprechend.“

## § 29

(1) Die Reservistenordnung wird durch folgenden neuen § 18 ergänzt:

## „Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.“

(2) Der bisherige § 18 der Reservistenordnung wird § 19.

## IV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 30

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

## § 31

Die Musterungsordnung und die Erfassungsordnung erhalten entsprechend dieser Anordnung die anliegenden Fassungen.

Berlin, den 13. März 1963

Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates

W. Ulbricht

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Erfassung der Wehrpflichtigen  
(Erfassungsordnung)  
vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 13)**

**in der Fassung der Anordnung des Nationalen  
Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen  
Republik von 13. März 1963 zur Änderung  
der Erfassungs-, der Musterungs- und der  
Reservistenordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Erfassung der Wehrpflichtigen angeordnet:

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Umfang der Erfassung

(1) Durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei sind zu erfassen:

- a) die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;

b) Staatenlose, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, in der gleichen Altersgruppe wie unter Buchst. a.

(2) Bei Verkündung und während des Verteidigungszustandes endet die Erfassung der männlichen Bürger mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

### Zeitpunkt der Erfassung

#### § 2

(1) Die Erfassung erfolgt in der Regel in den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt den Zeitpunkt, den zu erfassenden Jahrgang und erläßt die Bekanntmachung der Erfassung.

(3) Die Erfassungstermine sind öffentlich, mindestens zwei Wochen vor dem ersten Erfassungstag, durch die Wehrkreiskommandos bekanntzugeben.

#### § 3

(1) Die Erfassung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die der Reservegruppe I angehören und die beabsichtigen, ihren ständigen Wohnsitz im Ausland zu nehmen bzw. sich länger als 12 Monate zeitweilig im Ausland aufzuhalten, erfolgt vor Antritt der Ausreise aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben sich zum Zwecke der Erfassung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausreise bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) Die Erfassung der im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen ist durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei unabhängig von den zur Erfassung aufgerufenen Jahrgängen durchzuführen.

## II. Abschnitt

### Die Erfassung

#### § 4

#### Anmeldepflicht und Vorlage der Personalpapiere

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Bekanntmachung der Erfassung innerhalb der festgesetzten Zeit in der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Zuständige Meldestelle ist die Meldestelle, in der der Wehrpflichtige am ersten Erfassungstag polizeilich gemeldet ist.

(2) Der Wehrpflichtige hat bei der Erfassung:

a) abzugeben:

- den ausgefüllten Fragebogen
- drei Paßbilder (Zivilkleidung ohne Kopfbedeckung)

b) vorzulegen:

- den Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige bzw. den Personalausweis für Staatenlose
- das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die erlangte berufliche oder sonstige Qualifikation

— den Nachweis über Art der Ausbildung bei der Gesellschaft für Sport und Technik bzw. über Spezialkenntnisse (Deutsches Rotes Kreuz, Luftschutz u. a.)

— die Fahrerlaubnis

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich den Fragebogen rechtzeitig beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes zu beschaffen.

(4) Können Wehrpflichtige an dem durch Bekanntmachung festgelegten Termin zur Erfassung auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht erscheinen, so haben sie rechtzeitig die Erfassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen und eine bestätigte Bescheinigung vorzulegen bzw. zu übersenden.

#### § 5

#### Erfassung der Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung nicht am ständigen Wohnsitz befinden

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen befinden, haben sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(2) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei (nachstehend Seeleute genannt) oder als Binnenschiffer beschäftigt sind, melden sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, die für den Hafen zuständig ist, in dem zum Zeitpunkt der Erfassung das Schiff liegt. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei der für diesen Hafen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, auch wenn der Erfassungstermin bereits abgelaufen ist. Befinden sich Seeleute und Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Erfassung an ihrem ständigen Wohnsitz, so melden sie sich bei der dafür zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Binnenschifffahrt gilt als Hafen im Sinne des Abs. 2 auch eine Anlegestelle in der Deutschen Demokratischen Republik, an der das Schiff be- oder entladen wird.

(4) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Präsidium der Volkspolizei Berlin eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift des Wehrpflichtigen, über den Heimathafen sowie über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, haben sich nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten oder Heimen bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden. Die Leiter der Anstalten

ten und Heime haben der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei über den Aufenthalt sowie über den Tag der Entlassung des zu erfassenden Wehrpflichtigen eine Woche nach Bekanntmachung der Erfassung Mitteilung zu geben.

(6) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Urlaub außerhalb des ständigen Wohnsitzes befinden, sind nachzuerfassen. Sie haben sich unmittelbar nach Rückkehr vom Urlaub bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden.

(7) Wehrpflichtige, die sich in Jugendwerkhöfen befinden, sind durch die für den Ort der Anstalt zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu erfassen.

(8) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sind durch die jeweilige Haftanstalt oder Strafvollzugsanstalt nach den Bestimmungen des § 6 zu erfassen. Zusätzlich sind anzugeben:

- a) Strafmaß, Straf- bzw. Haftgrund;
- b) bei Strafgefangenen, die voraussichtliche Entlassung aus dem Strafvollzug;
- c) bei Untersuchungsgefangenen ist nachzumelden: erfolgte Verurteilung mit Strafmaß und Grund.

Die Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ist dem Wehrkreiskommando zu melden.

(9) Die in den Absätzen 7 und 8 genannten Wehrpflichtigen haben sich innerhalb einer Woche nach Entlassung persönlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(10) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung vorübergehend bis zu 12 Monaten im Ausland aufhalten, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I. S. 2) ergeht.

#### Erfassungsverfahren

##### § 6

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben:

- a) Erfassungslisten anzulegen, in die die Wehrpflichtigen, jahrgangsweise, alphabetisch geordnet, aufzunehmen sind;
- b) den Fragebogen der Wehrpflichtigen mit ihren persönlichen Dokumenten zu überprüfen und die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen;
- c) den Unterlagen beizufügen:
  - eine Mitteilung über laufende Ermittlungsverfahren
  - erforderlichenfalls den Strafregisterauszug;
- d) die Erfassungslisten, Fragebogen, Paßbilder und die unter Buchst. c aufgeführten Unterlagen den Wehrkreiskommandos nach Abschluß der Erfassung zu übergeben.

(2) Die Erfassungsunterlagen der im § 5 Abs. 8 genannten Wehrpflichtigen sind dem für den Sitz der Haft- bzw. Strafvollzugsanstalt zuständigen Wehrkreiskommando zu übergeben. Dieses hat die Erfassungsunterlagen unverzüglich an das für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Wehrkreiskommando weiterzuleiten.

##### § 7

Den Wehrpflichtigen ist eine Bescheinigung über die erfolgte Erfassung zwecks Vorlage bei ihrer Arbeitsstelle oder Schule auszuhändigen.

##### § 8

Die Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee haben die Wehrpflichtigen auf der Grundlage der Erfassungsunterlagen in die Wehrkartei aufzunehmen und das Wehrstammbuch anzulegen.

### III. Abschnitt

#### Meldepflicht

##### § 9

#### Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Erfasste Wehrpflichtige unterliegen gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes der Meldepflicht.

Als erfaßt gelten:

- a) Wehrpflichtige, die entsprechend dieser Anordnung erfaßt wurden;
- b) gediente Reservisten entsprechend § 1 Abs. 3 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 21), auch wenn die Ableistung der aktiven Dienstzeit vor Verkündung des Wehrpflichtgesetzes erfolgte;
- c) ungediente Reservisten, die entsprechend § 9 der Reservistenordnung zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen wurden;
- d) Wehrpflichtige, die sich vor dem Aufruf ihres Jahrganges zur Erfassung entsprechend § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes freiwillig zur Ableistung des Dienstes in der Nationalen Volksarmee melden, mit ihrer Meldung beim zuständigen Wehrkreiskommando.

Die Meldung der in den Buchstaben b bis d genannten Wehrpflichtigen zur Erfassung bei Aufruf ihres Jahrganges bleibt dadurch unberührt.

(2) Die Meldepflicht umfaßt:

- a) die unverzügliche persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando
  - über die Änderung des Namens,
  - über die Änderung des Wohnsitzes bzw. Wohnungswechsel  
(Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kreis hat die persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando des bisherigen und des neuen Wohnsitzes zu erfolgen),
  - über den beabsichtigten Wechsel des Aufenthaltsortes für länger als zwei Monate,
  - über die beabsichtigten Auslandsreisen,
  - nach der Entlassung aus der Haft- oder Strafvollzugsanstalt gemäß § 5 Abs. 9;

b) die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift

- über den Wechsel der Arbeitsstelle,
- über die Änderung des Familienstandes, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Tod des Ehegatten,
- über die Veränderungen in der Familie, wie Geburt von Kindern, Adoption, Tod von Kindern oder eines Elternteils,
- über die Änderung des Berufes und der Ausbildung,
- über nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

(3) Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(4) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen. Dies gilt auch für gediente Reservisten.

(5) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfaßten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 10

##### Kontrollpflicht

Die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und aller Betriebe, die Wehrpflichtige beschäftigen, sind verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Wehrpflichtigen ihrer Meldepflicht zur Erfassung nachgekommen sind.

#### § 11

##### Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung, der persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 3 für die dazu benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist dem Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

#### IV. Abschnitt

##### Straf- und Schlußbestimmungen

#### § 12

##### Strafbestimmungen

Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Erfassung oder beim Wehrkreiskommando zu erscheinen sowie ihrer Meldepflicht nicht bzw. nicht pünktlich nachkommen, können nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes bestraft werden. Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung kann durch die Deutsche Volkspolizei die Zuführung erfolgen.

#### § 13

##### Kostenträger

(1) Die mit der Erfassung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2, der Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 2 und

dem persönlichen Erscheinen gemäß § 9 Abs. 3 verbundenen Kosten (außer Fahrkosten über 1 DM) trägt der Wehrpflichtige.

(2) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfassung ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Erfassung zurückerstattet. Eine mehrfache Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige aus eigenem Verschulden zum nochmaligen Erscheinen aufgefordert wird. Bei Zuführung gemäß § 12 trägt der Wehrpflichtige die Fahrkosten.

(3) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflicht und dem persönlichen Erscheinen ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch das Wehrkreiskommando zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige die Meldepflicht entsprechend § 9 Abs. 2 nicht eingehalten hat.

#### § 14

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

a) der Minister für Nationale Verteidigung,

b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### Anordnung

##### des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen

##### (Musterungsordnung)

vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 15)

in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

#### I. Abschnitt

##### Umfang der Musterung

#### § 1

##### Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht in der Nationalen Volksarmee gedient oder Wehrrersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung.

(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Wehrunterlagen (Erfassungsunterlagen, Wehrkartei, Wehrstammbücher) bei den Wehrkreiskommandos.

(3) Durch die Musterung wird festgelegt, welche erfaßten Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Diensttauglichkeit und Eignung für den aktiven Wehrdienst oder den Reservistenwehrdienst zur Verfügung stehen.

(4) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos vorbereitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Musterung sind die Leiter der Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Für Wehrpflichtige, die sich vor Aufruf ihres Jahrganges freiwillig zur Ableistung des Wehrdienstes bereit erklären, finden die Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung.

## § 2

### Musterungsplan

(1) Durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist ein Musterungsplan aufzustellen.

(2) Der Musterungsplan umfaßt:

- a) die Gesamtzahl der aus dem festgelegten Jahrgang zu musternden Wehrpflichtigen;
- b) die Bildung von Musterungsstützpunkten;
- c) die Aufteilung der zu musternden Wehrpflichtigen auf die Musterungsstützpunkte;
- d) die Musterungstermine;
- e) die Zusammensetzung der Musterungskommissionen.

(3) Der Musterungsplan ist durch die Chefs der Wehrbezirkskommandos zu bestätigen.

## § 3

### Bekanntmachung der Musterung

(1) Die Musterung ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens einen Monat vor der Durchführung öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muß den Jahrgang, den Ort und die Musterungstermine enthalten.

(2) Den Wehrpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens zwei Wochen vor der Musterung ein persönliches Aufforderungsschreiben zuzustellen. Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Musterung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang gehören, haben sich unverzüglich beim Wehrkreiskommando zu melden.

## § 4

### Musterung von Wehrpflichtigen ohne dauernden Aufenthalt am ständigen Wohnsitz

(1) Wehrpflichtige, die sich über den Zeitpunkt der Musterung hinaus kurzfristig auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen außerhalb des Kreises ihres ständigen Wohnsitzes befinden und sich nach den Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht polizeilich abmelden müssen, haben sich bei dem für den ständigen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Bei polizeilicher Abmeldung erfolgt die Musterung durch das für den neuen Wohnsitz zuständige Wehrkreiskommando.

(2) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Jugendwerkhöfen befinden, werden durch das für den Ort des Jugendwerkhofes zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Wehrpflichtige, die als seefahrendes Personal bei der Handelsflotte oder der Hochseefischerei beschäftigt sind (nachstehend Seeleute genannt), melden sich nach Bekanntmachung bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung, auch wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben. Befinden sich Seeleute zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock kann die Musterung von Seeleuten der aufgerufenen Jahrgänge außerhalb der vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Musterungszeiten vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen ihrer Schiffe festlegen.

(4) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und einen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich nach Bekanntmachung der Musterung unverzüglich bei dem für diesen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden. Befinden sich Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden:

- a) nach erstmaligem Anlegen ihres Schiffes zur Be- oder Entladung während einer Fahrt auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder
- b) nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei Rückkehr aus ausländischen Gewässern.

Dies gilt auch, wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben.

(5) Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, haben sich beim Wehrkreiskommando Berlin-Mitte zu melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Wehrbezirkskommando in Berlin eine Woche nach Bekanntmachung der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über den Heimatwohnsitz des Wehrpflichtigen und über Zeit und Ort des Einlaufens des Schiffes, sowie bei Seeleuten der Heimathafen ihres Schiffes, enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen sind dem Wehrbezirkskommando Rostock bzw. dem Wehrbezirkskommando in Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik und die Betriebe der VVB Fischwirtschaft haben dem Wehrbezirkskommando Rostock-außerdem die Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses von erfaßten Seeleuten mitzuteilen.

(7) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung zur Kur oder im Urlaub außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, werden nachgemustert. Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheinens zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen. Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

#### § 5

#### Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, können gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.

#### § 6

#### Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach Haftentlassung.

(3) Die Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe der voraussichtlichen Haftentlassung. Außerdem ist bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, die bereits vor ihrer Inhaftierung oder in einer anderen Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzugsanstalt erfaßt wurden, zu melden, wo die Erfassung erfolgte.

(4) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

#### § 7

#### Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit;
- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

(2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurückgestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

### II. Abschnitt

#### Durchführung der Musterung

#### § 8

#### Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen je nach Notwendigkeit ein oder

mehrere Musterungsstützpunkte, in jedem Falle ein Stützpunkt am Ort des Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken);
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises;
- c) die Verkehrslage.

#### § 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten. Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleieraum,
- c) einen Raum für den leitenden Arzt der Musterungskommission,
- d) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung,
- e) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung,
- f) einen Raum für die Musterungskommission,
- g) einen Raum für die Ergänzung der Wehrunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

#### § 10

#### Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Musterungskommission zu bilden.

(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Inneres
  - ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Kreis, in der Stadt bzw. im Stadtbezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft entsprechend der örtlichen Wirtschaftsstruktur (bei der Musterung von Seeleuten ist dafür ein Mitarbeiter der Seefahrtbetriebe einzusetzen)
  - ein bis zwei Offiziere der Nationalen Volksarmee
  - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit
  - zwei bis drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadt-

bezirktes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

Als Berater sind Fachärzte entsprechend der Notwendigkeit hinzuzuziehen.

(3) Werden im Bereich eines Wehrkreiscommandos mehrere Musterungsstützpunkte geschaffen, kann eine entsprechende Anzahl von Musterungskommissionen gebildet werden. Sie setzen sich aus den Stellvertretern oder anderen verantwortlichen Mitarbeitern der im Abs. 2 genannten Personen zusammen. Die Vorsitzenden dieser Musterungskommissionen werden vom Chef des Wehrbezirkscommandos bestimmt.

#### § 11

##### Aufgaben der Musterungskommissionen

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind für den Gesamtablauf der Musterung verantwortlich.

(2) Die Musterungskommissionen

- a) ergänzen die Wehrunterlagen,
- b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Diensttauglichkeit fest,
- c) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Offiziersbewerber) und unterbreiten entsprechende Vorschläge,
- d) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung der Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen,
- e) prüfen das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte,
- f) entscheiden über die Zurück- oder Freistellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst auf Grund vorliegender Anträge,
- g) geben den Gemusterten ihre Entscheidung bekannt.

#### § 12

##### Medizinische Untersuchung

(1) Wehrpflichtige, die zur Musterung aufgefordert werden, unterliegen während der Musterung zur Feststellung der Diensttauglichkeit der medizinischen Untersuchung.

(2) Die medizinische Untersuchung ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Instruktionen und Weisungen durchzuführen und einschließlich notwendiger Facharztbegutachtungen möglichst an einem Tag abzuschließen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren ärztlichen Forderungen zur Herstellung der vollen Diensttauglichkeit nachzukommen. Operative Eingriffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Wehrpflichtigen.

(4) Die Leiter der Kranken- und Heilanstalten haben auf Anforderung die zur einwandfreien Beurteilung der Diensttauglichkeit erforderlichen Gesundheitsunterlagen von den zu musternden Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in ihrer Anstalt befinden, mindestens 3 Tage vor Beginn der Musterung dem für die Anstalt zuständigen Wehrkreiscommando für die Dauer der Musterung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zur Musterung aufgerufenen Wehrpflichtigen haben sich bis zum Tage der Musterung einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen und das Ergebnis am Tage der Musterung der Musterungskommission vorzulegen. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke haben in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiscommandos die rechtzeitige Röntgenuntersuchung zu organisieren.

#### § 13

##### Tauglichkeitsstufen

Die Tauglichkeitsstufen sind:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| a) Tauglich I                | truppdiensttauglich für alle Teile, Waffengattungen und Spezialverwendungen der Nationalen Volksarmee |
| b) Tauglich II               | truppdiensttauglich mit Einschränkungen für bestimmte Spezialverwendungen                             |
| c) Tauglich III              | begrenzt diensttauglich   |
| d) zeitlich dienstuntauglich | vorübergehend für den Truppendienst nicht geeignet  |
| e) dauernd dienstuntauglich  |   |

#### § 14

##### Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehersatzdienstes

Die Aufteilung der zum aktiven Wehrdienst und zum Wehersatzdienst heranzuziehenden Wehrpflichtigen und der Freiwilligen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehersatzdienstes sowie ihre Auswahl für die Heranbildung zum Offizier (Offiziersbewerber) ist auf der Grundlage des Bedarfs, der Tauglichkeitsstufen, der beruflichen und sonstigen Qualifikation unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche durch das Wehrkreiscommando vorzunehmen.

#### § 15

##### Ausmusterung von Wehrpflichtigen

(1) Die Musterungskommissionen beschließen die Ausmusterung der Wehrpflichtigen, die als dauernd dienstuntauglich eingestuft wurden.

(2) Eine Ausmusterung kann auch von solchen Wehrpflichtigen erfolgen, die auf Grund anderer ärztlicher Gutachten als dauernd dienstuntauglich anerkannt werden.

(3) Von den Musterungskommissionen werden die Ausmusterungsscheine ausgestellt und den Ausgemusterten ausgehändigt.

(4) Die Ausgemusterten unterliegen nur der Meldepflicht nach § 17 Abs. 5 2. Satz und Abs. 8 dieser Anordnung.

#### § 16

##### Ausschließungsschein

(1) Die im § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes genannten Wehrpflichtigen erhalten durch die Musterungskommission einen Ausschließungsschein.

(2) Für Wehrpflichtige, bei denen nach der Musterung ein Ausschließungsgrund entsteht, ist vom zuständigen Wehrkreiscommando ein Ausschließungsschein der Strafvollzugsanstalt zu übersenden. Der Ausschließungsschein ist dem Wehrpflichtigen von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt bei der Haftentlassung auszuhändigen.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung ihres Jahrganges in einer Strafvollzugsanstalt befinden, erhalten den Ausschließungsschein bei ihrer Musterung nach der Haftentlassung, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

### § 17

#### Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst

(1) Die Musterungskommissionen der Wehrkreis-Kommandos treffen die Entscheidung über die Zurück- oder Freistellung vom aktiven Wehrdienst und Reservistenwehrdienst auf Grund vorliegender Anträge. Die Zurück- oder Freistellung ist für die im Abs. 2 genannten Wehrpflichtigen einzeln zu beantragen.

(2) Zurück- oder Freistellung vom aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst kann erfolgen:

a) auf Grund zeitlicher Dienstuntauglichkeit des Wehrpflichtigen:

Zurückstellung entsprechend den Ergebnissen der medizinischen Untersuchung;

b) auf Grund der fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit des Wehrpflichtigen:

Zurück- oder Freistellung auf Antrag des Betriebes, der Einrichtung oder der gesellschaftlichen Organisation, bei dem bzw. bei der der Wehrpflichtige beschäftigt ist. Für Betriebe und Einrichtungen, die gemäß § 14 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht antragsberechtigt sind, stellt auf deren Anregung hin das zuständige staatliche Organ den Antrag. Der Antrag ist nach Stellungnahme durch das dem Antragsteller übergeordnete bzw. für ihn zuständige Organ mindestens fünf Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

c) auf Grund außergewöhnlicher familiärer Verhältnisse beim Wehrpflichtigen:

Zurückstellung auf Antrag des Wehrpflichtigen. Der Antrag ist 10 Tage vor der Musterung durch den Wehrpflichtigen beim Rat des Kreises einzureichen. Der Rat des Kreises hat fünf Tage vor der Musterung den Antrag mit Stellungnahme an das zuständige Wehrkreiskommando zu übergeben;

d) auf Grund des Besuches einer Universität, Hochschule, Fachschule oder einer anderen gleichgestellten und staatlich anerkannten Lehranstalt bzw. auf Grund einer noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung (Lehrlinge):

Zurückstellung auf Antrag einer dieser Einrichtungen oder Betriebe. Der Antrag ist nach Stellungnahme durch das dem Antragsteller übergeordnete bzw. für ihn zuständige Organ mindestens fünf Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

e) auf Grund der Delegation zum Studium ins Ausland:

Zurückstellung für die Dauer des Studiums auf Antrag des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen;

f) auf Grund der Zugehörigkeit zur Deutschen Volkspolizei, wenn die Wehrpflichtigen das 23. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres im Dienst der Deutschen Volkspolizei verbleiben:

Zurück- oder Freistellung von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vom aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst auf Antrag der Volkspolizeikreisämter.

(3) Die Zurückstellung erfolgt grundsätzlich nur bis zu einem Jahr. Sie ist bei Fortbestehen der Gründe neu zu beantragen. Wehrpflichtige können nur insgesamt dreimal zurückgestellt werden. Bei der dritten beantragten Zurückstellung kann über eine Freistellung entschieden werden. Bei Studenten bzw. Lehrlingen kann die Zurückstellung für die Dauer des Studiums bzw. der Berufsausbildung erfolgen. Bei Angehörigen der Deutschen Volkspolizei gemäß Abs. 2 Buchst. f kann die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst bis zu drei Jahren erfolgen.

(4) Die Freistellung ist eine unbegrenzte Befreiung von der Ableistung des Wehrdienstes.

(5) Die Zurück- oder Freistellung endet vorzeitig, wenn die Gründe dafür wegfallen. Die Antragsteller haben unverzüglich den Wegfall der Zurück- oder Freistellungsgründe an die Wehrkreiskommandos zu melden.

(6) Die Einreichung eines Antrages auf Zurück- oder Freistellung hat keine aufschiebende Wirkung. Anträgen auf Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst nach Erhalt des Einberufungsbefehls kann nur stattgegeben werden, wenn dafür außerordentliche Gründe vorliegen, die nicht bereits vor der Einberufung bestanden. Die Gründe sind durch die Antragsteller ausführlich zu erläutern und zu belegen.

(7) Die zeitlich dienstuntauglichen Wehrpflichtigen können bei einer jährlichen Nachuntersuchung bis zu insgesamt drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen vom Wehrdienst zurückgestellt werden. Bei der dritten Nachuntersuchung ist die endgültige Tauglichkeitsstufe festzulegen. Wehrpflichtige, bei denen auf Grund eines Facharztgutachtens feststeht, daß sie bis zu drei Jahren zeitlich dienstuntauglich sind, können auf Vorschlag des leitenden Arztes der Musterungskommission für die entsprechende Zeit ohne jährliche Nachuntersuchung zurückgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist durch eine Nachuntersuchung die Tauglichkeitsstufe festzulegen.

(8) Wird von den Musterungskommissionen eine dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt, so entbindet dies die Wehrpflichtigen nicht von der Pflicht, nach Aufforderung erneut vor der Musterungskommission zu erscheinen.

(9) Den im Abs. 2 genannten Antragstellern ist vom Wehrkreiskommando innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung durch die Musterungskommission Bescheid zu erteilen, wenn der Antrag auf Zurück- oder Freistellung abgelehnt wurde. Zwischenbescheide sind nicht zu erteilen.

### § 18

#### Nachmusterung

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung legt bei Notwendigkeit, die sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung ergibt, eine Nachmusterung fest.

(2) Für die Nachmusterung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung im vollen Umfange.

(3) Bei der Nachmusterung sind auch solche Wehrpflichtige zu mustern, die in den Zuständigkeitsbereich der Wehrkreiskommandos zuziehen ohne vorher gemustert zu sein oder aus anderen Gründen nicht gemustert wurden.

### § 19

#### Der Wehrpaß

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß. Die Aushändigung des Wehrpasses erfolgt in der Regel am Tage der Musterung.

(2) Der Wehrpaß verbleibt bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst im Besitz des Wehrpflichtigen.

(3) Bei Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehrrersatzdienstes oder des Reservistenwehrdienstes wird der Wehrpaß vom Truppenteil eingezogen, aufbewahrt und geführt. Bei Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten die Wehrpflichtigen den Wehrpaß zurück.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu hinterlegen.

(5) Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen oder ausgemustert wurden, erhalten keinen Wehrpaß. Nachträglich ausgeschlossene oder ausgemusterte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.

### § 20

#### Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen

(1) Gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos sind Beschwerden zulässig. Sie sind binnen einer Woche nach der Musterung der Wehrpflichtigen an die Wehrkreiskommandos zu richten.

(2) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei den Wehrbezirkskommandos sind Kommissionen zu bilden, die über solche Beschwerden entscheiden, denen die Wehrkreiskommandos nicht stattgeben haben. Die getroffenen Entscheidungen dieser Kommissionen sind endgültig. Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Chef des Wehrbezirkskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres  
— ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Bezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft.

(4) Den Beschwerdeführenden sind durch die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Festlegung der Eignung für die einzelnen Waffengattungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d und über die Einberufung zu einer anderen Waffengattung, als bei der Musterung festgelegt, sind nicht zulässig.

## III. Abschnitt Die Einberufung

### § 21

#### Zeitpunkt der Einberufung

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrrersatzdienst,
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst.

### § 22

#### Umfang der Einberufung

(1) Gemusterte Wehrpflichtige können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Eine Einberufung zum aktiven Wehrdienst über dieses Alter hinaus bis zum 35. Lebensjahr erfolgt nur, wenn sich Wehrpflichtige der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen haben oder zeitweilig von der Ableistung des Wehrdienstes ausgeschlossen waren.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst nach schriftlicher Aufforderung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando vorzustellen.

### § 23

#### Zuständigkeit für die Einberufung

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst und zum Reservistenwehrdienst sind die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Sie treffen die Entscheidung über die Zuteilung von Wehrpflichtigen zum Überbestand des Jahrganges.

(3) Die Wehrkreiskommandos können vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Zur Überprüfung der Diensttauglichkeit sind von den Räten der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke die notwendige Anzahl Ärzte zu benennen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur medizinischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

### § 24

#### Der Einberufungsbefehl

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch die Wehrkreiskommandos auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung einen Einberufungsbefehl.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin als „Einschreibsendung“ zuzustellen. Die Zustellung kann auch persönlich gegen Quittung erfolgen.

(3) Der Einberufungsbefehl beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung einschließlich der Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung, den Zeitpunkt des Eintreffens, den Truppenteil, den Ort und die zu leistende Dienstzeit.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens drei Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Ein-

berufungsbefehls und des Wehrpasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrdienst abzumelden. Bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst und zum Wehersatzdienst hat die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei den Personalausweis des Wehrpflichtigen einzuziehen und auf dem Einberufungsbefehl die Abmeldung und Einziehung des Personalausweises zu bestätigen. Bis zum Eintreffen im Truppenteil gilt der Wehrpaß in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Personalausweis des Wehrpflichtigen.

(5) Der Einberufungsbefehl berechtigt zur Freifahrt vom Wohnort zum Standort des Truppenteils.

(6) Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem im Einberufungsbefehl festgelegten Tag des Eintreffens im Truppenteil.

#### IV. Abschnitt

##### Sonderbestimmungen für den Verteidigungszustand

###### § 25

###### Musterung und Einberufung

(1) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes wird eine verkürzte Musterung und Einberufung der aufgerufenen Jahrgänge durchgeführt.

(2) Die Durchführung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens gemäß dem II. und III. Abschnitt dieser Anordnung fallen zeitlich zusammen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes zur Einberufung bereitzuhalten.

(4) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes können die diensttauglichen Wehrpflichtigen einberufen werden.

(5) Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Einberufung entziehen, werden nach den für den Verteidigungszustand vorgesehenen Strafgesetzen bestraft.

###### § 26

###### Zurück- oder Freistellung

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes gelten alle getroffenen Entscheidungen über den Ausschluß, die Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst als aufgehoben.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Richtlinien für eine weitere Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst.

#### V. Abschnitt

##### Straf- und Schlußbestimmungen

###### § 27

###### Strafbestimmungen

Unter den Voraussetzungen des § 32 des Wehrpflichtgesetzes kann bestraft werden, wer

- a) den Aufforderungen der Wehrkreiskommandos nicht oder nicht pünktlich Folge leistet;
- b) seine Melde- oder Mitteilungspflicht verletzt;
- c) dem Einberufungsbefehl nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder sich dem Dienstantritt für dauernd entzieht oder zu entziehen versucht.

###### § 28

###### Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufung sowie bei Nichtbefolgung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann entsprechend § 33 des Wehrpflichtgesetzes auf Antrag des Wehrkreiskommandos Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

###### § 29

###### Meldepflicht

Die Meldepflicht über Veränderungen zur Person gilt außer für die Zeit des aktiven Wehrdienstes, des Wehersatzdienstes und des Reservistenwehrdienstes von der Erfassung bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Ihr unterliegen auch alle Frei- und Zurückgestellten sowie ausgeschlossene Wehrpflichtige.

###### § 30

###### Freistellung von der Arbeit zur Musterung und Einberufungsüberprüfung

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Schulen, Betriebe, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen am Tage der Musterung bzw. Einberufungsüberprüfung für die benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist den Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

###### § 31

###### Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung, der Dienstauglichkeitsuntersuchung und der Einberufungsüberprüfung verbundenen Fahrkosten ab 1 DM aufwärts bei Vorlage der Fahrkarten vom Wehrkreiskommando zurückerstattet. Bei wiederholtem Erscheinen des Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando bzw. bei der Zuführung zur Musterung oder Dienstauglichkeitsuntersuchung trägt der Wehrpflichtige die Kosten.

(2) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke tragen die mit der Musterung gemäß §§ 9 und 12 Abs. 5 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 23 Abs. 3 dieser Anordnung verbundenen Kosten.

###### § 32

###### Durchführungsbestimmungen

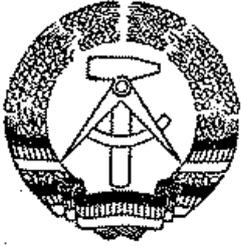
Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

###### § 33

###### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege .....	21

**Erlaß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege.**  
**Vom 4. April 1963**

Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil.</b>	<b>Seite</b>
<b>Grundsätze .....</b>	<b>23</b>
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Die Organe der Rechtspflege .....</b>	<b>24</b>
<b>Erster Abschnitt</b>	
Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik .....	24
<b>I. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik .....</b>	<b>24</b>
Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts .....	24
Die Organe des Obersten Gerichts .....	25
<b>II. Das Bezirksgericht .....</b>	<b>27</b>
Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts .....	27
Die Organe des Bezirksgerichts .....	28
<b>III. Das Kreisgericht .....</b>	<b>30</b>
<b>IV. Die Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit .....</b>	<b>31</b>
Die Schöffen .....	31
Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung .....	31
Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger .....	31
Die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gericht .....	32
Die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug .....	32
Die Gerichtskritik .....	36
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
Die Aufgaben der Konfliktkommission und der Schiedskommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten .....	33
<b>I. Die Konfliktkommission .....</b>	<b>33</b>
<b>II. Die Schiedskommission .....</b>	<b>35</b>

	Seite
<b>Dritter Abschnitt</b>	
Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik . . . .	35
I. Die Stellung und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft . . . . .	35
II. Die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft auf den einzelnen Aufgabengebieten . . . . .	36
— im Ermittlungsverfahren . . . . .	36
— im Gerichtsverfahren . . . . .	37
— bei der Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug sowie die Registrierung und Tilgung der Strafen . . . . .	37
— bei der Analyse der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie auf dem Gebiet der Statistik . . . . .	38
— zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit . . . . .	38
<b>Vierter Abschnitt</b>	
Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik	38
I. Die Stellung und die Aufgaben des Ministeriums der Justiz . . . . .	38
II. Die Rechte und Pflichten des Ministeriums der Justiz auf den einzelnen Aufgabengebieten . . . . .	39
— bei der Durchführung der staatlichen Kaderpolitik . . . . .	39
— bei der Gesetzgebung . . . . .	40
— bei der Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte . . . . .	40
<b>Fünfter Abschnitt</b>	
Die Aufgaben der Staatlichen Notariate in der Deutschen Demokratischen Republik	41
<b>Sechster Abschnitt</b>	
Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren . . . . .	41
<b>Siebenter Abschnitt</b>	
Der sozialistische Strafvollzug . . . . .	42
I. Die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges . . . . .	42
II. Die Differenzierung des Strafvollzuges . . . . .	42
III. Die Einweisung der Strafgefangenen . . . . .	42
IV. Die Gewährung bedingter Strafaussetzung . . . . .	43
V. Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben . . . . .	43
<b>Dritter Teil</b>	
Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege . . . . .	43
I. Grundsätze der Zusammenarbeit . . . . .	43
II. Die Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane und der Organe der Rechtspflege bei der Entwicklung der Zusammenarbeit . . . . .	43
III. Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front . . . . .	44
<b>Vierter Teil</b>	
Schlußbestimmungen . . . . .	44

**Erlaß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege.**  
**Vom 4. April 1963**

**Erster Teil**  
**Grundsätze**

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Menschenrechte, Gerechtigkeit, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Wahrung ihrer Freiheit entscheidende Grundpfeiler der sozialistischen Demokratie, der unser Recht und unsere Gesetzlichkeit, der die Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates und die Garantien ihrer Einhaltung Ausdruck geben.

Die Mitwirkung an der Gestaltung des gesamten politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und die Entscheidung über die Lebensfragen der Nation,

das Recht auf Arbeit, das immer mehr zur verantwortungsbewußten Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne wird,

der Schutz und die allseitige Förderung der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Persönlichkeit, ihrer Talente und schöpferischen Fähigkeiten

sind durch den Kampf des Volkes unter Führung der Partei der Arbeiterklasse zu den realen Grundrechten aller Bürger des Arbeiter-und-Bauern-Staates geworden. Immer selbstverständlicher wird für die Bürger unseres Staates die Wahrnehmung dieser Rechte, mehren sie durch ihre schöpferische Arbeit den Reichtum der Gesellschaft, fühlt sich der einzelne für das Ganze verantwortlich.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wissen: Ihr sozialistischer Staat schützt und wahrt ihre Rechte und Interessen und hütet das echte Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat wie seinen Augapfel. Sie wissen, daß die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehernen Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten. Diese Garantien werden im gemeinsamen Kampf um den Sieg des Sozialismus ständig vervollkommenet und erweitert.

II.

Mit dem endgültigen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse wurden in der Deutschen Demokratischen Republik grundlegende Veränderungen herbeigeführt.

Die objektiven Gesetze, die die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bestimmen, gelangen zur vollen Wirksamkeit und ermöglichen die planmäßige Entfaltung der Produktivkräfte und die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die Stärke und die innere Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind weiter gewachsen. Es entwickelt sich die politisch-moralische Einheit des Volkes. Das vorherrschende sozialistische Eigentum, die gemeinsame Arbeit am umfassenden sozialistischen Aufbau, die kulturellen und sozialen Errungenschaften, die in diesem Prozeß erstarkten und sich entfaltenden freundschaftlich-kameradschaftlichen Beziehungen der Klassen und Schichten bestimmen und fördern immer mehr die Herausbildung der neuen, sozialistischen Einstellung der Bürger zur Arbeit, zur Gesellschaft, zum Staat und zueinander. Die brüderliche Verbundenheit der Deutschen

Demokratischen Republik mit dem sozialistischen Weltlager, besonders mit der mächtigen Sowjetunion, ist weiter gewachsen.

Diese neuen Bedingungen und der umfassende Aufbau des Sozialismus erfordern die objektiven Gesetze des Sozialismus bewußt und richtig auszunutzen. Sie zur Grundlage der gesamten staatlichen Tätigkeit und des Handelns der Volksmassen zu machen, ist zur Hauptfrage des weiteren gesellschaftlichen Fortschritts und der Erhöhung des Lebensniveaus der Menschen geworden.

Das Fühlen, Denken und Handeln der Menschen wird in zunehmendem Maße vom Sozialismus bestimmt. Immer stärker entwickelt sich die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Regeln des Zusammenlebens und die Verantwortung der Bürger für die Wahrung der Gesetze ihres Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die sozialistische Gesellschaft entfaltet die moralisch-menschliche Kraft, um Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit zu machen. Solche Faktoren bestimmen daher auch immer stärker den Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die strikte Einhaltung ihres Rechts, das auf der vom werktätigen Volk geschaffenen sozialistischen Gesellschaftsordnung beruht.

Die charakteristischen Züge des sozialistischen Rechts, die den objektiv wirkenden Gesetzen des Sozialismus Ausdruck verleihen, treten immer klarer zutage. Es wächst seine Bedeutung als wichtiges Instrument unseres Staates, um die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren und das sozialistische Zusammenleben der Menschen, die Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat zu regeln. Das Recht wird somit bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Zugleich dient das sozialistische Recht dem wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat wendet das sozialistische Recht als eine scharfe Waffe gegenüber solchen Personen an, die im Dienste imperialistischer Agenturen und der NATO feindliche Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger begehen oder sich durch andere schwere Verbrechen außerhalb der Gesellschaft stellen.

Mit den grundlegenden Veränderungen, besonders in der entscheidenden Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, der materiellen Produktion, sind in der Deutschen Demokratischen Republik die sozial-ökonomischen Wurzeln, denen in der kapitalistischen Ausbeuterordnung gesetzmäßig die Kriminalität entspringt, im wesentlichen beseitigt. Die mit der Entmachtung der Monopole und der Errichtung der Arbeiter-und-Bauern-Macht begonnene, folgerichtige, dem Hauptinhalt unserer Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus entsprechende Entwicklung zeigt zugleich den realen Weg für die schrittweise Überwindung der Kriminalität, eine der häßlichsten Nachwirkungen der in der Deutschen Demokratischen Republik endgültig beseitigten Ausbeutergesellschaft und ihrer Wolfs-

gesetze. Dieser Weg wird um so erfolgreicher beschritten, wie das Verantwortungsbewußtsein der Bürger für den Schutz ihrer Errungenschaften und die Wahrung der Gesetzlichkeit sowie ihre aktive und unmittelbare Teilnahme an der Rechtsausübung wachsen.

### III.

Die jetzt bestehenden neuen gesellschaftlichen Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ermöglichen und verlangen die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege. In der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates wurden entsprechend den Erfordernissen der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus die Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege entwickelt. Mit diesem Erlaß wird ein bedeutsamer Schritt getan, um entsprechend diesen Grundsätzen und den neuen Aufgaben der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die Aufgaben der Organe der Rechtspflege, die Prinzipien und Formen ihrer Arbeitsweise und der noch stärkeren unmittelbaren Einbeziehung der Werktätigen festzulegen sowie die Garantien für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu erhöhen.

Die Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht, besonders bei der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip, setzen auch für die Tätigkeit der Organe der Rechtspflege, die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts bei der Lösung der vielgestaltigen Probleme der sozialistischen Umwälzung neue Maßstäbe. Das Neue in ihrer Tätigkeit besteht darin, den Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, besonders gegen Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den gesellschaftlichen Fortschritt und gegen alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen. Damit leisten sie einen bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen im Kampf gegen kapitalistische Denk- und Lebensgewohnheiten, die auch in der Nichtachtung des sozialistischen Rechts — und in ihrer schärfsten Form in Verbrechen und Vergehen — ihren Ausdruck finden.

Die Einheit von werktätigem Volk und Rechtspflege ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur durch die Gemeinsamkeit des Zieles, sondern auch dadurch gewährleistet, daß die Organe der Rechtspflege an der Lösung der Probleme des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus aktiv mitwirken. Die enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen, den Problemen der Leitung der Volkswirtschaft und die genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung bilden die Grundlage für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Diese ist nicht nur auf die richtige Entscheidung des Einzelfalls, sondern auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihre sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet.

Diesen gesetzmäßigen Erfordernissen und der Vervollkommnung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Garantien für die Einhaltung des sozialistischen Rechts, das der friedlichen Arbeit und den Interessen des werktätigen Volkes dient, entsprechen:

Die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege auf der Grundlage und entsprechend den gesamtstaatlichen Aufgaben beim um-

fassenden Aufbau des Sozialismus, besonders bei der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip.

Der Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, dessen alleinige und unmittelbare Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie die verstärkte Sicherung der Unabhängigkeit der Richter. Die Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und der Erziehung Gestrauchelter sowie die verstärkte kollektive Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege.

Die Erweiterung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die unbedingte Wahrung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen.

Die Festigung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

Die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfolgt im Kampf gegen noch vorhandene bürgerliche Rechtstraditionen, gegen alte, aus dem Kapitalismus überkommene Formen und Praktiken in der Arbeitsweise und Organisation der Organe der Rechtspflege. Sie läßt auch keinen Raum für willkürlich-subjektive Einflüsse, für jedwede Isolierung vom gesellschaftlichen Leben und dem Kampf des ganzen werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates um den Sieg des Sozialismus.

Die Durchführung dieses Erlasses stellt hohe Anforderungen an die Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Rechtsanwälte sowie alle in der Rechtspflege Tätigen, an ihr Wissen um die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, von denen unser Recht bestimmt wird, an ihre Kenntnis der Probleme des sozialistischen Aufbaus, an die Beherrschung der Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik, an ihre Verbundenheit mit den Werktätigen, ihre Bereitschaft, dem Volk zu dienen und ihre Überzeugung vom Sieg des Sozialismus.

Indem unsere sozialistische Rechtspflege zum Anliegen und zur Aufgabe des ganzen Volkes wird, entwickeln wir die sozialistische Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik immer mehr zum nationalen Vorbild wahrer Gerechtigkeit und Humanität.

## Zweiter Teil

### Die Organe der Rechtspflege

#### Erster Abschnitt

#### Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik

##### I.

#### Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

##### A. Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts

1. Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Oberste Gericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften die Rechtsprechung aller

Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik. Es gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte. Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, dient.

Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und die Richter des Obersten Gerichts sowie die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.

Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen.

Sie können auf Vorschlag des Staatsrates vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden.

Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts einen Richter eines anderen Gerichts oder einen anderen Bürger, entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Hilfsrichter beim Obersten Gericht berufen.

3. Das Oberste Gericht ist verantwortlich für

- die ständige Anleitung der Rechtsprechung aller Gerichte, um zu sichern, daß diese den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, dient;
- die ständige Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen;
- die Entscheidung, der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie Patentangelegenheiten.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums, die Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts;
- der Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen;
- die Entscheidungen des Präsidiums und der Senate des Obersten Gerichts und die regelmäßige Veröffentlichung solcher Entscheidungen;
- die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung aller Gerichte;
- die Herausgabe der Zeitschrift „Neue Justiz“.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Oberste Gericht in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane.

4. Das Oberste Gericht ist zuständig als

- Gericht erster Instanz in Strafsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Gericht zweiter Instanz für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Das Oberste Gericht informiert den Staatsrat besonders über

- die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit;
- grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte;
- grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten;
- die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht.

## B. Die Organe des Obersten Gerichts

### 1. Das Plenum des Obersten Gerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

Dem Plenum des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts,
- die Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts,
- die Direktoren der Bezirksgerichte,
- die Leiter der Militärobergerichte.

An den Tagungen des Plenums nehmen ständig teil:

- ein Mitglied des Staatsrates,
- der Generalstaatsanwalt,
- der Minister der Justiz,
- ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB.

Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, nehmen 3 Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvor-

schriften entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;

- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts

- sich mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität regelmäßig zu beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen;
- Richtlinien und Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu erlassen, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind;
- Berichte der Vorsitzenden der Kollegien des Obersten Gerichts, der Direktoren der Bezirksgerichte und Leiter der Militärobergerichte entgegenzunehmen.

Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden

- vom Präsidenten des Obersten Gerichts;
- vom Generalstaatsanwalt;
- vom Minister der Justiz.

Der Staatsrat kann dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

c) Das Plenum des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal in 3 Monaten. Der Präsident leitet die Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

## 2. Das Präsidium des Obersten Gerichts

a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Obersten Gerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders der seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

Dem Präsidium des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen;
- der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen;
- der Leiter der Inspektionsgruppe.

Die Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen.

Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Obersten Gerichts

- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts;
- die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts;
- zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu fassen, die für diese verbindlich sind;
- die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts;
- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts;
- aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwalts unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufzuheben, abzuändern oder diese mit der erneuten Behandlung der Sache zu beauftragen;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte;
- die Abgabe von Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts auf Antrag des Ministerrates.

c) Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird von einem Oberrichter geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Obersten Gerichts. Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
- daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
- daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

d) Das Präsidium des Obersten Gerichts unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

Das Präsidium des Obersten Gerichts kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

- e) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann in Strafsachen zugunsten des Verurteilten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts in Ausnahmefällen die Zulässigkeit der Einleitung eines Kassationsverfahrens beschließen, wenn mehr als ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.
- f) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann beim Minister der Justiz anregen, den Bezirks- oder Kreistagen die Wahl oder Abberufung eines Direktors oder Richters eines Bezirks- oder Kreisgerichts vorzuschlagen sowie die Ernennung oder Abberufung eines Stellvertreters des Direktors oder Oberrichters eines Bezirksgerichts vorzunehmen. Es unterstützt das Ministerium der Justiz bei der Durchführung der Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten.
- g) Das Präsidium des Obersten Gerichts ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift „Neue Justiz“.
- h) Das Präsidium des Obersten Gerichts ist dem Plenum des Obersten Gerichts für seine Arbeit verantwortlich.
- i) Der Präsident des Obersten Gerichts ist verantwortlich für die Kaderarbeit im Obersten Gericht. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden.
- k) Das Präsidium des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal im Monat. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts ein und leitet sie.

### 3. Die Kollegien des Obersten Gerichts

- a) Die Kollegien sind Organe des Obersten Gerichts für bestimmte Sachgebiete. Sie werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Ihnen gehören weiterhin die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts an. Die Vorsitzenden der Kollegien werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts berufen.

Beim Obersten Gericht bestehen:

- Das Kollegium für Strafsachen.
- Das Kollegium für Militärstrafsachen.
- Das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

- b) Bei den Kollegien bestehen Senate, die die Rechtsprechung des Obersten Gerichts ausüben.

Das Präsidium des Obersten Gerichts bestimmt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Kriminalität, für welche Aufgabenbereiche Senate gebildet werden.

- c) Den Kollegien des Obersten Gerichts obliegt

- die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln;
- die Rechtsprechung der Gerichte auf ihrem Sachgebiet vom Standpunkt der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung, ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit und Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung einzuschätzen;
- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der in ihrem Sachgebiet bestehenden Senate des Obersten Gerichts zu sichern;
- dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für die Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts und den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zu unterbreiten.

Die Kollegien können zur Beratung grundsätzlicher Fragen Spezialisten aus Bereichen der Volkswirtschaft, Rechtswissenschaftler, Kriminologen, Mediziner, Psychologen, Pädagogen und andere Fachleute hinzuziehen.

- d) Die Vorsitzenden der Kollegien unterbreiten dem Präsidenten des Obersten Gerichts Entwürfe von Kassationsanträgen gegen Entscheidungen der Bezirks- und Kreis-, Militär- und Militärgerichte und regen die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate der Kollegien des Obersten Gerichts an.

## II.

### Das Bezirksgericht

#### A. Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts

1. Das Bezirksgericht ist das oberste Organ der Rechtsprechung im Bezirk.

Das Bezirksgericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften und der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk.

Das Bezirksgericht gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Kreisgerichte im Bezirk.

Das Bezirksgericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, vor allem zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Bezirksgericht eng mit dem Bezirkstag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2. Der Direktor, die Richter und die Schöffen des Bezirksgerichts werden vom Bezirkstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Bezirkstages entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen. Sie können vor Ablauf der Wahlperiode vom Bezirkstag abberufen werden. Die Richter des Bezirksgerichts berichten dem Bezirkstag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3. Das Bezirksgericht ist verantwortlich für

- die ständige Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk, um zu sichern, daß ihre Tätigkeit den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen dient;
- die ständige Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung im Bezirk und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, und die Anleitung, Kontrolle und Auswertung der übrigen Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk;
- die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums und die Tätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sowie der Erlaß von Beschlüssen;
- die Entscheidungen der Senate und des Präsidiums des Bezirksgerichts;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Kreisgerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Bezirksgericht in grundsätzlichen Fragen den Rat des Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat, den Bezirkslandwirtschaftsrat und andere Staatsorgane.

4. Das Bezirksgericht ist zuständig als

- Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung
  - über Staatsverbrechen;
  - über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
  - über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit der Staatsanwalt nicht Anklage beim Kreisgericht erhebt;
  - über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt werden oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;

- Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung
  - über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht;
- Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung
  - über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Kassationsgericht für die Entscheidung
  - über rechtskräftige Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

## B. Die Organe des Bezirksgerichts

### 1. Das Plenum des Bezirksgerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts.

Dem Plenum des Bezirksgerichts gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter;
- die Oberrichter und Richter des Bezirksgerichts;
- 3 bis 10 Direktoren von Kreisgerichten;

Der Staatsanwalt des Bezirkes und ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB nehmen an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

Die Direktoren der Kreisgerichte werden auf Vorschlag des Direktors des Bezirksgerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts als Mitglieder des Plenums des Bezirksgerichts bestätigt.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk;
- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte im Bezirk;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Bezirksgerichts

- sich regelmäßig mit den Schlußfolgerungen zu beschäftigen, die sich aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität für die Rechtsprechung ergeben;

- Berichte der Vorsitzenden der Senate des Bezirksgerichts und der Direktoren der Kreisgerichte entgegenzunehmen;
- Beschlüsse zur Anleitung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu fassen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen.

Gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung kann der Staatsanwalt des Bezirkes innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Direktor des Bezirksgerichts einlegen. Das Plenum hat innerhalb von 2 Wochen zum Einspruch Stellung zu nehmen.

Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist die Durchführung des Beschlusses des Plenums oder des Präsidiums des Bezirksgerichts auszusetzen.

- c) Das Plenum des Bezirksgerichts tagt mindestens einmal in 2 Monaten.

Der Direktor des Bezirksgerichts leitet die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts.

## 2. Das Präsidium des Bezirksgerichts

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Bezirksgerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Bezirksgerichts,

besonders der seines Plenums sowie zur Leitung der Rechtsprechung und der weiteren Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zwischen den Tagungen des Plenums.

Dem Präsidium des Bezirksgerichts gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts,
- die Stellvertreter des Direktors und die Oberrichter des Bezirksgerichts.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann an den Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Bezirksgerichts

- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums des Bezirksgerichts;
- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirkes auf Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwaltes des Bezirkes;
- die Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestätigung des Disziplinarausschusses des Bezirksgerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren und Richtern von Kreisgerichten im Bezirk;

- Beschlüsse für die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums sowie für die weitere Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zu fassen.

- c) Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird beim Präsidium des Bezirksgerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird durch einen Stellvertreter des Direktors geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Bezirksgerichts.

Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen, den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts sowie den Beschlüssen des Bezirksgerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
- daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
- daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

- d) Das Präsidium des Bezirksgerichts kann beim Minister der Justiz anregen, den Bezirks- oder den Kreistagen die Wahl oder Abberufung eines Richters des Bezirksgerichts oder eines Direktors oder Richters eines Kreisgerichts vorzuschlagen sowie die Ernennung oder Abberufung eines Stellvertreters des Direktors oder Oberrichters des Bezirksgerichts vorzunehmen.

- e) Der Minister der Justiz kann Festlegungen des Präsidiums und des Direktors des Bezirksgerichts, die die Verwaltung und die Kaderarbeit der Gerichte betreffen, aufheben.

- f) Das Präsidium des Bezirksgerichts ist dem Plenum des Bezirksgerichts für seine Arbeit verantwortlich.

Der Direktor des Bezirksgerichts

- ist verantwortlich für die Erziehung der Kader im Bezirksgericht und der Richter der Kreisgerichte im Bezirk. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Hauptaufgaben im Bezirk, kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- gewährleistet, daß die Schöffen des Bezirksgerichts in ihrer Tätigkeit angeleitet und unterstützt werden;
- ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Kaderarbeit der Direktoren der Kreisgerichte im Bezirk;

- ist verantwortlich für die Abordnung der Richter bis zu 6 Monaten innerhalb des Bezirkes;
- bestimmt ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts, dem die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notare und Einzelnotare im Bezirk und die Anleitung der Kreisgerichte in Notariatsangelegenheiten übertragen wird.

Der Direktor beruft die Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts ein und leitet sie.

### 3. Die Senate des Bezirksgerichts

a) Beim Bezirksgericht bestehen Senate, die die Rechtsprechung des Bezirksgerichts ausüben.

Das Präsidium des Bezirksgerichts legt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Kriminalität fest, für welche Aufgabenbereiche Senate gebildet werden.

b) Den Senaten des Bezirksgerichts obliegt besonders

- die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft und den Aufgaben im Bezirk ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln;
- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der Kreisgerichte und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung einzuschätzen;
- dem Präsidium des Bezirksgerichts Vorschläge für die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts zu unterbreiten;
- dem Direktor des Bezirksgerichts Vorschläge für die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte zu unterbreiten.

## III.

### Das Kreisgericht

1. Das Kreisgericht entscheidet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und der Beschlüsse des Bezirksgerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau über alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, vor allem zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Kreisgericht eng mit dem Kreistag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2. Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts werden vom Kreistag, die Schöffen des Kreisgerichts werden in direkten Wahlen auf Versammlungen der

Werkstätigen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Staatsrates entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen des Kreisgerichts.

Sie können vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.

Die Richter des Kreisgerichts berichten dem Kreistag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3. Dem Kreisgericht obliegt es, zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere

- die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders den Aufgaben im Kreis, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung des Kreisgerichts zu entwickeln;
- ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Tätigkeit, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zu untersuchen und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen;
- Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen zu üben;
- die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger durch die Erläuterung des sozialistischen Rechts, besonders durch die öffentliche Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren, durch Justizgespräche und durch die Erteilung von Rechtsauskünften zu unterstützen;
- die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen zu unterstützen und über Einsprüche gegen deren Erziehungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen wegen Schadensersatz oder Geldforderungen zu entscheiden;
- über Beschwerden gegen Entscheidung der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare zu entscheiden.

4. Der Direktor des Kreisgerichts leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts.

Ihm obliegt vor allem

- zu sichern, daß die Rechtsprechung des Kreisgerichts dem Gesetz entspricht und der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau dient;
- zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung im Richterkollektiv beraten werden;
- die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisgerichts. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werkstätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Aufgaben im Kreis kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- zu gewährleisten, daß die Schöffen angeleitet und unterstützt werden;
- die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen.

## IV.

**Die Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit****A. Die Schöffen**

1. Die Tätigkeit der vom Volk gewählten Schöffen als gleichberechtigte Richter im Gerichtsverfahren ist eine bewährte Form der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schöffen haben bei der Vervollkommnung der Rechtsprechung verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen.

Sie tragen insbesondere dazu bei,

- die Rechtsprechung enger mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu verbinden;
- den Berufsrichtern zu helfen, die erforderlichen Schlussfolgerungen für ihre Tätigkeit aus der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung, besonders in den Bereichen der Volkswirtschaft, zu ziehen und so sachkundiger zu arbeiten;
- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen;
- den Kampf gegen Rechtsverletzungen, besonders die Verbrechen und Vergehen, zu verstärken und zur Überwindung ihrer Ursachen die Werktätigen zu mobilisieren;
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein der Bürger zu entwickeln und ihre Kenntnisse über die Gesetze des Arbeiter- und Bauern-Staates zu erweitern.

2. Die Schöffen erfüllen diese Aufgaben, indem sie besonders

- im Gerichtsverfahren aktiv an der Erforschung der Wahrheit und an der Würdigung und Einschätzung der Tatsachen teilnehmen;
- entsprechend ihrer in der Gerichtsverhandlung gewonnenen Überzeugung und ihren Arbeits- und Lebenserfahrungen aktiv an der Urteilsfindung mitwirken;
- ihre Rechtskenntnisse ständig erweitern;
- in den Betrieben und Wohngebieten an der öffentlichen Auswertung von Gerichtsverfahren teilnehmen;
- in ihrem Wirkungskreis die kollektive Erziehung von Rechtsverletzern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen unterstützen.

3. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte bei der Lösung der Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus ist stärker zu berücksichtigen, daß besonders solche Bürger als Schöffen gewonnen werden, die dem Arbeiter- und Bauern-Staat treu ergeben sind und über gründliche Kenntnisse in den jeweiligen Hauptbereichen des gesellschaftlichen Lebens, besonders der Volkswirtschaft, im Bezirk oder Kreis verfügen.

**B. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung**

1. Die Teilnahme der Bevölkerung an gerichtlichen Verhandlungen trägt dazu bei, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln,

ihre Verbundenheit zu den Organen ihres sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.

2. Die Gerichte haben deshalb besonders

- bei allen geeigneten Verfahren, insbesondere bei Strafverfahren, den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Angelegenheit berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat;
- geeignete Verhandlungen unmittelbar in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie zu einer Tageszeit durchzuführen, die es den Werktätigen ermöglicht, daran teilzunehmen.

3. Zur umfassenden Aufklärung der Tat, ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten soll das Gericht aus dessen Arbeits- oder Lebensbereich Vertreter von sozialistischen Brigaden, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven der Werktätigen zur Teilnahme an der Hauptverhandlung laden. Vertreter der Kollektive der Werktätigen sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

4. Der Vertreter des Kollektivs hat in der Hauptverhandlung die Auffassung seines Kollektivs zur Tat, über ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darzulegen. Für die Aussagen des Vertreters des Kollektivs gelten die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen. Dem Vertreter des Kollektivs ist die ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu gestatten.

**C. Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger**

1. Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, Vertreter der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter- und Bauerninspektionen, Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie sozialistischer Kollektive der Werktätigen, die dazu von ihrem Organ oder Kollektiv beauftragt sind, können in einem Strafverfahren als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger in der gerichtlichen Hauptverhandlung mitwirken. Über die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers entscheidet das Gericht durch Beschluß.
2. Vornehmste Aufgabe des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers ist es, die Meinung ihres Kollektivs über die Straftat und den Täter darzulegen, dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen und bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten und der Erziehung der Rechtsverletzer mitzuwirken.

3. Der gesellschaftliche Ankläger kann
  - seine Meinung über die Schwere der Tat, ihre Folgen und den entstandenen Schaden sowie über die Schuld und die Persönlichkeit des Angeklagten darlegen;
  - zur Aufdeckung der Ursachen der Straftat beitragen;
  - vor Gericht Beweisanträge stellen und zu den in der Gerichtsverhandlung vorgetragenen Beweisen Stellung nehmen;
  - seine Ansicht über die Bestrafung und das Strafmaß darlegen;
  - Anregungen zur Auswertung des Verfahrens geben.
4. Der gesellschaftliche Verteidiger kann
  - Beweise zur Entlastung des Angeklagten vorbringen, mildernde Umstände feststellen und begründen sowie dazu Beweisanträge stellen;
  - zur Aufdeckung der Ursachen der Straftaten beitragen;
  - zu den in der Gerichtsverhandlung vorgetragenen Beweisen Stellung nehmen;
  - die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung des Angeklagten würdigen;
  - seine Ansicht zur Strafzumessung darlegen;
  - vortragen, daß das Kollektiv der Werktätigen, dem der Angeklagte angehört, bereit ist, im Falle der Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug für ihn die Bürgschaft zu übernehmen;
  - Anregungen zur Auswertung des Verfahrens geben.
5. Das Gericht ist verpflichtet, den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Es hat bei der Begründung seiner Entscheidung zu deren Vorbringen, Anträgen und Vorschlägen Stellung zu nehmen.
6. Hat am erstinstanzlichen Verfahren ein gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger mitgewirkt, soll er auch an der Berurteilung teilnehmen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

#### D. Die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gericht

1. Die Aufgaben des sozialistischen Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders die neuen Probleme bei der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft, stellen höhere Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte. Besonders bei der Aufdeckung der Zusammenhänge und Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer Würdigung, der Einschätzung der Schuld des Angeklagten, bei der Gerichtskritik müssen sich die Gerichte stärker auf die Kenntnisse von Fachleuten und Spezialisten, die das Gericht als Sachverständige beraten, stützen.
2. Deshalb sind die Gerichte verpflichtet,
  - zur Erhöhung ihrer Sachkunde bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen auch mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten;
  - Fachleute und Spezialisten verstärkt als Gutachter und sachverständige Zeugen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

#### E. Die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug

1. Sozialistische Kollektive der Werktätigen können dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und sich verpflichten, die Bürgschaft für den Angeklagten zu übernehmen.  
Mit der Bürgschaft übernimmt das Kollektiv die Verpflichtung, die Erziehung des Angeklagten zu gewährleisten.  
Spricht das Gericht eine Strafe ohne Freiheitsentzug aus, kann es im Urteil die Übernahme der Bürgschaft bestätigen. Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf von einem Jahr, im Falle einer bedingten Verurteilung spätestens mit Ablauf der Bewährungszeit.  
Das Gericht hat auf Antrag des Kollektivs das Erlöschen der Bürgschaft zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtung, insbesondere durch Ausscheiden des Verurteilten aus dem Kollektiv, weggefallen sind.
2. Die sozialistischen Kollektive der Werktätigen können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht werden kann.  
Das Gericht kann die Bürgschaft durch Beschluß bestätigen und die Freiheitsstrafe gemäß § 346 der Strafprozeßordnung bedingt aussetzen.
3. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter durch das Urteil verpflichten, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlussfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht dem Verurteilten durch Beschluß die gleichen Verpflichtungen auferlegen.  
Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist, jedoch nicht länger als für 2 Jahre, ausgesprochen. Der bedingt Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Ausnahmsweise kann ihm jedoch unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten oder aus anderen Gründen eine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden.  
Der gemäß § 346 der Strafprozeßordnung vorzeitig aus der Straftat Entlassene soll an seine letzte Arbeitsstelle zurückkehren oder in ein zur weiteren Umerziehung geeignetes Kollektiv eines anderen Betriebes eingegliedert werden.  
Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtungen. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe oder der bedingt ausgesetzten Freiheitsstrafe durch Beschluß anordnen.

**F. Die Gerichtskritik**

1. Um die in Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe zu nutzen, ist die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden.
2. Stellt das Gericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte, andere Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen fest, übt es durch begründeten Beschluß Gerichtskritik.  
Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.
3. Die Leiter der Organe und die jeweilige Leitung der gesellschaftlichen Organisation, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung zu nehmen.
4. Übt ein Bezirks- oder Kreisgericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren an festgestellten Gesetzesverletzungen Gerichtskritik, so ist das übergeordnete örtliche Staatsorgan durch das Gericht davon schriftlich zu informieren.

**Zweiter Abschnitt****Die Aufgaben der Konfliktkommission und der Schiedskommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten****I.****Die Konfliktkommission**

1. Die Konfliktkommission trägt für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen große Verantwortung. Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Konfliktkommission ist die Behandlung geringfügiger Straftaten und die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten. Dabei obliegt ihr vor allem
  - auf der Grundlage der sozialistischen Moral und Ethik zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beizutragen;
  - die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen;
  - alle Werktätigen des Betriebes zur bewußten Achtung der Gesetze der Arbeiter- und Bauernmacht und der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen;
  - zur Mobilisierung der Kraft aller Werktätigen des Betriebes für die Beseitigung von Mängeln und Konflikten bei der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, besonders der Sicherung der Planerfüllung, beizutragen.
2. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten und kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Dabei wirkt sie durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzie-

risch auf den Rechtsverletzer ein und fördert unter Einbeziehung seines Arbeitskollektivs die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltung gebildet.

Die Mitglieder der Konfliktkommission werden auf Vorschlag der BGL in geheimen Wahlen in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollen in ihrer Arbeit und in ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sein und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Mitglieder der Konfliktkommission sind für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen der Belegschaft des Betriebes verantwortlich. Rechtfertigen sie das Vertrauen nicht, können sie abberufen werden.

3. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.  
Die Anleitung der Konfliktkommission obliegt dem Bundesvorstand des FDGB.  
Die staatlichen Rechtspflegeorgane sind verpflichtet, den FDGB besonders bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommission allseitig zu unterstützen.

4. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über in der Regel erstmalig begangene geringfügige Straftaten.

Wenn der entstandene Schaden geringfügig ist, die Schuld des Werktätigen gering ist, er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, berät und entscheidet die Konfliktkommission über Straftaten, wie

- Vergehen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum,
- leichte Körperverletzungen,
- Beleidigungen,
- Vergehen auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Sachbeschädigungen,
- Verkehrsdelikte,
- leichte Wirtschaftsvergehen sowie
- andere erstmalig begangene geringfügige Straftaten, bei denen auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Werktätigen das Erziehungsziel auf diese Weise erreicht werden kann.

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werktätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

5. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane;

einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes;  
eines Übergabebeschlusses des Gerichts.

Von der Übergabe durch die Untersuchungsorgane ist der Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen. Die Übergabe erfolgt in der Regel nach Durchführung von Ermittlungen.

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauerninspektion sind berechtigt, von ihnen aufgedeckte geringfügige Straftaten nach Zustimmung des Staatsanwaltes der Konfliktkommission des jeweiligen Betriebes zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben.

6. Zur Sicherung der gründlichen Beratung und des erzieherischen Erfolges der Behandlung der Sache durch die Konfliktkommission ist erforderlich, daß die Übergabeverfügung und der Übergabebeschluß vor allem enthalten.
  - die umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Werkstätigen,
  - die Einschätzung der Straftat und die Angabe des verletzten Strafgesetzes,
  - die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
  - Hinweise für die die Straftat begünstigenden Bedingungen.
7. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.
8. Die Beratung der Konfliktkommission ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Übergabe oder des Antrages durchzuführen. Die Beratung der Konfliktkommission ist grundsätzlich öffentlich.
9. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabebeschluß bis zum Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung
  - der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,
  - die Straftat nicht geringfügig ist,
  - die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.
 Aus den gleichen Gründen kann ein Antrag auf Behandlung von Beleidigungen zurückgewiesen werden. Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen. Die erneute Entscheidung ist verbindlich. Erscheint der Werkstätige unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konfliktkommission, kann die Sache zurückgegeben werden.
10. Die Konfliktkommission arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, dem Betriebsleiter, den Schöffenkollektiven sowie den im Betrieb tätigen ehrenamtlichen Kollektiven des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und anderen zusammen.
11. Die Konfliktkommission kann die Teilnahme des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.
12. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über geringfügige Straftaten folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Werkstätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
  - Die Verpflichtung des Werkstätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
  - Der Werkstätige wird verpflichtet, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder, wenn das nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Gesetzbuches der Arbeit zu leisten.
  - Der Werkstätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.
  - Dem Werkstätigen wird eine Rüge ausgesprochen. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werkstätigen bestätigen.
- Die Konfliktkommission kann Empfehlungen an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.
- Die Verpflichtung des Werkstätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.
- Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.
13. Der Werkstätige hat das Recht, gegen Entscheidungen der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim jeweiligen Kreisgericht einzulegen. Das Kreisgericht kann
    - die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben;
    - den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.
  14. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über
    - einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;
    - andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;
    - Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.
 Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.
  15. Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung den Antrag auf Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ablehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

Die Konfliktkommission bestätigt die Einigung der Bürger über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Kann in den Streitigkeiten über Geldforderungen, wegen der Erfüllung von Unterhaltungsverpflichtungen und anderen kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten keine gütliche Einigung erzielt werden, stellt die Konfliktkommission ihre Beratung ein. Der Antragsteller kann sich an das Kreisgericht wenden.

16. Der Geschädigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Entscheidung in Streitigkeiten wegen Geldforderungen beantragen.
17. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission Anklage bei Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Die Konfliktkommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des dem Betrieb zugefügten Schadens sowie zur Wiedergutmachung des einem Bürger zugefügten Schadens Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

## II.

### Die Schiedskommission

1. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können in

Gemeinden und Städten,  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,  
Produktionsgenossenschaften der Handwerker,  
Gärtner und Fischer  
und privaten Betrieben

Schiedskommissionen gebildet werden.

Die Bildung von Schiedskommissionen wird vom Kreistag auf Antrag der Gemeindevertretung beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung und des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front beschlossen.

Die Schiedskommission hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Konfliktkommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

2. Die Mitglieder der Schiedskommission in den Gemeinden und Städten werden durch die jeweilige örtliche Volksvertretung auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front, in den Genossenschaften auf Vorschlag des Vorstandes in Mitgliederversammlungen, in den privaten Betrieben auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung in Betriebsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch die jeweilige örtliche Volksvertretung, die Mitgliederversammlung der Genossenschaft oder die Betriebsversammlung, die sie gewählt hat, abberufen werden.

### Dritter Abschnitt

#### Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

##### I.

#### Die Stellung und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft

1. Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat die verantwortungsvolle Aufgabe, zum Schutz der sozialistischen Staats- und

Wirtschaftsordnung und der Rechte der Bürger den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen zu führen, ihre Ursachen und Bedingungen aufzudecken und über die strikte Einhaltung und richtige Anwendung der Gesetze zu wachen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt ihr

- das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufklärung aller Verbrechen und Vergehen, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu leiten und die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane und die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Untersuchungshaftanstalten auszuüben;
  - zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Rechtsordnung die Personen vor Gericht anzuklagen, die Straftaten begangen haben, und geringfügige Straftaten den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben sowie zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung gegen Entscheidungen der Gerichte Protest einzulegen und die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu beantragen;
  - die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Urteilsvollstreckung und in den Strafvollzugseinrichtungen auszuüben und das Strafregister zu führen;
  - in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Aufsicht über die Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts auszuüben, Gesetzesverletzungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.
2. Die Staatsanwaltschaft der DDR wird vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.  
Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind nur ihm und ihren übergeordneten Staatsanwälten unterstellt und verantwortlich.
  3. Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.  
Er nimmt an den Tagungen der Volkskammer und an den Sitzungen des Staatsrates teil.  
Er kann an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen.
  4. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.  
Der Generalstaatsanwalt kann auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer abberufen werden.
  5. Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.  
Er unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.  
Er kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.  
Hat der Generalstaatsanwalt Einwände gegen gefaßte Beschlüsse des Plenums oder gegen Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung, setzt er den Staatsrat davon in Kenntnis.

6. Der Generalstaatsanwalt ist für die Kaderarbeit in der Staatsanwaltschaft verantwortlich.  
Er sichert, daß alle Staatsanwälte
- ihre verantwortungsvolle Aufgabe stets und einzig zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates ausüben;
  - ihre ganze Kraft einsetzen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann üben;
  - unnachsichtig gegen Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesverletzungen kämpfen;
  - eng mit den Werktätigen verbunden sind, ein offenes Ohr für ihre Vorschläge und Sorgen haben und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
  - tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
  - ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen für die ständige Verbesserung ihrer Tätigkeit ziehen.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben konsultiert die Staatsanwaltschaft sich ständig mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen über die neuen Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

## II.

### Die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft auf den einzelnen Aufgabengebieten

#### A. Die Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

1. Die Staatsanwaltschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren.  
Sie gewährleistet, daß
- alle strafbaren Handlungen aufgeklärt werden, die objektive Wahrheit festgestellt wird, Personen, die Straftaten begangen haben, vor Gericht angeklagt oder geringfügige Straftaten den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Behandlung und Entscheidung übergeben werden;
  - kein Bürger ungesetzlich und unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Einschränkungen seiner Rechte unterworfen und seine Würde gewahrt wird;
  - die Werktätigen im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten sowie deren Ursachen und begünstigende Bedingungen einbezogen werden.
2. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane aus.  
Untersuchungsorgane sind:
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern,
  - die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit,
  - die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.
- Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, dem jeweiligen Staatsanwalt Mitteilung über jedes von ihnen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu geben.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft besonders, daß
- von den Untersuchungsorganen alle Anzeigen aufgenommen und registriert werden;
  - alle erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden;
  - alle be- und entlastenden Umstände und die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
  - die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
  - alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet und notwendig sind und bei der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Beschlagnahme strenge Maßstäbe angelegt werden;
  - Ermittlungsverfahren, in denen die Untersuchungshaft angeordnet wird, besonders schnell durchgeführt werden;
  - nach Erlass des Haftbefehls Angehörige des Beschuldigten und seine Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
  - nach Anordnung der Untersuchungshaft Angehörige und der Verteidiger den Beschuldigten sprechen können, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
  - bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird sowie Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Vermögensschäden ergriffen werden;
  - die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen des Staatsanwaltes auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit überprüft werden;
  - ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückgegeben werden.
4. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann
- zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane erteilen.  
Befehle und Dienstweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane, die die Ermittlungstätigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes;
  - in Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft bzw. die zentralen Untersuchungsorgane anordnen;
  - in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister der Justiz aus der Analyse der Ermittlungs-, Anklage- und Rechtsprechungspraxis den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben entsprechende Rechte gegenüber den ihnen unterstellten Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen in den Bezirken bzw. Kreisen.

#### B. Die Rechte und Pflichten im Gerichtsverfahren

1. Der Staatsanwalt erhebt und vertritt in Strafsachen die staatliche Anklage vor Gericht.

2. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung, zum Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger kann der Staatsanwalt

— in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen ungesetzliche Entscheidungen Protest einlegen;

— in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben (ausgenommen in Ehescheidungsverfahren) und Anträge stellen;

— in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen durch die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Einreichung von Schriftsätzen und Rechtsgutachten mitwirken;

— von allen Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich die Akten jedes Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahrens anfordern.

3. Der Generalstaatsanwalt kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen aller Gerichte beim Obersten Gericht beantragen.

Der Generalstaatsanwalt kann in Strafsachen bis zur Entscheidung über den Kassationsantrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

4. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk beim Generalstaatsanwalt anregen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragen.

5. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen und gegen Beschlüsse des Plenums Einspruch einlegen.

#### C. Die Rechte und Pflichten bei der Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug sowie die Registrierung und Tilgung der Strafen

1. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Vollstreckung der Strafurteile aus und kontrolliert, daß die Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafen der Sicherung des Verfahrens und dem Strafzweck entspricht.

Die durch den Minister des Innern erlassenen Dienstvorschriften und anderen Richtlinien, die den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe sowie die Strafvollstreckung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.

Der Generalstaatsanwalt kann dem Minister des Innern Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Organe des Strafvollzuges unterbreiten.

2. Zur Aufsicht über die Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges überwacht die Staatsanwaltschaft besonders, daß

— sich in der Untersuchungshaft nur Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehls dort eingewiesen sind;

— Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Untersuchungshaft und die Ordnung und Sicherheit der Vollzugsanstalten erforderlich sind;

— der Untersuchungshaftvollzug die gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts durch sichere Unterbringung des Beschuldigten oder Angeklagten gewährleistet.

3. Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungshäftlinge bedürfen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

4. Zur Aufsicht über die Vollstreckung der Strafurteile überwacht die Staatsanwaltschaft besonders

— die fristgemäße Einleitung der Strafvollstreckung;

— die richtige Strafzeitberechnung;

— den Einzug der Geldstrafen;

— die richtige Vollstreckung der Zusatz- und Ersatzstrafen sowie von Maßnahmen der Sicherung und Besserung;

— die Entscheidungen über Strafaufschub und Strafunterbrechung;

— daß sich in den Strafvollzugseinrichtungen nur Personen befinden, die auf Grund von rechtskräftigen Entscheidungen eingewiesen sind.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Strafaussetzung eingetreten sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

5. Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte überwachen die Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafen nach den Grundsätzen der für die jeweilige Kategorie geltenden Ordnung. Sie wachen besonders darüber, daß

— die Umerziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung erfolgt;

— die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit strikt eingehalten wird;

— die sanitäre und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird und die Festlegungen über Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung befolgt werden.

Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte haben Beschwerden und Gesuche von Strafgefangenen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu beantworten.

6. Der mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragte Staatsanwalt soll
- a) Aussprachen mit den Strafgefangenen führen;
  - b) die Unterlagen über die Strafgefangenen einsehen;
  - c) ausgesprochene Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen überprüfen.

Er ist verpflichtet, bei festgestellten Ungesetzlichkeiten den Leiter der Strafvollzugseinrichtung anzuweisen, diese zu beseitigen.

7. Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die schnelle Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben, besonders in den Arbeitsprozeß.

8. Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der DDR geführt.

#### D. Rechte und Pflichten bei der Analyse der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie auf dem Gebiet der Statistik

1. Der Generalstaatsanwalt ist verantwortlich für die Analyse der Kriminalität und ihrer Bewegung, der Ursachen und Bedingungen der Verbrechen und Vergehen sowie der Wirkungsweise und Ergebnisse des Kampfes gegen die Straftaten. Diese Untersuchungen dienen

- der ständigen Verbesserung der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege;
- der Aufdeckung der Entwicklung der Kriminalität und ihrer Haupterscheinungsformen;
- der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität;
- der Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit;
- der Bestimmung der Hauptaufgaben der strafrechtswissenschaftlichen Forschung.

2. Der Generalstaatsanwalt löst diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Rechtspflege- und Untersuchungsorganen und mit den wissenschaftlichen Institutionen.

Er verwertet die statistischen Materialien und die analytischen Arbeiten

- der Staatsanwaltschaft,
- des Obersten Gerichts,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums für Staatssicherheit,
- der Zollverwaltung.

Auf der Grundlage einheitlicher, durch den Generalstaatsanwalt herausarbeitenden Kriterien der statistischen Beobachtung der Kriminalität sind die Leiter der genannten zentralen Organe für die Führung einer aussagekräftigen Statistik in dem jeweiligen Bereich verantwortlich.

3. Diese Regelung gilt entsprechend für die Analyse der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung durch die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte, die in Zusammenarbeit mit den Organen der Rechtspflege des jeweiligen Bereichs erfolgen muß.

#### E. Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit

1. Die Staatsanwaltschaft wacht über die strikte Einhaltung der Gesetze, besonders zum Schutz der Volkswirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der staatlichen Interessen an den Entwicklungsergebnissen von Forschung und Technik sowie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger.

2. Stellt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, im gerichtlichen Verfahren, bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben, bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger oder in ihrer analytischen Tätigkeit fest oder erhält sie Hinweise, daß Gesetzesverletzungen vorliegen, hat sie dagegen Protest einzulegen oder durch andere geeignete Maßnahmen die Beseitigung solcher Gesetzesverletzungen zu veranlassen.

3. Die Staatsanwaltschaft kann zur Aufklärung des Sachverhalts vom Leiter des betreffenden Organs oder einem anderen Organ die Durchführung einer Revision oder Untersuchung oder die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen.

Die Staatsanwaltschaft kann gegen Personen, die Gesetzesverletzungen begangen haben, bei den Verantwortlichen die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens beantragen.

4. Der Generalstaatsanwalt sichert, daß die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft den jeweils verantwortlichen staatlichen Organen übermittelt werden. Die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte haben die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht den staatlichen Organen auf ihrer Ebene gleichfalls zu übermitteln.

Der Generalstaatsanwalt informiert den Staatsrat über grundsätzliche Schlussfolgerungen, die sich aus der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit ergeben.

5. Wird durch Beschluß eines Gerichts die Verletzung der Gesetzlichkeit durch Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen kritisiert, ist der zuständige Staatsanwalt darüber zu unterrichten. Wird dem Verlangen des Gerichts nach Beseitigung der Gesetzesverletzung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, kann der Staatsanwalt mit den Mitteln des Protestes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik wirksam werden.

#### Vierter Abschnitt

#### Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

##### I.

#### Die Stellung und die Aufgaben des Ministeriums der Justiz

1. Das Ministerium der Justiz ist ein Organ des Ministerrates; es führt dessen Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege durch. Der Minister der Justiz ist dem Ministerrat für die Durchführung der dem Ministerium der Justiz übertragenen Aufgaben verantwortlich.
2. Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für
- die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie den Staatlichen Notariaten;
  - die Sicherung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate;
  - die Vorbereitung und Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und die Mitwirkung an der Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen

durch andere staatliche Organe, die den Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz berühren;

- die Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte;
- die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare;
- die Anleitung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufsicht über ihre Tätigkeit;
- die Mitwirkung an der Festlegung der von der Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechtswissenschaft zu lösenden Aufgaben;
- die Herausgabe von Gesetzessammlungen, Textausgaben der Justizgesetze und Kommentaren;
- die Vorbereitung von Verträgen über den Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten und die Lösung der sich auf dem Gebiet der Rechtshilfe für das Ministerium der Justiz ergebenden Aufgaben.

3. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt auf der Grundlage der strikten Wahrung der Verantwortung jedes Organs für sein Aufgabenbereich.

4. Der Minister der Justiz ist im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums der Justiz in allen Fragen der Kaderarbeit und der Verwaltung der Gerichte weisungsberechtigt gegenüber

den Direktoren der Bezirksgerichte und ihren Stellvertretern, den Direktoren der Kreisgerichte.

Er ist in allen Notariatsangelegenheiten weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der Kreisgerichte.

Der Minister der Justiz ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Staatlichen Notariate.

## II.

### Die Rechte und Pflichten des Ministeriums der Justiz auf den einzelnen Aufgabengebieten

#### A. Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung der staatlichen Kaderpolitik

1. Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie in den Staatlichen Notariaten.

2. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Kaderarbeit, daß alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik

- ihr hohes Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates ausüben;
- sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann verhalten;
- sich stets und überall des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig erweisen;
- eng mit den Werktätigen verbunden sind, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
- tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
- ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, be-

sonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, ziehen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Ministerium der Justiz besonders

- die Grundsätze für die Ausbildung der juristischen Kader für die Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen entsprechend den ökonomischen und politischen Entwicklungsbedingungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Rechtspflege, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Universitäten deren Durchsetzung zu sichern;
- die Lehrprogramme und Methoden der Ausbildung der juristischen Kader für die Rechtspflegeorgane gemeinsam mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten und zu bestätigen;
- die Anforderungen festzulegen, die an die Juristen hinsichtlich ihrer Fachausbildung und ihrer persönlichen Entwicklung, vor allem ihrer Erfahrungen bei der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates zu stellen sind;
- die Zulassung der für eine Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen vorgesehenen Kader zum juristischen Studium zu bestätigen und nach Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den übrigen Rechtspflegeorganen ihren Einsatz zu lenken;
- den Inhalt, die Formen und Methoden der Weiterbildung der Justizkader zur Erhöhung ihrer ökonomischen Kenntnisse und der Erweiterung ihres Fachwissens zu bestimmen;
- die Programme für die Qualifizierung und Fortbildung der Schöffen auszuarbeiten und ihre Durchsetzung bei den Bezirks- und Kreisgerichten zu sichern.

Das Ministerium der Justiz unterstützt die rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen beim Studium der Erfahrungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Bewegung der Kriminalität, ihrer Haupterscheinungsformen und der Ursachen der Verbrechen und Vergehen sowie bei der Erforschung von Methoden zu ihrer Bekämpfung, um sie zu einer lebensnahen und praxisverbundenen Ausbildung der Justizkader zu befähigen.

4. Zur Wahrung seiner Aufgaben bei der Auswahl und dem Einsatz der Kader obliegt dem Ministerium der Justiz insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte;
- die ihm übertragenen Rechte und Pflichten bei der Wahl, Ernennung und Abberufung von Justizkadern auszuüben;
- die Abordnung der Richter von Bezirks- und Kreisgerichten an Gerichte anderer Bezirke für die Dauer bis zu 6 Monaten;
- in Abstimmung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen dazu beizutragen, daß Rechtswissenschaftler für eine volle oder

den Teil einer Wahlperiode als Richter und daß Richter an wissenschaftlichen Institutionen tätig werden;

- die Wahrnehmung der sich aus der Disziplinarordnung für Richter ergebenden Aufgaben.

#### B. Die Rechte und Pflichten bei der Gesetzgebung

1. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Tätigkeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich, daß das sozialistische Recht der Verwirklichung der Erfordernisse der objektiven Gesetze des Sozialismus und der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, dem Schutz der Arbeiter- und Bauernmacht, dem Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger sowie der Entwicklung der sozialistischen Moral und Ethik, insbesondere der Erziehung der Bürger zu einer hohen Arbeits- und Staatsdisziplin und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen der Bürger untereinander dient.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert vor allem

- die Berücksichtigung der Perspektive der Entwicklung des sozialistischen Rechts und des Kampfes gegen alle Rechtsverletzungen, insbesondere gegen die Kriminalität, auf der Grundlage der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung;
- die Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und seiner Anwendung durch die Organe der Rechtspflege;
- die Untersuchung bestimmter Erscheinungsformen der Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen;
- die Auswertung der Erfahrungen der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen;
- die Auswertung der Erfahrungen des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes, der Ergebnisse der Revision der Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate;
- die Auswertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

2. Die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz erfolgt besonders durch

- die Bildung von Kommissionen aus Wissenschaftlern, Justizkadern, Vertretern anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
- die Beratung mit Fachleuten und Werktätigen;
- die Diskussion von Gesetzentwürfen in der Öffentlichkeit.

Der Minister der Justiz unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Forschungsaufträge, die die Rechtswissenschaft zur Weiterentwicklung der Rechtspflege und zur Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen durchführen soll.

3. Das Ministerium der Justiz beteiligt sich im Rahmen seines Verantwortungsbereiches an Gesetzgebungsarbeiten anderer staatlicher Organe, insbesondere solcher.

- die die Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts berühren;
- die Ordnungsstrafbestimmungen enthalten sollen,

#### C. Die Rechte und Pflichten bei der Revision der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte

1. Die Revision durch das Ministerium der Justiz hat das Ziel der regelmäßigen umfassenden Überprüfung und Analyse der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate. Sie dient der Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates, besonders auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die Ergebnisse der Revisionen sind dem Obersten Gericht zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Revision der gesamten Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate erstreckt sich auf
  - die Erziehung und Qualifizierung der Kader, insbesondere ihre Verbindung mit den Werktätigen und die Kenntnis ihrer Erfahrungen und Probleme im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Gestaltung des sozialistischen Lebens;
  - die Sicherung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Gerichte sowie der Staatlichen Notariate;
  - die Überprüfung der Akten der Gerichte auf bestimmten Sachgebieten, zu einzelnen Arten von Straftaten oder Straftaten in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens;
  - die Leitungstätigkeit der Direktoren und die Organisation der Arbeit der Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate;
  - die Arbeit der Gerichte mit den Schöffen;
  - die Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen durch die Gerichte;
  - die Entwicklung in der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, den örtlichen Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten und anderen Staatsorganen, den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen;
  - die Erläuterung des sozialistischen Rechts und die Auswertung von Gerichtsverfahren vor der Bevölkerung durch die Richter;
  - die Bearbeitung der Eingaben der Bürger.
3. Die Durchführung der vom Ministerium der Justiz geleiteten Revisionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts. In die Revisionsgruppen des Ministeriums der Justiz können Richter des Obersten Gerichts und anderer Gerichte, Vertreter anderer staatlicher Organe, wissenschaftlicher Institutionen und von gesellschaftlichen Organisationen einbezogen werden.
4. Die Auswertung der Revisionstätigkeit des Ministeriums der Justiz für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht erfolgt durch
  - Beratungen im Kollegium des Ministeriums der Justiz und durch Maßnahmen des Ministers der Justiz;
  - die Information des Ministerrates über festgestellte Schwerpunkte in der Rechtspflege, durch Vorschläge über erforderliche Maßnahmen des Ministerrates oder seiner Organe sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz;

- die Übermittlung der Ergebnisse der Revision an das Präsidium des Obersten Gerichts;
  - Mitteilungen an Organe der staatlichen Verwaltung, Wirtschaftsorgane und gesellschaftliche Organisationen über die im jeweiligen Bereich getroffenen Feststellungen;
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderarbeit;
  - Behandlung der Ergebnisse der Revision in den jeweiligen Bezirks- und Kreisgerichten;
  - Veröffentlichungen in den entsprechenden Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen.
5. Zur Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und zur Unterstützung der Richter bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung werden in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts die Ergebnisse der Revisionen den anderen Gerichten zugänglich gemacht.
6. Werden durch die Revision fehlerhafte Entscheidungen der Gerichte festgestellt, regt das Ministerium der Justiz die Kassation an.
7. Die Ergebnisse der Revision sind eine Grundlage für die Festlegung der Hauptaufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf den Gebieten der Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechtswissenschaft.

#### Fünfter Abschnitt

##### Die Aufgaben der Staatlichen Notariate in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Das Staatliche Notariat ist ein Organ der sozialistischen Rechtspflege, das durch seine Tätigkeit im Bereich des zivilen Rechtsverkehrs zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beiträgt.
2. Die Staatlichen Notare werden vom Minister der Justiz berufen und abberufen.  
Das Ministerium der Justiz ist für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare verantwortlich.  
In den Bezirken werden die Staatlichen Notariate und Einzelnotare vom Bezirksgericht angeleitet. Die Bezirksgerichte stützen sich dabei auf das Notaraktiv. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Notare entscheidet das zuständige Kreisgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Dem Staatlichen Notariat obliegt es insbesondere
  - über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Notariatsangelegenheiten zu entscheiden;
  - die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, sozialistischen Betriebe, Genossenschaften, Institutionen und Organisationen besonders bei der Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen zu wahren.
4. Dem Leiter des Staatlichen Notariats obliegt es vor allem
  - zu gewährleisten, daß die gesamte notarielle Tätigkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht;
  - zu sichern, daß die Notare eng mit den Werktätigen zusammenarbeiten, ihr politisch-fachliches Wissen, besonders ihre ökonomischen Kenntnisse,

durch eine planmäßige Qualifizierung ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;

- die Tätigkeit des Staatlichen Notariats zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen;
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt des Kreises zu gewährleisten.

#### Sechster Abschnitt

##### Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren

1. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen haben, und die Einzelanwälte.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtsuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Rechtsanwalt insbesondere
  - beschuldigte oder angeklagte Bürger vor Gericht zu vertreten, die entlastenden und die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzutragen. Er ist verpflichtet, zur Aufklärung der Sache und zur Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten beizutragen;
  - sofern es der Stand der Ermittlungen zuläßt, inhaftierte Beschuldigte in der Untersuchungshaftanstalt aufzusuchen und mit ihnen zu sprechen sowie nach Abschluß der Ermittlungen die Akten einzusehen;
  - sachdienliche Anträge zu stellen. Er kann in der gerichtlichen Hauptverhandlung an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen richten;
  - in Zivil- und Familienrechtssachen zur gütlichen Beilegung von Konflikten beizutragen, seinen Mandanten vor Gericht zu vertreten und ihm beim Schutz seiner Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, Zeugen anzubieten, Beweisanträge und andere sachdienliche Anträge zu stellen, das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und seinem Mandanten bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu helfen;
  - zur Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen und Bürger rechtlich zu beraten.
3. Die Anleitung und Aufsicht über die Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte und der Einzelanwälte obliegt dem Ministerium der Justiz.  
Das Ministerium der Justiz stützt sich dabei auf einen Beirat, dem besonders Vertreter der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Einzelanwälte angehören. Dem Beirat obliegt vor allem, das Ministerium der Justiz bei der Unterstützung der sozialistischen Entwicklung der Rechtsanwaltschaft zu beraten.  
Zur Regelung der Angelegenheiten der Kollegien der Rechtsanwälte besteht eine Revisionskommission. Ihr gehören die Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte an.

Die Kollegien der Rechtsanwälte arbeiten eng mit den Einzelanwälten des jeweiligen Bezirkes zusammen, unterstützen sie bei ihrer Weiterbildung und bei der Wahrnehmung ihrer Berufspflichten.

### Siebenter Abschnitt Der sozialistische Strafvollzug

#### I.

#### Die Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges

1. Der Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, die zu Freiheitsstrafen verurteilten Bürger

- zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Rechte der Bürger zeitweilig von der unmittelbaren Einwirkung auf das Leben der Gesellschaft auszuschließen;
- durch eine vom Strafzweck bestimmte Differenzierung der Ordnung und Verhaltensregeln, der kollektiven, gesellschaftlich-nützlichen Arbeit und politisch-kulturellen Einwirkung zur Achtung der Gesetzlichkeit und zur Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen.

Im sozialistischen Strafvollzug ist die Gesetzlichkeit streng einzuhalten, die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Strafgefangenen sind zu achten und seine Rechte zu wahren.

2. Der Strafvollzug obliegt dem Ministerium des Innern. Der Minister des Innern ist dem Ministerrat für die richtige Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe verantwortlich.
3. Die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges erfordert in Weiterführung der mit dem Strafverfahren eingeleiteten Umerziehung vor allem.
  - die Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit sowie ihrer beruflichen Qualifikation, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten zur gesellschaftlich-nützlichen Arbeit einzusetzen;
  - die vorwiegend gemeinsame Arbeit der Strafgefangenen in Kollektiven und Brigaden sowie die Übertragung bestimmter Aufgaben, um den Kollektivgeist und das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein zu heben;
  - die Anwendung eines differenzierten Systems der materiellen Interessiertheit und der Belohnung, um zur Festigung der Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral beizutragen;
  - vielfältige und differenzierte Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung anzuwenden und für die Aushändigung von Qualifikationsnachweisen zu sorgen;
  - eine gute Organisation des Produktionsablaufes, regelmäßige Produktionsberatungen mit den Strafgefangenen, eine zielgerichtete Produktionspropaganda durch die Leitungen der sozialistischen Betriebe, für die Strafgefangene tätig sind;
  - vielfältige und differenzierte Formen der politisch-kulturellen Einwirkung, besonders durch gemeinsame Veranstaltungen, sportliche Übungen und kulturelle Selbstbetätigung, anzuwenden;
  - in geeigneten Fällen die Verbindung des Strafgefangenen zu seinem früheren Arbeitskollektiv in differenzierten Formen zu gewährleisten.
4. Bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen besteht darüber hinaus die Aufgabe
  - eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten;

- durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften und andere Formen der politisch-kulturellen Bildung die polytechnische, allgemeinbildende und weltanschauliche Erziehung zu fördern.

Diese Prinzipien sollen auch bei Erwachsenen angewandt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Freiheitsstrafe in besonderen Abteilungen der Strafvollzugseinrichtungen außerhalb der Jugendhäuser vollzogen wird.

Die mit der Aufsicht und Erziehung Strafgefangener beauftragten Angehörigen des Ministeriums des Innern sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen ein gutes politisches und Allgemeinwissen haben, pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen sind besonders qualifizierte Erzieher und erfahrene Berufspädagogen einzusetzen.

#### II.

#### Die Differenzierung des Strafvollzuges

1. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist nach dem Charakter und der Schwere der Straftaten in drei verschiedenen Vollzugsarten durchzuführen. Sie unterscheiden sich durch

die Ordnungs- und die Disziplinarbestimmungen, die Formen der Organisation und der Art der Arbeit sowie der politisch-kulturellen Erziehung.

2. Es ist zu differenzieren nach

##### a) Kategorie I

- für Strafgefangene, die wegen der Schwere ihrer friedens- und staatsfeindlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind.

##### b) Kategorie II

- für Strafgefangene, die aus einer feindlichen Einstellung Straftaten gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihre Organe oder Funktionäre begangen haben und zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von 2 bis 5 Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft sind und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind.

##### c) Kategorie III

- für Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt worden sind.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendlichen ist in entsprechender Weise zu differenzieren.

#### III.

#### Die Einweisung der Strafgefangenen

1. Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß festzulegen, in welche Kategorie der Verurteilte einzuweisen ist.
2. Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und aller Umstände der Tat von der unter II Ziff. 2 getroffenen Regelung abweichen.

3. Die Strafvollzugsorgane können einen Strafgefangenen mit ständig guten Arbeitsleistungen und einem einwandfreien Gesamtverhalten in eine leichtere Kategorie überweisen. Das Gericht und der Staatsanwalt sind davon zu informieren.

Verstößt ein Strafgefangener fortwährend gegen die Anstaltsordnung, verletzt er seine Pflichten im Arbeitsprozeß oder übt einen negativen Einfluß auf andere Strafgefangene aus, kann mit Zustimmung des Staatsanwaltes für die Haftaufsicht die Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung schwererer Kategorie erfolgen. Das Gericht ist davon zu informieren. Der Strafgefangene hat das Recht der Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt.

#### IV.

##### Die Gewährung bedingter Strafaussetzung

1. Die Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine richtige Anwendung der bedingten Strafaussetzung zu fördern.
2. Eine Freiheitsstrafe ist bedingt auszusetzen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit, des Gesamtverhaltens, insbesondere der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin des Strafgefangenen, der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann.
3. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung gegeben sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

#### V.

##### Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben

1. Die gesamte Gesellschaft, vor allem die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive haben die Aufgabe, die aus der Straftat entlassenen Personen in ein geordnetes Leben zurückzuführen, sie insbesondere in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern.
2. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, die Entlassung in der Regel 8 Wochen vorher mitzuteilen sowie eine Information über die allgemeine und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges sowie seine Berufsabsichten zu übermitteln.
3. Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, haben in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung zu gewährleisten, daß den Strafgefangenen noch vor ihrer Entlassung die Bereitstellung einer Arbeitsstelle und — soweit erforderlich — von Wohnraum mitgeteilt wird. Soweit es sich um Jugendliche handelt, ist für die Bereitstellung einer Berufsausbildungsstätte zur Weiterführung einer begonnenen Ausbildung zu sorgen.
1. Die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Leiter der sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die reibungslose Eingliederung der entlassenen Personen in die Arbeitskollektive zu sichern. Durch eine vertrauensvolle, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist zu gewährleisten, daß sie wieder voll in das gesellschaftliche Leben eingegliedert werden,

#### Dritter Teil

Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege

##### I.

##### Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front dient

- der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte zum gemeinsamen Wirken für die Festigung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, für den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen;
- der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung der vielfältigen Probleme des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger;
- der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Werktätigen, ihren Erfahrungen, Problemen und Konflikten beim sozialistischen Aufbau und dadurch der richtigen Einschätzung der Rechtsverletzungen, ihrer Zusammenhänge und Ursachen und der noch wirksameren Anwendung des sozialistischen Rechts als Instrument des sozialistischen Aufbaus.

##### II.

##### Die Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane und der Organe der Rechtspflege bei der Entwicklung der Zusammenarbeit

1. Die Bezirks- und Kreisgerichte sind verpflichtet, die Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage und der Räte
  - für ihre Tätigkeit, besonders bei der Analyse und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, auszuwerten
  - in der Rechtsprechung bei der allseitigen Würdigung und Einschätzung der Rechtsverletzungen, ihrer Ursachen und Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Dies gilt sinngemäß für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane und der Staatlichen Notariate.
2. Die Bezirks- und Kreistage nehmen mindestens einmal jährlich Berichte der von ihnen gewählten Richter über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Verpflichtungen entgegen. Der Bericht wird in der Regel vom Direktor des jeweiligen Gerichts erstattet. Die Berichterstattung enthält vor allem
  - die Einschätzung der Wirksamkeit der Tätigkeit des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen;
  - die Analyse der Verbrechen und Vergehen und anderer Rechtsverletzungen, ihre hauptsächlichsten Erscheinungsformen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für den Schutz und die Förderung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Volksvertretung;
  - wie die Richter in ihrem Verantwortungsbereich dazu beigetragen haben, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln und die

Öffentlichkeit in die Bekämpfung der Rechtsverletzungen, insbesondere der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, einzubeziehen.

Die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise nehmen ständig an den Tagungen der Bezirks- und Kreistage teil.

3. Die Bezirks- und Kreistage und die Räte werten die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit und Hinweise der Organe der Rechtspflege in den Bezirken und Kreisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Bezirks- und Kreistage können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege Stellungnahmen verlangen.

4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsorgane und Staatlichen Notariate

— unterrichten die Bezirks- und Kreistage, die Räte und andere Staatsorgane über die in ihrer Tätigkeit festgestellten Probleme, Konflikte und Erfahrungen der Werktätigen beim sozialistischen Aufbau, deren Lösung oder Auswertung für die Tätigkeit dieser Organe von Bedeutung sind oder Maßnahmen erfordern;

— können in den Tagungen aller örtlichen Volksvertretungen und der Räte ihre Kenntnisse und Erfahrungen darlegen und Vorschläge für die Beschlußfassung unterbreiten;

— können allen örtlichen Volksvertretungen Vorschläge zur Tagesordnung ihrer Tagungen sowie Beschlußvorlagen zu Fragen der Rechtspflege unterbreiten.

5. Alle örtlichen Volksvertretungen werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders zur Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger bei der bewußten Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, aus.

Alle örtlichen Volksvertretungen können den jeweiligen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen zur wirksameren Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen geben.

### III.

#### Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front

Die Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte und anderer Organe der Rechtspflege mit den gesellschaftlichen Organisationen, Kollektiven und den Ausschüssen der Nationalen Front

— dient der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, der Einhaltung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der Erhöhung der Wachsamkeit;

- erfolgt zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und dient der stärkeren Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive in die Umerziehung von Rechtsverletzern;
- dient der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben;
- dient der Unterstützung der zur Festigung der Gesetzlichkeit, besonders auf den Gebieten der Verkehrsdisziplin, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, der inneren Ordnung und Sicherheit tätigen ehrenamtlichen Kollektive;
- erfolgt zur öffentlichen Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren;
- erfolgt zur Durchführung geeigneter Gerichtsverhandlungen, in Strafsachen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen;
- dient der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schöffen, ihrer Wahl und Berichterstattung;
- erfolgt zur gemeinsamen Durchführung von Foren und Aussprachen mit der Bevölkerung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts unter Einbeziehung von Schöffen, Konflikt- und Schiedskommissionen, Rechtsanwältinnen, Justitiaren und freiwilligen Helfern der Volkspolizei.

### Vierter Teil

#### Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Ministerrat, das Präsidium des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik legen die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen fest.

Die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken werden bis zum 30. Juni 1963 aufgelöst.

3. Zur Vorbereitung der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen werden in einigen vom Minister der Justiz festzulegenden Bereichen Schiedskommissionen gebildet. Die Erfahrungen aus deren Tätigkeit werden für die Regelung der Bildung, Arbeitsweise und Anleitung der Schiedskommissionen in einer Richtlinie ausgewertet. Diese Richtlinie ist dem Staatsrat bis zum 1. Januar 1964 vom Minister der Justiz vorzulegen.
4. Die erforderlichen Voraussetzungen für die in diesem Erlaß getroffenen Festlegungen über die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafvollzuges sind bis zum 1. Januar 1964 zu treffen.
5. Die im Erlaß festgelegten Aufgaben für die Kreistage gelten sinngemäß für die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Stadtkreisen mit Stadtbezirken.

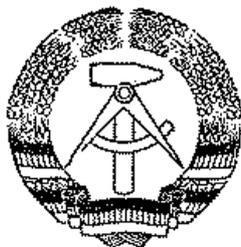
Berlin, den 4. April 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 63	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik. (Gerichtsverfassungsgesetz) .....	45
17. 4. 63	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	57
17. 4. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit .....	63
17. 4. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen .....	65
4. 4. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen. (Militärgerichtsordnung) .....	71

Gesetz  
über die  
Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.  
(Gerichtsverfassungsgesetz)

Vom 17. April 1963

**Grundlagen der Gerichtsverfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik**

Mit dem umfassenden Aufbau und der Vollendung des Sozialismus festigen und entwickeln sich die Freiheit und Selbstbestimmung des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entwickeln sich auf der festen Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Rechtsordnung, in deren Mittelpunkt der Mensch, die Entfaltung seiner Talente und Fähigkeiten und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen steht. Die sozialistische Gesellschaft eröffnet jedem Bürger gleichermaßen einen geachteten Platz und gesicherten Weg seiner Entwicklung. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist ein hohes Prinzip unserer sozialistischen Staatlichkeit.

Unser Recht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst. Mit der zunehmenden bewußten und tätigen Mitwirkung der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft festigt sich ihre Verbundenheit mit dem sozialistischen Recht. Das macht die engere Verbindung der Rechtspflege mit dem Volke und den Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus erforderlich.

Dem dient die Übertragung der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik an das Oberste Gericht. Sie sichert die strenge Übereinstimmung der Rechtsprechung mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung und die stetige Festigung der Beziehungen zwischen der sozialistischen Rechtspflege und den Bürgern.

Dem dient die Erweiterung der Rechte und Aufgaben der Bürger zur unmittelbaren Mitgestaltung der Rechtsprechung, insbesondere durch den Ausbau der Organe der gesellschaftlichen Selbsterziehung. Dem dient des weiteren die Entwicklung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Massenorganisationen der Werktätigen.

Erstes Kapitel

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte und die Militärgerichte.

(2) Die Richter und Schöffen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden demokratisch gewählt. Die Richter erstatten den Volksvertretungen Bericht darüber, wie sie ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus verbinden und diese Entwicklung aktiv fördern.

(3) Die Richter und Schöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Ihre Unabhängigkeit beruht auf ihrer festen Verbindung mit dem Volk und wird durch ein demokratisches System der Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung gesichert.

## § 2

**Aufgaben der Rechtsprechung**

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient

der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse,

der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben.

dem Schutz der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, besonders dem Schutz der Lebensinteressen und sozialistischen Errungenschaften des Volkes vor Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die sozialistische Staatsmacht sowie anderen schweren Straftaten,

der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger wie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.

Die Gerichte tragen dazu bei, daß alle Bürger, Institutionen und Organisationen das sozialistische Recht bewußt einhalten und verwirklichen, das den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt und seinem friedlichen Leben, seiner Freiheit, seiner schöpferischen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann dient.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt,

daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen allseitig und gründlich erforschen und darauf hinwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Unge-setzlichkeiten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und unter Einbeziehung der Werk-tätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen be-seitigt werden;

daß sich die Gerichte regelmäßig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung ziehen;

daß die Gerichte sich bei der Lösung der Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus auf die Kenntnisse und Erfahrungen der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und wissenschaftlichen Institutionen stützen.

## § 3

**Die Zulässigkeit des Rechtsweges**

(1) Die Gerichte verhandeln und entscheiden alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit anderer Staatsorgane begründet ist. Andere Angelegenheiten verhandeln und entscheiden die Gerichte, wenn es das Gesetz bestimmt.

(2) Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.

(3) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

## § 4

**Öffentlichkeit der Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlungen fördert die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Regeln des Zusammenlebens der Menschen und die Entwicklung der großen moralisch-menschlichen Kraft, um alle Bürger zu erziehen. Sie ermöglicht die Kontrolle der Rechtsprechung durch die Werktätigen.

(3) Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, soweit das Gesetz es zuläßt.

## § 5

**Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz**

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

## § 6

**Das Recht auf Verteidigung**

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich bei Gericht vertreten zu lassen und gehört zu werden.

(2) Das Recht jedes Beschuldigten auf Verteidigung wird gewährleistet. Dazu gehört auch das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen.

## § 7

**Verkündung des Urteils**

Die Gerichte verkündigen ihre Urteile im Namen des Volkes.

## § 8

**Kassation gerichtlicher Entscheidungen**

(1) Gerichtliche Entscheidungen können durch Kassation aufgehoben werden. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft beim zuständigen Gericht eingegangen sein.

(2) In Ausnahmefällen kann das Oberste Gericht zugunsten der Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit der Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.

## § 9

**Die Gerichtskritik**

(1) Stellt ein Gericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren eine Gesetzesverletzung durch andere Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen fest, übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht feststellt, soweit diese nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Die Gerichtskritik kann sich auch auf solche Umstände erstrecken, die die Begehung von Straftaten und anderen Gesetzesverletzungen begünstigen.

(2) Die Leiter der Organe und die Leitung der gesellschaftlichen Organisationen, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, dem Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gerichtskritik ihre Stellungnahme zu übermitteln.

## § 10

**Gesellschaftliche Rechtspflege**

Entsprechend der ständig steigenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft werden Strafsachen, Zivil- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, deren Behandlung durch gesellschaftliche Organe geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Konflikt- und Schiedskommissionen beraten und entschieden.

**Zweites Kapitel****Die Gerichte****Erster Abschnitt****Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 11

**Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts**

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Sitz des Obersten Gerichts ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften. Es sichert die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

(4) Die Bezirksgerichte und die Militärobergerichte sind dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte und Militärgerichte in ihrem Bereich verantwortlich.

## § 12

**Berichte und Vorschläge an den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Entwicklung der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Es unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlässen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

(3) Das Oberste Gericht kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

## § 13

**Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts**

Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,
2. als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen Entscheidungen, für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38 und 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950,
3. als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 14

**Die Besetzung und die Organe des Obersten Gerichts**

(1) Das Oberste Gericht wird mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Beim Obersten Gericht werden gebildet das Plenum des Obersten Gerichts, das Präsidium des Obersten Gerichts, das Kollegium für Strafsachen, das Kollegium für Militärstrafsachen, das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Bei den Kollegien werden Senate für Straf-, Militärstraf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gebildet.

**Das Plenum des Obersten Gerichts**

## § 15

**Die Stellung und Besetzung des Plenums**

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

(2) Dem Plenum gehören an der Präsident, der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Kollegien, die Oberrichter, Richter und Hilfsrichter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Ge-

werkschaftsbundes nehmen an den Tagungen des Plenums teil. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

(4) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Plenum tagt mindestens einmal in drei Monaten. Es wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet.

#### § 16

##### Die Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Obersten Gerichts.

(2) Dazu obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften entsprechend den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus;

die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte;

die Ausarbeitung von Schlußfolgerungen, die sich für die Rechtsprechung aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, aus den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, aus der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und aus der Entwicklung der Kriminalität ergeben;

die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

#### § 17

##### Richtlinien und Beschlüsse

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erläßt das Plenum Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts, vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, vom Minister der Justiz.

(3) Der Staatsrat kann dem Plenum den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

##### Das Präsidium des Obersten Gerichts

#### § 18

##### Die Stellung und die Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist das kollektive Organ zur Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums.

(2) Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident,

der Vizepräsident,

der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen,

der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen,

der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, der Leiter der Inspektionsgruppe.

(3) Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts vom Staatsrat berufen.

(4) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

(5) Das Präsidium tagt mindestens einmal monatlich. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

#### § 19

##### Die Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums,

die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums,

den Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für alle Gerichte verbindlich sind,

die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts,

die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Eingaben der Bürger,

die Entscheidung über Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht.

(2) Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und bestimmt den Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts.

#### § 20

##### Kassationsentscheidungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte.

(2) Das Präsidium kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen zugunsten des Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit der Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.

#### § 21

##### Sicherung der einheitlichen Anleitung

(1) Das Präsidium kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwaltes unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufheben, abändern oder zur erneuten Beratung an das betreffende Plenum zurückverweisen.

(2) Das Präsidium entscheidet, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will.

(3) Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird durch einen Oberrichter geleitet.

## § 22

**Rechtsgutachten**

Auf Antrag des Ministerrates erstattet das Präsidium Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts.

**Die Kollegien des Obersten Gerichts**

## § 23

**Die Aufgaben der Kollegien**

(1) Die Kollegien sind Organe des Obersten Gerichts für bestimmte Sachgebiete.

(2) Bei den Kollegien werden Senate gebildet. Die Senate üben die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in erster und zweiter Instanz aus und entscheiden über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammer der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte.

(3) Die Kollegien sind für die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung auf ihrem Sachgebiet verantwortlich. Sie unterbreiten dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für Tagungen des Plenums und den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen.

## § 24

**Die Besetzung der Kollegien und Senate**

(1) Die Kollegien werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Ihnen gehören die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts an.

(2) Die Senate entscheiden mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern, in Arbeitsrechtssachen mit einem Oberrichter als Vorsitzenden, einem Richter und drei Schöffen.

(3) Die Vorsitzenden der Kollegien und die Oberrichter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts berufen.

(4) Der Präsident oder der Vizepräsident des Obersten Gerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

**Zweiter Abschnitt****Das Bezirksgericht**

## § 25

**Bildung der Bezirksgerichte**

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht gebildet.

## § 26

**Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts**

(1) Das Bezirksgericht ist das oberste Organ der Rechtsprechung im Bezirk.

(2) Das Bezirksgericht leitet die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Be-

schlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts.

(3) Das Bezirksgericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Kreisgerichte im Bezirk verantwortlich.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts nimmt an den Tagungen des Bezirkstages teil.

## § 27

**Die Besetzung und die Organe des Bezirksgerichts**

(1) Das Bezirksgericht wird mit dem Direktor, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Beim Bezirksgericht werden gebildet:

Das Plenum des Bezirksgerichts,  
das Präsidium des Bezirksgerichts  
und Senate für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

## § 28

**Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts**

Das Bezirksgericht ist zuständig

als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung

über Staatsverbrechen;

über vorsätzliche Tötungsverbrechen;

über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt;

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirks beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;

als Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirks die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht;

als Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte;

als Kassationsgericht für die Entscheidung

über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

**Das Plenum des Bezirksgerichts**

## § 29

**Die Aufgaben des Plenums**

Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts zur Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im

Bezirk und sichert die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch die Senate des Bezirksgerichts und die Kreisgerichte im Bezirk.

### § 30

#### Die Zusammensetzung des Plenums

- (1) Dem Plenum des Bezirksgerichts gehören an der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter, die Oberrichter und Richter des Bezirksgerichts, drei bis zehn Direktoren von Kreisgerichten.
- (2) Die Direktoren der Kreisgerichte werden auf Vorschlag des Direktors des Bezirksgerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts als Mitglieder des Plenums des Bezirksgerichts bestätigt.
- (3) Der Staatsanwalt des Bezirks und ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB nehmen ständig an den Tagungen des Plenums teil.
- (4) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Plenum des Bezirksgerichts tagt mindestens einmal in zwei Monaten. Es wird vom Präsidium des Bezirksgerichts einberufen und vom Direktor geleitet.

### § 31

#### Beschlüsse des Plenums

- (1) Das Plenum des Bezirksgerichts erläßt Beschlüsse zur Anleitung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte zur einheitlichen und richtigen Anwendung der Gesetze und anderer gesetzlicher Vorschriften auf der Grundlage der Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts.
- (2) Der Staatsanwalt des Bezirks kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen.
- (3) Gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung kann der Staatsanwalt des Bezirks innerhalb von zwei Wochen nach Erlaß Einspruch beim Direktor des Bezirksgerichts einlegen. Das Plenum hat innerhalb von zwei Wochen zum Einspruch Stellung zu nehmen. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen. Bis zur Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist die Durchführung der Beschlüsse des Plenums des Bezirksgerichts auszusetzen.

#### Das Präsidium des Bezirksgerichts

### § 32

#### Die Stellung und die Besetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Bezirksgerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Bezirksgerichts, besonders der seines Plenums sowie zur Leitung der Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zwischen den Tagungen des Plenums.
- (2) Dem Präsidium gehören an der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter, die Oberrichter des Bezirksgerichts.

(3) Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird beim Präsidium des Bezirksgerichts eine Inspektionsgruppe gebildet.

Die Inspektionsgruppe wird durch einen Stellvertreter des Direktors geleitet.

### § 33

#### Die Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums, die Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums, den Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für die Kreisgerichte des Bezirks verbindlich sind, die Auswertung der Rechtsprechung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte sowie der an das Bezirksgericht gerichteten Eingaben der Bürger.
- (2) Das Präsidium entscheidet über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirks auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte.
- (3) Das Präsidium entscheidet, wenn ein Senat des Bezirksgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will.
- (4) Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung und bestimmt den Disziplinarausschuß des Bezirksgerichts.

#### Die Senate des Bezirksgerichts

### § 34

#### Die Aufgaben und die Besetzung der Senate

- (1) Die Senate üben die Rechtsprechung des Bezirksgerichts in erster und zweiter Instanz aus.
- (2) Die Senate entscheiden in erster Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung der Schöffen angeordnet ist.
- (3) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.
- (4) Die Senate entscheiden in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern. Der Senat für Arbeitsrechtssachen entscheidet in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.
- (5) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

### § 35

**Die Zusammenarbeit des Bezirksgerichts mit den Bezirkstagen, den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen**

Die Bezirksgerichte haben mit den Bezirkstagen, Staats- und Wirtschaftsorganen ihres Bezirks sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokra-

tischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen ständig zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Bezirksgerichte ergebenden Schlussfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie der verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen.

### Dritter Abschnitt

#### Das Kreisgericht

##### § 36

#### Die Bildung der Kreisgerichte

Für jeden Land- beziehungsweise Stadtkreis wird ein Kreisgericht gebildet. Bestehen in einem Stadtkreis Stadtbezirke, so wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht (Stadtbezirksgericht) gebildet.

##### § 37

#### Die Aufgaben des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht entscheidet über alle in seine Zuständigkeit übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts.

(2) Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

##### § 38

#### Die Zuständigkeit des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, soweit nicht nach §§ 13 und 28 die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) Das Kreisgericht ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission sowie über die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Konflikt- oder Schiedskommissionen über Schadenersatzleistungen oder Geldforderungen.

(3) Das Kreisgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars. Es entscheidet endgültig.

##### § 39

#### Besetzung und Gliederung des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird durch Kammern für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ausgeübt.

(2) Die Kammern sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(3) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung der Schöffen gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Der Minister der Justiz kann bestimmen, daß die Kammer für Arbeitsrechtssachen für mehrere Kreise zuständig ist.

(5) Der Direktor des Kreisgerichts kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

##### § 40

#### Die Aufgaben des Direktors des Kreisgerichts

(1) Der Direktor leitet und organisiert die Tätigkeit des Kreisgerichts. Er sichert die Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben.

(2) Der Direktor nimmt ständig an der Rechtsprechung des Kreisgerichts teil. Er kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

(3) Der Direktor des Kreisgerichts nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil.

##### § 41

#### Die Zusammenarbeit der Kreisgerichte mit den Kreistagen, den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen

Die Kreisgerichte haben mit den Kreistagen, mit den Staats- und Wirtschaftsorganen ihres Bereichs sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Massenorganisationen ständig zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Kreisgerichte ergebenden Schlussfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung der Probleme des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie der verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen.

##### § 42

#### Rechtsauskunftstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der Verantwortung des Direktors.

##### § 43

#### Gerichtsvollzieher

(1) Dem Gerichtsvollzieher beim Kreisgericht obliegt die Durchführung der Vollstreckung und Zustellung sowie Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ein Gerichtsvollzieher kann für mehrere Kreisgerichte tätig sein.

### Vierter Abschnitt

#### Die Militärober- und Militärgerichte

##### § 44

Die Stellung und die Aufgaben der Militärober- und Militärgerichte bestimmen sich nach der Militärgerichtsordnung.

### Drittes Kapitel

#### Die Richter und Schöffen

##### § 45

(1) Die Richter und Schöffen müssen nach ihrer Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Funktion gemäß den Grundsätzen der Verfassung und den Gesetzen ausüben, sich für den Sozialismus einsetzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind.

(2) Die Richter und Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht aus.

#### Erster Abschnitt

##### Die Richter

##### § 46

#### Grundpflichten des Richters

(1) Die Richter der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet,

ihr hohes Amt auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und ihres sozialistischen Staates auszuüben;

sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten;

sich stets und überall des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen;

sich eng mit den Werktätigen zu verbinden, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;

tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung einzudringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik zu beherrschen;

ständig ihr Wissen zu vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaues, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, zu studieren und daraus Schlußfolgerungen für ihre Tätigkeit zu ziehen.

(2) Die Richter sind verpflichtet, mit den Schöffen, den Konflikt- und Schiedskommissionen eng zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu fördern.

(3) Die Richter sind verpflichtet, Staatsdisziplin und in allen dienstlichen Angelegenheiten die erforderliche Verschwiegenheit zu wahren.

##### § 47

#### Verpflichtung der Richter

Auf die Grundpflichten sind die Richter durch die Volksvertretung unmittelbar nach ihrer Wahl zu verpflichten.

#### Wahl und Abberufung des Richters

##### § 48

#### Voraussetzung der Wahl

Als Richter kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an einen Richter gesetzlich gestellten An-

forderungen entspricht, der eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat, das Wahlrecht besitzt und mindestens 25 Jahre alt ist.

##### § 49

#### Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Obersten Gerichts

Der Präsident, der Vizepräsident und die Richter des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer auf vier Jahre, jeweils nach Neuwahl der Volkskammer, innerhalb von drei Monaten gewählt.

##### § 50

#### Hilfsrichter beim Obersten Gericht

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Staatsrat einen Richter eines anderen Gerichts oder geeignete Persönlichkeiten, die den an einen Richter zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Hilfsrichter beim Obersten Gericht berufen.

(2) Die Zahl der Hilfsrichter darf ein Drittel der Zahl der für das Oberste Gericht gewählten Richter nicht überschreiten.

##### § 51

#### Wahl der Direktoren der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte

(1) Die Direktoren und die Richter der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage auf vier Jahre, jeweils nach Neuwahl des Bezirkstages, innerhalb von drei Monaten gewählt.

(2) Die Direktoren und die Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in Großstädten mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen auf vier Jahre, jeweils nach Neuwahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Stadtbezirksversammlung, innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Die Wahl der Direktoren und der Richter findet in öffentlicher Sitzung der zuständigen örtlichen Volksvertretung statt. Sind mehrere Richter zu wählen, wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt.

##### § 52

#### Kandidatenvorschläge und Ernennung der Stellvertreter der Direktoren der Gerichte und der Oberrichter der Bezirksgerichte

(1) Der Minister der Justiz bestimmt die Zahl der Richter, die für die einzelnen Bezirks- und Kreisgerichte zu wählen sind. Er reicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Kandidatenvorschläge ein. Der Vorschlag für die Wahl der Richter der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen der Bezirks- bzw. Kreisgerichte wird dem Minister der Justiz vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund unterbreitet.

(2) Aus der Zahl der gewählten Richter ernennt der Minister der Justiz die Stellvertreter der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und die Oberrichter bei den Bezirksgerichten.

## § 53

**Nachwahl**

(1) Eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode wird durchgeführt, wenn die Zahl der an einem Gericht tätigen Richter erhöht werden muß oder ein gewählter Richter wegen Abberufung, Entpflichtung oder Tod ausscheidet.

(2) Von einer Nachwahl kann abgesehen werden, wenn die Zeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt. Das zuständige Organ, das den Richter gewählt hat, ist zu unterrichten.

## § 54

**Abordnung eines Richters  
des Bezirks- oder Kreisgerichts**

(1) Ein Richter des Bezirks- oder Kreisgerichts kann für die Dauer bis zu sechs Monaten abgeordnet werden, wenn

bei einem Bezirks- oder Kreisgericht wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen ein Richter vorübergehend seine Funktion nicht ausüben kann;

bei einem Bezirks- oder Kreisgericht sich auf Grund der Veränderungen der territorialen Gliederung oder aus anderen Gründen der Arbeitsanfall beträchtlich erhöht.

Die Abordnung innerhalb eines Bezirks erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts.

Die Abordnung in einen anderen Bezirk erfolgt durch den Minister der Justiz.

(2) Der Richter eines Bezirks- oder Kreisgerichts kann durch den Minister der Justiz weiterhin abgeordnet werden, wenn dies zu seiner Qualifizierung oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) Die zuständige Volksvertretung ist von jeder Abordnung zu unterrichten.

## § 55

**Übergang eines Richters an ein anderes Gericht**

Der Richter eines Bezirks- oder Kreisgerichts kann als Richter für ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder für ein höheres Gericht durch die dafür zuständige Volksvertretung gewählt werden. Vor der Wahl ist die Zustimmung der Volksvertretung, die ihn gewählt hat, einzuholen.

## § 56

**Entpflichtung des Richters**

(1) Ein Richter bedarf der Entpflichtung, wenn er wegen Übernahme einer anderen staatlichen Funktion oder wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund aus seiner Funktion ausscheidet.

(2) Der Minister der Justiz beantragt auf das Gesuch eines Richters dessen Entpflichtung bei der örtlichen Volksvertretung, die ihn gewählt hat, wenn er das Gesuch des betreffenden Richters für begründet hält. Der Antrag auf Entpflichtung eines Richters des Obersten Gerichts wird vom Staatsrat der Volkskammer unterbreitet.

(3) Eine Entpflichtung kann ohne Gesuch erfolgen, wenn der Richter körperlich oder geistig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr fähig ist.

## § 57

**Abberufung und vorläufige Abberufung**

(1) Ein Direktor oder ein Richter eines Bezirks- oder Kreisgerichts kann auf Vorschlag des Ministers der Justiz vor Ablauf seiner Wahlperiode von der Volksvertretung, die ihn gewählt hat, abberufen werden. Die Abberufung eines Richters für Arbeitsrechtssachen kann beim Minister der Justiz vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund angeregt werden.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident sowie Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer abberufen werden.

(3) Die Abberufung ist zulässig, wenn

- a) er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflichten gröblich verletzt hat;
- b) er rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist;
- c) Tatsachen über sein Verhalten bekannt werden, die vor der Wahl liegen und bei Würdigung aller Umstände einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen.

(4) Vor der Entscheidung über die Abberufung ist der Betroffene zu hören.

(5) Der Richter, gegen den ein Abberufungsverfahren schwebt oder gegen den eine Strafverfolgung eingeleitet wurde, kann bis zum Abschluß des Verfahrens durch das die Abberufung vorschlagende Organ von seiner Funktion vorläufig abberufen werden. Von der vorläufigen Abberufung des Richters ist das zuständige Organ, das ihn gewählt hat, zu unterrichten.

**Disziplinarische Verantwortung des Richters**

## § 58

(1) Ein Richter, der seine Pflichten verletzt, kann vor einem richterlichen Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Disziplinarausschüsse werden bei dem Obersten Gericht und bei den Bezirks- und Militärobergerichten gebildet. Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts und der Bezirks- und Militärobergerichte, der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte und der Disziplinarausschuß bei den Militärobergerichten für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter der Militärgerichte zuständig.

(3) Gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

## § 59

(1) Die Disziplinarausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium aus den Mitgliedern des Gerichts ausgewählt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirks- und Militärobergerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht zulässig. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht ist, soweit sie in erster Instanz getroffen wird, die Beschwerde an das Präsidium des Obersten Gerichts zulässig.

#### § 60

Die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens werden in einer Disziplinarordnung für Richter geregelt, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts erläßt.

### Zweiter Abschnitt

#### Die Schöffen

#### § 61

##### Stellung der Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt. Durch sie nimmt die Bevölkerung unmittelbar an der Rechtsprechung teil.

#### § 62

##### Aufgaben der Schöffen

(1) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie haben sich beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten.

(2) Die Schöffen tragen dazu bei, die Rechtsprechung enger mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu verbinden; dem Gericht bei der sachkundigen Lösung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung durch die Rechtsprechung zu helfen; die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen; den Kampf gegen Rechtsverletzungen zu verstärken und die Werktätigen zur Überwindung ihrer Ursachen zu mobilisieren; das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger und ihre Kenntnis der Gesetze des Arbeiter- und Bauern-Staates zu entwickeln.

#### § 63

##### Voraussetzungen für die Wahl der Schöffen

(1) Als Schöffe kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat und dessen Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß er die dem Schöffen vom Gesetz gestellten Aufgaben erfüllt.

(2) Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Untersuchungsorgane und Rechtsanwälte dürfen nicht als Schöffen gewählt werden.

#### § 64

##### Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von vier Jahren für die gleiche Wahlperiode wie die Richter gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte und der Kammern für Arbeitsrechtssachen:

in Versammlungen der Werktätigen jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl des Kreistages;

die Schöffen der Bezirksgerichte und der Senate für Arbeitsrechtssachen:

von dem Bezirkstag jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl des Bezirkstages;

die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht:

von der Volkskammer jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer.

#### § 65

(1) Die Anzahl der für jedes Kreis- und Bezirksgericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt. Die Anzahl der für den Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Präsidenten des Obersten Gerichts bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte werden in einer Wahlordnung getroffen.

#### § 66

##### Verpflichtung der Schöffen und Berichterstattung vor den Wählern

(1) Die Schöffen eines jeden Bezirks- oder Kreisgerichts werden nach ihrer Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des jeweiligen Gerichts durch den Direktor feierlich verpflichtet. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts verpflichtet.

(2) Die Schöffen der Kreisgerichte haben ihren Wählern über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen zu berichten.

#### § 67

##### Abberufung der Schöffen

Erweist sich ein Schöffe für sein Amt als ungeeignet, so kann er auf Vorschlag des Direktors des Gerichts von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht können auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer abberufen werden.

#### § 68

##### Einsatz der Schöffen

(1) Die Schöffen werden nach einem halbjährlich aufzustellenden Plan zur Rechtsprechung herangezogen.

(2) Ein Schöffe eines Bezirks- oder Kreisgerichts soll an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

(3) Die Schöffen werden über den Einsatz am Gericht hinaus zur Erfüllung der bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu lösenden Aufgaben herangezogen.

## § 69

**Entschädigung der Schöffen**

(1) Durch die Ausübung des Schöffenamtes dürfen dem Schöffen keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen. Dem in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Schöffen ist ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes zu zahlen. Schöffen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffälle und alle Schöffen auf Ersatz der Auslagen.

(2) Schöffen, die trotz ordnungsmäßiger Ladung ausbleiben, sind die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen, falls sie nicht bis spätestens eine Woche nach dem Termin eine genügende Entschuldigung abgeben.

**Viertes Kapitel****Persönlicher Geltungsbereich der Rechtsprechung**

## § 70

**Diplomatische Vertretungen**

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen.

(2) Das gleiche gilt für die den Hausstand teilenden Familienmitglieder der in Abs. 1 bezeichneten Personen.

## § 71

**Konsulin**

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsulin fremder Staaten unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht durch Staatsvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

**Fünftes Kapitel****Gerichtssprache**

## § 72

(1) Die Gerichtssprache ist deutsch.

(2) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

## § 73

Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in deutscher Sprache zu übersetzen.

**Sechstes Kapitel****Rechtshilfe**

## § 74

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Fall ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

## § 75

**Rechtshilfeersuchen**

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzug vorgesezten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

(3) Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.

**Siebentes Kapitel****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 76

**Durchführungsverordnung**

Durchführungsverordnungen zum Gerichtsverfassungsgesetz erläßt der Ministerrat. Er kann den Minister der Justiz mit dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen beauftragen.

## § 77

**Verlängerung der Wahlperiode der Richter**

Die Wahlperiode der gewählten Richter wird bis zu den sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ergebenden Wahlterminen verlängert.

## § 78

**Schlußbestimmung**

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756);
- b) das Gesetz vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 753);
- c) das Gesetz vom 1. Oktober 1959 über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 751);
- d) die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. März 1960 zum Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 248);

- e) das Gesetz vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 28);
- f) die Durchführungsverordnung vom 24. Januar 1962 zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 58);
- g) die Zweite Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1962 zum Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 283);
- h) die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. S. 959);
- i) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. August 1957 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz — (GBl. I S. 457);
- j) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1960 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II S. 517);
- k) das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111).

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz  
über die  
Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 17. April 1963

In der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gewinnt die strikte Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts immer größere Bedeutung. Die Festigung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit dient den Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates, der erfolgreichen Lösung der Aufgaben der Volkswirtschaft, der Wahrung der Rechte der Bürger und damit der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse.

Daraus erwachsen der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik neue größere Aufgaben. Sie sorgt für die einheitliche Verwirklichung des sozialistischen Rechts und führt einen entschiedenen Kampf gegen alle Verbrechen und Vergehen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erziehung der Bürger zum sozialistischen Denken und Handeln. Dabei stützt sich die Staatsanwaltschaft auf die neuen gesellschaftlichen Kräfte, die unmittelbar bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen wirksam werden.

**I.**

**Grundsätzliche Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht.

(2) Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dient der einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger.

(3) In ihrer Tätigkeit stützt sich die Staatsanwaltschaft auf die Mitwirkung der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen, die Ausschüsse der Nationalen Front, auf die sozialistischen Kollektive der Werktätigen und auf die Bürger.

**§ 2**

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe:

- a) gegen Verbrechen und Vergehen einen entschlossenen Kampf zu führen;
- b) die Ursachen und Bedingungen der Verbrechen und Vergehen zu erforschen und zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen für eine höhere Wirksamkeit ihrer Vorbeugung und Bekämpfung zu ziehen;
- c) Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und Übergriffe gegen die sozialistische Rechtsordnung zu unterbinden und über die Einhaltung der Rechte der Bürger zu wachen;
- d) das Ermittlungsverfahren zu leiten und die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane und über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Untersuchungshafenanstalten auszuüben;

e) zum Schutze der Arbeiter- und Bauern-Macht und ihrer Rechtsordnung die Personen vor Gericht anzuklagen, die Verbrechen und Vergehen begangen haben;

f) geringfügige Verletzungen der Strafgesetze den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Beratung und Entscheidung zu übergeben;

g) vor Gericht die staatliche Anklage zu vertreten; gegen Entscheidungen des Gerichts Protest einzulegen; die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu beantragen; in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren mitzuwirken;

h) die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Strafvollstreckung und in den Strafvollzugsanstalten auszuüben.

**II.**

**Die Stellung der Staatsanwaltschaft**

**§ 3**

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Staatsrats von der Volkskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.

(3) Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts vom Staatsrat bestätigt.

Der Militäroberstaatsanwalt ist ein Stellvertreter des Generalstaatsanwalts.

(4) Der Generalstaatsanwalt kann auf Vorschlag des Staatsrats von der Volkskammer abberufen werden; er kann durch den Staatsrat von seiner Funktion vorläufig abberufen werden.

**§ 4**

(1) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

(2) Er nimmt an den Tagungen der Volkskammer und an den Sitzungen des Staatsrats teil; er kann an den Sitzungen des Ministerrats teilnehmen.

**§ 5**

Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

**§ 6**

(1) Der Generalstaatsanwalt kann dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrats unterbreiten, wenn das zur einheitlichen Anwendung erforderlich ist.

(2) Er kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

## § 7

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben das Recht, an den Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen und der Räte teilzunehmen; bei Verhinderung können sie einen Vertreter entsenden.

## § 8

(1) Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) die Staatsanwälte der Bezirke,
- b) die Staatsanwälte der Kreise,
- c) die Militärstaatsanwaltschaft.

(2) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen; sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## § 9

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Bearbeitung beauftragen.

## § 10

(1) Dem Generalstaatsanwalt, den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet.

(2) Dem Militäroberstaatsanwalt ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten und Untersuchungsführern beigeordnet.

(3) Die beigeordneten Staatsanwälte und die Untersuchungsführer handeln im Auftrage des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

## § 11

Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## III.

**Grundsätze für die Auswahl und den Einsatz der Kader**

## § 12

(1) Der Generalstaatsanwalt ist für die Kaderarbeit in der Staatsanwaltschaft verantwortlich.

(2) Er sichert, daß alle Staatsanwälte

- a) ihre verantwortungsvolle Aufgabe stets zum Wohle des werktätigen Volkes und des Arbeiter- und Bauern-Staates ausüben;
- b) ihre ganze Kraft einsetzen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben;
- c) unnachsichtig gegen Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesverletzungen kämpfen;

d) eng mit den Werktätigen verbunden sind und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;

e) tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und ständig ihr Wissen vervollkommen.

## § 13

(1) Staatsanwalt kann sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltlos für den Sozialismus einsetzt und der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben ist.

(2) Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

(3) Der Staatsanwalt muß praktische Erfahrungen und gute politische und fachliche Kenntnisse besitzen, sich im gesellschaftlichen Leben bewährt haben und ständig an seiner Weiterbildung arbeiten.

## § 14

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben konsultieren die Staatsanwälte sich ständig über die neuen Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen.

## IV.

**Die Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren**

## § 15

Das Ermittlungsverfahren hat das Ziel, alle Verletzungen der Strafgesetze aufzudecken, damit keine einzige Straftat unaufgedeckt bleibt, die Ursachen und Bedingungen, die die Begehung von Verbrechen oder Vergehen begünstigen, zu erforschen und gestützt auf die Kraft der Werktätigen Bedingungen schaffen zu helfen, die die weitere Begehung von Straftaten ausschließen.

## § 16

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren und über die Untersuchungshandlungen aller Untersuchungsorgane aus.

(2) Untersuchungsorgane sind:

- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
- die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

## § 17

(1) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über jedes von ihnen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu unterrichten.

(2) Die Staatsanwaltschaft gewährleistet, daß

- a) alle strafbaren Handlungen aufgeklärt werden;
- b) die objektive Wahrheit festgestellt wird;
- c) Personen, die Straftaten begangen haben, vor Gericht angeklagt werden;
- d) geringfügige Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen den Konflikt- oder Schiedskommissionen übergeben werden;
- e) gesellschaftliche Kollektive und Bürger im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen einbezogen werden;
- f) die Würde des Bürgers im Ermittlungsverfahren gewahrt und kein Bürger unbegründet beschuldigt oder in seinen Rechten ungesetzlich eingeschränkt wird.

#### § 18

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft, daß

- a) alle Anzeigen aufgenommen werden;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden;
- c) alle be- und entlastenden Umstände, die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
- d) die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
- e) alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet sind und strenge Maßstäbe, besonders bei der Anordnung der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Beschlagnahme angelegt werden;
- f) Ermittlungsverfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, besonders schnell durchgeführt werden;
- g) nach Erlass des Haftbefehls die Angehörigen des Beschuldigten und die Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- h) nach Anordnung der Untersuchungshaft Sprech-erlaubnis an Angehörige und an den Rechtsanwalt erteilt wird, sofern dadurch die Ermittlung nicht gefährdet wird;
- i) bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird;
- j) Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Beschuldigten ergriffen werden;
- k) die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen der Staatsanwaltschaft auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit überprüft werden;

- l) ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückgegeben werden.

#### § 19

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt,

- a) zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane zu erteilen;
- b) in Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder durch zentrale Untersuchungsorgane anzuordnen;
- c) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister der Justiz aus der Analyse der Rechtsprechung den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane zu empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.

#### § 20

(1) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sind berechtigt,

- a) zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für die unterstellten Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane im Bezirk und in den Kreisen zu erteilen;
- b) in Verfahren von besonderer Bedeutung die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein anderes Untersuchungsorgan anzuordnen;
- c) in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Bezirks- oder Kreisgerichte aus der Analyse der Rechtsprechung den Leitern der Untersuchungsorgane zu empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.

### V.

#### Die Rechte und Pflichten im Gerichtsverfahren

##### § 21

Der Staatsanwalt erhebt die staatliche Anklage und vertritt sie vor Gericht.

##### § 22

(1) Zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung und zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte der Bürger hat der Staatsanwalt:

- a) in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Protest einzulegen;

b) in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Vertragschiedsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage zu erheben (ausgenommen Eheverfahren) und Anträge zu stellen;

c) in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren durch die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Einreichung von Schriftsätzen und durch Abgabe von Rechtsgutachten mitzuwirken.

(2) Der Staatsanwalt kann von allen Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich die Akten jedes Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahrens anfordern.

#### § 23

(1) Der Generalstaatsanwalt kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militär- und Militärgerichte und der Senate des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragen.

(2) Der Generalstaatsanwalt kann in Strafsachen bis zur Entscheidung über den Kassationsantrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

#### § 24

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte beim Bezirksgericht beantragen.

#### § 25

(1) Der Generalstaatsanwalt kann beim Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen. Er nimmt an den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts teil.

(2) Hat der Generalstaatsanwalt Einwände gegen gefaßte Beschlüsse des Plenums oder Beschlüsse des Präsidiums zur Leitung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, setzt er den Staatsrat in Kenntnis.

#### § 26

(1) Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen. Er nimmt an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

(2) Er kann beim Direktor gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung Einspruch einlegen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

### VI.

**Die Rechte und Pflichten bei der Aufsicht über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug und bei der Registrierung und Tilgung der Strafen**

#### § 27

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Vollstreckung der Strafurteile aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafen dem Strafzweck entspricht.

#### § 28

Anweisungen des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Untersuchungshaft, der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

#### § 29

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Vollstreckung der Strafurteile umfaßt

- a) die fristgemäße Einleitung der Strafvollstreckung;
- b) die richtige Strafzeitberechnung;
- c) den Einzug der Geldstrafen;
- d) die richtige Vollstreckung von Zusatz- und Ersatzstrafen sowie von Maßnahmen der Sicherung und Besserung;
- e) die Entscheidung der Strafvollstreckungsorgane über Strafaufschub und Strafunterbrechung.

#### § 30

(1) Bei der Aufsicht über die Durchführung des Strafvollzugs überwacht die Staatsanwaltschaft, daß

- a) die Umerziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung erfolgt;
- b) die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit strikt eingehalten wird;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes eingehalten werden.

(2) Beschwerden und Gesuche von Strafgefangenen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu beantworten.

#### § 31

(1) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sollen:

- a) Aussprachen mit den Strafgefangenen führen;
- b) Unterlagen der Strafgefangenen einsehen;
- c) ausgesprochene Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen überprüfen.

(2) Sie haben die Pflicht, die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen anzuweisen, Ungesetzlichkeiten zu beseitigen.

#### § 32

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufsicht darüber, daß die Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte vorbereitet und durchgeführt wird.

#### § 33

Das Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Generalstaatsanwalt geführt. Ihm obliegt die Tilgung von Strafvermerken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## VII.

**Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Analyse der Kriminalität und der Verbrechensbekämpfung sowie der Kriminalstatistik**

## § 34

(1) Der Generalstaatsanwalt ist verantwortlich für die einheitliche Kriminalstatistik und die analytische Auswertung der Kriminalität.

(2) Die Analyse der Verbrechen und Vergehen, ihrer Ursachen und Bedingungen dient:

- a) der ständigen Verbesserung der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege;
- b) der Verbesserung der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit;
- c) der Aufdeckung der Entwicklung der Kriminalität und ihrer Haupterscheinungsformen;
- d) der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität;
- e) der Bestimmung der Hauptaufgaben strafrechtlicher und kriminalistischer Forschung.

## § 35

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Kriminalitätsstatistik verwertet der Generalstaatsanwalt die statistischen Materialien der Staatsanwaltschaft, des Obersten Gerichts und der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

(2) Für die Führung der Statistik in den jeweiligen Bereichen sind die Leiter der genannten Organe verantwortlich.

## VIII.

**Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit**

## § 36

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die einheitliche Anwendung und Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit konzentriert sich auf den Schutz der Volkswirtschaft, des sozialistischen Eigentums, der Neuentwicklungen und Patente sowie auf die Sicherung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger.

## § 37

(1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft, daß

- a) Gesetzesverletzungen aufgedeckt und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden;
- b) bei Verletzungen von Strafgesetzen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die betreffenden Personen zur Verantwortung gezogen werden;

c) die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Gesetzesverletzungen und Straftaten allseitig erforscht werden;

d) in Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den sozialistischen Kollektiven der Werktätigen eine umfassende vorbeugende Arbeit geleistet wird und solche Bedingungen geschaffen werden, die die Möglichkeit der Begehung von Gesetzesverletzungen und Straftaten ausschließen.

(2) Der Generalstaatsanwalt leitet Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Staatsrat, dem Ministerrat und anderen zentralen Staatsorganen zu.

(3) Die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte leiten die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und Räten zu.

## § 38

Stellt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, bei der Mitwirkung im Gerichtsverfahren, bei der Bearbeitung von Eingaben, bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben, in ihrer analytischen Tätigkeit oder aus sonstigen Quellen fest, daß Gesetzesverletzungen vorliegen, so hat sie dagegen Protest einzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverletzungen einzuleiten.

## § 39

(1) Der Protest ist bei dem Organ einzulegen, in dessen Bereich die Gesetzesverletzung begangen wurde.

(2) Zu dem Protest ist innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

(3) Wird dem Protest nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der übergeordnete Staatsanwalt den Protest bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle einlegen.

## § 40

Wird durch Beschluß eines Gerichts die Verletzung der Gesetzlichkeit kritisiert und wird dem Verlangen des Gerichts nach Beseitigung der Gesetzesverletzungen nicht entsprochen, kann der Staatsanwalt mit den Mitteln des Protestes gegen die Gesetzesverletzung vorgehen.

## § 41

(1) Hat die Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann sie zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter des betreffenden Organs oder von einem anderen Organ verlangen, daß eine Revision oder Untersuchung durchgeführt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von den im Absatz 1 genannten Organen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Sie kann von den dafür zuständigen Stellen fordern, daß Angestellte von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

§ 42

(1) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, gegen Personen, die eine Gesetzesverletzung begangen haben, bei dem Leiter des zuständigen Organs die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens zu beantragen.

(3) Ist durch die Gesetzesverletzung ein materieller Schaden eingetreten, so kann sie die Wiedergutmachung des Schadens veranlassen.

§ 43

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit.**

Vom 17. April 1963

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege ist die Angleichung der Vorschriften des 13. Kapitels des Gesetzbuches der Arbeit an das Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich.

Dazu ergeht folgendes Gesetz:

§ 1

Der § 142 Abs. 3 c) und d) des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„c) Bezirks- und Kreisgerichte (Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen)

d) Oberstes Gericht (Senat für Arbeitsrechtssachen).“

§ 2

Der § 143 Abs. 1 erster Satz des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) In den sozialistischen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt.“

§ 3

Der § 144 Abs. 1 e) des Gesetzbuches der Arbeit erhält unter Hinzufügung eines Abs. 2 folgende Fassung:

„e) geringfügigen Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Verletzten;

(2) Die Konfliktkommissionen haben, soweit der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist, nach Antragstellung zur gütlichen Beilegung zu beraten über

a) einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;

b) andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;

c) Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.“

§ 4

Der § 145 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 145

(1) Der Werktätige bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral ausgesprochen wird, Einspruch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung erheben.

Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

(2) Gegen die Entscheidung der Konfliktkommission wegen einer geringfügigen Straftat kann der Beschuldigte Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen. Dieses kann die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.“

§ 5

Der § 148 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Die beim Obersten Gericht, bei den Bezirks- und Kreisgerichten bestehenden Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen entscheiden über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden.

(2) Für ihre Tätigkeit gilt die Arbeitsgerichtsordnung, soweit sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts anderes ergibt.“

§ 6

Der § 149 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 149

(1) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer, gewählt. Die Vorschläge für die zu wählenden Schöffen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB unterbreitet.

(2) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsrechtssachen werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Staatsrat berufen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

§ 7

Der § 150 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 150

(1) Die Richter der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Ministers der Justiz auf vier Jahre jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Be-

zirks- bzw. Kreistage gewählt. Der Vorschlag für die Kandidaten wird dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.

(2) Die Schöffen der Senate für Arbeitsrechtssachen werden durch die Bezirkstage, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen werden in öffentlichen Versammlungen durch die wahlberechtigten Angehörigen der Betriebe auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren jeweils nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes."

## § 8

Der § 131 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

## „§ 131

Für die Voraussetzungen der Wahl, der Abberufung und der Entpflichtung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Gerichte gelten die §§ 48—53 und 56—57 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

## § 9

Der § 152 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

## „§ 152

Für die Abordnung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks-

bzw. Kreisgerichten sowie für den Übergang eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen an ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder ein höheres Gericht gelten die §§ 54—55 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

## § 10

Der § 155 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

## „§ 155

Vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten und dem Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig."

## § 11

(1) In dem § 146 Abs. 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit sind an die Stelle der Worte „beim Kreisarbeitsgericht“ die Worte „bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts“ zu setzen.

(2) In den §§ 133 und 154 des Gesetzbuches der Arbeit ist an Stelle „Arbeitsgerichte“ zu formulieren „Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen."

## § 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

## Gesetz

## zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen.

Vom 17. April 1963

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege sind folgende gesetzliche Änderungen und Ergänzungen strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen erforderlich:

## I.

## Änderungen strafrechtlicher Bestimmungen

## § 1

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren kann bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Die bedingte Verurteilung bewirkt, daß die festgesetzte Strafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während einer vom Gericht festzusetzenden Zeit von 1 bis 5 Jahren (Bewährungszeit) eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird.

(2) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter durch das Urteil verpflichten, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlussfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist, jedoch nicht länger als für zwei Jahre, ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Ausnahmsweise kann ihm jedoch unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten oder aus anderen Gründen eine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe anordnen.

(3) Die bedingte Verurteilung erstreckt sich nicht auf Zusatzstrafen.“

## II.

## Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung

Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik — Strafprozeßordnung — vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## § 2

§ 4 der StPO erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte fest, so hat es durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit diese Gesetzesverletzungen nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) Ebenso übt das Gericht Kritik an Gesetzesverletzungen durch andere Rechtspflegeorgane, Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen.

(3) Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.

(4) Der Kritikbeschluß ist unter Mitwirkung von Schöffen zu fassen; je eine Ausfertigung ist dem Kritisierten, seinem übergeordneten Organ und dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Kritisierte hat innerhalb von zwei Wochen zur Kritik Stellung zu nehmen.“

## § 3

a) Der § 157 der StPO wird wie folgt gefaßt:

## „§ 157

## Abschließende Entscheidung des Untersuchungsorgans

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit:

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
4. der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.“

b) Im § 158 Abs. 1 ist die Ziffer 3 ersatzlos zu streichen.

c) Als § 158 a wird in die StPO eingefügt:

## „§ 158 a

## Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission.

(1) Das Untersuchungsorgan hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn

der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte die Straftat zugibt.

(2) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, der Konflikt- oder Schiedskommission zustellende Verfügung. Sie ist dem Anzeigenden und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen.

(3) Die Übergabeverfügung hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und der Beweise für die Schuld des Beschuldigten, die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen der Straftat und die sie begünstigenden Bedingungen zu enthalten.

(4) Die Konflikt- oder Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim abgebenden Organ gegen die Übergabe einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Straftat nicht geringfügig ist, der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.

(5) Das abgebende Organ hat die Übergabeverfügung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Andernfalls ist die Übergabeverfügung zu bestätigen und die Bestätigung der Konflikt- oder Schiedskommission zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeverfügung ist für die Konflikt- oder Schiedskommission verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeverfügung ist auch dem Anzeigenden und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(6) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission, kann die Sache an das abgebende Organ zurückgegeben werden. Dieses kann die Übergabeverfügung aufheben."

d) Der § 163 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 163

**Entscheidungen des Staatsanwalts**

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
5. Erhebung der Anklage."

e) Im § 164 Abs. 1 StPO ist die Ziff. 4 ersatzlos zu streichen.

f) Als § 164 a wird in die StPO eingefügt:

„§ 164 a

**Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission**

(1) Der Staatsanwalt hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte die Straftat zugibt.

(2) Für das Verfahren gilt § 158 a Abs. 2—5 entsprechend."

g) Der § 172 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 172

**Entscheidungen des Gerichts**

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
5. Eröffnung des Hauptverfahrens."

h) Der § 174 a StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 174 a

**Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission**

(1) Das Gericht hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte seine Straftat zugibt.

(2) Die Übergabe erfolgt durch unter Mitwirkung der Schöffen gefaßten, schriftlichen, begründeten, der Konflikt- oder Schiedskommission zuzustellenden Beschluß. Sie ist dem Anzeigenden und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen.

(3) Der Übergabebeschuß hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und der Beweise für die Schuld des Beschuldigten, die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen der Straftat und die sie begünstigenden Bedingungen zu enthalten.

(4) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission, so kann die Sache an das Gericht zurückgegeben werden. Dieses kann den Übergabebeschuß aufheben und das Hauptverfahren eröffnen."

1) Der § 178 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 178

#### Rechtsmittel

(1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder die Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission ausgesprochen wurde, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(3) Die Konflikt- oder Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Straftat nicht geringfügig ist, der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.

(4) Das Gericht hat den Übergabebeschuß aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Andernfalls ist der Übergabebeschuß zu bestätigen und die Bestätigung der Konflikt- oder Schiedskommission und dem Staatsanwalt zuzustellen. Die Bestätigung des Übergabebeschlusses ist für die Konflikt- oder Schiedskommission verbindlich. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist auch dem Anzeigenden und dem Beschuldigten mitzuteilen.“

§ 4

#### Aufhebung der Vorschriften über das Privatklageverfahren

(1) Mit der Aufnahme der Tätigkeit der Schiedskommissionen werden die §§ 244—253 StPO für den jeweiligen Bereich gegenstandslos.

(2) Der durch eine Straftat im Sinne von §§ 185—187, 189 StGB Verletzte hat das Recht, bei der zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission Antrag auf Durchführung einer Beratung und Entscheidung über die Straftat zu stellen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, jedoch spätestens binnen 6 Monaten seit der Beleidigung, gestellt werden.

(3) Die Konflikt- oder Schiedskommission hat die Sache dem zuständigen Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln, wenn die Straftat nicht geringfügig ist oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.

(4) Für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne der §§ 185—187, 189 StGB gelten im übrigen die Vorschriften der StPO uneingeschränkt.

§ 5

Als neuer sechster Abschnitt werden unter der Überschrift „Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung einer Konflikt- oder Schiedskommission in Strafsachen“ folgende Bestimmungen in die StPO eingefügt:

„§ 244

#### Zulässigkeit des Einspruchs

Gegen die Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission kann der Beschuldigte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen.“

„§ 245

#### Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch nach Stellungnahme der Konflikt- oder Schiedskommission durch Beschluß. Es kann den Beschuldigten zu seinem Einspruch hören.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung an diese zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.“

§ 6

Folgende Bestimmungen des sechsten Kapitels „Die Kassation“ werden geändert oder neu gefaßt:

a) „§ 302

#### Kassationsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirks oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Bezirksgericht beantragt werden.“

b) „§ 303

#### Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

(3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, so kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft des Urteils verstrichen ist.“

c) „§ 306

#### Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.“

## d) „§ 307

**Zustellung des Kassationsantrages**

(1) Der begründete Kassationsantrag ist dem Angeklagten eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.“

## e) „§ 309

**Hauptverhandlung**

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.“

## f) „§ 310

**Vertretung in der Hauptverhandlung**

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirks oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirks, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.“

## g) „§ 312

**Selbstentscheidung, Zurückverweisung**

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

a) in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Bezirksstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedrigerer Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeitsbereich gehört.“

## h) „§ 315

**Forldauer der Strafhaft**

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.“

## i) „§ 316

**Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft**

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.“

## § 7

Folgende Bestimmungen des neunten Kapitels „Strafvollstreckung“ werden geändert und ergänzt:

a) § 346 StPO erhält folgende Fassung:

## „§ 346

**Bedingte Strafaussetzung**

(1) Das Gericht kann nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und

b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht den Täter verpflichten, einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Frist, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtung.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(6) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(7) „Am Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.“

b) § 347 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 347

**Widerruf und Kontrolle**

(1) Erfüllt der Verurteilte die in ihm gesetzten Erwartungen nicht, kommt er der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nach oder verstößt er böswillig gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.“

III.

**Änderung und Ergänzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts**

§ 8

**Gerichtskritik**

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte fest, so hat es durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit diese Gesetzesverletzungen nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) Ebenso übt das Gericht Kritik an Gesetzesverletzungen durch andere Rechtspflegeorgane, Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen.

(3) Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Gesetzesverletzungen begünstigen.

(4) Der Kritikbeschluß ist unter Mitwirkung von Schöffen zu fassen; je seine Ausfertigung ist dem Kritisierten, seinem übergeordneten Organ und dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Kritisierte hat innerhalb von zwei Wochen zur Kritik Stellung zu nehmen.

**Kassation in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen**

§ 9

**Voraussetzungen der Kassation**

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen,

a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549–551 der Zivilprozeßordnung beruht;

b) wenn die Entscheidung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

(3) Die Kassation kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden. Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirks oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Bezirksgericht beantragt werden.

§ 10

**Kassationsfrist**

(1) Der Antrag auf Kassation ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11

**Kassationsverfahren**

(1) Auf das Verfahren der Kassation in Zivil- und Familiensachen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz und dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts anderes ergibt. § 548 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Auf das Verfahren der Kassation in Arbeitsrechtssachen finden die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBl. II S. 271) Anwendung.

§ 12

**Kosten im Kassationsverfahren**

(1) Für die Durchführung von Kassationsverfahren vor den Kassationsgerichten sind keine Gerichtskosten zu erheben.

(2) Wird eine Kassationssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet in Zivil- und Familiensachen das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht gebührenrechtlich eine Instanz. Wird im Falle der Zurückverweisung gegen ein auf Grund erneuter Verhandlung ergangenes Urteil Berufung eingelegt, so sind für das Berufungsverfahren Kosten nach den allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(3) Entscheidet das Kassationsgericht im Kassationsverfahren selbst, so hat es die Kostenentscheidung des

unteren Gerichts so zu ändern, daß sie dem Inhalt der vom Kassationsgericht erlassenen Sachentscheidung entspricht.

## IV.

**Änderungen der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) und der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288)**

## § 13

(1) Der § 15 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) wird aufgehoben.

(2) In den §§ 9, 19 Abs. 2, 20 der Notariatsverfahrensordnung ist an die Stelle des Leiters der Justizverwaltungsstelle und an die Stelle der Justizverwaltungsstelle „das Kreisgericht“ zu setzen.

(3) In dem § 39 Abs. 2 der Notariatsverfahrensordnung sind im letzten Satz die Worte „an die Justizverwaltungsstelle“ ersatzlos zu streichen.

(4) In den §§ 73 und 87 Abs. 1 der Notariatsverfahrensordnung sind an die Stelle „der Justizverwaltungsstelle“ die Worte „des Bezirksgerichts“ zu setzen.

(5) Die §§ 21 und 47 Abs. 2 der Notariatsverfahrensordnung werden aufgehoben.

## V.

**Ergänzung zivilrechtlicher Bestimmungen**

## § 14

Mit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches vor einer Konflikt- oder Schiedskommission wird für die Dauer des Verfahrens die Verjährung gehemmt.

## VI.

**Schlussbestimmung**

## § 15

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Erlaß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen.**  
**(Militärgerichtsordnung)**

Vom 4. April 1963

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gerichte für Militärstrafsachen

(1) Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die militärische Sicherheit gerichtet sind (Militärstrafsachen), wird von dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, bei dem ein Kollegium für Militärstrafsachen gebildet wird, von den Militärobergerichten und den Militärgerichten (Gerichte für Militärstrafsachen) ausgeübt.

(2) Die Gerichte für Militärstrafsachen sind Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und arbeiten als Teile des Gerichtssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, der Gerichtsverfassung, der Strafprozeßordnung und der Bestimmungen dieses Erlasses.

§ 2

Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen

(1) Die Gerichte für Militärstrafsachen verwirklichen durch ihre Tätigkeit Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes. Sie führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Kampf gegen die Angriffe auf die militärische Sicherheit und die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft dieser Organe.

(2) Durch ihre Rechtsprechung erziehen die Gerichte für Militärstrafsachen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze, der militärischen Bestimmungen und der militärischen Ordnung und Disziplin entsprechend dem geleisteten Fahneneid.

§ 3

Leitung der Rechtsprechung

(1) Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik leitet die Rechtsprechung in Militärstrafsachen. Es leitet die Militärobergerichte und Militärgerichte in der Ausübung der Rechtsprechung an.

(2) Das Militärobergericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts die Rechtsprechung der Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches.

(3) Das Militärobergericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch die Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit  
der Gerichte für Militärstrafsachen

(1) Der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen:

- a) Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;
- b) Personen, die während der Ableistung des Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nicht mehr Militärpersonen sind;
- c) Personen, die unter Verletzung der gegenüber der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrersatzdienstes abgegebenen Verpflichtungen Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;
- d) Personen, die durch Spionage, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;
- e) Personen, die mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wegen aller dieser strafbaren Handlungen, wenn eine der Straftaten der Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegt;
- f) Personengruppen, die eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wenn eine der Personen der Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegt.

(2) Strafsachen gegen die im Abs. 1 Buchst. a genannten Militärpersonen können, soweit es sich um geringfügige Straftaten handelt, an die zuständigen militärischen Vorgesetzten zur Anwendung der Disziplinarvorschrift abgegeben werden.

(3) In den unter Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Strafsachen kann bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden.

(4) Die unter Abs. 1 Buchst. f genannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann (mit Ausnahme der Strafsachen gegen Militärpersonen nach Abs. 1 Buchst. a) bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an

den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

## § 5

**Die Hauptabteilung Militärgerichte**

(1) Beim Ministerium der Justiz wird die Hauptabteilung Militärgerichte gebildet, die unmittelbar dem Minister der Justiz unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe der Revision der Tätigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte. Sie organisiert die politische, fachliche und militärische Qualifizierung der Militärrichter und ist verantwortlich für die personellen, finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte untersteht in militärischen Fragen und disziplinarisch dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 6

**Stellung der bei den Gerichten für Militärstrafsachen und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen**

Die bei den Gerichten für Militärstrafsachen und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee. Sie unterliegen den in der Nationalen Volksarmee geltenden militärischen Bestimmungen, soweit dieser Erlass nicht eine andere Regelung vorsieht.

**Zweites Kapitel****Die Militärrichter und Militärschöffen****Erster Abschnitt****Stellung und Aufgaben**

## § 7

**Stellung der Militärrichter und Militärschöffen**

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Militärschöffen üben in der Rechtsprechung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Militärrichter aus.

## § 8

**Aufgaben der Militärrichter und Militärschöffen**

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen üben die Rechtsprechung in Militärstrafsachen aus.

(2) Sie haben mit den Kommandeuren und Leitern in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes zusammenzuarbeiten, die Kriminalität auf der Grundlage der Rechtsprechung ständig zu analysieren und auszuwerten und insbesondere durch die Erläuterung der Gesetze und durch die Auswertung geeigneter Verfahren zur Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, des politisch-moralischen Zu-

standes und der militärischen Disziplin der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes beizutragen.

## § 9

**Zusammenarbeit der Militärrichter und Militärschöffen mit den örtlichen Staatsorganen**

Die Militärrichter und Militärschöffen haben zur Lösung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten. Die Leiter der Militärobergerichte und Militärgerichte sind für die Organisation der Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen verantwortlich.

**Zweiter Abschnitt****Die Militärrichter**

## § 10

**Wahl der Militärrichter**

(1) Die Militärrichter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag des Staatsrates durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Militärrichter der Militärobergerichte und Militärgerichte werden auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Militärrichter des Obersten Gerichts können vom Präsidenten des Obersten Gerichts und Militärrichter der Militärobergerichte vom Minister der Justiz mit Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung zu Militäroberrichtern ernannt werden.

## § 11

**Einsatz der Militärrichter**

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter des Obersten Gerichts beim Kollegium für Militärstrafsachen sowie auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Militärgerichte die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter bei den Militärobergerichten und den Militärgerichten.

## § 12

**Abordnung eines Militärrichters**

Die Abordnung eines Militärrichters von einem Militärobergericht oder Militärgericht zu einem anderen Militärobergericht oder Militärgericht bestimmt der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte. Die Abordnung darf den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

## § 13

**Entpflichtung, Abberufung und vorläufige Abberufung eines Militärrichters**

(1) Ein Militärrichter kann nur von dem Staatsorgan entpflichtet oder abberufen werden, das ihn gewählt hat.

(2) Die vorläufige Abberufung eines Militärrichters des Obersten Gerichts erfolgt durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und eines Militärrichters eines Militärbergerichts oder Militärgerichts durch den Minister für Nationale Verteidigung. Von der vorläufigen Abberufung ist das für die Wahl zuständige Staatsorgan zu unterrichten.

## § 14

**Disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter**

(1) Ein Militärrichter, der in Ausübung seines Richteramtes Handlungen begeht, die seiner erhöhten Verpflichtung zum untadeligen Verhalten widersprechen, kann nur nach den Grundsätzen der Disziplinarordnung für Richter vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden. Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter des Kollegiums für Militärstrafsachen und der Militärbergerichte zuständig.

(2) Bei den Militärbergerichten werden Disziplinarausschüsse gebildet, die für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter der Militärgerichte zuständig sind.

(3) Bei Verletzung seiner militärischen Pflichten tritt die Verantwortlichkeit nach der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee ein. Das Disziplinarrecht gegenüber den Militärrichtern des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts hat der Vorsitzende des Kollegiums und gegenüber den Militärrichtern der Militärbergerichte und Militärgerichte der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte.

(4) Der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts untersteht in militärischen Fragen und disziplinarisch dem Minister für Nationale Verteidigung.

**Dritter Abschnitt****Die Militärschöffen**

## § 15

**Voraussetzung für die Wahl der Militärschöffen**

Als Militärschöffen können Angehörige der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrersatzdienstes gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben.

## § 16

**Wahl der Militärschöffen**

(1) Die Militärschöffen werden in den Stäben, Truppteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Anzahl der für jedes Militärbergericht und Militärgericht zu wählenden Militärschöffen wird vom Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt.

## § 17

**Abberufung eines Militärschöffen**

(1) Erweist sich ein Militärschöffe für seine Tätigkeit als ungeeignet oder werden nach seiner Wahl Tat-

sachen bekannt, die, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, die Wahl zum Militärschöffen verhindert hätten, so erfolgt seine Abberufung auf Antrag des Leiters des Militärbergerichts oder des Militärgerichts durch die Vorgesetzten mit der Dienststellung ab Divisionskommandeur oder Gleichgestellte.

(2) Die Abberufung eines Militärschöffen vor Ablauf der Wahlperiode kann auch auf Antrag seines Wählerkreises erfolgen, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht.

## § 18

Zur näheren Regelung der Stellung, der Aufgaben und der Wahl der Militärschöffen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den für die Organe des Wehrersatzdienstes zuständigen Ministern und dem Minister der Justiz eine Anordnung.

**Drittes Kapitel****Die Gerichte für Militärstrafsachen****Erster Abschnitt****Struktur und örtliche Zuständigkeit der Militärbergerichte und Militärgerichte**

## § 19

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt unter Berücksichtigung der militärischen Notwendigkeit die Anzahl und den Standort der Militärbergerichte und der Militärgerichte und legt ihre örtliche Zuständigkeit fest.

**Zweiter Abschnitt****Das Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts**

## § 20

**Besetzung des Kollegiums**

(1) Das Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts wird mit einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Militärberichtern und Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts werden Militärstrafsenate gebildet.

(3) Die Militärstrafsenate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärberichter als Vorsitzenden und 2 Militärrichtern als Beisitzende.

(4) Der Vorsitzende des Kollegiums kann in jeder Militärstrafsache den Vorsitz übernehmen.

## § 21

**Zuständigkeit des Kollegiums**

(1) Die Militärstrafsenate des Kollegiums verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

a) über Strafsachen, in denen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anklage beim Obersten Gericht erhoben wird;

b) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor / Konteradmiral oder Dienststellung Divisionskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsensate des Kollegiums über Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Militäröbergerichte.

(3) Die Militärstrafsensate des Kollegiums verhandeln und entscheiden über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militäröbergerichte und Militärgerichte.

### Dritter Abschnitt

#### Das Militäröbergericht

##### § 22

#### Besetzung des Militäröbergerichts

(1) Das Militäröbergericht wird mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Militäröberrichtern und Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Militäröbergericht werden Militärstrafsensate gebildet.

(3) In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsensate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter oder Militärrichter als Vorsitzenden und 2 Militärschöffen. Ausnahmsweise kann in Militärstrafsachen von besonders großem Umfange der Leiter des Militäröbergerichts die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung von Schöffen vorgeschrieben ist.

(4) In der zweiten Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsensate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter als Vorsitzenden und 2 Militärrichtern.

(5) Der Leiter des Militäröbergerichts kann in jeder Militärstrafsache den Vorsitz übernehmen.

##### § 23

#### Zuständigkeit des Militäröbergerichts

(1) Die Militärstrafsensate des Militäröbergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Staatsverbrechen;
- b) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- c) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militäröbergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militäröbergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militäröbergericht herangezogen werden;
- d) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major / Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsensate des Militäröbergerichts über Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Militärgerichte.

(3) Als Kassationsgericht entscheidet das Militäröbergericht über rechtskräftige Entscheidungen der Militärgerichte.

##### § 24

#### Das Plenum des Militäröbergerichts

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Militäröbergerichts zur Leitung der Rechtsprechung der Senate des Militäröbergerichts und der Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches.

(2) Dem Plenum des Militäröbergerichts gehören an:

- a) der Leiter des Militäröbergerichts und sein Stellvertreter;
- b) die Militäröberrichter und Militärrichter des Militäröbergerichts;
- c) 2 bis 3 Leiter von Militärgerichten.

(3) Die Leiter der Militärgerichte werden auf Vorschlag des Leiters des Militäröbergerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik als Mitglieder des Plenums des Militäröbergerichts bestätigt.

(4) Das Plenum verhandelt und entscheidet über den Antrag des Leiters des Militäröbergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte. Von der Verhandlung und Entscheidung des Plenums über rechtskräftige Entscheidungen der Militärgerichte sind die Militärrichter der Militärgerichte ausgeschlossen, die an der rechtskräftigen Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Im übrigen entsprechen die Stellung und die Aufgaben des Plenums des Militäröbergerichts denen des Plenums des Bezirksgerichts.

##### § 25

#### Aufgaben des Leiters des Militäröbergerichts

Der Leiter des Militäröbergerichts ist verantwortlich für:

- a) die Organisierung der Tätigkeit des Militäröbergerichts, insbesondere seines Plenums;
- b) die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung des Militäröbergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich;
- c) die Durchführung von Beratungen mit den Militärrichtern im Zuständigkeitsbereich;
- d) die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Militäröbergerichts;
- e) die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Militäröbergerichts.

**Vierter Abschnitt**

**Das Militärgericht**

**§ 26**

**Besetzung des Militärgerichts**

(1) Das Militärgericht wird mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Militärgericht werden Militärstrafkammern gebildet.

(3) Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzenden und 2 Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung von Schöffen vorgeschrieben ist.

**§ 27**

**Zuständigkeit des Militärgerichts**

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Militärstrafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist.

**§ 28**

**Rechtsauskunftsstelle des Militärgerichts**

Der Leiter des Militärgerichts ist für die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes verantwortlich.

**Viertes Kapitel**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 29**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Anhängige Militärstrafsachen verbleiben zur Erledigung bei den Gerichten, bei denen die Anklage erhoben worden ist.

(2) Mit dem 1. Juli 1963 gehen alle Militärstrafsachen – unabhängig vom Stand des Verfahrens – auf die zuständigen Gerichte für Militärstrafsachen über.

**§ 30**

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

**§ 31**

**Inkrafttreten**

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

**Der Vorsitzende des Staatsrates**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Ag 124/63 DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 51 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil I Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

17. 4. 63

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren. — Wassergesetz — .....

77

## Gesetz

### über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

— Wassergesetz —

Vom 17. April 1963

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt in allen Zweigen der Volkswirtschaft große wasserwirtschaftliche Aufgaben. Durch die rasche Entwicklung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion erhöht sich ständig der Bedarf an Trink- und Brauchwasser. Die Erhöhung des Lebensstandards und die Förderung der Gesunderhaltung der Bevölkerung erfordert die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und die Schaffung von Sport- und Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern. Zum Schutz des Lebens und Eigentums der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion und des sozialistischen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren hat der Hochwasser- und Küstenschutz eine besondere Bedeutung.

Das erfordert die zentrale Planung und Leitung der grundlegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf lange Sicht und die staatliche Lenkung der Gewässernutzung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Es ist notwendig, das natürlich schwankende Wasserdargebot durch Speicherung und landeskulturelle Maßnahmen weitgehend auszugleichen und die Gewässer als Voraussetzung für die Gesunderhaltung und mehrmalige Verwendung des Wassers reinzuhalten.

Die Organe der Staatsmacht leiten die Planung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben unter Mitwirkung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und aller Bürger.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

## I.

**Grundsätze für die Entwicklung der  
Wasserwirtschaft in der Deutschen  
Demokratischen Republik**

## § 1

#### Wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben

In der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende wasserwirtschaftliche Hauptaufgaben zu lösen:

1. Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser in erforderlicher Menge und Güte für die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, der Landwirtschaft, für das Verkehrswesen und alle übrigen Wassernutzer sowie Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Luftschutz;
2. Abwasserableitung und -behandlung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung als eine wichtige Voraussetzung zur Bereitstellung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser, zum Schutze der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, zur Sicherung der Fischereiwirtschaft sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden;
3. Instandhaltung und Ausbau der Gewässer zur planmäßigen Ausnutzung des Wassers, insbesondere zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Förderung der Schifffahrt, zur Erzeugung von Energie und zur schadlosen Abführung des Wassers;
4. Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr sowie des Küstenschutzes zur Abwendung von Gefahren für Leben und Eigentum der Bevölkerung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Sicherung der Produktion.

## § 2

#### Staatliche Leitungsfähigkeit und Einbeziehung der Bevölkerung

(1) Die Organe der Staatsmacht haben die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen sowie die Mitarbeit und die Initiative der Bevölkerung bei der Lösung dieser Aufgabe zu fördern. Insbesondere ist die Mitarbeit der Bevölkerung bei den Maßnahmen, die der wirtschaftlich richtigen Nutzung des Wassers, dem Gewässerschutz, der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung, der Melioration und dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen, zu organisieren.

(2) In die Erläuterung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und in die Rechenschaftslegungen vor den Werk-

tätigen sind unter Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen die wasserwirtschaftlichen Aufgaben einzubeziehen. Die Werktätigen sowie alle anderen Bürger sind auf ihre Verantwortung für den Schutz und die bestmögliche Nutzung des Wassers als Allgemeingut hinzuweisen.

### § 3

#### Grundsätze für die Planung und Durchführung

(1) Die sozialistische Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die ständige Einheit von Planung und Leitung der grundlegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Dabei muß die organische Eingliederung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in die gesamte volkswirtschaftliche Planung erfolgen. Die Maßnahmen der staatlichen Organe müssen im Einklang mit der wasserwirtschaftlichen Planung und Bilanzierung nach Flußeinzugsgebieten stehen.

(2) Für die Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Nutzung des Wassers hat so zu erfolgen, daß ein ausgeglichener Wasserhaushalt in den Flußeinzugsgebieten gesichert wird.
  - b) Das Grundwasser ist vorrangig für Trinkwasserzwecke bereitzustellen. Das für die Versorgung der Industrie benötigte Brauchwasser ist überwiegend aus Oberflächenwasser zu entnehmen.
  - c) Die Entnahme von Brauchwasser aus Wasserläufen durch abwassererzeugende Industriebetriebe hat unterhalb der Abwassereinleitung zu erfolgen.
  - d) Die erforderliche Deckung des Wasserbedarfs ist durch den Ausgleich der zeitlichen und örtlichen Schwankungen des Wasserdargebotes mit Hilfe technischer und natürlicher Speicher- und Rückhaltemaßnahmen und durch Wasserüberleitung aus Überschußgebieten zu sichern.
  - e) Der Verschmutzung und Verschwendung von Wasser ist entgegenzuwirken. In der Industrie sind Verfahren anzuwenden, die eine möglichst geringe Verschmutzung und die sparsame Verwendung des Wassers gewährleisten.
  - f) Die Behandlung und Einleitung der Abwässer hat nach dem wissenschaftlich-technischen Höchststand so zu erfolgen, daß ein größtmöglicher Reinigungseffekt erzielt und eine wiederholte Verwendung des Wassers ermöglicht wird. Es sind vorzugsweise Verfahren der Abwasserreinigung anzuwenden, bei denen die Rückgewinnung von Wertstoffen bzw. die landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer (Abwasserlandbehandlung) erfolgt.
  - g) Die der volkswirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung entsprechenden Proportionen zwischen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind zu schaffen.
  - h) Mit der Entwicklung und Inbetriebnahme neuer Produktionskapazitäten und der Errichtung von Wohngebieten sind die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in einem zeitgerechten Vorlauf zu errichten.
- i) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erweiterung der Produktionskapazitäten sind die Wasserversorgung, die schadhlose Abwasserableitung und der Hochwasserschutz zu berücksichtigen.
  - j) Die Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in den Gemeinden und zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Wasserläufe sind planmäßig auszubauen, um die sozialistische Großproduktion und die kulturelle Entwicklung auf dem Lande zu fördern. Die Instandhaltung und der Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Wasserläufe ist zeitgerecht aufeinander abzustimmen. Die Instandhaltung und der Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen landwirtschaftlicher Nutzflächen muß ein fester Bestandteil der sozialistischen Großproduktion auf dem Lande sein.
  - k) Beim Bau von Entwässerungsanlagen für landwirtschaftliche Nutzflächen ist für die erforderliche Bewässerung, bei Bewässerungsmaßnahmen für die erforderliche Entwässerung zu sorgen.
  - l) Bei der Vorbereitung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist den Interessen der Volkserholung, des Schutzes der Gesundheit, der Hygiene, der Erhaltung und Ergiebigkeit von Mineral- und Heilwässern, des Städtebaues, der Landschaftsgestaltung, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Fischereiwirtschaft Rechnung zu tragen.

#### Verantwortlichkeit für die Leitung und Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben

### § 4

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Sicherung der richtigen Proportionen zwischen der Wasserwirtschaft und den anderen Zweigen der Volkswirtschaft sowie für die Sicherung der richtigen Proportionen zwischen den zentralen und örtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat dafür zu sorgen, daß die zur Erhaltung einer ausgeglichenen Wasserbilanz erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in die Pläne der zentralen staatlichen Organe und der örtlichen Organe der Staatsmacht einbezogen werden.

### § 5

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für die planmäßige Ausnutzung des in der Natur vorhandenen Wassers und gewährleistet den allgemeinen Hochwasserschutz. Es koordiniert und kontrolliert die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen und den Räten der Bezirke Wasserhaushaltsbilanzen nach Menge und Güte auszuarbeiten. Die Bilanzen sind für Gegenwart und Perspektive auf der Grundlage der Analysen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flußeinzugsgebieten aufzustellen.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft ist für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen von zentraler Bedeutung verantwortlich.

## § 6

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für alle das Wasserstraßennetz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin betreffenden Fragen zuständig. Es ist insbesondere verantwortlich für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung sowie für die Genehmigung von Nutzungen und die Gewässeraufsicht hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen.

## § 7

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat ist für das Meliorationswesen verantwortlich. Er hat die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte anzuleiten bei der Durchsetzung der Instandhaltung und dem Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Meliorationsanlagen, insbesondere durch die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

## § 8

(1) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben alle örtlichen und zentralen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Volkswirtschaft in die Planung ihres Gebietes einzubeziehen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für folgende wasserwirtschaftliche Aufgaben verantwortlich:

die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Reinigung der Abwässer der Städte und Gemeinden,

die Instandhaltung und den Ausbau der ihnen zugeordneten Wasserläufe und Hochwasserschutzanlagen und der Anlagen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

## § 9

(1) Die volkseigenen, genossenschaftlichen, halbstaatlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen haben die für ihre Aufgaben erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht vorzubereiten und durchzuführen. Sie haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft legt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission fest, welche Betriebe und Einrichtungen Hauptnutzer sind und ihre wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen haben.

## II.

## Die Gewässer

## § 10

## Begriffsbestimmung

Gewässer sind

fließendes und stehendes Wasser einschließlich seiner Betten (Wasserläufe, ein-

schließlich der Wasserstraßen sowie abfließende Seen und Teiche),  
Grundwasser und  
Küstengewässer einschließlich des Strandes.

## Nutzung der Gewässer

## § 11

(1) Die Nutzung der Gewässer hat so zu erfolgen, daß die für die sozialistische Entwicklung erforderliche Wasserversorgung der gesamten Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie die Volkserholung an den Gewässern gewährleistet sind.

(2) Betriebe und Einrichtungen, die für ihre Produktion Wasser benötigen, sind verpflichtet, die dem wissenschaftlich-technischen Stand der Entwicklung entsprechenden wassersparenden Produktionsverfahren und Verfahren zur mehrfachen Verwendung des Wassers anzuwenden.

(3) Zur Reinhaltung der Gewässer, zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und der Tierbestände sowie zur Sicherung der Wiederverwendung des Wassers darf die Einleitung von Abwässern nur im Rahmen der vom Amt für Wasserwirtschaft festgesetzten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer erfolgen.

(4) Für die Nutzungen der Gewässer gelten im übrigen die im § 3 genannten Grundsätze.

## § 12

(1) Nutzungen der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, die andere Wassernutzungen, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung sowie die Gesunderhaltung der Tierbestände beeinträchtigen oder die Wasserführung nach Menge und Güte, den Wasserstand und das Gewässerbett wesentlich verändern können, bedürfen der Genehmigung.

(2) Für die Ausübung der Fischerei, des Angelsportes, der Schifffahrt und der Flößerei bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

## § 13

(1) Mit der Genehmigung sind Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die die Einhaltung der im § 3 genannten Grundsätze, die schadlohe Ausübung des Nutzungsrechtes und die ordnungsgemäße Instandhaltung und Bedienung der Nutzungsanlagen sichern.

(2) Werden nach der Genehmigung weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(3) In den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und den sozialistischen Genossenschaften ist die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen durch Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die Pläne zu sichern.

## § 14

(1) Genehmigungen können durch das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ geändert oder aufgehoben werden, wenn volkswirtschaftliche oder sonstige gesellschaftliche Interessen es erfordern.

(2) Genehmigungen können darüber hinaus entschädigungslos aufgehoben werden, wenn ein Berechtigter

Bedingungen und Auflagen, der Genehmigung trotz Aufforderung nicht erfüllt,

der Verpflichtung zur Instandhaltung der Nutzungsanlagen trotz Aufforderung nicht oder ungenügend nachkommt,

auf die Nutzung verzichtet,

die Nutzung drei Jahre lang nicht ausübt; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Abs. 2 gilt für sozialistische Betriebe und Einrichtungen nur, soweit gleichzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

#### § 15

(1) Für die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung sind die Räte der Kreise zuständig, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und im § 6 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Nutzungen der Küstengewässer sind die Räte der Bezirke zuständig, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Hauptnutzungen der Gewässer (Nutzungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Flusseinzugsgebietes haben) sind die Wasserwirtschaftsdirektionen zuständig.

(4) Bei Einleitungen von Abwässern aus Einrichtungen, in denen radioaktive Abwässer anfallen, ist über die Genehmigung durch die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, dem Ministerium für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion —, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat — Abteilung Veterinärwesen — und dem zuständigen Rat des Bezirkes zu entscheiden.

#### § 16

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke und die Wasserwirtschaftsdirektion treffen ihre Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen. Soweit die Nutzungen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen, ist außerdem die Zustimmung der Wasserstraßenämter erforderlich.

(2) Vor der Entscheidung sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Bürger zu hören, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Gesundheit und die Erholung der Bevölkerung, auf die Wasserversorgung der Industrie, der Landwirtschaft und Bevölkerung, auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf Bauwerke, auf das Verkehrswesen und die Fischereiwirtschaft, auf den Naturschutz, die Landschaftsgestaltung und die Grundwasserstände zu verhüten oder auszugleichen.

#### § 17

(1) Wer die in der Nutzungsgenehmigung gesetzten Grenzen überschreitet oder ohne Genehmigung Abwasser oder andere schädliche Stoffe in ein Gewässer einleitet,

einbringt oder auf andere Weise in ein Gewässer gelangen läßt, ist für den hierdurch verursachten Schaden verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis entstanden ist.

#### § 18

(1) Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in, an, unter und über den oberirdischen Gewässern ist die Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei den vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Wasserstraßen wird die Zustimmung durch die Wasserstraßenämter, bei den übrigen zentralen Wasserläufen durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, bei den Küstengewässern durch die Räte der Bezirke erteilt.

(3) Bei den Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin wird die Zustimmung durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin erteilt.

(4) Die §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 19

(1) Für die Nutzungen der Gewässer werden Gebühren und Abgaben auf Grund besonderer Gebühren- und Abgabeneinrichtungen erhoben.

(2) Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigung aller Betriebe und Einrichtungen ist die Erhebung eines Abwassereinleitungsgeldes bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer einzuführen.

### Schutz der Gewässer

#### § 20

(1) Der Schutz und die Pflege der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Werktätigen der Betriebe.

(2) Gewässer sind vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkswirtschaft oder den geregelten Wasserabfluß gefährden oder schädigen können. Insbesondere ist es verboten, Müll, Unrat oder ähnliche Gegenstände in ein Gewässer einzubringen. Wer Abfluß- oder Schifffahrtshindernisse verursacht, kann zu ihrer Beseitigung verpflichtet werden.

(3) Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase einschließlich radioaktiver Stoffe sind so zu befördern, abzusetzen, zu lagern und zu verwenden, daß Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

(4) Verboten ist die Inbetriebnahme von Werken, neuen Produktionskapazitäten und Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, sofern keine Maßnahmen getroffen wurden, die gleichzeitig die Reinigung der Abwässer gewährleisten.

**Instandhaltung und Ausbau der Gewässer****§ 21**

(1) Zur Regelung und besseren Beherrschung des Wasserabflusses sind die Gewässer instandzuhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen. Die Instandhaltung und der Ausbau der Gewässer dienen insbesondere der Sicherung und Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, der Förderung der Fischerei und Schifffahrt, dem Schutz der Gesundheit, der Erholung der Bevölkerung und dem Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren.

(2) Die Instandhaltung und der Ausbau der Wasserläufe und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich wasserbaulichen Anlagen obliegt:

- a) für Wasserstraßen, die für die Schifffahrt von besonderer Bedeutung sind, den Wasserstraßenämtern,
- b) für die sonstigen Wasserstraßen und die übrigen zentralen Wasserläufe den Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) für die örtlichen Wasserläufe den Räten der Kreise,
- d) für die örtlichen Wasserläufe der Landwirtschaft den Kreislandwirtschaftsräten,
- e) für die Küstengewässer mit Ausnahme der Wasserstraßen den Räten der Bezirke.

(3) Die Instandhaltung und der Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen sowie der Dränagen obliegt:

- a) den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften für Gewässer, die der Be- und Entwässerung der von ihnen genutzten Bodenflächen dienen,
- b) für Gewässer, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, den Nutzern der Gewässer,
- c) für alle sonstigen Gewässer den Rechtsträgern oder Eigentümern.

(4) Die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden oder in das Gewässerbett hineinragen, obliegt den Rechtsträgern bzw. Eigentümern.

(5) Die staatlichen Organe und sozialistischen Betriebe und Einrichtungen haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander zu koordinieren und komplex zu planen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß der für die Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzflächen erforderliche Vorlauf des Ausbaues der Wasserläufe erfolgt.

**§ 22**

(1) Die Instandhaltung der Gewässer erstreckt sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit.

(2) Der Ausbau der Gewässer erstreckt sich auf die über die Instandhaltung hinausgehende Veränderung der Gewässer,

die Anlage neuer Gewässer,

die Errichtung wasserwirtschaftlicher Bauwerke zur Regelung des Abflusses,

die Errichtung wasserwirtschaftlicher Schutzanlagen.

**§ 23**

(1) Die Nutzer und Anlieger haben die zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und ihre Bauwerke so instandzuhalten, daß der Bestand des Gewässerbettes und der Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die laufende Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden.

(3) Im Interesse der Volkserholung sowie der städtebaulichen und landschaftlichen Gestaltung haben die örtlichen Räte dafür zu sorgen, daß die Benutzung von Erholungsgebieten an den Gewässern durch die Bevölkerung ermöglicht und nicht durch Bauwerke oder auf andere Weise behindert wird. Sie können hierzu Bau- und Nutzungsbeschränkungen festlegen und entsprechende Auflagen erteilen.

**§ 24**

Zur Sicherung der Standorte der in den Perspektivplänen festgelegten Talsperren und Rückhaltebecken können die Räte der Kreise bzw. Bezirke in den dafür vorgesehenen Gebieten (Talsperrengebiete) Nutzungsbeschränkungen festlegen.

**Gewässeraufsicht****§ 25**

(1) Die Gewässeraufsicht wird durch das Amt für Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen, die Wasserstraßenämter und die örtlichen Räte ausgeübt. Für die Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die Gewässeraufsicht umfaßt:

die Regelung der Gewässernutzung,

die Kontrolle über die Ausübung der Gewässernutzung,

die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer,

die Kontrolle der Instandhaltung der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen,

die Kontrolle der Einhaltung der wassergesetzlichen Bestimmungen sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen.

(3) Zur regelmäßigen Kontrolle der Instandhaltung und der Nutzung der Gewässer bilden die örtlichen Räte Schaukommissionen und Staubeiräte.

(4) Zur Sicherung einer den Forderungen der Gewässeraufsicht entsprechenden Gewässernutzung haben Betriebe und Einrichtungen auf Verlangen der Organe der Gewässeraufsicht einen Wasserbeauftragten einzusetzen.

(5) Zur Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer ist ein breiter Kreis ehrenamtlicher Helfer der Bevölkerung heranzuziehen, insbesondere Werkstätige aus den Betrieben und Einrichtungen, Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes, der Fachgruppen des Deutschen Kulturbundes, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften, Vertreter der Fischereiwirtschaft, Wassersportler und Naturschutzhelfer.

#### § 26

Für die Überwachung der Gewässer auf Radioaktivität gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Strahlenschutz.

### III.

#### Mitbenutzung von Grundstücken, Gewässern und Anlagen

#### § 27

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die Mitbenutzung ihrer Grundstücke, wasserwirtschaftlicher Anlagen oder Gewässer zu gestatten, wenn wasserwirtschaftliche Maßnahmen sonst nicht ökonomisch zweckmäßig oder technisch sicher durchgeführt werden können.

(2) Die auf ein fremdes Grundstück eingebrachten Anlagen und sonstigen Einrichtungen bleiben in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Mitbenutzers.

(3) Wenn eine Einigung über die Mitbenutzung nicht erzielt wird, entscheidet der Rat des Kreises über die Begründung eines Mitbenutzungsrechtes und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### IV.

#### Schutz der Wassergewinnung und des Trinkwassers

##### Schutz der Wassergewinnung

#### § 28

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind Gebiete zur Gewinnung von Wasser gegen Verunreinigung und Minderung der Ergiebigkeit zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die örtlichen Räte Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.

(2) Vor der Festlegung von Schutzgebieten sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen und die beteiligten Bürger zu hören und ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erläutern.

#### § 29

(1) Um einer Gefährdung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser vorzubeugen, sind Bohrungen oder entsprechende Erdaufschlüsse, die außerhalb von Wasserschutzgebieten niedergebracht werden sollen und die auf die Bewegung und Güte des Grundwassers einwirken können, vorher der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen. Diese hat in Zusammenarbeit mit der

Staatlichen Geologischen Kommission und den Räten der Kreise die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen können im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und der Staatlichen Geologischen Kommission in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete den Umfang der Anzeigepflicht im einzelnen festlegen.

#### Schutz des Trinkwassers

#### § 30

(1) Das Wasser in Wasserversorgungsanlagen ist vor Verunreinigung zu schützen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht.

(2) Die hygienische Überwachung von Wasserversorgungsanlagen obliegt den Organen des Gesundheitswesens nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen auf Radioaktivität obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz oder den durch diese ermächtigten Organen.

### V.

#### Hochwasserschutz, Küstenschutz und Schutz des Bodens

##### Hochwasser- und Küstenschutz

#### § 31

(1) Der Schutz des Lebens und des Eigentums der Bevölkerung, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter vor Hochwasser und Sturmfluten ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Diese Aufgabe ist unter Leitung der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und von allen Wirtschaftsorganen unter Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen zu lösen.

(2) Besondere Bedeutung ist dem vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutz beizumessen. Die staatlichen Organe und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen und durchzuführen.

##### Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergebiete

#### § 32

(1) Der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, ist Aufgabe der Wasserwirtschaftsdirektionen, der Wasserstraßenämter und der Räte der Kreise.

(2) Zusätzliche Anlagen, die über den allgemeinen Hochwasserschutz hinausgehen und ausschließlich dem Schutz einzelner Betriebe, Einrichtungen und Anlagen vor Hochwasser- und Eisgefahren dienen, sind durch deren Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer zu bauen und instandzuhalten.

## § 33

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke haben Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, zu Hochwassergebieten zu erklären und die erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) Hochwassergebiete umfassen die Hochwasserabflußgebiete, die überstauten Flächen und die Hochwasserschutzanlagen einschließlich der binnenseitigen Deichschutzstreifen.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Hochwassergebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

## § 34

Anlagen, insbesondere Deiche, sind vor Beschädigungen zu schützen. Zu diesem Zweck können Nutzungsbeschränkungen durch die örtlichen Räte nach Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen bzw. Wasserstraßenämtern festgelegt und Auflagen erteilt werden.

**Küstenschutzanlagen und Küstenschutzgebiete**

## § 35

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der dem allgemeinen Küstenschutz dienenden Anlagen ist Aufgabe der Räte der Kreise bzw. der Bezirke.

(2) Küstenschutzanlagen sind vor Beschädigungen zu schützen. Die örtlichen Räte haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen der Bevölkerung die Bedeutung der Schutzvorschriften zu erläutern und sie zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

(3) Sicherungsanlagen, die dem Schutz des Schiffsverkehrs und Hafenverkehrs oder sonstiger Nutzungsanlagen gegen die Einwirkung der See dienen, sind von den Rechtsträgern bzw. Eigentümern oder Nutzern zu bauen und instandzuhalten.

## § 36

(1) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, zu Küstenschutzgebieten zu erklären und die zur Erhaltung dieser Gebiete erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und entsprechend § 18 zustimmungspflichtigen Nutzungen festzulegen. Sie können die dazu erforderlichen Auflagen erteilen.

(2) In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand und der Strand, die Dünen und Steilufer, die Seedeiche und ähnliche Küstenschutzbauten mit ihrem Vorland

sowie der Küstenschutzwald einzubeziehen. Hinter den Dünen und Steilufern gelegene abbruchgefährdete Flächen können in die Küstenschutzgebiete einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Räte haben die Aufgabe, unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Massenorganisationen der Bevölkerung die Notwendigkeit und die Bedeutung der Festsetzung von Küstenschutzgebieten und der erforderlichen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu erläutern.

**Schaukommissionen**

## § 37

Zur regelmäßigen Kontrolle des Zustandes der Deiche, Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz dieser Anlagen bilden die Räte der Kreise bzw. Bezirke Schaukommissionen.

**Schutz des Bodens vor schädigenden Einwirkungen des Wassers**

## § 38

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die örtlichen Räte haben im Interesse der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zum Schutz des Bodens gegen die abtragende Wirkung des Wassers auf die Art der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Nutzung und der Bodenbearbeitung einzuwirken. Sie können hierzu Auflagen erteilen.

## § 39

Der natürliche oberirdische Abfluß von Wasser außerhalb eines Wasserlaufes von einem Grundstück auf das andere ist zu dulden und darf nicht durch Maßnahmen des Ober- oder Unterliegigers zum Nachteil des anderen verändert werden.

## VI.

**Erwerb von Grundstücken und Rechten und Entschädigung**

## § 40

(1) Gehen auf Grund des § 14 Abs. 1, § 23 Absätze 1 und 3, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 und § 36 Abs. 1 Rechte über oder werden Rechte wesentlich verändert oder Pflichten auferlegt, ist zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile eine einmalige Entschädigung zu leisten.

(2) Erfolgt der Übergang oder die Veränderung eines Rechts sowie die Auferlegung von Pflichten ausschließlich oder überwiegend zugunsten eines Betriebes, einer Einrichtung oder eines Bürgers, so haben diese die Entschädigung zu leisten.

(3) Entschädigungen werden nicht gezahlt zwischen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen.

## § 41

(1) Für die Errichtung von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasser- und Küstenschutzbauten sowie für Kanalbauten für Brauch- und Abwasser benötigte nichtvolkseigene Grundstücke bzw. Gebäude sind durch Kauf zu erwerben.

(2) Eine notwendige zeitweilige oder dauernde Veränderung von Rechten an Grundstücken oder der Übergang solcher Rechte ist durch Vertrag zu vereinbaren.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann in Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz – Entschädigungsgesetz – (GBl. I S. 257) der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(4) Ist ein Kauf gemäß Abs. 1 nicht möglich oder kommt ein Vertrag gemäß Abs. 2 nicht zustande, kann der Rat des Kreises beschließen, daß eine Inanspruchnahme gegen Entschädigung erfolgt. Für die Entschädigung in Anspruch genommener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

## § 42

Für den Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481).

## § 43

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen gemäß § 40 Abs. 1, die Regelung von Ansprüchen aus Verträgen gemäß § 41 Abs. 2 sowie die Entschädigung bei Inanspruchnahme von Rechten ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Es können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

## VII.

Verwaltungsmaßnahmen  
und Strafbestimmungen

## § 44

(1) Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die ihren sich aus den wasserrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, sind durch den Rat des Kreises aufzufordern, ihre Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme hinzuweisen.

(2) Werden die Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt, so kann die Ausführung angeordneter Maßnahmen auf Kosten der dazu Verpflichteten durchgesetzt werden. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungswege eingezogen werden.

## § 45

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,- DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut,
- b) die für die Ausübung einer Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht einhält,
- c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt,
- d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt,
- e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- f) gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt,
- g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen.

(2) In Ausnahmefällen können vorsätzliche Verstöße mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000,- DM bestraft werden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Organe der Gewässeraufsicht im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zuständig.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 126).

## § 46

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 45 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Feststellung der Zuwiderhandlung durch die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. vom Minister für Verkehrswesen oder von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bevollmächtigten Mitarbeiter der Gewässeraufsicht eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,- bis 10,- DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 45 eingeleitet werden.

## § 47

(1) Wer vorsätzlich Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern verunreinigt oder derart verunreinigtes Wasser abgibt, ob-

wohl er erkennt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet, die Gefahr schweren Sachschadens oder der erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung (Gemeingefahr) herbeigeführt wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft:

(2) Ist einer der im Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 48

(1) Werden die im § 47 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

(2) Ist im Falle der fahrlässigen Herbeiführung einer Gemeingefahr einer der im § 47 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### VIII.

#### Beschwerde

#### § 49

In Durchführungsbestimmungen ist festzulegen, in welchen Fällen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen Beschwerde zulässig ist.

### IX.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Übergangsbestimmungen

#### § 50

(1) Nutzungsrechte an Gewässern, die nach früheren wasserrechtlichen Bestimmungen begründet wurden, bleiben bestehen und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Nutzungen sind nach Aufforderung innerhalb von 6 Monaten anzumelden. Wird die Nutzung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so erlischt das Recht zu ihrer Ausübung.

#### § 51

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzten Hochwassergebiete und Wasserschutzgebiete einschließlich der Nutzungsbeschränkungen bleiben bis zur Neufestsetzung bestehen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 52

Der Ministerrat legt auf der Grundlage dieses Gesetzes in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen

die zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse notwendigen Maßnahmen fest.

#### § 53

Der Ministerrat kann die in § 6, § 15, § 16 Abs. 1, § 18 Absätze 1 bis 3, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten für die Ausübung der Gewässeraufsicht und für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer ändern.

#### § 54

Die örtlichen Räte treffen ihre Entscheidungen in den Fällen des § 23 Abs. 3, § 24, § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 durch Ratsbeschluß.

#### § 55

(1) Der Ministerrat erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Durchführungsbestimmungen zu § 38 erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

#### § 56

In den Anlagen und Einrichtungen der bewaffneten Organe sind die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht berechtigt, die nach diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter wahrzunehmen.

#### § 57

Die besonderen Bestimmungen über die Sicherung der Hygiene bei Wasser und Abwasser sowie die Bestimmungen über das Kur- und Bäderwesen und über die Bereitstellung, Erschließung, Nutzung und Sicherung der Vorkommen und Ergiebigkeit von Mineral- und Heilwässern bleiben unberührt.

#### § 58

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792), die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 (GBl. S. 1311), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. März 1954 (GBl. S. 356) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1956 (GBl. I. S. 323);
- b) die Anordnung vom 18. Februar 1953 über wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 (ZBl. S. 48);
- c) die Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 31) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 (GBl. S. 32);
- d) die Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanla-

- gen (GBl. I S. 285) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 114);
- e) die Anordnung vom 12. Oktober 1955 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. II S. 364);
- f) alle wasserrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Reichs- und Landesgesetzgebung, hierzu gehören:
1. das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (GS. S. 53);
  2. das Sächsische Wassergesetz vom 12. März 1909 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (GuVBl. S. 227);
  3. das Mecklenburgische Wassergesetz vom 9. Juli 1928 mit sämtlichen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (Reg. Bl. S. 339);
  4. das Thüringische Wassergesetz vom 21. Dezember 1932 mit sämtlichen Ausführungsverordnungen (Ges. S. S. 199);
  5. das Gesetz vom 1. April 1905 betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Preuß. Ges. S. S. 179);
  6. das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preuß. Ges. S. S. 43);
  7. die Verordnung vom 28. August 1942 über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren (RGBl. I S. 542) und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

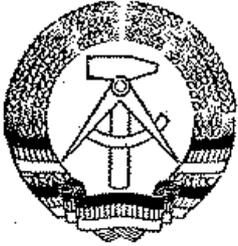
**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Ulbricht**

Anlage

zu § 6 Absatz 2 des Wassergesetzes  
vom 17. April 1963

1. Spree-Oder-Wasserstraße von der Mündung in die Havel bis Wernsdorfer See
  - mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, Häfen und Alte Spree
    - Ruhlebener Altarm
    - Faule Spree
    - Spree-Kanal
    - Große Krampe
    - Seddin-See
    - Gosener Kanal
2. Havel-Gewässer vom Niederneuendorfer See bis Sakrow
  - mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, und Tegeler See
    - Großer Wannsee
3. Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal
  - mit Glienicker Lake
  - Griebnitz-See
  - Griebnitz-Kanal
  - einschließlich Häfen und Stichkanäle
  - Berlin-Spandau-Schiffahrtskanal von Havel bis Humboldt-Hafen
    - mit Fahrt zum Westhafen
    - Alte Fahrt
    - einschließlich Häfen
    - Westhafen-Kanal
    - Charlottenburger Verbindungskanal
    - Landwehrkanal
4. Müggelspree von Köpenick bis Erkner
  - mit seenartigen Erweiterungen
  - Alte Spree (Köpenick)
5. Mühlengraben (Spandau)
  - Zitadellen-Graben (Spandau)
  - Kietzgraben (Köpenick)
  - Gosener Graben.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 63	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	89
17. 4. 63	Beschluß der Volkskammer über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen ....	92

### Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. April 1963

## § 1

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm stellt dem Ministerrat und allen Staats- und Wirtschaftsorganen die Aufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus bewußt und planmäßig zu leiten, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse ständig zu entwickeln, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes zu verbessern, die schöpferische Initiative der Werktätigen zu fördern, das sozialistische Bewußtsein zu stärken und die sozialistische Ordnung vor feindlichen Mächtschaften zu schützen.

Zur Lösung dieser großen und verantwortungsvollen Aufgabe ist es notwendig, eine höhere Qualität in der Arbeit des Ministerrates und aller Staats- und Wirtschaftsorgane zu erreichen.

## § 2

(1) Der Ministerrat ist für die Durchführung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates verantwortlich. Der Ministerrat ist das Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates.

(2) Der Ministerrat ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für die Arbeit des Ministerrates sowie für den anvertrauten Geschäftsbereich sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie alle Mitglieder des Ministerrates persönlich verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Ministerrates werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und bedürfen des Vertrauens der Volkskammer.

## § 3

Der Ministerrat besteht aus

dem Vorsitzenden des Ministerrates

dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates

den Ministern sowie

weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

## § 4

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus. Er organisiert und sichert die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen.

(2) Der Ministerrat hat vor der Volkskammer und dem Staatsrat die Hauptprobleme des umfassenden sozialistischen Aufbaus zu stellen und die Entwürfe der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse auszuarbeiten und zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

## § 5

(1) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates steht die Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion.

(2) Er hat das ökonomische System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Organisation der Arbeit ständig zu vervollkommen und weiterzuentwickeln.

(3) Die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne muß gewährleisten

die konsequente Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus,

die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,

die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis,

die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft,

die Erhöhung der Akkumulation und den konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel,

die weitere Entwicklung und Vervollkommnung des gesamten Schul- und Ausbildungssystems, insbesondere des Hoch- und Hochschulwesens.

(4) Der Ministerrat bestätigt die Entwürfe der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie der Staatshaushaltspläne und legt sie der Volkskammer zur Beschlussfassung vor. Er beschließt über die Kredit- und Valutapläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preisbildung.

(5) Der Ministerrat hat in Übereinstimmung mit dem erreichten Stand der Produktivkräfte und der Wirtschaft die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter zu verbessern und Maßnahmen für die Hebung der Volksgesundheit zu treffen.

#### § 6

(1) Der Ministerrat hat die Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben mit höchstem Nutzeffekt zu konzentrieren, ihre Tätigkeit zu koordinieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

(2) Der Ministerrat hat Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß alle Rechtsträger von Volkseigentum dieses gewissenhaft bewirtschaften und größte Sparsamkeit üben und jede Vergeudung verhindern.

(3) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Qualifizierung der Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke verantwortlich. Dadurch sollen ständig die Aktivität und Schöpferkraft der Volksmassen entfaltet, die Erfahrungen des sozialistischen Aufbaues breit verallgemeinert sowie alle Schichten der Bevölkerung in die Ausarbeitung und Verwirklichung der Pläne, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und die Kontrolle ihrer Durchführung einbezogen werden.

(4) Der Ministerrat nimmt regelmäßig Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Aufgaben entgegen und ist dafür verantwortlich, daß das Prinzip der Rechenschaftslegung der unteren vor den übergeordneten Or-

ganen und Leitern stärker durchgesetzt wird. Der Ministerrat hat die Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre nach einem einheitlichen System zu gewährleisten und die sozialistischen Prinzipien der Arbeit mit den Menschen im Staats- und Wirtschaftsapparat durchzusetzen.

(5) Der Ministerrat ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie für den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Er hat die Rechte der Bürger zu sichern.

(6) Der Ministerrat arbeitet eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den in ihr vereinigten Parteien und Massenorganisationen zusammen, damit alle Kräfte des Volkes für den umfassenden Aufbau des Sozialismus organisiert und die Beziehungen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staate enger gestaltet werden.

#### § 7

(1) Der Ministerrat vertieft die freundschaftlichen Beziehungen zu den sozialistischen Ländern, insbesondere zur Sowjetunion. Das ganze Wirken des Ministerrates ist darauf gerichtet, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz und die Politik der Erhaltung und Sicherung des Friedens zu verwirklichen. Er entwickelt die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Beziehungen zu allen Staaten und Ländern auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Geiste der Völkerefreundschaft.

(2) Der Ministerrat ist für die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe verantwortlich. Er sichert die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Staaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und legt für die Deutsche Demokratische Republik die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Beschlüsse des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und seines Exekutivkomitees fest. Er entwickelt die zweiseitige ökonomische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Staaten.

(3) Der Ministerrat hat die wirtschaftlichen Beziehungen mit den kapitalistischen Ländern in Übereinstimmung mit ihren ökonomischen Möglichkeiten und Interessen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils auszubauen und dabei insbesondere auch die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den nichtpaktgebundenen Staaten zu entwickeln.

(4) Der Ministerrat schließt Regierungsabkommen ab und kontrolliert ihre Erfüllung in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 8

(1) Der Ministerrat erläßt Rechtsnormen in Form von Verordnungen und Beschlüssen.

(2) Der Ministerrat kann nachgeordnete Organe und örtliche Räte verpflichten, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen bzw. Beschlüsse zu erlassen. Er hat das Recht, solche Entscheidungen und Beschlüsse, die nicht der Gesetzlichkeit entsprechen oder der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dienen, aufzuheben. Er ist berechtigt, die Durch-

führung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen auszusetzen, wenn diese den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates oder den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates widersprechen.

#### § 9

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es nimmt zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktion wahr.

(2) Das Präsidium des Ministerrates leitet und organisiert die Arbeit des Ministerrates. Es legt die Maßnahmen zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates fest.

(3) Die Entscheidungen des Präsidiums des Ministerrates gelten als Entscheidungen des Ministerrates.

(4) Die Mitglieder des Ministerrates erlassen auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei

Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, die allgemein verbindlich sind.

(5) Den Leitern zentraler Staatsorgane, die dem Ministerrat unmittelbar unterstellt sind, aber nicht Mitglieder des Ministerrates sind, kann dieses Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelfall oder generell übertragen werden.

#### § 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Das Gesetz vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865),

b) das Gesetz vom 19. Oktober 1962 zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 92).

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Beschluß**  
**der Volkskammer über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.**  
**Vom 17. April 1963**

I.

Die nachstehend genannten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117).
2. Die §§ 1 bis 20 und 28 bis 50 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65).
3. Das Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Errichtung der Deutschen Bauernbank (GBl. S. 175).

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**W. Ulbricht**



1963

Berlin, den 22. Juni 1963

Teil I Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

21. 6. 63 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung — .... 93

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über das Verbot des Zutritts  
zu bestimmten Gebieten.  
— Sperrgebietsordnung —**

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes folgendes angeordnet:

**Umfang und Vorbereitung von Gebietssperrungen**

**§ 1**

(1) Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die Streitkräfte der verbündeten Staaten bestimmte Gebiete ständig oder — in der Regel für die Dauer von Übungen oder Transporten — zeitweilig gesperrt werden (Sperrgebiete).

(2) Zu Sperrgebieten können auch einzelne Grundstücke, Verkehrswege, Binnengewässer, innere Seegewässer oder Teile der Territorialgewässer erklärt werden.

(3) Teile des Luftraumes der Deutschen Demokratischen Republik können zu Luftsperrgebieten erklärt werden.

(4) Sperrgebiete sowie Luftsperrgebiete dürfen nur bei dringender militärischer Notwendigkeit festgelegt werden. Sie sind auf das äußerste zu beschränken.

**§ 2**

(1) Durch die Sperrung wird der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Sperrgebiet verboten oder von einer Genehmigung abhängig gemacht (Einschränkung).

(2) Bei Verbot des Zutritts ist das Betreten, Befahren oder Durchreisen des Sperrgebietes für alle nicht im

Sperrgebiet ansässigen Personen grundsätzlich untersagt. Bei Einschränkung des Zutritts kann das Sperrgebiet nach Genehmigung durch die zuständigen Organe (§ 9) im Rahmen der jeweils festgelegten Ordnung betreten, befahren oder durchreist werden.

(3) Bei Verbot des Aufenthaltes ist auch im Sperrgebiet ansässigen Personen das Betreten, Befahren oder Durchreisen des Sperrgebietes untersagt. Bei Einschränkung des Aufenthaltes können der ansässigen Bevölkerung die Benutzung bestimmter genau bezeichneter Grundstücke, Verkehrswege oder Gewässer allgemein, zu festgelegten Zeiten oder in bestimmtem Umfang untersagt sowie andere Einschränkungen von den zuständigen Organen (§ 9) auferlegt werden, wenn dies aus militärischen oder Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(4) Es ist verboten, ein als gesperrt bekanntgemachtes, gekennzeichnetes oder durch Posten abgesperrtes Gebiet, seine Gebäude und Anlagen ganz oder teilweise ohne Genehmigung zu fotografieren, zu beschreiben oder Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen davon anzufertigen.

**§ 3**

(1) Die Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten treffen die Kommandeure der Nationalen Volksarmee.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet über die Einrichtung von ständigen Sperrgebieten sowie von solchen zeitweiligen Sperrgebieten, die sich über mehrere aneinandergrenzende Bezirke erstrecken oder bei denen die Sperrung Auswirkungen auf wichtige Zweige der Volkswirtschaft nach sich zieht oder andere Fragen von zentraler Bedeutung berührt.

(3) Die Kommandeure der Nationalen Volksarmee ab Verband aufwärts und Gleichgestellte entscheiden über die Einrichtung von zeitweiligen Sperrgebieten, soweit nicht nach Abs. 2 der Minister für Nationale Verteidigung zuständig ist.

(4) Die Einrichtung von Sperrgebieten für die anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen

Republik sowie für die Streitkräfte der verbündeten Staaten erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage dieser Anordnung.

#### § 4

(1) Vor der Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten haben die zuständigen Kommandeure der Nationalen Volksarmee bzw. der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik oder deren Beauftragte mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe im Bezirk die Fragen, die sich insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Sperrung ergeben, zu beraten. Treten dabei Fragen auf, deren Beurteilung diesen Organen nicht obliegt, hat eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den zuständigen zentralen Organen zu erfolgen.

(2) Auf Anweisung der Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben die staatlichen Organe, sozialistischen Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen auf Verlangen der zuständigen Kommandeure der Nationalen Volksarmee bzw. der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik diesen oder deren Beauftragten Einsicht in solche Dokumente, deren Kenntnis für die vorgesehene Sperrung vom militärischen Standpunkt unerlässlich ist, zu gewähren. Bei Notwendigkeit sind ihnen diese Dokumente zeitweilig zu überlassen oder Kopien davon auszuhändigen.

#### Durchführung von Sperrmaßnahmen

#### § 5

Nach der Entscheidung über die Einrichtung von Sperrgebieten sind durch die Kommandeure der Nationalen Volksarmee (Antragsberechtigte) bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sperrung des Gebietes zu beantragen. Die Anträge sind in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Sperrung zu stellen.

#### § 6

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei haben die zur Sperrung notwendigen Maßnahmen zu den vorgesehenen Terminen durchzuführen.

(2) Sperrmaßnahmen im 500-m-Schutzstreifen entlang der Staatsgrenze und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen nur durch die Nationale Volksarmee.

#### § 7

(1) Die Bekanntmachung über die Sperrung von Gebieten hat in der jeweils geeigneten und notwendigen Art und Weise durch die Deutsche Volkspolizei in der Regel mindestens 14 Tage vor der Sperrung zu erfolgen.

(2) In der Bekanntmachung sind die für das Sperrgebiet geltende Ordnung und die für die Erteilung von Genehmigungen zum Zutritt bzw. Aufenthalt zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

#### § 8

(1) Sperrgebiete sind durch die örtlichen Räte bzw. die zuständigen staatlichen Organe durch Aufstellen von Verbots- und Hinweisschildern zu kennzeichnen und in Gewässern mit geeigneten Mitteln zu markieren.

(2) Sperrgebiete können auch durch Posten der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee oder anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Streitkräfte der verbündeten Staaten abgesperrt werden. Den Anweisungen dieser Posten ist von allen Personen Folge zu leisten.

#### § 9

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Zutritt zu Sperrgebieten sind durch die staatlichen Organe, sozialistischen Betriebe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen oder durch Einzelpersonen, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Betreten bei den gemäß § 7 Abs. 2 bekanntgemachten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu stellen. Für private Zwecke sind nur in Ausnahmefällen Zutrittsgenehmigungen zu erteilen.

(2) In besonderen Fällen können auch die für das Sperrgebiet zuständigen Kommandeure der bewaffneten Organe Zutrittsgenehmigungen erteilen.

(3) Genehmigungen zum Zutritt zu Sperrgebieten dürfen nur erteilt werden, wenn sie den aus militärischen oder Sicherheitsgründen gestellten Forderungen der für das Sperrgebiet zuständigen Kommandeure der bewaffneten Organe nicht widersprechen.

#### § 10

Die Durchsetzung der für die Sperrgebiete festgelegten Ordnung sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen obliegt den gemäß § 7 Abs. 2 bekanntgemachten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

#### § 11

(1) Baumaßnahmen und Bodenumgestaltungen aller Art in ständig eingerichteten Sperrgebieten sowie deren Vorbereitung sind von der vorherigen Genehmigung abhängig.

(2) Entsprechende Anträge sind bei den zuständigen örtlichen bzw. zentralen staatlichen Organen einzureichen und von diesen mit einer Stellungnahme an das Ministerium weiterzuleiten, für dessen Zwecke das Sperrgebiet eingerichtet wurde.

(3) Die bei den staatlichen Organen vorhandene Dokumentation über Sperrgebiete (Pläne, Skizzen usw.) ist von den zuständigen Leitern der staatlichen Organe unter Verschluss aufzubewahren und darf nur den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten überlassen werden.

#### § 12

Die Antragsberechtigten haben zu gewährleisten, daß die Unterhaltung und der Betrieb wichtiger Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen in Sperrgebieten

ungestört erfolgen können. Veränderungen an den vorgenannten Anlagen sind erst nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen vorzunehmen.

#### **Aufgaben der örtlichen und zentralen staatlichen Organe**

##### § 13

(1) Die zuständigen staatlichen Organe sind verantwortlich für die Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus der Sperrung bestimmter Gebiete für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betreffenden Gebietes ergeben.

(2) Sie haben insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in Sperrgebieten zu organisieren, bei Verkehrsumleitungen den Berufs- und Reiseverkehr gemeinsam mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Organen zu sichern, für die Fortführung der Produktion zu sorgen und freierwerdende Arbeitskräfte im Interesse der Volkswirtschaft richtig einzusetzen. Ferner haben sie die anderweitige Unterbringung und erforderlichenfalls die Versorgung derjenigen Personen zu gewährleisten, die bei Aufenthaltsverboten ihre Wohnung wechseln oder ihr Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude oder ihr Grundstück zur Verfügung stellen müssen sowie sich ergebende Entschädigungsfragen zu regeln.

##### § 14

Die zuständigen staatlichen Organe im Bezirk haben die staatlichen Organe im Kreis bei der Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen und gegebenenfalls zwischen den Kreisen zu koordinieren.

##### § 15

Die zentralen staatlichen Organe haben den staatlichen Organen im Bezirk und Kreis Hilfe zu leisten und alle Maßnahmen durchzuführen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen.

#### **Sperrgebiete in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern**

##### § 16

Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können bestimmte Seegebiete innerhalb der inneren Seegewässer und der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig und, soweit diese Seegebiete für die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe unerheblich sind, ständig zu Sperrgebieten erklärt werden.

##### § 17

(1) Die Einrichtung von Sperrgebieten in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern ist beim Chef der Volksmarine zu beantragen.

(2) Die Festlegung dieser Sperrgebiete erfolgt durch den Chef der Volksmarine nach Absprache mit den Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Organe.

(3) Die Festlegung von ständigen Sperrgebieten in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

##### § 18

(1) Die Markierung von Sperrgebieten in den inneren Seegewässern und den Territorialgewässern ist vom Chef der Volksmarine zu veranlassen und durch die Volksmarine durchzuführen.

(2) Die Koordinaten dieser Sperrgebiete sind vom Seehydrographischen Dienst in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.

(3) Vor der Festlegung dieser Sperrgebiete ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sperrung, durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren.

##### § 19

Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu Gefahrenzonen aus Anlaß von Übungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hat in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und unter Beachtung der Interessen der internationalen Schifffahrt und der internationalen Luftfahrt zu erfolgen.

#### **Luftsperrgebiete**

##### § 20

(1) Im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik können über Sperrgebieten und über wichtigen politischen oder ökonomischen Zentren sowie Zentren der Landesverteidigung Luftsperrgebiete festgelegt werden.

(2) Die Festlegung von Luftsperrgebieten ist beim Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung zu beantragen.

(3) Die Festlegung von Luftsperrgebieten erfolgt durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung.

(4) Die Festlegung ständiger Luftsperrgebiete sowie Einschränkungen in den Trassen des internationalen Luftverkehrs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung. Vor Einschränkungen in den Trassen des internationalen Flugverkehrs ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren.

(5) Der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung veranlaßt, daß bei Notwendigkeit alle Führer von Flugzeugen, die den Luftraum benutzen, von den festgelegten Luftsperrgebieten im erforderlichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden.

**Sonderbestimmungen für die Staatsgrenze****§ 21**

(1) Die Sonderbestimmungen über die Grenzgebiete entlang der Staatsgrenze und im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik (Sperrzone, Schutzstreifen, Kontrollstreifen) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Soweit Sperrgebiete innerhalb der Grenzgebiete liegen, ist diese Anordnung zusätzlich anzuwenden.

**Gebietssperrungen im Verteidigungszustand****§ 22**

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verteidigungszustand Anwendung soweit im folgenden nichts anderes angeordnet wird.

**§ 23**

(1) Im Verteidigungszustand kann die zeitweilige Einrichtung und Sperrung von Sperrgebieten durch die Kommandeure von Truppenteilen an aufwärts und Gleichgestellte unmittelbar angeordnet werden.

(2) Zur Einrichtung von ständigen Sperrgebieten sind nur die Kommandeure ab Verband aufwärts und Gleichgestellte berechtigt.

(3) Für die Bekanntmachung, Kennzeichnung, Markierung und Absperrung von Sperrgebieten sind die Kommandeure verantwortlich, die die Sperrung angeordnet haben.

(4) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auf Anforderung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

(5) Über Anträge auf Genehmigung des Zutritts zu sowie über Verbote oder Einschränkungen des Aufenthaltes in Sperrgebieten entscheiden die Kommandeure, die die Sperrung angeordnet haben.

**Schlußbestimmungen****§ 24**

Entschädigungs- sowie vermögens- und finanzrechtliche Fragen sind in besonderen Bestimmungen geregelt.

**§ 25**

Wer gegen die auf Grund des § 2 Absätze 1 bis 3 angeordneten Einschränkungen oder Verbote oder die im § 2 Abs. 4 festgelegten Verbote oder gegen § 11 verstößt, wird gemäß § 20 Absätzen 3 und 4 des Verteidigungsgesetzes bestraft.

**§ 26**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung;
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

**§ 27**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1963.

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 1. August 1963

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) .....	97
31. 7. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) .....	99
31. 7. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 .....	107
31. 7. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Bezirkstage .....	107
31. 7. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 .....	108

### Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. (Wahlgesetz)

Vom 31. Juli 1963

Die Volksvertretungen sind die wichtigsten Organe der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie leiten bewußt und planmäßig den umfassenden Aufbau des Sozialismus. Sie verwirklichen ihre Aufgaben durch die breiteste Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung in die staatliche Tätigkeit und durch die Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben unserer Republik. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen dient der Stärkung unseres Staates und der Festigung der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung.

Für die Wahlen zu den Volksvertretungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Wahlgrundsätze

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wählt die Bevölkerung ihre Machtorgane, die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen, in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Durch die Wahl entsendet die Bevölkerung ihre besten Vertreter, die sich durch hervorragende Taten,

ihre Initiative und ihre Verbundenheit mit dem werktätigen Volk auszeichnen, als Abgeordnete in die Volksvertretungen.

(3) Die demokratische Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet.

##### § 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Berlin, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

##### § 3

In die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen sind alle wahlberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Berlin, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

## § 4

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
- b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind.

## § 5

Das Wahlrecht ruht bei

- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;
- b) Straf- und Untersuchungsgefangenen und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

## § 6

## Festlegung des Wahltermins

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben. Er legt den Wahltermin fest.

## § 7

(1) Für die Volkskammer werden 434 Abgeordnete gewählt.

(2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen auf der Grundlage der Beschlüsse des Staatsrates die genaue Zahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen.

(4) Bei jeder Wahl zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen sind mindestens ein Drittel der bisherigen Abgeordneten durch neue Kandidaten zu ersetzen.

## § 8

## Wahl von Nachfolgekandidaten

(1) Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

(2) Die Zahl der Nachfolgekandidaten für die Volkskammer beträgt 100.

(3) Die Zahl der Nachfolgekandidaten für die örtlichen Volksvertretungen beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten.

## § 9

## Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

## Wahlkommissionen

## § 10

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommission);
- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiskommission).

## § 11

## Bildung der Wahlkommissionen

Die Wahlkommission der Republik wird vom Staatsrat spätestens 2 Monate vor dem Wahltag gebildet. Sie berichtet ihm über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

## § 12

Der Staatsrat legt die Grundsätze für die Bildung der Wahlkommissionen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie für die Bildung der Wahlkreiskommissionen fest.

## § 13

## Aufgaben der Wahlkommissionen

Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen leiten das gesamte Wahlgeschehen auf ihrem Territorium. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, leiten die Tätigkeit der unterstellten Wahlorgane an, entscheiden über Beschwerden gegen die Handlungsweise unterstellter Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Wahl. Sie stellen das Wahlergebnis fest.

## § 14

## Aufgaben der Wahlkreiskommissionen

Den Wahlkreiskommissionen obliegt insbesondere die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten, ihre Vorstellung auf Wählerversammlungen und die Feststellung des Wahlergebnisses in ihrem Wahlkreis.

## § 15

## Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Er leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

## § 16

## Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und die Gemeindevertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

**Gültigkeit der Wahl****§ 17**

Die neugewählten Volksvertretungen entscheiden über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüfen das Recht der Mitgliedschaft.

**§ 18**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front bei der jeweiligen Volksvertretung Einspruch eingelegt werden.

(2) Die Volksvertretung hat in ihrer nächsten Tagung über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

**§ 19****Abberufung von Abgeordneten**

(1) Die Wähler haben das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ordnungsgemäß einberufenen

Wählerversammlungen die Abberufung von Abgeordneten der Volksvertretungen zu beantragen.

(2) Die zuständigen Volksvertretungen entscheiden in diesen Fällen über die weitere Mitgliedschaft.

**Schlußbestimmungen****§ 20**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung der Wahlen weitere Bestimmungen.

**§ 21**

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958, vom 24. September 1958 (GBl. I S. 677);
- b) Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 3. April 1957 (GBl. I S. 221);
- c) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 6. Juli 1961 (GBl. I S. 151).

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Ulbricht**

**Erlaß**

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen  
Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.  
(Wahlordnung)**

**Vom 31. Juli 1963**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlggesetz) beschließt der Staatsrat folgende Wahlordnung:

**I.****Wahlkommissionen****§ 1****Arten der Wahlkommissionen**

Zur Leitung der Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Wahlkommissionen gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde

(Bezirk-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommission);

- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiswahlkommission).

**§ 2****Bildung der Wahlkommission der Republik**

(1) Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkommission der Republik setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission der Republik werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen und durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

## § 3

**Aufgaben der Wahlkommission der Republik**

(1) Die Wahlkommission der Republik leitet die Wahlen auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gibt den Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

Sie erläßt auf der Grundlage des Wahlgesetzes und der Wahlordnung Direktiven und veranlaßt die Herstellung notwendiger Vordrucke, um den reibungslosen Ablauf der Wahlen zu sichern.

(2) Bei den Wahlen zur Volkskammer hat die Wahlkommission der Republik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zur Volkskammer vor und leitet ihre Durchführung;
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zur Volkskammer an und kontrolliert sie;
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Volkskammer;
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer auf;
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Volkskammer;
- f) sie läßt die Stimmzettel für die Wahlen zur Volkskammer herstellen;
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt seine Veröffentlichung;
- h) sie übergibt die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Volkskammer an den Wahlprüfungsausschuß der Volkskammer und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

## § 4

**Bildung der Bezirkswahlkommission**

(1) In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Bezirkswahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem Sekretär und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommission setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Bezirkswahlkommission werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bildet der Rat des Bezirkes die Bezirkswahlkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Staatsrat bestätigt.

## § 5

**Aufgaben der Bezirkswahlkommission**

(1) Die Bezirkswahlkommission leitet das gesamte Wahlgesehehen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Bezirkstag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zum Bezirkstag hat die Bezirkswahlkommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung;
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zum Bezirkstag an und kontrolliert ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag;
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag auf;
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Bezirkstag;
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Bezirkstag;
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Bezirkstag an die Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

## § 6

**Bildung der Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen**

(1) In jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde wird eine Wahlkommission gebildet. Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Sie setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden vom jeweiligen Rat auf der Grundlage von Vorschlägen der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Parteien und Massenorganisationen gebildet.

(3) Die Zusammensetzung der Wahlkommission des Kreises wird durch den Rat des Bezirkes, die Zusammensetzung der Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen von den Räten der Kreise bestätigt.

### § 7

#### Aufgaben der Kreiswahlkommission

(1) Die Kreiswahlkommission leitet das gesamte Wahlgeschehen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kreistag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu den Kreistagen bzw. den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung;
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf;
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an die Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

### § 8

#### Aufgaben der Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen

(1) Die Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen leiten das gesamte Wahlgeschehen in ihrem Territorium. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. der Gemeindevertretung haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereiten die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung vor und leiten ihre Durchführung;
- b) sie leiten die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zur Stadtbezirksversammlung, Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung an und kontrollieren ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheiden endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkommissionen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- d) sie entscheiden über Beanstandungen der Wählerlisten gemäß § 20 Abs. 2;
- e) sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung auf;
- f) sie prüfen die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigen sie und entscheiden endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- g) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung;
- h) sie stellen das Wahlergebnis fest, übergeben die Wahlunterlagen der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an die Mandatsprüfungskommission der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

### § 9

#### Bildung der Wahlkreiskommissionen

(1) Die Wahlkreiskommissionen werden gebildet:

- a) in Wahlkreisen zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage durch die Räte der Bezirke;
- b) in Wahlkreisen zur Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, der Stadtbezirksversammlungen oder der Gemeindevertretungen durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Die Wahlkreiskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 14 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahlkreiskommissionen setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaften, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen.

(4) Die Wahlkreiskommission wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

## § 10

**Aufgaben der Wahlkreiskommission**

(1) Der Wahlkreiskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung;
- b) sie organisiert, unterstützt von den staatlichen Organen, den Wahlkommissionen und den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den in ihr vereinigten Parteien und Massenorganisationen die Vorstellung der Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
- c) sie entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten in ihrem Wahlkreis eingelegt werden;
- d) sie nimmt die Berichte der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen über die Ergebnisse der Wahlen für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Stimmen Wahlkreise mit den Grenzen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden überein, können die Aufgaben der Wahlkreiskommission durch die entsprechenden örtlichen Wahlkommissionen übernommen werden.

## § 11

**Beschlußfassung der Wahlkommissionen**

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## II.

**Wahlvorstände**

## § 12

**Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ein Wahlvorstand spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen.

## § 13

**Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung im Wahlbezirk und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

## III.

**Wahlkreise und Wahlbezirke**

## § 14

**Wahlkreise**

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Die Festlegung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9).

(3) Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordnete der Gemeindevertretung gewählt werden.

(4) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten, sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

## § 15

**Wahlbezirke**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Territorium in Wahlbezirke einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Bürgern können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Wahlkommission der Republik.

(4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

## IV.

**Wählerlisten**

## § 16

**Aufstellung der Wählerlisten**

(1) Wähler kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Wählerlisten aller in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich gemeldeten Wahlberechtigten an.

(3) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt. Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.

#### § 17

##### Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Straßen oder Ortsteilen bzw. innerhalb der Straßen oder Ortsteile nach Häusern eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Wählerliste aufgenommen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 des Wahlgesetzes ruht, sind in die Wählerliste aufzunehmen und dort besonders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechtes am Wahltag nicht mehr, ist der in die Wählerliste eingetragene Vermerk zu streichen. Die Streichung des Vermerkes ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher zu bescheinigen.

#### § 18

##### Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 21. bis 7. Tage vor dem Wahltag zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen möglich sein.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

#### § 19

##### Wahlbenachrichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sich im Interesse der Ausübung seines Wahlrechts von der Richtigkeit der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen.

(2) Er erhält vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung ausgehändigt.

(3) Auf der Benachrichtigung sind die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben.

#### § 20

##### Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erlangt, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht

oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde steht dem von der Streichung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in der Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

#### § 21

##### Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wie viele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls über eingereichte Einsprüche noch Entscheidungen ausstehen, müssen diese den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahlschein ausgestellt werden kann.

#### § 22

##### Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zur Volkskammer können nach Vorlage des Wahlscheines in jedem Wahllokal oder Sonderwahllokal der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

(3) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen können nur die Volksvertretung wählen, in deren Bereich sie wohnhaft sind.

#### § 23

##### Ausstellen von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine werden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in einer Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Das Ausstellen von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorenegegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## V.

### Wahlvorschläge

#### § 24

##### Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlkreiskommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(3) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.

(4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

#### § 25

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiskommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

#### § 26

##### Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die Volksvertretung auch Nachfolgekandidaten enthalten.

(2) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind in jedem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bestimmungen über die Kandidaten gelten entsprechend auch für die Nachfolgekandidaten.

#### § 27

##### Wählervertreterkonferenzen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Bürger werden auf Wählervertreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt. Die Wählervertreter sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen. Die Wählervertreter sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(2) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertre-

tung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(3) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.

#### § 28

##### Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben die Wahlkreiskommissionen spätestens am 20. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die zuständige Wahlkreiskommission zur Behebung des Mangels eine Frist bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß der Wahlkreiskommission, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an die Wahlkommission der Republik bzw. an die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindewahlkommission zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung über die Wählbarkeit durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde verweigert wird.

#### § 29

##### Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der betreffende Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkreiskommission festgestellt und von der Wahlkommission der Republik bzw. der zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindewahlkommission bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

#### § 30

##### Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkreiskommission teilt ihre Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ihres Wahlkreises gemäß § 28 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 am folgenden Tage der für sie zuständigen Wahlkommission mit.

(2) Die Wahlkommission der Republik, die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission bestätigt spätestens 12 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlkommission, spätestens am Tage nach ihrer Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.

## VI.

## Stimmzettel und Wahllokale

## § 31

## Herstellung der Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis

- (1) Die Stimmzettel müssen alle von der zuständigen Wahlkommission bestätigten Kandidaten und Nachfolgekandidaten enthalten.
- (2) Die Stimmzettel sind für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen.
- (3) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlvorstände ist die jeweilige Wahlkommission verantwortlich.

## § 32

## Wahllokal

- (1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt.
- (2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu benutzen.
- (3) Die Wahlkommission der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

## § 33

## Wahlurne

- (1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.
- (2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

## § 34

## Wahlkabine

- (1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.
- (2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 37 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

## VII.

## Wahlhandlung

## § 35

## Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ein früherer Beginn oder eine Verlängerung der Wahlhandlung bis spätestens 22.00 Uhr kann durch die Kreiswahlkommission bzw. die Stadtwahlkommission des Stadtkreises festgelegt werden.

## § 36

## Leitung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.
- (2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

## § 37

## Verlauf der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorsteher im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt.

Sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Das gilt auch für Inhaber von Wahlscheinen. Danach werden dem Wähler die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

(3) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorstand. Dabei hat der Wahlvorstand zu prüfen, für welche Volksvertretung der Inhaber des Wahlscheines gemäß § 32 Absätzen 2 und 3 stimmberechtigt ist. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Die Entscheidung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahllokal ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(5) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(6) Der Wähler nimmt die Wahl selbst vor, indem er den Stimmzettel in die Wahlurne einsteckt.

(7) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

## § 38

## Ordnung im Wahllokal

- (1) Jeder Wähler hat Zutritt zu den Räumen des Wahllokals.
- (2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahllokal verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.
- (3) Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

## VIII.

## Feststellung des Wahlergebnisses

## § 39

## Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Abschluß der Wahl wird die Urne vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet, die Stimmzettel werden nach den verschiedenen Volksvertretungen geordnet und gezählt. Zugleich wird an Hand der Wählerliste und der abgegebenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne nicht mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, überein, so sind in der Wahlniederschrift die mutmaßlichen Ursachen für die Differenz anzugeben.

## § 40

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

## § 41

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Die gültigen Stimmzettel sind in einem geschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission zu übergeben. Die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

## § 42

## Wahlniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fertigt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen getrennt nach den Wahlkreisen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahlniederschrift in zweifacher Ausfertigung an.

(2) Die Wahlniederschrift wird vom Wahlvorsteher und mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß die von der Wahlkommission der Republik festgelegten Angaben enthalten.

## § 43

(1) Ein Exemplar der Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission zu übergeben.

(2) Das zweite Exemplar übermittelt der Wahlvorsteher auf dem festgelegten Wege an die jeweilig zuständige Wahlkreiskommission.

## § 44

## Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen bzw. Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise übersandten Wahlniederschriften stellt die Wahlkreiskommission in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ihres Wahlkreises fest.

(2) Die Wahlkreiskommission überprüft nach den Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigt Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten.

## § 45

## Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretungen

(1) Die Wahlkommission der Republik bzw. die Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden stellen das endgültige Ergebnis der Wahl zu der betreffenden Volksvertretung fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen.

(2) Über das endgültige Wahlergebnis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist entsprechend den Festlegungen der Wahlkommission der Republik eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Wahlkreiskommission fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die vom Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern der Wahlkreiskommission zu unterschreiben ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahlkreiskommission übermittelt die Wahlniederschrift auf dem festgelegten Wege der zuständigen Wahlkommission.

## § 46

## Benachrichtigung der gewählten Abgeordneten

Die zuständige Wahlkommission hat die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volksvertretung spätestens 7 Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

## § 47

## Gültigkeit der Wahl

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl und das Einspruchsrecht gegen die Gültigkeit regelt sich nach den §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes.

## § 48

## Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären. An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

## § 49

## Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb

von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

(2) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt und wird für die Volkskammer und Bezirkstage vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und für die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden von den übergeordneten Räten anberaunt.

(3) Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Die Wahlvorstände, Wahlkommissionen, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(5) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

§ 50

**Nachrücken eines Nachfolgekandidaten**

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt.

IX.

**Schlußbestimmungen**

§ 51

(1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.

(2) Der Erlaß tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

**Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen  
der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963.**

Vom 31. Juli 1963

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlggesetz) (GBl. I S. 97) werden für das Jahr 1963 die Wahlen zur

Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 20. Oktober 1963 festgelegt.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

**Beschluß  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Zusammensetzung der Bezirkstage.**

Vom 31. Juli 1963

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlggesetz) (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:  
In Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern 160 Abgeordnete

bis zu 1 Million Einwohnern 180 Abgeordnete

über 1 Million Einwohner 200 Abgeordnete.

Die Zahl der Nachfolgekandidaten beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten**  
**für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963.**

Vom 31. Juli 1963

Entsprechend § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlggesetz) (GBl. I S. 97) beschließt der Staatsrat folgende Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten zu den Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik:

**Bezirk Rostock**

**Wahlkreis 1** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten  
 Die Kreise Rostock-Stadt  
 Wismar-Stadt  
 Stralsund-Stadt

**Wahlkreis 2** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten  
 Die Kreise Wolgast  
 Greifswald  
 Rügen  
 Grimmen  
 Stralsund-Land

**Wahlkreis 3** 7 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Ribnitz-Damgarten  
 Rostock-Land  
 Bad Doberan  
 Wismar-Land  
 Grevesmühlen

**Bezirk Schwerin**

**Wahlkreis 4** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Schwerin-Stadt  
 Schwerin-Land  
 Gadebusch  
 Sternberg

**Wahlkreis 5** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten  
 Die Kreise Hagenow  
 Ludwigslust  
 Perleberg

**Wahlkreis 6** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Parchim  
 Bützow  
 Güstrow  
 Lübz

**Bezirk Neubrandenburg**

**Wahlkreis 7** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Neustrelitz  
 Röbel/Müritz  
 Waren  
 Neubrandenburg

**Wahlkreis 8** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Templin  
 Prenzlau  
 Strasburg  
 Pasewalk  
 Ueckermünde

**Wahlkreis 9** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Anklam  
 Demmin  
 Malchin  
 Teterow  
 Altentreptow

**Bezirk Potsdam**

**Wahlkreis 10** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Potsdam-Stadt  
 Potsdam-Land

**Wahlkreis 11** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten  
 Die Kreise Brandenburg-Stadt  
 Brandenburg-Land  
 Rathenow  
 Bezig

**Wahlkreis 12** 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Jüterbog  
 Luckenwalde  
 Zossen  
 Königs Wusterhausen

**Wahlkreis 13** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Nauen  
 Oranienburg

**Wahlkreis 14** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Gransee  
 Neuruppin  
 Kyritz  
 Wittstock  
 Pritzwalk

**Bezirk Frankfurt (Oder)**

**Wahlkreis 15** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat  
 Die Kreise Frankfurt (Oder)-Stadt  
 Schwedt  
 Eisenhüttenstadt  
 Die Städte Fürstenwalde  
 Eberswalde

<p>Wahlkreis 16 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Angermünde Eberswalde-Land Bad Freienwalde Seelow Eisenhüttenstadt-Land</p>	<p>Wahlkreis 25 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Staßfurt Schönebeck Zerbst Burg</p>
<p>Wahlkreis 17 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Bernau Strausberg Fürstenwalde Beeskow</p>	<p>Wahlkreis 26 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Halberstadt Wernigerode</p>
<p><b>Bezirk Cottbus</b> Wahlkreis 18 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Cottbus-Stadt Cottbus-Land Wilhelm-Pieck-Stadt Guben Forst Spremberg Calau</p>	<p><b>Bezirk Halle</b> Wahlkreis 27 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Kreis Halle-Stadt</p>
<p>Wahlkreis 19 7 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Weißwasser Hoyerswerda Senftenberg</p>	<p>Wahlkreis 28 4 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Kreis Merseburg</p>
<p>Wahlkreis 20 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Bad Liebenwerda Herzberg Jessen Finsterwalde Luckau Lübben</p>	<p>Wahlkreis 29 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Bitterfeld Gräfenhainichen Wittenberg</p>
<p><b>Bezirk Magdeburg</b> Wahlkreis 21 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Kreis Magdeburg-Stadt</p>	<p>Wahlkreis 30 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Dessau Roßlau Köthen</p>
<p>Wahlkreis 22 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Seehausen Salzwedel Osterburg Kalbe/Milde Klötze Gardelegen</p>	<p>Wahlkreis 31 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Bernburg Aschersleben Quedlinburg</p>
<p>Wahlkreis 23 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Stendal Tangerhütte Havelberg Genthin</p>	<p>Wahlkreis 32 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Nebra Artern Querfurt Saalkreis</p>
<p>Wahlkreis 24 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Haldensleben Wolmirstedt Wanzleben Oschersleben</p>	<p>Wahlkreis 33 7 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Hettstedt Eisleben Sangerhausen</p>
	<p>Wahlkreis 34 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Naumburg Weißenfels Hohenmölsen Zeitz</p>
	<p><b>Bezirk Erfurt</b> Wahlkreis 35 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten Die Kreise Erfurt-Stadt Weimar-Stadt</p>
	<p>Wahlkreis 36 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat Die Kreise Heiligenstadt Worbis Mühlhausen</p>

**Wahlkreis 37** 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Eisenach  
Gotha

**Wahlkreis 38** 4 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Arnstadt  
Weimar-Land  
Apolda

**Wahlkreis 39** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Sondershausen  
Nordhausen

**Wahlkreis 40** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Langensalza  
Erfurt-Land  
Sömmerda

#### Bezirk Gera

**Wahlkreis 41** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Gera-Stadt  
Gera-Land  
Jena-Stadt  
Jena-Land

**Wahlkreis 42** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Greiz  
Zeulenroda  
Schleiz  
Lobenstein

**Wahlkreis 43** 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Saalfeld  
Pößneck  
Rudolstadt  
Stadtroda  
Eisenberg

#### Bezirk Suhl

**Wahlkreis 44** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Suhl  
Schmalkalden  
Ilmenau

**Wahlkreis 45** 9 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Neuhaus a. Rennweg  
Bad Salzungen  
Meiningen  
Hildburghausen  
Sonneberg

#### Bezirk Dresden

**Wahlkreis 46** 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Dresden  
Stadtbezirk Nord  
Stadtbezirk Ost

**Wahlkreis 47** 6 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Dresden  
Stadtbezirk Süd  
Stadtbezirk West  
Stadtbezirk Mitte

**Wahlkreis 48** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Dresden-Land  
Freital

**Wahlkreis 49** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Dippoldiswalde  
Pirna  
Sebnitz

**Wahlkreis 50** 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Meißen  
Riesa

**Wahlkreis 51** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Großenhain  
Kamenz  
Bischofswerda

**Wahlkreis 52** 7 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Görlitz-Stadt  
Görlitz-Land  
Zittau

**Wahlkreis 53** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Löbau  
Bautzen  
Niesky

#### Bezirk Leipzig

**Wahlkreis 54** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Leipzig  
Stadtbezirk Südwest  
Stadtbezirk West  
Stadtbezirk Nord  
Stadtbezirk Nordost

**Wahlkreis 55** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Leipzig  
Stadtbezirk Mitte  
Stadtbezirk Südost  
Stadtbezirk Süd

**Wahlkreis 56** 5 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Kreis Leipzig-Land

**Wahlkreis 57** 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Borna  
Altenburg  
Schmölln  
Geithain

Wahlkreis 58 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Delitzsch  
Eilenburg  
Torgau  
Wurzen

Wahlkreis 59 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Döbeln  
Grimma  
Oschatz

Bezirk Karl-Marx-Stadt

Wahlkreis 60 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Kreis Karl-Marx-Stadt

Wahlkreis 61 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Karl-Marx-Stadt-Land  
Rochlitz  
Hainichen

Wahlkreis 62 7 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Flöha  
Freiberg  
Brand-Erbisdorf  
Zschopau

Berlin, den 31. Juli 1963

Wahlkreis 63 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Marienberg  
Annaberg  
Schwarzenberg

Wahlkreis 64 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Aue  
Stollberg

Wahlkreis 65 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Reichenbach  
Werdau  
Glauchau  
Hohenstein-Ernstthal

Wahlkreis 66 8 Abgeordnete, 2 Nachfolgekandidaten

Die Kreise Klingenthal  
Oelsnitz  
Plauen-Stadt  
Plauen-Land  
Auerbach

Wahlkreis 67 6 Abgeordnete, 1 Nachfolgekandidat

Die Kreise Zwickau-Stadt  
Zwickau-Land

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 208 36 22 - Ag 134/63 DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erturt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 1. August 1963

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
31.7.63	Gesetz über die zivile Luftfahrt .....	113
31.7.63	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik. — Änderungsgesetz zum Patentgesetz — .....	121

## Gesetz über die zivile Luftfahrt.

Vom 31. Juli 1963

Die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik leistet einen wesentlichen politischen und ökonomischen Beitrag zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse, bei der Verstärkung der friedlichen internationalen Zusammenarbeit mit allen Völkern sowie bei der Förderung des Flugportés.

Die Erfüllung der ständig steigenden Aufgaben der zivilen Luftfahrt und der wachsende Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik verlangen Regelungen zur sicheren und schnellen Durchführung des Luftverkehrs.

Aus diesen Gründen wird folgendes Gesetz beschlossen:

### I. Lufthoheit

#### § 1

#### Inhalt der Lufthoheit

Die Deutsche Demokratische Republik hat die uneingeschränkte Souveränität über den Luftraum ihres Hoheitsgebietes. Dieser umfaßt den Luftraum über dem Festland und den Gewässern einschließlich der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

#### Benutzung des Luftraumes

(1) Den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik dürfen als Teilnehmer am zivilen Luftverkehr benutzen:

- I. Luftfahrzeuge, die in das Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen und zum Luftverkehr zugelassen sind;

2. andere Luftfahrzeuge, denen die Teilnahme am zivilen Luftverkehr durch einen internationalen Vertrag oder durch eine besondere staatliche Genehmigung gestattet ist.

(2) Die zuständigen zentralen staatlichen Organe legen fest, inwieweit der Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik für den zivilen Luftverkehr benutzt werden darf.

#### § 3

#### Anzuwendendes Recht

(1) Für den zivilen Luftverkehr im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik gelten dieses Gesetz und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit internationale Verträge, die von den zuständigen zentralen Organen der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen oder anerkannt worden sind, abweichende Regelungen enthalten, finden diese Anwendung.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### § 4

#### Aufgaben

(1) Die zivile Luftfahrt hat die Aufgabe, Personen und Güter sowie Postsendungen auf dem Luftwege zu transportieren (Lufttransport), ferner die Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen (Luftfahrtendienste) und den Flugsport zu fördern.

(2) Das Ausführen von Lufttransporten oder Luftfahrtdiensten in der Deutschen Demokratischen Republik ist volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Luftverkehrsbetrieben vorbehalten.

(3) Soweit sich nicht aus internationalen Verträgen etwas anderes ergibt oder durch das Ministerium für Verkehrswesen eine besondere Genehmigung erteilt ist, sind nur diese Luftverkehrsbetriebe berechtigt, Lufttransporte zwischen Orten, die in der Deutschen Demokratischen Republik liegen, auszuführen.

(4) Andere sozialistische Betriebe, staatliche Dienststellen, wissenschaftliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen können zur Durchführung spezieller Aufgaben Halter von Luftfahrzeugen sein.

#### § 5

##### Zuständigkeit

Für die staatlichen Aufgaben der zivilen Luftfahrt, insbesondere des Lufttransportes und der Luftaufsicht, ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig, soweit der Ministerrat keine anderen Festlegungen trifft.

#### § 6

##### Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen hat sich in allen grundlegenden Fragen der zivilen Luftfahrt mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen abzustimmen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Alle Maßnahmen der Planung und Durchführung des Lufttransportes und der Luftfahrtdienste, die die Zuständigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht betreffen, sind in enger Zusammenarbeit mit diesen zu verwirklichen.

### III. Planung der zivilen Luftfahrt

#### § 7

##### Grundsätze der Planung

(1) Die zivile Luftfahrt ist in allen ihren Bereichen planmäßig zu entwickeln.

(2) Die Bereitstellung des Luftfahrtgerätes und der Bodeneinrichtungen, der Lufttransport und die Luftfahrtdienste sind nach den für die Volkswirtschaft geltenden Bestimmungen zu planen.

#### § 8

##### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Luftverkehrsbetriebe haben mit den anderen Verkehrsträgern, mit den für den Reiseverkehr zuständigen Einrichtungen, mit der Deutschen Post, mit den am Gütertransport oder sonst beteiligten sozialistischen Betrieben sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen kameradschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) Die Lufttransporte und Luftfahrtdienste sind mit den anderen Verkehrsträgern und sozialistischen Betrie-

ben so zu koordinieren, daß der größte volkswirtschaftliche Nutzen erzielt wird.

#### § 9

##### Vertragssystem

Die Luftverkehrsbetriebe sind verpflichtet, mit den Betrieben, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) fallen, über ihre wechselseitigen Beziehungen, die den Transport von Gütern und Personengruppen sowie die Leistungen der Luftfahrtdienste zum Gegenstand haben, Verträge nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes abzuschließen.

### IV. Lufttransport

#### § 10

##### Umfang des Lufttransportes

(1) Die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik führen Lufttransporte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Allgemeinen Bedingungen für den Lufttransport aus.

(2) Fluggäste sowie Gepäck oder Güter sind vom Lufttransport auszuschließen, wenn dadurch die Flugsicherheit gefährdet wird, die nach § 38 dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung fehlt oder sonstige in den Allgemeinen Bedingungen für den Lufttransport vorgesehenen Gründe vorliegen.

#### § 11

##### Durchführung des Lufttransportes

(1) Die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen ihre Transportaufgaben durch die Ausführung von Lufttransporten im Linienverkehr und im Bedarfsluftverkehr.

(2) Sie haben alles zu unternehmen, damit die Lufttransporte sicher und pünktlich durchgeführt und die Fluggäste gut betreut werden.

#### § 12

##### Allgemeine Bedingungen für den Lufttransport

Die Allgemeinen Bedingungen für den Lufttransport und die Luftfahrtdienste sind vom Minister für Verkehrswesen zu bestätigen und zu veröffentlichen.

#### § 13

##### Transportvertrag

(1) Der Transport erfolgt auf Grund eines Vertrages, der zwischen dem Luftverkehrsbetrieb und dem Fluggast oder dem Absender des Gutes abgeschlossen wird.

(2) Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird, kommt der Transportvertrag zustande, sobald der Flugschein ausgehändigt oder die Annahme des Gutes durch Unterzeichnung des Luftfrachtbriefes bestätigt ist.

## § 14

**Besondere Vertragspflichten**

Fluggäste und Absender von Gut haben die sich auf den Lufttransport beziehenden gesetzlichen Bestimmungen der Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sowie die Anweisungen der Luftverkehrsbetriebe zu befolgen, die vorgeschriebenen Dokumente über die Ein- und Ausreise bzw. die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit vorzuweisen und sich sowie Gepäck oder Gut den vorgeschriebenen staatlichen Kontrollen zu unterziehen.

## § 15

**Luftpost**

Für den Transport von Postsendungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365), die dazu erlassene Postordnung und die besonderen Vereinbarungen zwischen den Luftverkehrsbetrieben und der Deutschen Post.

**V. Flugsport**

## § 16

**Aufgaben**

(1) Die Entwicklung und Ausübung des Flugsportes in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik auf dem Gebiete des Flugsportes erstreckt sich auf den Motorflug, den Segelflug, den Fallschirmsport, den Modellflug und den Raketenmodellbau.

(3) Die staatlichen Organe haben die Ausübung des Flugsportes zu fördern.

## § 17

**Besondere Genehmigung**

Die Ausübung des Flugsportes durch andere Organisationen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch den Ministerrat.

**VI. Luftfahrtpersonal**

## § 18

**Begriff**

(1) Das Luftfahrtpersonal gliedert sich in

**1. fliegendes Personal;**

hierzu gehört, wer ein Luftfahrzeug führt (Luftfahrzeugführer), wer es technisch bedient oder in anderer Weise während des Fluges im Luftfahrzeug Dienste leistet und zur Ausübung seiner Tätigkeit einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis bedarf;

**2. sonstiges Luftfahrtpersonal:**

hierzu gehört, wer außer dem fliegenden Personal in der zivilen Luftfahrt eine unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängende und flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzende Tätigkeit ausübt und zur Ausübung seiner Tätigkeit einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis bedarf.

(2) Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Fluglehrern gelten die Fluglehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen.

## § 19

**Ausbildung**

(1) Einrichtungen für die Ausbildung des Luftfahrtpersonals bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Ausbildung des Luftfahrtpersonals erfolgt nach Ausbildungs- und Prüfbestimmungen.

## § 20

**Erlaubnis und Erlaubnisschein**

(1) Die Erlaubnis gemäß § 18 wird, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Lebensalters, der flugmedizinischen Tauglichkeit und der Qualifikation, erfüllt sind.

(2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen sind.

(3) Der Gesellschaft für Sport und Technik kann die Ausstellung staatlicher Erlaubnisscheine für ihr Luftfahrtpersonal übertragen werden.

(4) Der Berechtigte hat den Erlaubnisschein bei der Ausübung seiner Tätigkeit bei sich zu führen. Bei Übungs- und Prüfungsflügen auf Anordnung von Fluglehrern bedürfen Flugschüler keiner Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnis ist zu entziehen oder zu beschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle wird der Erlaubnisschein eingezogen oder mit entsprechenden Eintragungen versehen.

## § 21

**Erlaubnisscheine anderer Staaten**

Erlaubnisscheine für fliegendes Personal von Luftfahrzeugen anderer Staaten werden in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt, wenn sie von diesen Staaten ausgegeben oder anerkannt sind und den allgemein anerkannten Mindestbedingungen entsprechen.

## § 22

**Der Kommandant**

(1) Der Kommandant ist der von dem Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute Luftfahrzeugführer.

(2) Der Kommandant trägt von der Erteilung des Flugauftrages an die volle Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Fluges. Er hat das Weisungsrecht gegenüber allen anderen Mitgliedern der Besatzung.

(3) Der Kommandant hat das Recht und die Pflicht, allen Personen, die sich an Bord des Luftfahrzeuges befinden, die zur sicheren Durchführung des Fluges notwendigen Weisungen zu geben und durchzusetzen.

(4) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen.

### § 23

#### Der Flugleiter

(1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsberechtigte staatliche Beauftragte.

(2) Auf Flughäfen wird der Flugleiter von der zivilen Flugsicherung eingesetzt. In gleicher Weise ist für andere Flugplätze von besonderer Bedeutung zu verfahren. Auf allen übrigen Flugplätzen wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

### VII. Luftfahrtgerät

#### § 24

##### Begriff

(1) Zum Luftfahrtgerät gehören Luftfahrzeuge, ihre technische Ausrüstung und das Zubehör, soweit eine staatliche Zulassung oder Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Luftfahrzeug ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Arbeitsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist.

#### § 25

##### Zulassung von Luftfahrzeugen

(1) Zivile Luftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Flugbetrieb zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Luftfahrtauglichkeit des Luftfahrzeuges bescheinigt ist.

(3) Mit der Zulassung wird der Halter des Luftfahrzeuges bestimmt.

(4) Die Zulassung wird entzogen und die Luftfahrtauglichkeit wird abgesprochen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

#### § 26

##### Staatzugehörigkeit und Luftfahrtregister

(1) Die nach § 25 zugelassenen zivilen Luftfahrzeuge werden in das Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

(2) Durch die Eintragung in das Luftfahrtregister erhalten die Luftfahrzeuge die Staatzugehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Über die Eintragung in das Luftfahrtregister wird der Eintragungs- und Zulassungsschein erteilt, durch den dem Luftfahrzeug das Staatzugehörigkeits- und Eintragungszeichen zugewiesen wird.

(4) Die Übertragung eines im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeuges in das Luftfahrtregister eines anderen Staates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Der Eintragungs- und Zulassungsschein, die Bescheinigungen über die Luftfahrtauglichkeit und andere vorgeschriebene Dokumente (Bordpapiere) sind bei jedem Flug mitzuführen.

### VIII. Flugplätze

#### § 27

##### Begriff

(1) Zivile Flugplätze sind die dem zivilen Flugbetrieb dienenden Land- und Wasserflächen mit den darauf befindlichen Einrichtungen, die für den Start und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

(2) Flughäfen sind Flugplätze des öffentlichen Verkehrs.

#### § 28

##### Anlage und Betrieb von zivilen Flugplätzen

(1) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Mit der Genehmigung können die erforderlichen Einrichtungen bestimmt sowie Auflagen für die Anlage und den Betrieb des Flugplatzes erteilt werden.

(3) Änderungen an den Einrichtungen des Flugplatzes, die in der Genehmigung besonders genannt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen vorgenommen werden.

(4) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist verpflichtet, dem Ministerium für Verkehrswesen die Verlagerung, Veränderung oder Außerbetriebsetzung von Einrichtungen, die in der Genehmigung besonders genannt sind, rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 29

##### Eintragung und Bekanntmachung

(1) Nach der Genehmigung zur Anlage wird der Flugplatz in das Luftfahrtregister eingetragen.

(2) Die Benutzbarkeit und die verkehrstechnischen Einrichtungen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flugplätze sind bekanntzumachen.

#### § 30

##### Halter eines Flugplatzes

(1) Halter eines Flugplatzes ist derjenige, dem die Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes erteilt ist.

(2) Halter eines Flugplatzes können staatliche Organe, sozialistische Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen sein.

## § 31

**Pflichten des Halters**

(1) Der Halter ist für die Beachtung der für den Betrieb eines Flugplatzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der bei der Genehmigung erteilten Auflagen verantwortlich.

(2) Er hat den Flugplatz im Rahmen der Genehmigung für den Start und die Landung von Luftfahrzeugen bereitzuhalten und ist für die Instandhaltung des Flugplatzes verantwortlich.

(3) Er hat alle vertretbaren Vorkehrungen zu treffen, um Störungen, die vom Betrieb des Flugplatzes ausgehen, zu beseitigen oder auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß zu mindern.

(4) Der Betrieb eines Flugplatzes darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen eingestellt werden.

(5) Die zuständigen staatlichen Organe können die Benutzung eines Flugplatzes beschränken oder den Flugplatz sperren.

## § 32

**Sicherheitszone und Flugplatzzone**

(1) Mit der Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes ist zur Gewährleistung der Sicherheit der An- und Abflugbewegungen ein Bereich bis zur Ausdehnung von 15 km von der Mitte des Flugplatzes festzulegen, in dem keine Luftfahrthindernisse errichtet werden dürfen und in dem für die Errichtung von Bauwerken und für Anpflanzungen Beschränkungen angeordnet werden können (Sicherheitszone).

(2) Mit der Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes ist ein Bereich festzulegen, dessen Luftraum für den Flugbetrieb des Flugplatzes bestimmt ist (Flugplatzzone).

(3) Innerhalb der Sicherheitszone sowie einer Entfernung von 15 km von einer Flugsicherungsanlage dürfen Anlagen, die optische, akustische oder elektromagnetische Störwirkungen auslösen können, nur mit Zustimmung der zivilen Flugsicherung errichtet werden. Diese Genehmigung ist nicht einzuholen für Anlagen, die nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und den dazu erlassenen Anordnungen genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind. Zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen ist festzulegen, in welchen Fällen Genehmigungen nur nach vorheriger Abstimmung erteilt werden dürfen.

(4) Flugsicherungsanlagen sind alle Gebäude, Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, die für die Zwecke der Flugsicherung genutzt werden. Auf sie finden die für Flugplätze geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**IX. Flugbetrieb**

## § 33

**Sicherheit im Flugbetrieb**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Flüge hat nach Luftverkehrsvorschriften zu erfolgen, die die höchste Sicherheit gewährleisten.

(2) Die zivile Flugsicherung hat die Aufgabe, die Bewegungen der Luftfahrzeuge im Luftraum und auf den Flugplätzen durch Beratungen, Weisungen und Kontrollen zu sichern.

(3) Die Weisungen der Organe der Flugsicherung sind — außer in Fällen von Luftnot — für alle Angehörigen des Luftfahrtpersonals verbindlich.

## § 34

**Flugfunkverkehr**

Für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen und Flugplätzen mit Funkanlagen sowie für die Ausübung des Flugfunkdienstes gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und die dazu erlassenen Anordnungen.

## § 35

**Freigabe des Luftraumes**

(1) Für Flüge können Flugräume oder Luftstraßen zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(2) Bestimmte Teile des Luftraumes können vorübergehend oder dauernd gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

(3) Für bestimmte Teile des Luftraumes kann die Benutzung beschränkt oder zeitweise untersagt werden (Gebiete mit Flugbeschränkungen).

(4) Die Luftsperrgebiete und die Gebiete mit Flugbeschränkungen sind bekanntzumachen.

## § 36

**Start und Landung außerhalb von Flugplätzen**

(1) Ein ziviles Luftfahrzeug darf mit Ausnahme von Notlandungen außerhalb von Flugplätzen nur starten oder landen, wenn dies vorher durch das Ministerium für Verkehrswesen genehmigt ist.

(2) Die vorherige Genehmigung ist bei Landung von Segelflugzeugen und Freiballonen sowie bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen nicht erforderlich.

(3) Eigentümer und Rechtsträger von Grundstücken müssen Landungen und Starts außerhalb von Flugplätzen dulden. Dabei entstehende Schäden hat der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ersetzen.

## § 37

**Fluglärm**

Belästigungen durch Fluglärm sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten und des erforderlichen Gesundheitsschutzes zu vermeiden.

## § 38

**Mitführen von Sachen**

(1) Waffen, Munition, Sprengstoffe, radioaktive Stoffe, giftige Gase, Sporttauben und Funkgeräte dürfen — soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeuges ge-

hören — nur mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe in Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

(2) Gefährliche Güter dürfen in Luftfahrzeugen nur transportiert werden, wenn die nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Wer innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik zur Führung von Waffen berechtigt ist, darf diese auch in Luftfahrzeugen ohne besondere Genehmigung mitführen.

#### § 39

##### Flugveranstaltungen

(1) Öffentliche Flugwettbewerbe und andere öffentliche Veranstaltungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen, die zur sicheren Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind, verbunden werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen auch Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung.

#### § 40

##### Luftbildaufnahmen

Luftbildaufnahmen aus Luftfahrzeugen sowie ihre Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Organe.

#### § 41

##### Hilfe in der Not

Der Kommandant eines zivilen Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

#### § 42

##### Pflichten der Besatzung in besonderen Fällen

Droht dem Luftfahrzeug eine unmittelbare Gefahr, so sind der Kommandant und die anderen Mitglieder der Besatzung des Luftfahrzeuges verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der an Bord befindlichen Personen und zur Wahrung der staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen.

#### § 43

##### Unfallhilfe

(1) Bei Unfällen und Notlandungen eines Luftfahrzeuges haben die zuständigen staatlichen Organe den Fluggästen und der Besatzung jede erforderliche Hilfe zu leisten. Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß bis zum Eintreffen der mit der Untersuchung beauftragten Organe nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Rettung von Menschen oder zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich sind.

(2) Für die einheitliche Lenkung aller Such- und Rettungsmaßnahmen in Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Notlandung ist das Ministerium für Verkehrswesen verantwortlich.

#### § 44

##### Untersuchung besonderer Vorkommnisse

(1) Ein besonderes Vorkommnis im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, an dem ein ziviles Luftfahrzeug beteiligt ist, hat der Luftfahrzeughalter oder der Flugleiter, in dessen Flugplatzzone es sich ereignete, oder der beteiligte Luftfahrzeugführer zu melden.

(2) Die staatlichen Organe haben solche Vorkommnisse zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse zu treffen.

(3) Das bei der Meldung, Untersuchung und Auswertung zu beachtende Verfahren sowie die Aufgaben der staatlichen Unfallkommission werden durch Anordnung geregelt.

#### § 45

##### Internationale Flüge

(1) Luftfahrzeuge dürfen die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Genehmigung überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Genehmigungserteilung werden durch Vereinbarung der beteiligten zentralen staatlichen Organe festgelegt.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einfliegen, müssen ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen landen. Die zuständigen staatlichen Organe können Landungen auf anderen Flugplätzen genehmigen.

(3) Die Einrichtung zwischenstaatlicher Fluglinien bedarf der Genehmigung.

#### § 46

##### Flugwetterdienst

Für die umfassende Betreuung der zivilen Luftfahrt in meteorologischen Fragen ist der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er unterhält Flugwetterwarten.

#### § 47

##### Sonderregelungen

Soweit die Besonderheiten des Flugbetriebes es erfordern und die Sicherheit des Flugverkehrs dadurch nicht gefährdet wird, kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe Sonderregelungen in bezug auf die Bestimmungen dieses Abschnittes genehmigen.

## X. Materielle Verantwortlichkeit

#### § 48

##### Personenschäden, Sachschäden Dritter

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß beim Betrieb eines Luftfahrzeuges eine Person gesundheitlich geschädigt, körperlich verletzt oder getötet wird.

(2) Er hat ferner den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß Sachen, die nicht Gegenstand eines Transportvertrages sind, beim Betrieb eines Luftfahrzeuges beschädigt oder zerstört werden.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft.

## § 49

**Schäden an Gütern und Gepäck**

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß Güter, die Gegenstand eines Transportvertrages sind, während des Lufttransportes beschädigt oder zerstört werden oder in Verlust geraten. Das gleiche gilt für Reisegepäck.

(2) Die Verantwortlichkeit entfällt,

1. wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft,
2. wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die der Halter des Luftfahrzeuges nicht verhindern konnte oder deren Beseitigung nicht von ihm abhängt, insbesondere wenn der Schaden durch natürliche Eigenschaften des Gutes oder durch Mängel in der Verpackung eingetreten ist.

(3) Für die Beschädigung oder die Zerstörung oder den Verlust von Handgepäck und Sachen, die der Fluggast an sich trägt, ist der Halter des Luftfahrzeuges nur verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden trifft.

## § 50

**Beschränkung der Schadenersatzpflicht**

Hat der Geschädigte den Schaden mit verschuldet oder haben die Eigenschaften des transportierten Gutes oder des Gepäcks ihn mit verursacht, so mindert sich die Höhe des Schadenersatzes entsprechend dem Umfang des Mitverschuldens bzw. der Mitverursachung.

## § 51

**Beginn und Ende des Lufttransportes**

Soweit es sich um die Verantwortlichkeit des Halters eines Luftfahrzeuges aus dem Transportvertrag handelt, umfaßt der Lufttransport von Fluggästen und Handgepäck den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen des Flugsteiges unter Aufsicht des Luftverkehrsbetriebes, für Güter und Reisegepäck den Zeitraum von der Übergabe an den Luftverkehrsbetrieb bis zur Auslieferung an den Empfänger oder den von ihm Beauftragten.

## § 52

**Unbefugte Benutzung**

(1) Wer ein Luftfahrzeug ohne Zustimmung des Halters benutzt, ist für einen dabei entstehenden Schaden neben dem Halter verantwortlich.

(2) Sofern es sich nicht um solche Personen handelt, die vom Halter für den Betrieb eines Luftfahrzeuges angestellt sind, oder denen das Luftfahrzeug von dem

Halter überlassen wurde, entfällt die Verantwortlichkeit des Halters, wenn er beweist, daß er alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der unbefugten Benutzung getroffen hat oder die Maßnahmen nicht hat treffen können.

## § 53

**Mehrere Verantwortliche**

(1) Sind für einen Schaden mehrere verantwortlich, so gelten sie als Gesamtschuldner; dies gilt auch, wenn ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht worden ist.

(2) Die Gesamtschuldner sind insgesamt nur bis zur Höhe der festgelegten Höchstbeträge verantwortlich.

(3) Im Verhältnis zueinander hängt der Grad ihrer Verantwortlichkeit von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Gesamtschuldner verursacht worden ist.

## § 54

**Verspätungsschäden**

(1) Der Halter eines Luftfahrzeuges ist für die Folgen einer von ihm verschuldeten Verspätung beim Lufttransport verantwortlich, sofern die Verspätung die in den Allgemeinen Bedingungen für den Lufttransport vorgesehenen Grenzen überschreitet.

(2) Trifft den Halter eines Luftfahrzeuges hiernach die Verantwortung, so hat er dem Fluggast oder dem Absender des Gutes den tatsächlich entstandenen Schaden, höchstens aber das Doppelte des einfachen Entgeltes für die Transportleistung zu erstatten.

## § 55

**Verantwortlichkeit für Luftpost**

Beim Lufttransport von Postsendungen ist der Halter eines Luftfahrzeuges den Postverwaltungen gegenüber im gleichen Umfange verantwortlich, wie diese Dritten gegenüber verantwortlich sind.

## § 56

**Verbot der Freizeichnung**

(1) Die nach diesem Gesetz begründete Verantwortlichkeit des Halters von Luftfahrzeugen darf im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

(2) Eine entsprechende Vereinbarung ist nichtig, läßt aber die Wirksamkeit des sonstigen Inhaltes des Vertrages unberührt.

## § 57

**Anzeigepflicht**

(1) Schäden, die Ansprüche nach den §§ 48 bis 54 dieses Gesetzes begründen können, muß der Ersatzberechtigte bei dem Halter des Luftfahrzeuges innerhalb von 2 Monaten anmelden, nachdem er von dem seine Ansprüche begründenden Ereignis und davon Kenntnis erhalten hat, wer ersatzpflichtig ist.

(2) Versäumt er diese Frist, so verliert er die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Ansprüche, sofern er nicht beweist, daß die Versäumnis der Frist auf einen

von ihm nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist oder daß der Ersatzpflichtige auf andere Weise von dem betreffenden Ereignis Kenntnis erhalten hat.

## § 58

## Umfang des Schadenersatzes

(1) Der Schadenersatz umfaßt bei Personenschäden die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Kosten und den durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden. Der Anspruch erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst und auf notwendige Mehraufwendungen, insbesondere zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(2) Tritt infolge der Verletzung der Tod ein, so ist der Ersatzpflichtige zusätzlich verpflichtet, den zur Zeit der Verletzung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjenigen, denen er zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, den wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Verletzung Gezeugten, jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Verletzung mit tödlichem Ausgang hat der Ersatzpflichtige außerdem die Bestattungskosten zu tragen.

(4) Der Ersatzpflichtige hat den Schadenersatz gemäß Absätzen 1 und 2 in Form einer Rente zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit.

## § 59

## Höchstbeträge

(1) Aus einem Transportvertrag ist der Ersatzpflichtige je Schadenereignis materiell verantwortlich:

1. für Personenschäden gemäß § 48 Abs. 1 bis zu 70 000,— DM je Fluggast. Wird die Entschädigung in Form einer Geldrente festgesetzt, so darf der Kapitalwert diesen Höchstbetrag nicht übersteigen,
2. bei Schäden an Gütern und Reisegepäck gemäß § 49 Abs. 1 bis zu 70,— DM je Kilogramm, wenn der Wert nicht besonders deklariert wurde,
3. bei Schäden an Handgepäck oder Sachen, die der Fluggast an sich trägt, gemäß § 49 Abs. 3 bis zu 1400,— DM je Fluggast.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, sofern der Ersatzpflichtige den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## § 60

## Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den §§ 48 bis 54 dieses Gesetzes beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Ersatzberechtigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das schadenverursachende Ereignis stattgefunden hat.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange über den Schadenersatz zwischen dem Ersatzberechtigten und Ersatzpflichtigen Verhandlungen geführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Transportbeteiligte, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen.

## § 61

## Versicherung

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen sind für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes im Rahmen der von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes bei dem zuständigen Versicherer versichert.

(2) Die Halter von Luftfahrzeugen, deren Luftfahrzeuge nicht im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind und am zivilen Luftverkehr der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, müssen auf Verlangen nachweisen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit besteht oder die Ersatzleistung in anderer Weise gewährleistet ist.

## XI. Straf-

und Ordnungsstrafbestimmungen  
sowie weitere Erziehungsmaßnahmen

## § 62

## Strafbestimmungen

## Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug ohne die nach den §§ 20 ff. erforderliche Erlaubnis führt oder bedient oder ohne die nach § 25 erforderliche Zulassung im Flugbetrieb einsetzt;
2. Gegenstände der im § 38 genannten Art ohne Genehmigung in einem Luftfahrzeug mitführt;
3. Luftbildaufnahmen ohne die nach § 40 erforderliche Genehmigung herstellt, vervielfältigt oder veröffentlicht;
4. als Luftfahrzeugführer ohne die nach § 45 erforderliche Genehmigung die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt oder Luftsperrgebiete (§ 35 Abs. 2) oder Gebiete mit Flugbeschränkung (§ 35 Abs. 3) entgegen den Beschränkungen befliegt,

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

## § 63

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt erlassenen Vorschriften verletzt.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden regelt der Minister für Verkehrswesen durch Anordnung.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 64

##### Weitere Erziehungsmaßnahmen

(1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals sollen bei Zuwiderhandlungen gemäß § 63 Abs. 1 in erster Linie Maßnahmen wie Eintragung in den Erlaubnischein oder dessen Entzug ausgesprochen werden.

(2) Die Voraussetzungen und die Ausgestaltung dieser Maßnahmen sowie das bei ihrem Ausspruch zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen durch Anordnung.

### XII. Schlußbestimmungen

#### § 65

##### Geltung für bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen der §§ 32, 36 Abs. 3, 40, 48, 49, 50, 53, 56 bis 58 und 60 gelten auch für die Luftfahrzeuge und Flugplätze der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ferner gelten für den Bereich der bewaffneten Organe die Strafbestimmungen des § 62.

#### § 66

##### Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus Transporten oder Leistungen der Luftverkehrsbetriebe, an denen Betriebe beteiligt

sind, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Im übrigen sind die Gerichte zuständig.

#### § 67

##### Gebühren

(1) Für Verwaltungshandlungen, die nach diesem Gesetz im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu erlassenen Tarifen.

#### § 68

##### Erlaß von Anordnungen

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe die für den Bereich der zivilen Luftfahrt notwendigen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen.

#### § 69

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) in der zuletzt gültigen Fassung;
2. die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) in der zuletzt gültigen Fassung.

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

### Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik. — Änderungsgesetz zum Patentgesetz —

Vom 31. Juli 1963

Zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. I S. 989) und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Vergütung für die Benutzung von Wirtschaftspatenten

Der § 2 Absätze 2 bis 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (im nachfolgenden Patentgesetz genannt) erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Wirtschaftspatent durch einen zur Benutzung Befugten benutzt, gelten für die Vergütung die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Vergütung wird grundsätzlich als einmalige Zahlung (Abfindung) geleistet.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der gesellschaftlichen Bedeutung der Erfindung, der Leistung des Erfinders und dem Anteil der Gesellschaft am Zustandekommen der Erfindung. Sie wird in der Regel auf der Grundlage des von allen Benutzenden im ersten Benutzungsjahr erzielten Nutzens oder Umsatzes ermittelt.

(3) Übertrifft der Nutzen oder Umsatz in den folgenden Jahren die der Bemessung der Vergütung zugrunde gelegten Berechnungen erheblich, so erhält der Erfinder eine Vergütungsnachzahlung.

(4) Die Einzelheiten der Vergütung werden in besonderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.“

## § 2

### Recht auf Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Bei Erfindungen nach § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes hat der Betrieb das Recht und die Pflicht, diese unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, sofern dafür ein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Einzelheiten regelt der Ministerrat.

(2) Der Betrieb kann nur mit Zustimmung seines unmittelbar übergeordneten Organs auf sein Recht nach Abs. 1 verzichten. Die Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Das Recht geht in diesem Falle auf den Erfinder über.

(3) Meldet der Betrieb die Erfindung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für sich an, so ist für diese Erfindung ein Entgelt bis zu 500,— DM entsprechend der Bedeutung der Erfindung an den Erfinder oder an das Erfinderkollektiv zu zahlen. Das Entgelt ist unabhängig von der Benutzung dieser Erfindung und von der Anzahl ihrer Anmeldungen zu zahlen.

## § 3

### Das Patentamt

(1) Das Patentamt ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

(2) Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise des Patentamtes werden durch Statut geregelt.

## § 4

### Geheimpatente

(1) Das Erfindungs- und Patentwesen fördert auch die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Daher sind Erfindungen, die unmittelbar oder mittelbar die Verteidigungsbereitschaft zu sichern oder zu erhöhen geeignet sind, geheimzuhalten und bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten Geheimpatente zu erteilen.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen für Erfindungen und Patente fest, soweit solche Abweichungen bei Geheimerfindungen und Geheimpatenten erforderlich sind.

## Verfahren in Patentsachen

### § 5

(1) Das Patentamt erteilt ein Patent ohne Prüfung auf Vorliegen der Schutzvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und den §§ 4 und 6 des Patentgesetzes, wenn die Anmeldung den Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 und der §§ 5 und 23 des Patentgesetzes nicht widerspricht. Dies gilt auch für Anmeldungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Patentamt vorliegen.

(2) Gegen ein Patent, das nach Abs. 1 erteilt worden ist, können jeder Bürger und jeder Betrieb dem Patentamt mit Gründen versehene Einwendungen bekanntgeben. Diese Einwendungen sind im Falle einer nachträglichen Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Über Ansprüche aus einem Patent, das nach Abs. 1 erteilt worden ist, darf endgültig erst entschieden werden, nachdem eine nachträgliche Prüfung auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen durch das Patentamt vorgenommen worden ist. Das gleiche gilt für die Durchführung von Berichtigungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren nach § 11 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Patentgesetzes.

(4) Vergütungen für Patente, die nach Abs. 1 erteilt worden sind, dürfen erst gezahlt werden, nachdem die nachträgliche Prüfung durch das Patentamt vorgenommen und die Erteilung ganz oder teilweise bestätigt worden ist.

### § 6

(1) Bei einem nach § 5 Abs. 1 erteilten Patent wird im Falle der Benutzung auf Antrag die nachträgliche Prüfung der Erfindung auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen durchgeführt. Darüber hinaus kann das Patentamt jederzeit, auch wenn die Erfindung nicht benutzt wird, diese nachträgliche Prüfung von Amts wegen durchführen. Ergibt die nachträgliche Prüfung, daß die patentierte Erfindung ganz oder teilweise nicht schutzfähig ist, so wird das Patent ganz oder teilweise durch die Prüfungsstelle aufgehoben, anderenfalls wird die Erteilung bestätigt. Im übrigen werden für das Verfahren die §§ 23 bis 29 des Patentgesetzes entsprechend angewendet.

(2) Das Patentamt kann angemeldete Erfindungen, ohne eine Erteilung nach § 5 Abs. 1 vorzunehmen, sofort auf das Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen prüfen.

### § 7

Der § 29 Abs. 4 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Auf begründeten Antrag des Patentanmelders kann die Ausgabe der Patentschrift ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber ist endgültig.“

### § 8

Der § 20 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Patentamtes erläßt

1. im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Anordnung über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und
2. im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz Regelungen über das Zustellungswesen.“

## § 9

(1) Der § 39 Abs. 1 letzter Satz des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Wird die Gebühr trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

(2) Der § 39 Abs. 2 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für jedes erteilte Patent ist bei Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.“

(3) Der § 39 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für Zusatzpatente (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes) ist nur die Anmeldegebühr zu entrichten.“

(4) Der § 40 Abs. 3 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für Wirtschaftspatente entfällt, wenn an den Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger eine Abfindung gezahlt worden ist.“

## Übergangsbestimmungen für Gebrauchsmuster

## § 10

(1) Das Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217),

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 522)

werden aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Uibrich

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen und eingetragenen Gebrauchsmuster werden nach den im Abs. 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

## § 11

Eine Verlängerung der Laufdauer nach § 15 Absätze 2 und 3 des Gebrauchsmustergesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Schutzdauer gemäß § 15 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft.

## § 12

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen nach § 5 des Gebrauchsmustergesetzes vorliegen, kann der Anmelder innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister vorgenommen werden soll, sofern die Anmeldung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre ist.

(2) Erfolgt eine Erklärung nach Abs. 1 nicht, so gilt die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung als zurückgezogen.

## Schlußbestimmungen

## § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 13 bis 16, 19, 44 bis 47, 49, 64, 66, 82 des Patentgesetzes und der § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 281) außer Kraft.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. August 1963

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Gesetz über den Konsularvertrag vom 7. Januar 1963 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik. ....	125

**Gesetz**  
über den Konsularvertrag vom 7. Januar 1963 zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.

Vom 31. Juli 1963

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 7. Januar 1963 in Ulan-Bator unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 23 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Mongolischen Volksrepublik.**

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf dem Gebiet des Konsularwesens die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Mongolischen Volksrepublik Karl Spels er, Das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik den stellvertretenden Außenminister der Mongolischen Volksrepublik Sandagin Sossobaram, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

## I.

## Zulassung der Konsuln

## Artikel 1

Die Vertragspartner werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf ihren Territorien Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der Konsuln und ihr Konsularbezirk werden in jedem Einzelfall durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

## Artikel 2

Die durch den Entsendestaat ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequatur durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates auf. Im Konsularpatent muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

## Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequatur oder durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequatur, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, ihn zu vertreten, vorausgesetzt, daß dem entsprechenden Organ des Aufenthaltsstaates vorher seine Funktion mitgeteilt wurde. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

## II.

## Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

## Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern eine ungehinderte dienstliche Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit gewähren.

(2) Die Diensträume der Konsulate sind unverletzlich. In den Diensträumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der dienstliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlungen.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

## Artikel 5

Den Konsuln ist es gestattet, an den Konsulatsgebäuden Schilder mit dem Wappen des Entsendestaates und ihrer Dienstbezeichnung zu befestigen sowie die Flagge des Entsendestaates auf den Konsulatsgebäuden, ihrem Wohnhaus und an den Dienstwagen anzubringen.

## Artikel 6

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter, die Bürger des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

## Artikel 7

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht in ihre dienstliche Tätigkeit fallen, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheinens weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

## Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Bürger des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie den direkten Steuern befreit. Die steuerliche Befreiung erstreckt sich nicht auf Einnahmen, die im Empfangsstaat erzielt werden.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Bürger des Entsendestaates sind, zu Dienst- oder Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Bürger des Entsendestaates sind,

auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

#### Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebender Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

### III.

#### Die Funktionen der Konsule

##### Artikel 10

(1) Die Konsule nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger (natürliche und juristische Personen) wahr.

(2) Die Konsule können sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger Einspruch erheben. Das Recht der Unterhaltung von Beziehungen zu den zentralen Organen des Empfangsstaates bleibt den diplomatischen Vertretungen vorbehalten.

##### Artikel 11

Die Konsule haben das Recht, die Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

##### Artikel 12

(1) Die Konsule haben das Recht, den Bürgern des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsule erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

##### Artikel 13

Die Konsule nehmen von Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Entsendestaates entgegen.

##### Artikel 14

Die Konsule haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen von Bürgern des Entsendestaates sowie an Bord der das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nicht den Gesetzen des Aufenthaltsstaates widersprechen:

1. Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Bürger des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates und Bürgern des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;

5. Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen; Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Bürgern des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen vorzunehmen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

##### Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe Rechts- und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden wären.

##### Artikel 16

(1) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die gesetzlichen Interessen der Erben zu wahren.

(2) Die örtlichen Organe ihres Konsularbezirkes unterrichten die Konsule über Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates und über bereits eingeleitete Maßnahmen zur Nachlaßregelung.

##### Artikel 17

(1) Die Feststellung, Sicherstellung und Versiegelung des Nachlasses obliegt den örtlichen Organen des Empfangsstaates. Auf Ersuchen des Konsuls haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses zu treffen. Der Konsul kann zugegen sein, wenn die örtlichen Organe Maßnahmen zur Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses treffen und an der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie an der Siegelung teilnehmen. Er hat das Recht, sich den beweglichen Nachlaß, einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen, von den örtlichen Behörden aushändigen zu lassen, auch wenn sie von diesen sichergestellt worden sind.

(2) Bis zur Übergabe des Nachlasses an die Erben oder bis zu seiner Absendung ins Ausland sind aus dem Nachlaß die festgelegten Gebühren zu begleichen und andere gegenüber dem Nachlaß erhobene und bewiesene Ansprüche einzelner Erben oder anderer Personen, die im Empfangsstaat des Konsuls leben, zu befriedigen. Diese Verpflichtungen des Konsuls erlöschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.

(3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

##### Artikel 18

(1) Die Konsule haben das Recht, auf der Grundlage der Gesetze des Entsendestaates Eheschließungen vorzunehmen, wenn beide Eheschließende Bürger des Ent-

sendestaates sind. Der Konsul hat das entsprechende Organ des Empfangsstaates von der Eheschließung zu informieren.

(2) Ist einer der Eheschließenden Bürger des Entsendestaates und der andere Bürger des Empfangsstaates, so ist vor der zuständigen Behörde des Empfangsstaates eine Erklärung des zuständigen Organs des Entsendestaates für die Eheschließung erforderlich.

#### Artikel 19

(1) Die Konsuln haben das Recht, auf der Grundlage der Gesetze des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates zu beurkunden.

(2) Der Konsul unterrichtet das zuständige Organ des Empfangsstaates über die Geburten und Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates.

#### Artikel 20

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Bürger des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pfllegschaft zu beaufsichtigen.

#### Artikel 21

(1) Die Konsuln haben das Recht, den Flugzeugen des Entsendestaates jegliche Hilfe zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und die Passagiere beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung des Fluges ergreifen.

(2) Bei Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates haben die Konsuln das Recht, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Passagiere der Flugzeuge, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur der Flugzeuge zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel 22

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

##### Artikel 23

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

##### Artikel 24

Der vorliegende Vertrag bleibt in Kraft, bis eine der vertragsschließenden Seiten der anderen vertragsschließenden Seite ihre Absicht mitteilt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Daraufhin verliert der Vertrag 6 Monate nach einer solchen Mitteilung seine Gültigkeit.

Ausgefertigt in Ulan-Bator am 7. Januar 1963 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht  
des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Karl Spelser

In Vollmacht  
des Präsidiums des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik

Sandagin Sossobaram

БҮГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН ГЕРМАН УЛС  
БА БҮГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД УЛСЫН  
ХООРОНД БАЙГУУЛСАН КОНСУЛЫН ГЭРЭЭ

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Төрийн Зөвлөлийн дарга, Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Ардын Их Хурлын Тэргүүлэгчид тус хоёр улсын хооронд консулын харилцааг бэхжүүлэх эрмэлзлэлээр удирдлага болгон консулын гэрээ байгуулахаар шийдвэрлэж өөрсдийн бүрэн эрхт төлөөлөгчдөөр:

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Төрийн Зөвлөлийн дарга Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсаас Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсад суугаа Онц, Бүрэн Эрхт Элчин сайд Карл Шпейзерийг;

Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Ардын Их Хурлын Тэргүүлэгчид Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Гадаад Явдлын Яамны орлогч сайд Сандагийн Сосорбарамыг томилсонд тэд зохих журмаар үйлдсэн бүрэн эрхийнхээ үнэмлэхийг харилцан солилцоод дор дурдсаныг хэлэлцэн тохиролцов.

-I-

Консулыг ирүүлэх тухай

Нэгдүгээр зүйл

Хэлэлцэн тохирогч хоёр этгээд харилцан адил тэгш үндсэн дээр өөрсдийн дэвсгэр нутагт ерөнхий консул, консул, дэд консулыг /хойшид консул гэж нэрлэгдэх/ хүлээн авна. Консулын байрлах газар, консулын тойргийг хэлэлцэн тохирогч хоёр этгээдийн тусгай хэлэлцээгээр тухай бүрд тогтооно.

Хоёрдугаар зүйл

Томилогдсон консул, суух орныхоо зохих байгууллагуудад экватураа үзүүлсний дараа өөрийн үүрэгт ажлаа явуулж эхлэнэ. Консулын тойргийг уул консулын патентанд заасан байх ёстой.

### Туравдугаар зүйл

1. Консулыг татан дуудсан, экзекватур хүчингүй болсон буюу консул нас барсан үед консулын үйл ажиллагаа зогсоно.

2. Татан дуудагдах, экзекватур хүчингүй болох, консул нас барах болон түр эзгүй байх зэрэг бусад шалтгаанаар консул үйл ажиллагаагаа явуулах бололцоогүй үед түүнийг орлогч нь орлох эрхтэйг суугаа орны зохих байгууллагуудад урьдчилан мэдэгдсэн байна.

Консулын үүргийг түр гүйцэтгэж байгаа орлогч нь энэ гэрээгээр консулд олгосон бүх эрх ямба, хөнгөлөлтийг эдлэнэ.

–II–

### Консулын эрх ямба, хөнгөлөлтүүд

#### Дөрөвдүгээр зүйл

1. Суугаа орон нь консул ба консулын газрын ажилтан нараас албан хэргээ саадгүй явуулахад нь бүрэн бололцоо олгоно. Консул ба консулын газрын ажилтан нараас албан үүргээ гүйцэтгэхэд нь бүх талын туслалцаа үзүүлнэ.

2. Консулын газрын албан байранд үл халдана. Консулын албан байр, өөрийн нь сууцанд консулын зөвшөөрөлгүйгээр суугаа орны байгууллагуудаас ямар нэг албадах аргыг хэрэглэж үл болно.

3. Консулын архивт үл халдана. Консулын архивт хувийн баримт бичгийг үл хадгална.

4. Албан бичиг хэрэгт үл халдах бөгөөд түүнд үзлэг хийж үл болно. Энэ нь цахилгаан мэдээ, утсаар ярих, цахилгаан илгээлт, радио холбоонд нэгэн адил хамаарна.

5. Консул нь томилсон улсынхаа байгууллагуудтай шифрээр харилцах эрхтэйгээс гадна холбоо барих зорилгоор дипломат элчийг хэрэглэж болно. Консул нь ердийн холбооны хэрэгслийг дипломат төлөөлөгчдийн нэгэн адил тарифаар ашиглана.

### Тавдугаар зүйл

Томилсон улсын сүлд бүхий хаягийг консулын газрын албан байранд хадах, улсынхаа далбааг консулын газрын байр, өөрийн сууц, албан хэрэгцээний автомашин дээр мандуулахыг консулд зөвшөөрнө.

### Зургаадугаар зүйл

Консул ба консулын газрын ажилтан нар консулыг томилсон улсын иргэн болох учир албан үйл ажиллагааныхаа хувьд суугаа орны хууль зүйд үл захирагдана.

### Доддугаар зүйл

Консул ба консулын газрын ажилтан нар албан үүргээсээ гадуурах бүх хэргийн талаар суугаа орны байгууллагуудад гэрчийн мэдүүлэг өх үүрэгтэй. Хэрэв консул биеэр очиж чадахгүй бол гэрчийн мэдүүлгийг бичгээр буюу сууцандаа өгч болно. Хэрэв консул ирэхгүй бол түүнийг урьсан бичиг нь шийтгэх зэрэг албадах бусад аргаар сүрдүүлсэн утгатай байж үл болно.

### Наймдугаар зүйл

1. Консул ба консулын газрын ажилтан нар консулыг томилсон улсын иргэд болох учир цэргийн ба бусад алба хаах, шууд татвар төлөхөөс чөлөөлөгдөнө. Татвараас чөлөөлөгдөх гэдэг нь суугаа оронд авч байгаа орлогот үл хамаарна.

2. Хэрэв консул ба консулын газрын ажилтан нар, томилсон орны иргэд бол эзэмшиж байгаа газар, байр нь зөвхөн албан байр, сууцанд ашиглагдаж байгаа бол тэдгээрийг цэргийн болон бусад албан үүргээс чөлөөлнө.

3. Консул ба консулын газрын ажилтан нар, консулыг томилсон улсын иргэн бол гаалийн хураамжийн талаар дипломат төлөөлөгчдийн газрын ажилтан нарын адил харилцан тэгш байх үндсэн дээр зохих хөнгөлөлт эдлэнэ.

### Есдүгээр зүйл

Энэ гэрээний 8-р зүйл нь консулын гэргий, түүний хамт амьдарч байгаа насанд хүрээгүй хүүхдүүдэд нэгэн адил хамаарна.

—III—

### Консулын үүрэг

#### Аравдугаар зүйл

1. Консул нь томилсон улс, түүний иргэдийн эрх ашиг, сонирхлыг хамгаална. /Иргэд ба хуулийн этгээд/

2. Консул үүргээ гүйцэтгэхдээ өөрийн консулын тойрог дахь улсын байгууллагуудтай харилцах бөгөөд томилсон улс, түүний иргэдийн эрх, ашиг сонирхолд үл нийцэх зөрчлийн талаар энэ байгууллагуудад эсэргүүцэл тавьж болно.

Суугаа орны төв байгууллагуудтай харилцаа барих эрхийг дипломат төлөөлөгчдийн газраар дамжуулан гүйцэтгэнэ.

#### Арван нэгдүгээр зүйл

Консул нь тойрогтоо байнга буюу түр оршин суугаа томилсон улсын иргэдийг бүртгэх эрхтэй.

#### Арван хоёрдугаар зүйл

1. Консул нь томилсон улсын иргэдэд паспорт олгох эрхтэй.

2. Консул нь томилсон улсад орох буюу мөн түүнээс гарах виз олгоно.

#### Арван гуравдугаар зүйл

Консул нь томилсон улсын харьяат болохыг хүссэн өрөгдлийг бусад улсын иргэд, аль ч улсын харьяат биш хүмүүсээс хүлээн авна.

#### Арван дөрөвдүгээр зүйл

Хэрэв суугаа орны хууль зүйд харшлахгүй бол консул сууцандаа буюу өөрийн улсын иргэдийн сууцанд мөн улсынхаа далбаа бүхий онгоцон дотор дор дурдсан ажил хэргийг явуулах эрхтэй.

Үүнд:

1. Өөрийн улсын иргэдийн өрөгдлийг хүлээн авах буюу түүнийг гэрчлэх.

2. Консулыг томилсон улсын иргэдийн нэг талын хуулийн гэрээ буюу гэрээслэлийг хадгалахаар хүлээн авах буюу зохиож гэрчлэнэ.

3. Консул нь суугаа орондоо байгаа харьяаныхаа газар ба орон сууцыг хэрэглэх эрхийг шилжүүлэх буюу албан ёсны болгох хуулийн гэрээнээс бусад өөрийн улсын иргэдийн хоорондох хуулийн гэрээг зохиож гэрчлэнэ.

4. Хэрэв гэрээ нь консулыг томилсон улсын ашиг сонирхолд онц чухал буюу өөрийн орны нутаг дэвсгэр дээр биелэгдэх бол консул нь өөрийн улс ба суугаа орны иргэдийн хооронд хуулийн гэрээг зохиож гэрчлэнэ.

5. Консул нь өөрийн улсын иргэдийн бүх төрлийн баримт бичиг дээрх гарын үсгийг гэрчлэх, суугаа ба томилсон улсын байгууллага, албаны хүмүүсээс олгосон баримт бичгүүдийг тодруулах, түүнчлэн тэдгээрийн хуулбар ба хэсэглэн авсныг гэрчлэнэ.

6. Консул нь өөрийн улсын ба суугаа орны байгууллага, албаны хүмүүсээс олгосон баримт бичгийн орчуулгыг гэрчлэнэ.

7. Консул нь өөрийн улсын иргэдийн буюу тэдэнд зориулсан эд хөрөнгө, баримт бичгүүдийг хадгалахаар хүлээн авна.

8. Консул нь өөрийн улстай холбогдол бүхий бусад ажил хэргийг гүйцэтгэнэ.

Арван тавдугаар зүйл

14-р зүйлд заасан консулын зохиож гэрчилсэн баримт бичиг, хуулбар, зэрэг нь суугаа орны зохих байгууллага, албаны хүмүүсийн гэрчилгээтэй бол суугаа оронд нэгэн адил хуулийн хүчинтэй.

## Арван зургаадугаар зүйл

1. Консул нь тойрогтоо нас барсан өөрийн улсын иргэдийн өв залгамжлагчийн хууль ёсны ашиг сонирхлыг зайлшгүй хамгаалахад чиглэгдсэн бүх арга хэмжээг авахуулах талаар ажиллана.

2. Консулын тойрог дахь орон нутгийн байгууллагууд нь консулыг томилсон улсын иргэн нас барсан тухай ба мөн түүний өв хөрөнгийг зохицуулах арга хэмжээ авсныгаа консулд мэдэгдэнэ.

## Арван долдугаар зүйл

1. Өв хөрөнгийг битүүмжлэх, хадгалах, тодруулах явдал нь суугаа улсын орон нутгийн байгууллагын эрх хэмжээний дотор байна. Эдгээр байгууллага консулын өөрийн нь хүсэлтээр өв хөрөнгийг хамгаалах зайлшгүй арга хэмжээг авна. Орон нутгийн байгууллагаас өв хөрөнгийг тодруулах хамгаалах арга хэмжээ авахад консул байлцаж өв хөрөнгийг данслах, битүүмжлэхэд оролцож болно. Хэрэв нас барсан иргэний баримт бичиг зэрэг хөдлөх хөрөнгийг орон нутгийн байгууллага хадгалж байсан бол уул хөрөнгийг шилжүүлэн өхийг түүнээс консул шаардах эрхтэй.

2. Өв залгамжлагчид өх өв хөрөнгийг шилжүүлэхийн өмнө буюу гадаадад тээвэрлэн гаргахын өмнө уг өв хөрөнгийн хэмжээгээр тогтоогдсон хураамжийг төлсөн байх ёстой ба суугаа оронд байгаа өөр өв залгамжлагч буюу бусад хүмүүсийн гаргасан гомдлыг таслан барагдуулсан байвал зохино.

3. Үл хөдлөх хөрөнгийн талаар уул хөрөнгийг байгаа улсын хууль зүйд зааснаар шийдвэрлэнэ.

## Арван наймдугаар зүйл

1. Гэрлэгсэд нь хоёулаа консулыг томилсон улсын иргэн бөгөөд өөрийн улсын хууль зүйд нийцнэ гэж консул үзвэл уул гэр бүлийг бүртгэх эрхтэй болно. Консул нь гэр бүлийг бүртгэсэн тухайгаа суугаа орны зохих байгууллагат мэдэгдэнэ.

2. Гэрлэгсдийн нэг нь томилсон улсын иргэн, нөгөө нь суугаа орны харьяат бол гэр бүлийг батлуулах гэсэн өрөгдлийг суугаа орны зохих байгууллагат консулыг томилсон орны

зохих байгууллага гаргах болно.

#### Арван есдүгээр зүйл

1. Томилсон улсын иргэдийн төрөлт ба нас барсан тухай актыг улсынхаа хууль зүйд зохицуулан үйлдэх эрхийг консул эдлэнэ.

2. Консул нь өөрийн иргэдийн төрөлт ба нас баралтын тухай суугаа орны зохих байгууллагат мэдэгдэж байна.

#### Хорьдугаар зүйл

Консул томилсон улсынхаа хууль зүй ёсоор өөрийн орны иргэд ба тэдний эд хөрөнгийг хамгаалах зорилгоор асран хамгаалагч, харгалзан дэмжигч нарыг томилж тэдэнд бүрэн эрхийг олгож болох бөгөөд ийм үед эдгээр хүмүүсийн үйл ажиллагааг консул хянаж байх эрхтэй болно.

#### Хорин нэгдүгээр зүйл

1. Консул нь томилсон улсын нисэх онгоцонд бүх талын туслалцаа үзүүлэх эрхтэй. Хэрэв онгоцыг албадан буулгах бол онгоцны экипаж ба зорчигчдоос суугаа орны холбогдох байгууллагуудтай харилцахад нь тусламж дэмжлэг үзүүлэх ба нислэгийг цаашид үргэлжлүүлэх талаар зохих арга хэмжээ авна.

2. Консул нь хэрэв томилсон улсын онгоцонд осол гэмтэл тохиолдвол экипаж, зорчигчдод тусламж үзүүлэх, ачаа тээшийг аврах ба онгоцонд засвар хийх талаар арга хэмжээ авах буюу суугаа орны холбогдох байгууллагуудад хүсэлт тавих эрхтэй.

3. Золгүй тохиолдол буюу онгоцны осол гэмтлийн үед харилцан туслалцаа үзүүлэх тухай бусад хэлэлцээрт заагддаг тул энэ зүйлд дурдахгүй.

#### Хорин хоёрдугаар зүйл

1. Энэ гэрээнд заасан консулын эрх, үүргүүд нь консулын үүрэг гүйцэтгэж байгаа дипломат төлөөлөгчдийн газрын ажилтан нарт нэгэн адил хамаарагдана. Дипломат төлөөлөгчдийн газрын ажилтан нар консулын үүргийг ингэж гүйцэтгэх нь тэдний дипломат эрх ямбанд үл харшилна.

2. Хэлэлцэн тохирогч хоёр этгээдийн харилцан тохирсон үндсэн дээр суугаа орны улсын байгууллагуудтай шууд харилцах явдлыг Гадаад Явдлын Ямаар зохицуулна.

Хорин гуравдугаар зүйл

Энэ гэрээ батлагдах бөгөөд батламж бичгийг Берлинд солилцоно. Энэ гэрээ нь батламж бичгийг солилцсоноос хойш I сарын дараа хүчин төгөлдөр болно.

Хорин дөрөвдүгээр зүйл

Хэлэлцэн тохирогч хоёр этгээдийн аль нэг нь нөгөө этгээддээ энэ гэгээг цуцлах тухай өөрийн саналыг мэдэгдэх хүртэл уул гэрээ хүчин төгөлдөр байх бөгөөд гэрээг цуцлах тухай мэдэгдсэнээс хойш 6 сарын дараа уул гэрээ хүчингүй болно.

Энэхүү гэрээ 1963 оны I-р сарын "7" өдөр Улаанбаатар хотод немец, монгол хэлээр хоёр хувь зохиогдсон бөгөөд хоёр эх нь адил хүчинтэй болно.

БҮГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН  
ГЕРМАН УЛСЫН ТӨРИЙН ЗӨВ-  
ЛӨЛИЙН ДАРГЫН ЭРХ  
ОЛГОСНООР

БҮГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД  
УЛСЫН АРДЫН ИХ ХУРЛЫН ТЭР-  
ГҮҮЛЭГЧДИЙН ЭРХ ОЛГОСНООР

Karl Speiser

Сандагийн Сосорбарам



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. August 1963

Teil I Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955) .....	137

### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Protokolls vom 28. September 1955  
zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen  
Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929  
(Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955).

Vom 31. Juli 1963

Nach § 2 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 (GBl. I S. 529) wird hierdurch bekanntgemacht, daß das Protokoll durch die Hinterlegung der in Artikel XXII vorgesehenen Anzahl von Ratifikationsurkunden bei dem Depositär, Volksrepublik Polen, am 1. August 1963 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt.

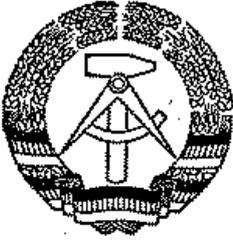
Berlin, den 31. Juli 1963

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

*unbekanntes Ver.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Ag 134/62 DDR — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 16. August 1963

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik .....	139
12. 8. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Zusammensetzung der Bezirkswahlkommissionen .....	140

### Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. August 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Wahlgesetz – (GBl. I S. 97) und des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Wahlordnung – (GBl. I S. 99) wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

**Bernard Koenen**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

**Herbert Grünstein**  
vorgeschlagen von der Einheit der Bereitschaftspolizei Basdorf

Sekretär der Wahlkommission der Republik

**Herbert Graf**  
vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde Röblingen, Kr. Eisleben

**Erich Honecker**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Kalkombinat Werra

**Friedrich Ebert**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEG Gemüsekombinat Wollup, Kr. Seelow

**Prof. Albert Norden**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Zeiss Jena

**Prof. Kurt Hager**  
vorgeschlagen von der Technischen Universität Dresden

**Gerhard Grüneberg**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEG Tierzucht Groß-Langerwisch, Kr. Pritzwalk

**Dr. Günther Mittag**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt

**Heinrich Homann**  
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Aktivtagung des Bezirksverbandes der NDPD Erfurt

**Gerald Götting**  
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Aktivtagung des Bezirksverbandes der CDU, Halle

**Hans Rietz**  
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbauerinnen und -bauern der LPG Typ I „Frohe Zukunft“ Seifersbach, Kr. Hainichen

**Manfred Gerlach**  
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Kreismitgliederversammlung der LDPD in Freiberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt

**Horst Schumann**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Verlade- und Transportanlagen (VTA) Leipzig

**Rolf Berger**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Edelstahlwerk „8. Mai“ Freital

**Klaus Sorgenicht**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Walter-Grißbach-Werke Güstrow

**Inge Lange**  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Bekleidungswerk „Berliner Mode“ Berlin-Mitte

- Waldemar Verner  
vorgeschlagen von den Genossen einer Einheit der  
Nationalen Volksarmee Prora/Rügen
- Anton Plenikowski  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Eisen-  
manganerzbergwerk Schmalkalden, Betriebsteil  
Trusetal
- Ilse Thiele  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Mittel-  
deutsche Kammgarnspinnerei Leipzig
- Horst Brasch  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB  
Kamera- und Kino-Werke Dresden
- Martin Fischer  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Edel-  
stahlwerk „8. Mai“ Freital
- Margot Pschebezin  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Halb-  
leiterwerk Frankfurt/Oder
- Ernst Schröder  
vorgeschlagen von den Teilnehmern der Bau-  
bereichsversammlung Taktstraße VII/B/C in  
Schwedt/Oder
- Heinz Skolaude  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Büro-  
maschinenwerk Sömmerda
- Lisa Franke  
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbauerinnen  
und -bauern der LPG Typ III „Freundschaft“ Brün-  
los, Kr. Stollberg
- Friedrich Clermont  
vorgeschlagen von den Einwohnern der Gemeinde  
Klinkow, Kr. Prenzlau
- Prof. Dr. Otto Rühle  
vorgeschlagen von den Teilnehmern der Aktiv-  
tagung des Bezirksverbandes der NDPD Rostock
- Prof. Neuhaus  
vorgeschlagen vom Ensemble und den Mitarbeitern  
des Staatstheaters Dresden
- Prof. Gertrud Sasse  
vorgeschlagen von der Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg
- Prof. Dr. habil. Kurt Raue  
vorgeschlagen von der Karl-Marx-Universität  
Leipzig

- Prof. D. Erich Hertzsch  
vorgeschlagen von der Friedrich-Schiller-Universi-  
tät Jena
- Ilse Rodenberg  
vorgeschlagen von den Mitarbeitern des Nationalen  
Druckhauses, Berlin
- Gustav-Adolf Schur  
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB  
Spezialbau Magdeburg
- Christine Laszar  
vorgeschlagen von den Werktätigen des Werkes für  
Bauelemente der Nachrichtentechnik „Carl  
v. Ossietzky“ Teltow bei Berlin
- Ursula Kutzner  
vorgeschlagen von den Mitarbeitern des FDGB-  
Bundeschvorstandes Berlin
- Paul Wiens  
vorgeschlagen vom Deutschen Schriftstellerverband  
Berlin, den 12. August 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Zusammensetzung  
der Bezirkswahlkommissionen.**

Vom 12. August 1963

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Staatsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963  
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen  
Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Re-  
publik — Wahlordnung — (GBl. I S. 99) wird die Zu-  
sammensetzung der Bezirkswahlkommissionen bestätigt.

Berlin, den 12. August 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 10. Oktober 1963

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 7. Januar 1963 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik .....	141

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 7. Januar 1963**  
**zwischen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.**

Vom 28. September 1963

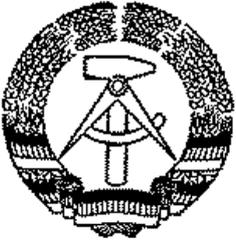
Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über den Konsularvertrag vom 7. Januar 1963 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik (GBI. I S. 125) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 16. September 1963 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 23 am 16. Oktober 1963 in Kraft tritt.

Berlin, den 28. September 1963

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Ag 131/62 DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 57/59, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Oktober 1963

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Volkswirtschaftsplan 1964. ....	143
	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964. ....	161

Erlaß  
des Staatsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
über den  
Volkswirtschaftsplan 1964.

Vom 3. Oktober 1963

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel .....	144
I. Die Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1964. ....	147
II. Die Entwicklung der Industrie .....	149
III. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft .....	153
IV. Die Entwicklung des Transport- und Nachrichtenwesens .....	153
V. Die Entwicklung der Investitionen und des Bauwesens. ....	154
VI. Die Vervollkommnung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und der Außenhandel .....	155
VII. Die Aufgaben zur besseren Versorgung der Bevölkerung ....	156
VIII. Die Entwicklung des Wohnungsbaues und die Gestaltung der wichtigsten Stadtzentren .....	158
IX. Die Entwicklung der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen .....	159

**Erlaß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über den Volkswirtschaftsplan 1964.**

**Vom 3. Oktober 1963**

Der Volkswirtschaftsplan 1964 weist der Entfaltung der schöpferischen Initiative des Volkes eine klare Richtung. Er konzentriert alle Kräfte der vereint handelnden Werktätigen auf die Entwicklung der Produktivkräfte und die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, besonders in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft.

Mit dem Jahre 1964 wird begonnen, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wirksam zu machen und dadurch die ökonomischen Gesetze des Sozialismus zum Nutzen der gesamten Gesellschaft und jedes einzelnen Werktätigen exakter anzuwenden.

Durch die Konzentration aller Kräfte auf die weitere Entwicklung der Produktivkräfte und die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes — insbesondere der führenden Zweige der Volkswirtschaft — werden im Jahre 1964 die technische Umwälzung in der Industrie und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft weitergeführt und entscheidende Schritte zum umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR getan.

Über das materielle Interesse am volkswirtschaftlichen Nutzeffekt ihrer Arbeit wird die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Hauptaufgaben des Planes gelenkt und so der Grundsatz verwirklicht:

„Was der Gesellschaft nützt, muß auch dem einzelnen sozialistischen Betrieb und den Werktätigen des Betriebes nützen!“

Der Volkswirtschaftsplan 1964 geht von der auf dem VI. Parteitag der SED beschlossenen Grundrichtung für den „Perspektivplan 1964 bis 1970 zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der DDR“ aus.

Er weist allen Werktätigen den Weg und stellt die konkreten Aufgaben zur weiteren, zielbewußten Verwirklichung des vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, das alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, alle Schichten der Bevölkerung zu ihrer eigenen Sache gemacht haben.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964 wird die ökonomische Kraft der Deutschen Demokratischen Republik als moderner, sozialistischer Industriestaat weiter wachsen. Das ist entscheidend für die sozialistische Perspektive ganz Deutschlands, für die erfolgreiche Durchführung der Politik der friedlichen Ko-

existenz in Deutschland und zugleich der wichtigste Beitrag der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik für die Stärkung und Festigung des sozialistischen Lagers.

Ausgehend vom erreichten Stand der Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR und in Übereinstimmung mit den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus besteht die grundlegende Aufgabe der Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1964 darin, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, die Qualität der Erzeugnisse weiter zu verbessern und die Selbstkosten spürbar zu senken. Durch die wissenschaftlich fundierte Planung, Leitung und Organisation der Produktion in Verbindung mit der zielgerichteten Anwendung des Systems ökonomischer Hebel ist zu erreichen, daß die Anstrengungen der Werktätigen voll für die Erhöhung der produktiven Akkumulation und die weitere, schrittweise Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wirksam werden.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die Aufmerksamkeit aller Parteien und gesellschaftlichen Organisationen darauf, in zielstrebigem sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die großen Erfahrungen der Arbeiter und Genossenschaftsbauern, den Tatendrang der Jugend, die Erkenntnisse der Wissenschaftler, Forscher und Ingenieure, die schöpferische Initiative aller Frauen und Männer, des ganzen werktätigen Volkes auf die Lösung folgender Aufgaben zu konzentrieren:

Durch die Verwirklichung des Planes Neue Technik sind die neuesten Ergebnisse von Wissenschaft und Technik auf dem kürzesten Wege in die Produktion einzuführen.

Der Plan Neue Technik 1964 ist das entscheidende Instrument der Leitung zur Durchsetzung der in den Beschlüssen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Hauptrichtungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Verwirklichung der technischen Umwälzung in der Industrie und für den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft.

Die untrennbare Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie und Produktion bis zum Absatz ist zur Richtschnur in der gesamten wissenschaftlich-technischen Arbeit zu machen.

Der Plan Neue Technik in den Betrieben und VVB ist so zu gestalten und durchzuführen, daß durch die Anwendung modernster Verfahren, Besttechnologien und Bestwerte sowie der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Produktionsorganisation sichtbare Fortschritte in der Rationalisierung der Produktion erreicht und die Planziele zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und höchster Qualität, Senkung der Selbstkosten bei gleich-

zeitiger Schaffung von Arbeitserleichterungen gesichert werden. Das verlangt die lebendige Arbeit aller Leiter mit den Pionieren des technischen Fortschritts, den Neuerern und Erfindern. Die Neuererverordnung ist in Verbindung mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes in allen Bereichen der Volkswirtschaft durchzusetzen.

**Jedes Erzeugnis, das die Werkzeuge verläßt, muß von hoher Qualität sein und den Anforderungen des Weltmarktes und der Werktätigen unserer Republik voll entsprechen.** Das verlangt die Berücksichtigung des sich verändernden Bedarfs, der durch die Erfordernisse der technischen Umwälzung in der Volkswirtschaft der DDR, durch die Erhöhung des Umfangs und der Effektivität der Investitionen für die führenden Zweige, durch die internationale sozialistische Arbeitsteilung, die Entwicklung des Außenhandels und die ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt wird. Nicht Produktion um jeden Preis, sondern Produktion entsprechend dem Bedarf ist das Gebot des Planes 1964.

**Die Investitionen sind auf die für die Gestaltung der nationalen Wirtschaft entscheidenden Zweige zu konzentrieren.** Das verlangt eine straffe Ordnung bei der Vorbereitung und Ausführung der Investitionsbauten, politisches Verantwortungsbewußtsein und hohe Disziplin von allen Leitern in Staat und Wirtschaft. Maßstab für den Erfolg ist die Erreichung der dem internationalen Höchststand entsprechenden Leistungskennziffern, die Verkürzung der Baufristen und die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten. Dadurch ist der höchste volkswirtschaftliche Nutzeffekt zu sichern.

Durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Generaldirektoren der VVB ist im Jahre 1964 die **Erzeugnisgruppenarbeit** zu entwickeln, um ökonomisch spürbare Fortschritte in der Spezialisierung der Produktion und in der Typisierung der noch zu breiten Produktionssortimente zu erreichen. Das ist unter den Bedingungen der DDR ein wichtiger Weg zur Produktion größerer Serien, die eine weitgehende Mechanisierung der Fertigungsprozesse bei bester Qualität der Erzeugnisse und höherer Rentabilität im gesamten Industriezweig gestatten.

**Die in den Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Aufgaben sind mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft und für jeden einzelnen zu erfüllen.** Das verlangt die Ausschöpfung aller Reserven. Jede Kilowattstunde Elektroenergie, jedes Gramm Blei, Zink, Kupfer, Plaste und Stahl ist so zu verwenden, daß es der Gesellschaft hohen Nutzen bringt. Im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind vor allem die modernen, hochproduktiven Anlagen und Maschinen mehrschichtig auszunutzen.

**Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Der**

**Volkswirtschaftsplan 1964 nützt allen und wird von allen verwirklicht werden.**

Das Hauptsächlichste besteht darin, in sozialistischer **Gemeinschaftsarbeit**, durch die gemeinsame Auswertung der Erfahrungen und durch das Studium der modernsten Technik vorwärtszuschreiten, um dem Neuen die Bahn zu brechen, um das Alte und Überholte schrittweise zu überwinden, damit der Fortschritt siegt.

Der sozialistische Wettbewerb und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sind der entscheidende Weg zur Lösung der Aufgaben und zur Überbietung der gestellten Ziele.

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 ist der Plan der Arbeiterklasse und der Angehörigen der Intelligenz**, die frei von Ausbeutung und der Sorge um den morgigen Tag in schöpferischer, gemeinsamer Arbeit zur Verwirklichung der Planziele dem Frieden, dem Sozialismus und zugleich ihrem eigenen Wohlergehen dienen.

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 ist der Plan der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern**, die immer besser lernen, genossenschaftlich zu arbeiten, das Brot des Volkes zu sichern und sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zu leiten.

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 — das ist der Plan der jungen Facharbeiter und Ingenieure.** Er stellt dem durch das Jugendkommuniqué des Politbüros des ZK der SED geförderten Tatendrang, Unternehmungsgeist und dem Streben der Jugend nach höherer beruflicher Qualifizierung große Aufgaben bei der technischen Umwälzung in der Industrie und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft. Mit ihrer Lösung wird sich die Jugend am besten auf ihre Tätigkeit als künftige Leiter des Staates und der Wirtschaft vorbereiten.

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 — das ist der Plan der werktätigen Frauen und Mädchen.** Mit ihrem haushälterischen Sinn, ihrer Ordnungsliebe und Sparsamkeit werden sie mithelfen, den Staat der Arbeiter und Bauern zu stärken, der ihnen die volle Gleichberechtigung brachte.

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 läßt der Initiative aller Handwerker, Gewerbetreibenden, Komplementäre der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatunternehmer nicht nur breiten Raum, sondern stellt ihnen große Aufgaben bei der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, Dienstleistungen und Reparaturen sowie in der Kooperation mit den volkseigenen Betrieben.**

**Der Volkswirtschaftsplan 1964 — das ist der Plan des ganzen werktätigen Volkes.** Im Plan findet die Lösung des Wahlaufufes der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

„Die Republik braucht alle — alle brauchen die Republik“

Ihre lebendige und materielle Verkörperung.

Daraus erwächst allen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane eine große Verantwortung. Durch die konsequente Durchführung der „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ wird die Planung, Leitung und Organisation der Produktion die notwendige höhere Qualität erhalten. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, der VVB und Betriebe haben in ihrer Arbeit die auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates entwickelten Grundzüge der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durchzusetzen.

Die Räte der Bezirke haben sich auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu konzentrieren und die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft zu unterstützen. Sie haben die bewußte, aktive Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung und das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte zu organisieren, um die in den Bezirken vorhandenen Reserven zu nutzen.

In allen Staats- und Wirtschaftsorganen, in allen VVB und Betrieben ist die Erhöhung der Qualifikation der Leiter und aller Werktätigen unerläßliche Bedingung für die Lösung der neuen, komplizierten Aufgaben. Für die Lösung wirtschaftlicher und technischer Aufgaben sind stärker die moderne Rechentechnik zu nutzen und mathematische Methoden anzuwenden. Die Verwaltungsarbeit ist weiter zu vereinfachen und zu rationalisieren. Überall muß eine Atmosphäre des Lernens Einzug halten.

Zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie ist es notwendig, gestützt auf die qualitativen Grundlagen, die das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schafft, das sozialistische Recht, insbesondere die Bestimmungen des **Gesetzbuches der Arbeit**, im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität erfolgreicher zu verwirklichen.

Die in den volkseigenen Betrieben einzuführenden neuen **Arbeitsordnungen** sind so anzuwenden, daß die schöpferischen Kräfte der Werktätigen entfaltet, die Verantwortung der Leiter erhöht, die Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin weiter gefestigt und der Arbeitsablauf straff organisiert werden.

Die Ergebnisse des Kampfes der Werktätigen um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1963, besonders der Wettbewerb der Werktätigen zu Ehren des 70. Geburtstages des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, und die sich seither entwickelnde Volksabstimmung durch gute Taten haben eindeutig bewiesen, daß mit dem sozialistischen Wettbewerb die **Werktätigen erfolgreich an der Leitung des Staates und der Wirtschaft teilnehmen**.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt allen Werktätigen für die großen Anstren-

gungen zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1963. Er wendet sich an alle Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, an die Gewerkschaften und den sozialistischen Jugendverband, an alle Werktätigen in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft, im Verkehrswesen, im Handel und in allen anderen Zweigen der Wirtschaft mit der Aufforderung, noch vor den Wahlen am 20. Oktober Bilanz zu ziehen und darüber zu beraten, wie überall der Plan 1963 erfüllt werden kann.

Das gilt besonders für die wichtigsten Investitionsvorhaben, für den Plan „Neue Technik“, für die Exportaufträge, die Staatsplanpositionen und den Gewinnplan.

**Die Erfüllung des Planes 1963 — das ist die beste Ausgangsposition für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1964.**

Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Bezirkswirtschafts- und Landwirtschaftsräte haben gemeinsam mit den Gewerkschaften die Erfahrungen der besten Kollektive im sozialistischen Wettbewerb an Ort und Stelle zu studieren und ausgehend von den qualitativen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1964 Konzeptionen auszuarbeiten, wie der Wettbewerb im Jahre 1964 komplex für den ganzen Industriezweig und die wichtigsten Zulieferbetriebe zu führen ist, damit die Anstrengungen der Werktätigen größten Nutzen bringen. Die Konzeptionen sollen klare Festlegungen darüber enthalten, wie die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit für die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben genutzt werden.

Im Mittelpunkt des sozialistischen Wettbewerbs 1964 steht die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erfüllung des Planes „Neue Technik“, die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Investitionen, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, die Einhaltung der dem Bedarf entsprechenden Sortimente und die Erzielung eines hohen Gewinnes.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist davon überzeugt, daß die im Volkswirtschaftsplan 1964 gesteckten Ziele zu einem neuen, großen Arbeitsaufschwung der Werktätigen in allen Betrieben, Instituten und Wirtschaftszweigen führen werden.

Die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes notwendigen Anstrengungen werden sich auszahlen. Wo das Volk die Macht hat, wächst das Volkseigentum; bringt gute Arbeit, gutes Leben. Deshalb wird sich in Abhängigkeit von der Erfüllung des Planes und der Steigerung der Arbeitsproduktivität die Lebenslage der Bevölkerung weiter verbessern.

Die auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsrates vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen über die Gewährung von Schichtprämien, eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubes in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft, über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und

der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt, über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubes werden im Jahre 1964 voll wirksam.

Die Produktion neuer Konsumgüter von hoher Qualität, langer Lebensdauer und in einem dem Bedarf verschiedener Käuferschichten entsprechenden Sortiment ist zu erhöhen. Der Umfang und die Qualität der Dienstleistungen wird weiter verbessert. Die für ganz Deutschland vorbildlichen Leistungen auf dem Gebiet der Volksbildung und des Gesundheitswesens werden weiter gesteigert.

## I.

**Die Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1964**

Entscheidend für die weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als moderner sozialistischer Industriestaat ist die Erhöhung der produktiven Akku-

mulationskraft. Das erfordert ein schnelleres Wachstum der Produktion von Produktionsmitteln, die in ihrem Sortiment, in ihrer Qualität und hinsichtlich der Produktionstermine den Erfordernissen der Volkswirtschaft entsprechen müssen.

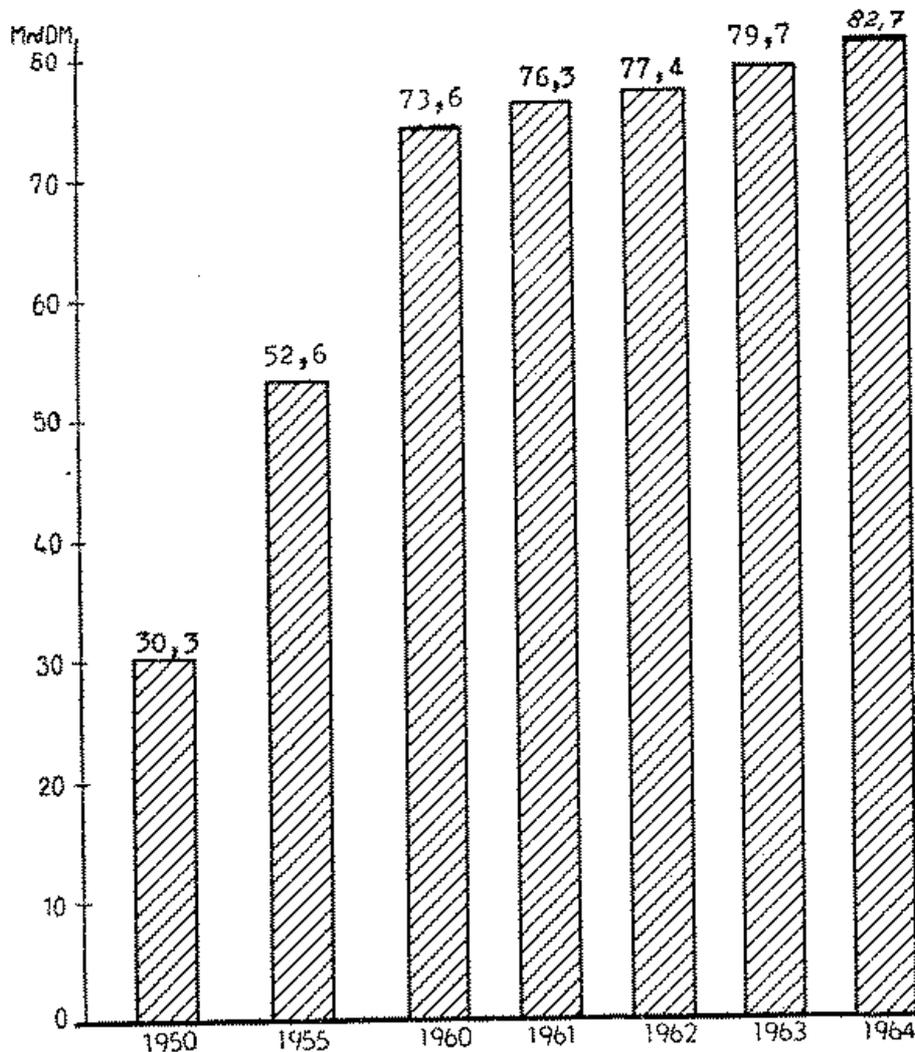
Im Jahre 1964 wird sich das gesellschaftliche Gesamtprodukt von 157 Mrd. DM auf 164 Mrd. DM erhöhen. Das Volkseinkommen wird um 3 Mrd. DM auf 82,7 Mrd. DM anwachsen.

Die Warenproduktion der Industrie ist 1964 um 5,3 Mrd. DM (5,4 Prozent) zu erhöhen. Dabei wird die Produktion von Produktionsmitteln um 3,9 Mrd. DM (6,3 Prozent) und die Produktion von Konsumtionsmitteln um 1,6 Mrd. DM (4 Prozent) gesteigert. Zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Produktion sind die Überplanbestände weiter zu senken und die geplanten Bestände an Materialien und Ausrüstungen zu erreichen.

**Hauptkennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1964 (in Mrd. DM)**

	Plan 1963	Plan 1964	1964 1963 %
Industrielle Bruttoproduktion gesamt	83,3	88,1	105,7
dar. zentralgeleitete Industrie	57,1	61,1	107,0
Industrielle Warenproduktion insgesamt (bewertet zu Industrieabgabepreisen)	102,2	107,7	105,4
dar. zentralgeleitete Industrie	64,7	69,0	106,6
Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Industrie			106,5
Selbstkostensenkung in der volkseigenen Industrie		Senkung um	2,8
Investitionen insgesamt	17,3	17,9	103,7
dar. Bauanteil	6,9	7,1	102,5
Ausrüstungsanteil	8,1	9,6	105,8
Bauproduktion	8,3	8,8	104,7
Landwirtschaftliche Produktion	13,5	13,7	101,3
Transport- und Nachrichtenleistungen	7,5	7,7	103,7

## Die Entwicklung des Volkseinkommens 1950–1964 (in Mrd. DM)



**Die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sind der einzige Weg, um eine stabile materielle Grundlage für die weitere Verbesserung der Lebensverhältnisse der Werktätigen zu schaffen.**

Im Jahre 1964 ist die Arbeitsproduktivität in der Industrie auf mindestens 106,5 %, d. h. um mindestens 1 935 DM Produktion je Beschäftigten zu erhöhen. Dabei haben die Betriebe solcher führenden Industriezweige wie der chemischen Industrie die Arbeitsproduktivität um 3 753 DM (7,7 %) und der Elektrotechnik um 2 375 DM (7,4 %) je Beschäftigten zu steigern.

Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität muß sich auf die Senkung der Selbstkosten auswirken und zu einer

entsprechenden Erhöhung des Gewinns führen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. In der gesamten volkseigenen Industrie sind im Jahre 1964 die Selbstkosten um mindestens 1 298,5 Mio DM (2,8 %) und in der volkseigenen Bauwirtschaft um 139,6 Mio DM (2,2 %) zu senken.

Um die Ziele zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu erreichen, ist die Produktion auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik zu entwickeln und durch die bessere und zielstrebige Anwendung der ökonomischen Hebel die materielle Interessiertheit der Werktätigen an den Ergebnissen ihrer Arbeit zu erhöhen.

## II. Die Entwicklung der Industrie

Die Produktion nachstehender Industriezweige wird sich im Jahre 1964 gegenüber dem Volkswirtschaftsplan 1963 wie folgt entwickeln:

	in %
Grundstoffindustrie gesamt	106,4
Chemie	107,5
Energie	107,7
Bergbau	103,3
Metallurgie	104,2
Baumaterialien	108,6
Metallverarbeitende Industrie gesamt	108,0
Elektrotechnik	107,8
Schwermaschinenbau	107,6
Allgemeiner Maschinenbau	108,3
Gießereien und Schmieden	103,3
Feinmechanik/Optik	109,2
Leichtindustrie gesamt	102,5
Glas- und Keramikindustrie	107,9
Textilindustrie	102,5
Zellstoff- und Papierindustrie	103,4
Polygrafische Industrie	103,4

Die Hauptentwicklungsrichtung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1964 wird durch die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige bestimmt.

Die chemische Industrie wird im Jahre 1964 entsprechend dem Chemieprogramm weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage wird die Chemisierung der Volkswirtschaft verstärkt fortgesetzt.

Zur besseren Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der chemischen Industrie wird die Produktion im Jahre 1964 z. B. bei Plasten auf mehr als das Doppelte, bei synthetischen Fasern auf das 2,5-fache und bei Kraftstoffen auf das 1,7-fache der Produktionshöhe des Jahres 1958, dem Jahr des Beginns des Chemieprogramms, anwachsen.

Durch den gezielten und ökonomisch zweckmäßigen Einsatz von Plasten sind Buntmetalle, wie Kupfer, Blei und Nickel, einzusparen. Der verstärkte Einsatz wahlähnlicher Synthesefasern wird die Qualität und das Sortiment der Erzeugnisse der Textilindustrie weiter verbessern. Der Landwirtschaft werden mehr Mineraldüngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Produktion der chemischen Industrie erhöht sich 1964 auf 14 Mrd. DM. Die Arbeitsproduktivität ist um 7,7 % zu steigern.

Zur Sicherung der schnellen Entwicklung der Petrochemie sind folgende Hauptaufgaben planmäßig durchzuführen:

Die erste Ausbaustufe des Erdölverarbeitungswerks Schwedt ist im Juli 1964 termingemäß in Betrieb zu nehmen. Das sowjetische Erdöl wird erstmals durch die Erdölleitung „Freundschaft“ in die Deutsche Demokratische Republik fließen.

Für das Werk Leuna II werden die Investitionen von 88 Mio DM im Jahre 1963 auf 177 Mio DM im Jahre 1964 erhöht, um 1965 die Produktion von Äthylen und 1966 die Hochdruck-Polyäthylenerzeugung aufnehmen zu können.

Im Chemiefaserkombinat Guben ist im Oktober 1964 der Probetrieb der ersten Dederonfeinseidenanlage aufzunehmen, um 1965 mindestens 800 Tonnen Dederonfeinseide in guter Qualität zu produzieren.

Der Umfang der Investitionen in der chemischen Industrie wird gegenüber 1963 um 8,5 % erhöht. Das erfordert eine grundsätzliche Neuordnung und straffe Leitung der Projektierung sowie die planmäßige koordinierte Zusammenarbeit zwischen der Chemie, dem Bauwesen und dem Maschinenbau. Die Erfahrungen der besten Baustellenkollektive von Schwedt und Leuna II bei der Anwendung der komplexen Fließfertigung sind auf allen Großbaustellen auszuwerten.

Auf dem Gebiet der Geologie sind zur besseren Nutzung der eigenen Rohstoffvorkommen im Jahre 1964 verstärkt Erkundungsarbeiten in den tieferen geologischen Formationen durchzuführen. Im Nordosten der Deutschen Demokratischen Republik, im Gebiet Brandenburg/Lausitz und im Thüringer Becken sind weitere Erdöl- und Erdgasvorkommen nachzuweisen und für die Förderung vorzubereiten. Die Untersuchungen zum Nachweis neuer Rohbraunkohlen- und Kalisalzvorräte sind verstärkt fortzusetzen.

Die Investitionen sind vor allem auf den Aufbau der technischen Basis des VEB Erdöl- und Erdgaserkundung Grimmen und die Fertigstellung der ersten Ausbaustufe des Untergrundgasspeichers Ketzin zu konzentrieren.

Der Energiewirtschaft kommt im Jahre 1964 besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung neuer Rohstoffe, die ständige Erhöhung des Chemisierungsgrades der Volkswirtschaft sowie die fortschreitende Mechanisierung und Automatisierung der Produktion erfordern die ständig wachsende Energieerzeugung und einen höheren ökonomischen Nutzeffekt bei der Umwandlung und beim Verbrauch besonders von Elektroenergie.

Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Primärenergie wird 1964 weiter verbessert. Die jedoch auch im Jahre 1964 noch angespannte Lage auf dem Gebiet der Versorgung der Wirtschaft mit Elektroenergie, Gas, Wärme und festen Brennstoffen erfordert große Anstrengungen, um durch rationelle Methoden der Umwandlung und Anwendung aller Arten von Energie eine spürbare Senkung des spezifischen Energieverbrauches zu erreichen und die Energie besser auszu-

nutzen. Die im Jahre 1964 einzuführenden höheren Energiepreise für industrielle Großverbraucher werden zur sparsamsten Energieverwendung beitragen.

Im Jahre 1964 ist in den volkseigenen Betrieben der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens **erstmalig einheitlich der Energieplan einzuführen**, und auf dieser Grundlage sind die Brennstoff- und Energiebedarfspläne wissenschaftlich begründet auszuarbeiten. Die Energieverbrauchsnormen sind zu überprüfen und den internationalen Bestwerten anzugleichen.

Die **Produktion von Elektroenergie** ist im Jahre 1964 auf 51 Mrd. Kilowattstunden zu steigern.

Schwerpunkte auf dem Gebiet der Inbetriebnahme neuer Kapazitäten der Elektroenergie im Jahre 1964 sind

- die Inbetriebnahme von 4×100-MW-Blockeinheiten im Kraftwerk Lübbenau III. Damit ist im bisher größten Vorhaben des Energieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik die installierte Leistung von 1 300 MW zu erreichen;
- die Aufnahme des Probetriebes mit voller Leistungswirksamkeit für die erste 100-MW-Blockeinheit im Kraftwerk Vetschau, für dessen Endausbau eine Leistung von 1 300 MW vorgesehen ist;
- die termin- und qualitätsgerechte Inbetriebnahme von 3×40-MW-Pumpspeichersätzen im Pumpspeicherkraftwerk Hohenwarte II, einschließlich der dafür erforderlichen 380-kV-Hochspannungsleitung von Rempendorf nach Weida.

Um die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem wichtigsten Energieträger Braunkohle zu gewährleisten, sind die Aufschlußarbeiten der Tagebaue Welzow-Süd, Seese, Peres, Meuro und Wallendorf zielstrebig fortzusetzen. Die erforderlichen Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen der bestehenden Tagebaue sind planmäßig durchzuführen und die vorhandenen Großgeräte voll auszunutzen.

Die bestehenden Brikettfabriken sind optimal auszulasten, und die Qualität der Braunkohlenbriketts ist zu verbessern. Die Brikettfabrik Mitte im Kombinat Schwarze Pumpe ist vorfristig in Betrieb zu nehmen. Dadurch sind 430 000 Tonnen Braunkohlenbriketts mehr zu produzieren.

Durch die termingerechte Aufnahme der Gasproduktion im Kombinat Schwarze Pumpe, die Fertigstellung der Ferngasleitung vom Kombinat Schwarze Pumpe nach Lauchhammer und von Lauchhammer zum Berliner Ring sowie durch den Ausbau des Unterspeichers Ketzin wird die Gasversorgung weiter verbessert.

In der **Schwarzmetallurgie** besteht im Jahre 1964 die Hauptaufgabe in der weiteren Erhöhung der Produktion und der Erweiterung des Sortiments von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe. Dadurch werden bessere Voraussetzungen geschaffen, um in der metallverarbeiten-

den Industrie hochwertige Erzeugnisse mit hoher Produktivität und niedrigen Kosten bei sinkendem Materialverbrauch herstellen zu können. Zur qualitäts- und sortimentsgerechten Versorgung der metallverarbeitenden Industrie ist die Produktion von Stahlrohren und anderen Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe um 40 000 Tonnen und von Qualitäts- und Edelstählen um 24 885 Tonnen zu steigern. Die Produktion von Grobblechen aus Stahl Güteklasse 52 und von hochfesten Grobblechen, die gegenüber den bisher üblichen Blechen eine Materialeinsparung von 33 % ermöglichen, ist aufzunehmen. Die Herstellung von kaltgeformten Leichtprofilen, die eine spezifische Materialeinsparung um 8 % ermöglichen, ist zu erhöhen. Gleichzeitig wird die Produktion von Werkzeugsilber- und Schnellarbeitsstahl in bestimmten Abmessungen, von hochlegierten Bändern, Drähten und Flachstählen erhöht.

Die Produktionserhöhung ist durch die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten im Walzwerk Hennigsdorf sowie durch eine höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten, vor allem bei Stahlleichtprofilen, Kaltwalzerzeugnissen und gezogenem Stahldraht höherer Festigkeit, zu erreichen.

Im Eisenhüttenkombinat Ost ist mit den Arbeiten zum Baustellenaufschluß des Kaltwalzwerkes in komplexer Fließfertigung zu beginnen. Es sind alle Voraussetzungen für den weiteren planmäßigen Ausbau zu schaffen. Im Walzwerk Finow sind zur Sicherung der für 1965 vorgesehenen Produktion von geschweißten Präzisionsstahlrohren bis Ende 1964 wichtige Teilanlagen in Betrieb zu nehmen. Im Rohrwerk Riesa III sind die Bau- und Montagearbeiten im Fließfertigerungsverfahren planmäßig weiterzuführen.

In der **Bunimmetallurgie** ist 1964 die Produktion von Kupfer und Blei sowie von qualitativ hochwertigen Reinstmetallen und Sonderwerkstoffen zu erhöhen. Damit werden wichtige Voraussetzungen für das wissenschaftlich-technische Höchstniveau in der Elektrotechnik, besonders in der Elektronik, geschaffen.

Die qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung der Elektronik, Elektrotechnik und Feinmechanik/Optik mit Reinstmetallen und Sonderwerkstoffen ist 1964 zu sichern. Die Produktion von Sonderwerkstoffen steigt um mehr als 10 %. Damit wird der Bedarf der Elektroindustrie und des Maschinenbaues an diesen Erzeugnissen gedeckt. Die Produktion von zonengefloatetem Silizium wird im VEB Spurenmetalle Freiberg 1964 aufgenommen.

In der **Kaliindustrie** sind durch die im Volkswirtschaftsplan 1964 festgelegten Rekonstruktionsmaßnahmen der Kaliwerke Werra („Ernst Thälmann“, „Einheit“ und „Marx-Engels“), Roßleben und Bischofferode die Voraussetzungen zur Steigerung der Kaliproduktion im Jahre 1965 zu schaffen. Unter den durch die Arbeiten zur Verwirklichung der Rekonstruktionsmaßnahmen er-

schweren Bedingungen ist im Jahre 1964 die gleiche Kaliproduktion wie 1963 zu erreichen. Der Anteil von 60prozentigen Kalierzeugnissen ist zu erhöhen.

1964 ist mit dem Aufbau der neuen Kaliwerke Zielitz auf der Scholle von Calvörde und Bernburg-Aderstedt zu beginnen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind die Vorhaben der Fernwasserversorgung Elbaue, Ostharz, Nordthüringen und Lausitz planmäßig weiterzuführen. Mit den Rückhaltebecken Mordgrundbach und der Talsperre Wendefurt sind weitere 10,6 Mio Kubikmeter Stauraum in Betrieb zu nehmen. Zur besseren Versorgung der Industrie und der Bevölkerung sind 1964 neue Wasserwerkskapazitäten mit einer Tagesleistung von rund 186 000 Kubikmetern zu errichten und über 530 Kilometer Fern-, Haupt- und Versorgungsleitungen neu zu verlegen.

Zur Verbesserung des Zustandes der Binnengewässer ist 1964 der Bau von Kläranlagen durch die Industrie

fortzuführen bzw. neu zu beginnen. Um die Verschmutzung der Saale im Raum Halle-Merseburg zu verringern, ist mit dem Bau des Kopfteles einer Salzabwasserleitung zu beginnen.

Die Ziele der metallverarbeitenden Industrie werden im Jahre 1964 durch die grundlegenden Aufgaben bestimmt, die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur schnelleren Steigerung der Arbeitsproduktivität ergeben. Insbesondere haben die Elektronik, der Werkzeugmaschinenbau, die Betriebsmeß-, Steuer- und Regeltechnik und der wissenschaftliche Gerätebau bedeutende Aufgaben zur weiteren technischen Umwälzung der Volkswirtschaft zu lösen.

Die Struktur der Produktion ist auf den volkswirtschaftlichen Bedarf und auf die Erfordernisse des Außenhandels auszurichten. Insbesondere ist die beschleunigte Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft und des Exportes durch die Lieferung hochproduktiver kontinuierlich arbeitender Anlagen mit einem hohen Automatisierungsgrad zu sichern.

#### Wichtige Kennziffern der metallverarbeitenden Industrie 1964

	Mengen- einheit	Plan 1963	Plan 1964	1964 1963 %
Warenproduktion der metallverarbeitenden Industrie nach Erzeugnisgruppen	Mrd. DM	31,9	34,6	108,5
Arbeitsproduktivität der metallverarbeitenden Industrie gesamt*	1000 DM	28,9	31,0	107,5
Betriebsergebnis der metallverarbeitenden Industrie	Mrd. DM	2,3	2,8	122,5
Export der metallverarbeitenden Industrie nach Erzeugnisgruppen	Mrd. DM	6,8	7,7	113,0

\* Bruttoproduktion zu VPP  
Arbeiter und Angestellte.

Durch die Entwicklung und Produktion moderner Maschinen, Ausrüstungen, Apparate, Geräte und Mechanismen mit hoher Leistung und Wirtschaftlichkeit sowie kompletter Anlagen mit automatischer Regelung und Steuerung hat die metallverarbeitende Industrie die im Plan vorgesehenen Aufgaben zur komplexen Mechanisierung und Teilautomatisierung der Produktionsprozesse zu gewährleisten.

Für die Haupterzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie ist das Gütezeichen „Q“ zu erreichen. In die TGL sind Kennziffern für die Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer der Erzeugnisse aufzunehmen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

Zur Sicherung des Nutzeffektes der Investitionstätigkeit in der Volkswirtschaft sind durch die metallverarbeitende Industrie die projektierten Leistungen und die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstungen und Anlagen zu gewährleisten. Der Anteil an Vormontage von Ausrüstungen und Ausrüstungssystemen ist zur weiteren Vervollkommnung der Industriebautätigkeit zu erhöhen.

Der Anteil der Exportlieferungen der metallverarbeitenden Industrie am ständig steigenden Gesamtexport

der Deutschen Demokratischen Republik ist weiter zu erhöhen. Durch die Entwicklung und Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, durch die Erweiterung und Verbesserung des Kunden- und Werbedienstes, durch eine kontinuierliche Ersatzteilversorgung und die exakte technische Betreuung der ins Ausland gelieferten kompletten Anlagen, technologischen Linien sowie anderer Maschinen und Aggregate ist die Erfüllung des Exportplans der metallverarbeitenden Industrie zu sichern.

Der Maschinenbau und die Elektrotechnik haben eine Erhöhung des Anteils von technischen Konsumgütern am Gesamtwarenfonds zu gewährleisten und die Qualität, die Formgebung und den Bedienungskomfort ihrer Erzeugnisse zu verbessern. Die Einführung neuer qualitativ hochwertiger Erzeugnisse in die Produktion ist zu beschleunigen.

Die der metallverarbeitenden Industrie im Jahre 1964 gestellten Aufgaben zur Senkung der Selbstkosten sind in erster Linie durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage einer konsequenten Rationali-

sierung, Mechanisierung und Teilautomatisierung der Produktion zu erreichen.

Insbesondere ist die spanlose Formgebung verstärkt anzuwenden. Die Leistungsfähigkeit des Maschinenbaues ist durch die mehrschichtige Auslastung vor allem der hochproduktiven, modernen Maschinen und Anlagen sowie durch die Überwindung noch vorhandener Disproportionen, besonders bei Pumpen, Getrieben, Rohrleitungen, Armaturen, elektronischen Bauelementen und Betriebsmeß-, Steuer- und Regelgeräten zu erhöhen.

Die Verbesserung des ökonomischen Effektes des Materialeinsatzes in der metallverarbeitenden Industrie ist durch die Veränderung der Struktur des Materialverbrauches, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Plasten und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe der Metallurgie, zu sichern. Die VVB des Maschinenbaues und der Elektrotechnik haben hierbei zu gewährleisten, daß die zur Verfügung gestellten Mengen an

Plasten und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe ökonomisch zweckmäßig eingesetzt und die notwendigen Voraussetzungen für die konzentrierte Anwendung der Umformtechnik und der Feinbearbeitung geschaffen werden.

In der **Glas- und Keramikindustrie** ist die Produktion gegenüber 1963 auf 107,9 % zu erhöhen. Dabei ist die Produktion von Erzeugnissen, die für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt von Bedeutung sind, besonders zu steigern. Die Produktion von Glaserzeugnissen für die chemische Industrie sowie die Herstellung von chemisch-technischer und elektronischer Keramik, von Rohkolben für Kleinröhren, Glasrohr für Leuchtstofflampen und Fernsehkolben sind wesentlich zu erhöhen. Durch Einführung moderner Fertigungsverfahren ist die Qualität, die Maßgenauigkeit und Oberflächenbeschaffenheit der Erzeugnisse zu verbessern und die Ausschußquote systematisch zu senken.

**Die Produktion wichtiger Erzeugnisse der Industrie ist wie folgt zu erhöhen:**

	Maßeinheit	Plan 1963	Plan 1964	$\frac{1964}{1963} \%$
<b>Chemische Industrie</b>				
Erdölverarbeitung	1000 t	3 030	4 250	140,3
Plaste insgesamt	1000 t	186	196	105,3
Synthetische Fasern	1000 t	14,8	17,3	117,0
Kraftstoffe gesamt	1000 t	2 760	3 147	114,0
<b>Energiewirtschaft</b>				
Primärenergieaufkommen	1000 t (SKE) <sup>1</sup>	99 600	103 128	103,5
dar. Eigenaufkommen	1000 t (SKE) <sup>1</sup>	80 948	82 723	102,2
Elektroenergie	GWH	47 890	51 000	106,5
Rohbraunkohle	1000 t	230 052	239 165	103,6
<b>Schwarzmetallurgie</b>				
Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe	1000 t	599	639	106,7
Stahlrohre	1000 t	201	207,5	103,2
Kaltgewalzter Bandstahl	1000 t	66,5	80,5	121,0
Stabziehereierzeugnisse	1000 t	123	129	105,1
<b>Metallverarbeitende Industrie</b>				
Bauelemente der Nachrichtentechnik	Mio DM	438,4	525,6	122,3
dar. Halbleiterbauelemente	Mio DM	45,8	66,1	144,3
dar. Transistoren	Mio Stück	5,7	7,0	122,7
Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	Mio DM	133,9	137,1	102,5
Trägerfrequenzeinrichtungen	Mio DM	75,9	104,9	138,1
Automatische Regler- und Regelanlagen	Mio DM	118,4	137,5	116,1
Kontroll- und Meßgeräte	Mio DM	171,1	175,3	102,5
Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen	Mio DM	54,7	66,9	122,3
Stufenumformautomaten	Mio DM	1,5	3,4	227,0
Zahnflankenschleifmaschinen	Mio DM	15,0	18,6	124,0
Physikalisch-optische Geräte	Mio DM	31,0	40,7	131,3
<b>Glas — Keramik</b>				
Chemisch-technische Keramik	Mio DM	7,7	9,0	116,9

<sup>1</sup> in Steinkohleneinheiten

## III.

**Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft**

Die Genossenschaftsbauern und die Landarbeiter schaffen gegenwärtig in angestrengter Arbeit und unterstützt durch die Arbeiterklasse und andere Werktätige wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der Produktion im nächsten Jahr. Der Landwirtschaft wird für 1964 die Aufgabe gestellt, gegenüber dem Plan des Jahres 1963 das staatliche Aufkommen an Schlachtvieh und Schlachtgeflügel um 31 000 t, an Milch um 117 000 t und an Eiern um 80 Mio Stück zu erhöhen. Damit wird die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln im Jahre 1964 weiter verbessert.

Die Erfüllung dieser hohen Planaufgaben in der Landwirtschaft verlangt, alle guten Erfahrungen und Fähigkeiten der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern bei der Organisierung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion voll zu nutzen. Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes, vor allem der Aufgaben des Planes Neue Technik, ist in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Landwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen zu stellen. Insbesondere ist durch die weitere Bildung von Spezialistengruppen die Rinderaufzucht zu verbessern sowie die Entwicklung der Legehennen- und Schafbestände zu sichern.

Die vorgesehene Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erfordert die Erhöhung der Arbeitsproduktivität um mindestens 6 Prozent. Der Landwirtschaft werden rund 2,1 Milliarden DM an Investitionsmitteln zur Verfügung gestellt. Durch die Zuführung von weiteren rd. 12 500 Traktoren wird sich der Gesamtbestand in den Landwirtschaftsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik auf 120 000 Traktoren erhöhen. Weiter erhält die Landwirtschaft 4000 Schlegeelhäcksler, 4000 Melkmaschinen, 2800 Kartoffelsortierer und 1500 Dunglader.

Dadurch werden für die Bodenvorbereitung, die Bestellung sowie die Pflege- und Erntearbeiten noch bessere Voraussetzungen zur Einhaltung der agrotechnischen Termine geschaffen. Das kann jedoch nur wirksam werden, wenn sowohl die 1964 neu zugeführten als auch die in den LPG und VEG vorhandenen Traktoren und Maschinen voll ausgelastet und besser gepflegt werden.

Zur Erweiterung der genossenschaftlichen Viehhaltung werden 70 800 Kuh- und Abkalbstallplätze sowie 182 000 Schweinestallplätze neu geschaffen.

Zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit als der wichtigsten Voraussetzung zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion werden die Investitionen für Meliorationen auf 113,5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Bereitstellung von Phosphorsäure steigt um 3 %, von Stickstoff um 1,3 % und von Kalk um 8,9 %.

Auf dem Lande werden mehr Wohnungen gebaut, die soziale und kulturelle Betreuung der Landbevölkerung weiter verbessert.

In der Forstwirtschaft sind durch rationelle biologisch-technische Verfahren sowie durch die Aufforstung die Zuwachsleistungen des lebenden Holzvorrates weiter nachhaltig zu steigern.

Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die Investitionen auf die Rohholzerzeugung, Holzausformung und den Holztransport zu konzentrieren.

## IV.

**Die Entwicklung des Transport- und Nachrichtenwesens**

Das Transportwesen hat die sich im Jahre 1964 aus dem Anwachsen der volkswirtschaftlichen Produktion und aus dem verstärkten Außenhandel ergebenden Transportaufgaben in vollem Umfang, qualitätsgerecht, bei sinkenden Kosten und mit großem volkswirtschaftlichem Nutzen zu gewährleisten. Die begonnene Rationalisierung, insbesondere im Eisenbahnwesen, ist fortzusetzen.

Der Güterumschlag ist durch die Bildung von 50 neuen Wagenladungsknoten des öffentlichen Transportes und durch die Inbetriebnahme von weiteren 25 Stückgutknoten in gemeinsamer Arbeit mit den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Räten der Bezirke weiter zu konzentrieren und rationeller zu gestalten. Der Mechanisierungsgrad der Be- und Entladearbeiten im öffentlichen Transport ist auf 45 % zu steigern.

Für den Transport, insbesondere der Massengüter, sind die ökonomisch günstigsten Verkehrsmittel einzusetzen.

In der Binnenschifffahrt ist die Arbeit so zu organisieren, daß der vorhandene Transportraum maximal ausgenutzt und die durchgehende Arbeit in der Binnenschifffahrt einschließlich der Be- und Entladung in den Binnenhäfen garantiert wird.

Der Anteil der Diesel- und Elektrolokomotiven an der Zugförderungsleistung der Deutschen Reichsbahn ist bis Ende 1964 auf 9,7 % zu erhöhen; 40 % der Rangierleistungen sind mit Diesellokomotiven durchzuführen.

Die Gleisbauarbeiten sind durch den Einsatz moderner Großgeräte weiter zu mechanisieren. Dabei sind fortschrittliche Technologien anzuwenden. Durch konzentrierten Einsatz der Kapazitäten sind

480 km Oberbauerneuerung von Hauptstrecken,  
700 km Gleisinstandsetzung und  
135 km Gleisneubau zur Sicherung der industriellen Vorhaben  
durchzuführen.

Im Straßenwesen sind 2,8 Mio m<sup>2</sup> Staatsstraßen zu erneuern bzw. instand zu setzen und 67 Brücken in moderner Bauweise zu errichten.

Im örtlichen Straßenwesen sind die Mittel vor allem zum Anschluß von Dörfern an das befestigte Straßennetz in den Nordbezirken sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Hauptstadt und den wichtigsten Städten der Republik einzusetzen.

Der Tonnageraum der Seeflotte ist um 100 000 tdtw, u. a. durch 4 Massengutfrachter (je 10 300 tdtw), auf 685 400 tdtw zu erweitern. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Einsatzzeit auf 112 % ist der See-Gütertransport auf 4,3 Millionen Tonnen, d. h. 116,2 % gegenüber 1963 zu steigern.

Der Flugverkehr ist weiter zu entwickeln und rentabler zu gestalten. In der Bädersaison ist der regelmäßige Flugverkehr nach Heringsdorf einzurichten. In verstärktem Umfang sind Wochenendflugreisen in sozialistische Länder durchzuführen.

Zur Verbesserung des Fernsprech- und Fernschreibverkehrs sind neue wichtige Abschnitte im Fernleitungsnetz in Betrieb zu nehmen.

Der Automatisierungsgrad im Fernsprechnetzverkehr ist von 40 % 1963 auf 54 % 1964 und im Fernsprechnetzverkehr von 98 % auf 99,4 % zu erhöhen. Es sind mindestens 30 000 Hauptanschlüsse, darunter wenigstens 20 000 Wohnungsanschlüsse, neu einzurichten.

Die technischen Bedingungen für den internationalen Fernsehprogrammaustausch und Fernsprechnetzverkehr sind zu verbessern. Der halbautomatische internationale Fernsprechnetzverkehr ist mit dem bis Mai 1964 fertigzustellenden Auslandsfernamt Berlin aufzunehmen. Die Bezirksstädte Halle und Magdeburg und Teile dieser Bezirke sind an die Landesfernwahl anzuschließen.

## V.

### Die Entwicklung der Investitionen und des Bauwesens

Mit den Investitionen des Jahres 1964 werden wichtige Voraussetzungen für die weitere Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik für den Perspektivzeitraum bis 1970 geschaffen.

Die im Volkswirtschaftsplan 1964 festgelegten Investitionen in Höhe von 17,9 Mrd. DM (darunter Bauanteil 7,1 Mrd. DM und Ausrüstungsanteil 9,6 Mrd. DM) sind so einzusetzen, daß die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft gesichert wird, eine hohe Konzentration, insbesondere bei den volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, erfolgt und der Nutzeffekt der eingesetzten Investitionen erhöht wird.

Die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben werden komplex geplant und durchgeführt. Die großen Investitionsvorhaben sind auf der Grundlage einer technologisch begründeten Planung nach Zyklusprogrammen vorzubereiten und durchzuführen.

Das Ministerium für Bauwesen, der Volkswirtschaftsrat und die Räte der Bezirke haben die Bau-, Montage- und Ausrüstungskapazitäten auf die Erfüllung der Pläne bei den volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, einschließlich der standortbedingten Folgeinvestitionen, zu konzentrieren. Die für diese Vorhaben erforderlichen Bauleistungen und Ausrüstungen sind durch Auflagen speziell festzulegen und einzusetzen.

Die Erfahrungen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben in komplexer Fließfertigung, insbesondere des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt, sind auszuwerten und bei den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, wie

Leunawerk II, Chemiefaserkombinat Guben, Kraftwerk Vetschau, Pumpspeicherwerk Wendefurt, Eisenhüttenkombinat Ost (Stahl- und Walzwerk), Stahl- und Walzwerk Riesa, VEB Spurenmetalle Freiberg, Kombinat Schwarze Pumpe, Zementwerk Rüdersdorf IV, Stadtzentrum Berlin

sowie weiteren Vorhaben anzuwenden. Auf den Baustellen sind mit allen am Bauvorhaben Beteiligten nach den Beispielen des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt, Leunawerk II und des Chemiefaserkombinats Guben Komplexwettbewerbe zu organisieren.

Die Projektierungskapazitäten sind zur Sicherung der Investitionsaufgaben 1964 durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Leiter der anderen zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke vorrangig auf die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben zu konzentrieren. Durch die Neuordnung und straffe Leitung der Projektierung und eine Erhöhung der Qualität der Investitionsausrüstungen ist zu gewährleisten, daß die in den Projekten und im Volkswirtschaftsplan festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern mit der Inbetriebnahme der Anlagen erreicht werden.

Für die Rekonstruktion (einschließlich Generalreparaturen und Ersatzbauten) sind im Jahre 1964 vom gesamten Investitionsvolumen rund 50 Prozent einzusetzen. Hierbei sind insbesondere die volkswirtschaftlich wichtigen Betriebe auf der Grundlage des Einsatzes modernster Produktionsmittel und unter Anwendung des Kompaktbaues komplex zu rekonstruieren.

Die Generaldirektoren der VVB sowie die anderen Planträger haben die Investitionsmittel für Erhaltung und Rekonstruktion zielgerichtet zur Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen.

Die Hauptaufgabe des Bauwesens im Jahre 1964 besteht darin, den Nutzeffekt der Investitionen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durch die Senkung des Bauaufwandes und die Verkürzung der Bauzeiten bei bester Qualität der Bauwerke zu erhöhen.

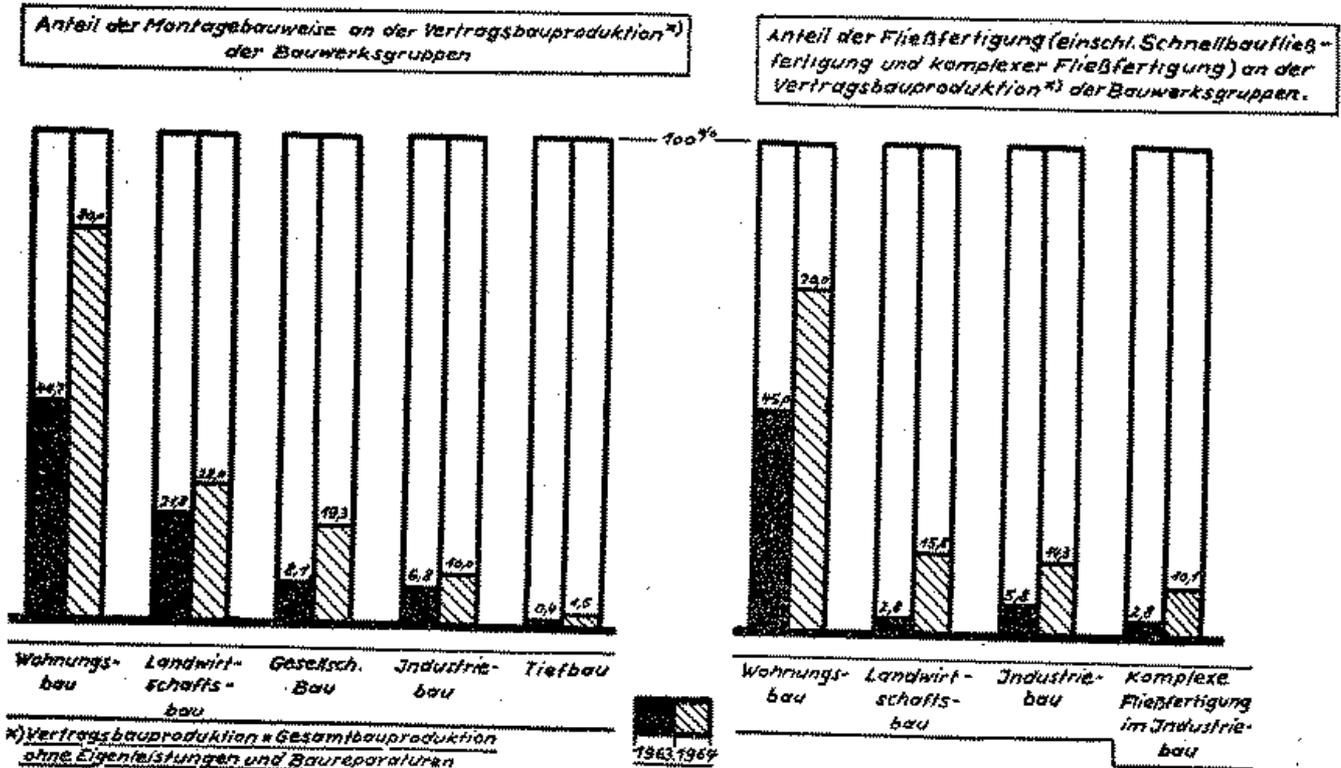
Die breite Anwendung der komplexen Fließfertigung im Industriebau und der Schnellbaufließfertigung im Wohnungs- und Landwirtschaftsbau sowie das kompakte und kombinierte Bauen ist durch die Staats- und Wirtschaftsorgane des Bauwesens sowie die Plan- und Investitionsträger zu sichern. Dabei ist der Montageanteil durch die Anwendung vorgefertigter standardisierter Bauteile und Ausrüstungsgruppen zu steigern.

Durch komplexe Planung und wissenschaftliche Vorbereitung sowie die bedarfsgerechte Entwicklung des Tiefbaues sind vor allem die wichtigsten Vorhaben der Industrie, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und der Stadtzentren zu sichern.

Die Baureparaturkapazitäten sind unter der Verantwortung der Kreis- und Stadtbauämter nach Programmen konzentriert zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Bauten einzusetzen.

Durch die Verwirklichung der Aufgaben des Planes Neue Technik in der Produktion und die Anwendung einer wissenschaftlichen Produktionsorganisation auf allen Baustellen ist die Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Bauindustrie um mindestens 6,0% auf 33 718 DM Bauproduktion je Produktionsarbeiter zu erhöhen. Auf dieser Grundlage und durch die Senkung der Materialverluste sind die Selbstkosten um 2,2% zu senken.

### Entwicklung des Montageanteils und der Fließfertigung in der Bauwirtschaft 1963 und 1964 in%



#### VI.

Die Vervollkommnung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und der Außenhandel

Die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt sich als fester Bestandteil des sozialistischen Weltwirtschaftssystems bei einer sich ständig vertiefenden internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, insbesondere zwischen den im RGW zusammengeschlossenen Ländern.

Der entscheidende Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur internationalen sozialistischen Arbeitsteilung ist die Erreichung des wissenschaftlich-

technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und in der Fertigungstechnik der führenden Zweige. Dadurch wird die Deutsche Demokratische Republik immer besser ihrer Rolle als hochentwickeltes Industrieland in der Gemeinschaft der sozialistischen Länder gerecht.

Entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Beratung der Ersten Sekretäre der kommunistischen und Arbeiterparteien und Vorsitzenden der Ministerräte der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom Juli 1963 ist die wirtschaftliche und wissen-

schaftlich-technische Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den sozialistischen Ländern auf die Erreichung einer maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, niedrigster Selbstkosten und höchster Qualität der Erzeugnisse zu richten.

Im Vordergrund der internationalen Zusammenarbeit steht die Koordinierung der Pläne mit den Mitgliedsländern des RGW mit dem Ziel der Sicherung der Energie- und Rohstoffbasis der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Entwicklung eines ökonomisch-rentablen Warenaustausches und einer hohen Effektivität der Investitionen.

Auf dem Gebiet des Außenhandels sind im Jahre 1964 bedeutende Aufgaben zu lösen.

Der Außenhandelsumsatz der Deutschen Demokratischen Republik ist wie folgt zu erhöhen:

	(in Millionen Valuta-DM)		
	1963	1964	$\frac{1964}{1963}$ %
Gesamt	20 315	21 987	108,2
darunter Export	10 405	11 319	108,8
Import	9 910	10 668	107,7

Der Export der Deutschen Demokratischen Republik in die sozialistischen Länder ist um 12,0 % zu erhöhen. Die Importe zur Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft und für die planmäßige Versorgung der Bevölkerung sind vorrangig zu gewährleisten.

**Die Hauptaufgabe für die Erfüllung des Exportplanes ist die Produktion weltmarktfähiger, den Bedürfnissen der sozialistischen und kapitalistischen Märkte entsprechender Erzeugnisse.** Die Betriebe, die VVB, die Bezirkswirtschaftsräte und die Außenhandelsunternehmen tragen die volle Verantwortung für die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Produktion und für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen.

Sie haben die ökonomischen Hebel, wie z. B. das Prämiensystem, auf die Erfüllung und Übererfüllung der Exportaufgaben nach Wirtschaftsgebieten zu richten.

Die VVB und Betriebe sind für die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Ersatzteilversorgung der von ihnen exportierten Erzeugnisse voll verantwortlich. Es ist ein den Erfordernissen der modernen Produktion entsprechender Kunden- und technischer Beratungsdienst in den Hauptabnehmerländern zu schaffen.

Die Importmöglichkeiten aus sozialistischen Ländern sind besser auszunutzen. So sind auf der Grundlage der internationalen Spezialisierungsvereinbarungen verstärkt Maschinen aus anderen sozialistischen Ländern in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

Durch die Außenhandelsorgane ist zu sichern, daß die importierten Erzeugnisse — insbesondere Ausrüstungen und Anlagen für die Investitionen und zur Entwicklung

der führenden Zweige der Volkswirtschaft — dem höchsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, von hoher Qualität sind und zu den festgelegten Terminen importiert werden.

## VII.

### Die Aufgaben zur besseren Versorgung der Bevölkerung

**Die Hauptaufgabe zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1964 in der Konsumgüterindustrie besteht darin, auf der Basis standardisierter Grundsortimente qualitäts-, sortiments- und bedarfsgerechte Erzeugnisse zu produzieren und damit, insbesondere durch das Angebot hochwertiger Konsumgüter, das materielle Interesse der Werktätigen an hohen Leistungen zu vergrößern.**

Durch die VVB ist die Erzeugnisgruppenarbeit in allen Zweigen der Konsumgüterindustrie so zu organisieren, daß auf der Grundlage der Spezialisierung und Typisierung der Produktion die rentable Fertigung in größeren Serien durchgesetzt wird.

Die vorhandenen Rohstoffe, vor allem aus der chemischen Industrie und aus Importen, sind mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen. In allen Industriezweigen sind die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten voll für die Erhöhung der Produktion, qualitäts-, sortiments- und bedarfsgerechter Konsumgüter zu nutzen. Das gilt in gleichem Maße für die volkseigene Industrie wie für die halbstaatlichen, genossenschaftlichen sowie privaten Produktions- und Handwerksbetriebe.

Die bessere qualitäts- und sortimentsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung verlangen die **Herstellung echter ökonomischer Beziehungen des Kaufs und Verkaufs** zwischen dem Handel und seinen Lieferanten mit dem Ziel, nur noch solche Konsumgüter zu produzieren, deren Erwerb dem Käufer Freude macht und auf deren Qualität er sich verlassen kann.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung durch eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit Konsumgütern.

Der Volkswirtschaftsplan 1964 für den Handel und die Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie für wichtige Erzeugnisse der anderen Zweige der Konsumgüterindustrie hat Direktivcharakter mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen Handel und Produktion beweglicher zu gestalten. Die in den Jahresplänen der Betriebe festgelegten Aufgaben sind in den operativen Quartalsplänen der Nachfrage entsprechend weiter zu präzisieren.

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen in hoher Qualität und bedarfsgerechtem Sortiment sind weitere Maßnahmen zur zielgerichteten Anwendung ökonomischer Hebel durchzusetzen. Die Generaldirektoren der VVB haben, ausgehend von den Prüfergebnissen des DAMW und unter Berücksich-

tigung des internationalen Niveaus, den Betrieben Aufgaben zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse zu erteilen und zusammen mit den Preisbildungsorganen die Betriebspreise für Waren von geringer Qualität und für veraltete Erzeugnisse herabzusetzen, um damit über den Gewinn auf die Erhöhung der Qualität einzuwirken.

Eine große Bedeutung bei der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern kommt der sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von Textilierzeugnissen zu. Die schöne, zweckmäßige und farbenfrohe Gestaltung der Textilwaren ist weiter zu verbessern. Ihre Gebrauchstüchtigkeit ist durch die weitere Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Veredlung zu verbessern, z. B. durch Erhöhung der Knitterresistenz bei zellwollenen Kleider- und Anzugstoffen.

Bei der Durchführung des Planes 1964 in der Konsumgüterproduktion sind mit Hilfe der Marktanalyse und der Bedarfsforschung Voraussetzungen zu schaffen, um ein vollständiges Sortiment, besonders im Größenangebot bei Konfektionserzeugnissen und Schuhwaren, zu produzieren und dem Handel anzubieten.

Im Jahre 1964 wird der Warenfonds bei Industriewaren um 6,1 % und bei Nahrungs- und Genussmitteln um 3,3 % steigen.

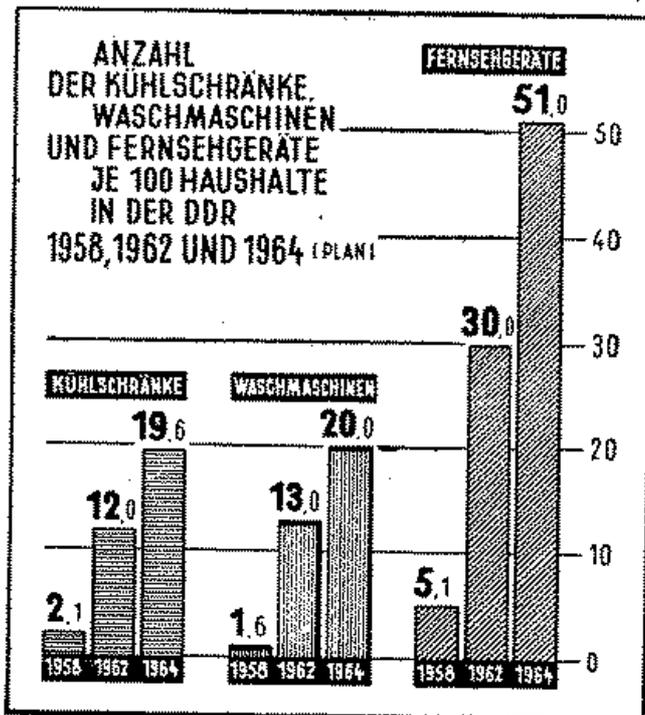
Auf der Grundlage der wachsenden bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion und durch höhere Importe einiger Erzeugnisse wird sich die

Warenbereitstellung wichtiger industrieller Konsumgüter wie folgt erhöhen:

	Maßeinheit	1963	1964	1964 %
Pkw gesamt	Stück	51 397	70 764	138
Motorräder	Stück	31 260	45 000	144
Haushaltskühlschränke	Stück	204 770	271 300	132
Haushaltswaschmaschinen	Stück	235 780	262 600	111
Fernsehgeräte	Stück	536 000	579 600	108
Oberbekleidung für Damen, Mädchen, Kinder und Kleinkinder	1000 Stück	29 227	30 809	105,4
Obertrikotagen ges.	1000 Stück	20 032	21 828	109
Fußbodenbelag	1000 m <sup>2</sup>	5 200	6 000	115,5

Der Ausstattungsgrad der Haushalte bei einigen hochwertigen Industriewaren wird im Jahre 1964 folgenden Stand erreichen (Stück je 100 Haushalte):

	1958	1962	1964
Haushaltskühlschränke	2,1	12,0	19,6
Haushaltswaschmaschinen	1,6	13,0	20,0
Fernsehempfänger	5,1	30,0	51,0



Zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genussmitteln hat die Lebensmittelindustrie durch qualitativ verbesserte Produktion dafür zu sorgen, daß mit den im Jahre 1964 zur Verfügung stehenden Rohstoffen und Waren das Angebot kontinuierlicher gestaltet und die Versorgung verbessert wird. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß auch in der Landwirtschaft die Qualität der Erzeugnisse erhöht wird.

Die ständigen Verbindungen zwischen den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsbetrieben und dem Handel sind planmäßig so zu entwickeln, daß kürzeste Warenwege gesichert werden. Dabei ist besonders der Direktbezug systematisch zu erweitern, um auch Verluste zu vermeiden und den Nährstoffwert zu erhalten.

Das Angebot an tischfertigen Speisen ist zur Erleichterung der Hausarbeit zu erhöhen und qualitativ zu verbessern. So sind 1964 erstmals 1 250 t tischfertige Baby- und Kleinkindernahrung auf Obst- und Gemüsebasis zu produzieren.

In den Ausflugs- und Urlaubsgebieten ist ein verbessertes Angebot an Speisen und Getränken zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preise zu sichern.

Die Bereitstellung wichtiger Nahrungs- und Genussmittel wird folgenden Stand erreichen:

	Mengen- einheit	1963	1964	1964 1963 %
Frischgemüse	1000 t	590	630	107
Südfrüchte, frisch	1000 t	66	80	121
Fleisch, Fleisch- und und Wurstwaren	1000 t	786	800	102
Fisch und Fischwaren	1000 t	232	252	109
Butter	1000 t	203	206,5	102
Röstkaffee	1000 t	26,7	30	112
Wein und Sekt	1000 hl	639	685	107
Zigarren und Zigarillos	MioStück	1982	2084	105

Im Jahre 1964 sind die Reparatur- und Dienstleistungen weiter zu erhöhen, um den wachsenden Bedarf der Bevölkerung besser zu befriedigen.

Zur bedarfsgerechten Ausführung besonders der Reparaturen von Kraftfahrzeugen, Rundfunk- und Fernsehgeräten, elektrischen Haushaltsgeräten und Schuhen sind die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die privaten Handwerksbetriebe, die kommunalen und anderen Betriebe bei der Einführung moderner Arbeitsmethoden und Technologien durch die Räte der Kreise stärker zu unterstützen. Die genossenschaftlichen, kommunalen und privaten Betriebe des Schlosser-, Klempner- und Installateurhandwerks sind besonders auf die Durchführung von Reparaturen in Häusern und Wohnungen, vor allem an Wasser-, Gas- und Elektroinstallationen, zu lenken.

Die industriellen Wäschereien haben vorrangig die Lieferung schrankfertiger Wäsche zu steigern. Die Versorgung der Landbevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen ist durch den Ausbau des Annahmestellennetzes und des Stützpunktsystems zu verbessern.

### VIII.

#### Die Entwicklung des Wohnungsbaues und die Gestaltung der wichtigsten Stadtzentren

Zur weiteren Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung werden im Jahre 1964 ca. 3 Mrd. DM für den Wohnungsneubau und die Erhaltung des Wohnungsbestandes bereitgestellt. Die Räte der Bezirke und der Magistrat der Hauptstadt Berlin haben zu gewährleisten, daß die neuen Wohngebäude nach den Gesichtspunkten des sozialistischen Städtebaus als komplexe Einheit von Wohngebäuden und gesellschaftlichen Einrichtungen rationell errichtet werden. Es sind vor allem solche Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen zu schaffen, die das Leben der werktätigen Frauen weiter erleichtern. Der Wohnungsneubau wird in der gleichen Höhe wie 1963 weitergeführt, und es werden wesentlich mehr Mittel für die Erhaltung des Wohnungsbestandes und für den Bau notwendiger Folgeeinrichtungen sowie für Aufschließungsarbeiten bereitgestellt.

Mit diesem Wohnungsbauprogramm erhöht sich der Wohnungsbestand bis Ende 1964 auf ca. 5,8 Millionen Wohnungen, das sind 333 Wohnungen je 1000 Einwohner (1950 = 276 Wohnungen je 1000 Einwohner).

Der Neubau von Wohnungen ist vor allem an den Standorten der volkswirtschaftlich wichtigen Industriebetriebe und in wichtigen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion zu konzentrieren.

Mit der Konzentration der Wohnungsbauvorhaben sind die industriellen Bauweisen konsequent anzuwenden und der Ausbau bedeutend zu beschleunigen.

Die Mittel für die Erhaltung des Wohnungsbestandes sind von rd. 900 Millionen DM im Jahre 1963 auf 1 Milliarde DM im Jahre 1964 zu erhöhen. Die Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die für die Erhaltung vorgesehenen Mittel, Bau- und Reparaturkapazitäten und Baumaterialien nach einem festen Programm der örtlichen Räte zweckgebunden und mit einem hohen Nutzeffekt eingesetzt werden.

Die im Volkswirtschaftsplan 1964 enthaltenen materiellen und finanziellen Mittel für den Aufbau der Stadtzentren werden auf den Aufbau der Hauptstadt Berlin sowie der Städte Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt und auf die Vorbereitung des neuen Wohngebietes für die Chemiewerke Halle-West konzentriert.

In diesen Städten sind sichtbare Ergebnisse beim Aufbau der Stadtzentren unter Anwendung der modernsten Bauweisen und neuzeitlichen Technologien zu erreichen.

Bei den Bauvorhaben des Stadtzentrums der Hauptstadt Berlin ist die Schnellbau-Fließfertigung anzuwenden. Die Gebäude des Staatsrates, des Ministeriums für Volksbildung und das Haus der Wissenschaft und der Lehrer sind 1964 bezugsfertig zu übergeben. Der Bauabschnitt Brandenburger Tor—Alexanderplatz ist konzentriert, entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, bei exaktem Nachweis des ökonomischen Nutzens der Bauten und Einrichtungen, vorzubereiten und durchzuführen.

In Leipzig sind die Baumaßnahmen im Zentrum auf die Fertigstellung der Ringbebauung zu konzentrieren, insbesondere vom Hauptbahnhof Richtung Karl-Marx-Platz und linksseitig bis Friedrich-Engels-Platz. In den Jahren 1964/65 sind außer den bereits in Bau befindlichen Vorhaben das Hauptpostamt und das Hotel am Bahnhof, das Hotel am Karl-Marx-Platz, das Studenteninternat und das Mehrzweckgebäude Goethestraße sowie die Begrünung des Ringes am Eingang zur Messomagistrale fertigzustellen. Das Hauptpostamt und das Mehrzweckgebäude am Karl-Marx-Platz sind 1964 zu übergeben. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die neuen Bauvorhaben für die Gestaltung der Technischen Messe termingemäß zu projektieren und die erforderlichen Baumaßnahmen qualifiziert vorzubereiten.

In Dresden ist schwerpunktmäßig der Aufbau der Ernst-Thälmann-Straße zwischen Pirnaischem Platz und Postplatz fortzusetzen und die Bebauung der Prager Straße exakt vorzubereiten. Es ist die komplexe Schnellbau-Fließfertigung anzuwenden. Die Restaurierung kultur-historisch wertvoller Gebäude ist weiterzuführen. Die Objekte HO-Gaststätte Wallstraße, Sekundogenitur und Albertinum sind 1964 fertigzustellen.

Halle-West ist als moderne Stadt für die Chemiearbeiter nach den Grundsätzen des sozialistischen Städtebaus zu errichten. Halle-West, das größte geschlossene städtebauliche Vorhaben der Deutschen Demokratischen Republik, ist entsprechend zu planen und in Etappen aufzubauen. Mit der Errichtung des ersten Wohnkomplexes ist 1965 zu beginnen. Dazu sind 1964 die notwendigen Aufschließungsarbeiten und Straßenbauten durchzuführen. Es sind alle Vorbereitungen zu treffen, um entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen nach modernsten technologischen Gesichtspunkten neue Verkehrsverbindungen zu schaffen wie: Autoschnellstraße von Halle-West in das Merseburger Chemiegebiet, eine elektrifizierte Schnellbahn unter Ausnutzung der vorhandenen Linienführung mit Ausbau der Ammendorfer Schleife, der Ausbau der Ost-West-Verbindung von Halle-West zum Stadtzentrum von Halle unter Nutzung der Fernverkehrsstraße F 80. Die Verkehrsknoten Thälmann- und Marx-Engels-Platz sind durch Straßenüberführungen nach den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen zu planen. Der Bau eines neuen Plattenwerkes ist 1964 zu beginnen. Am Ernst-Thälmann-Platz ist der Bau eines neuen Hotels 1964 zu beginnen.

In Karl-Marx-Stadt sind das Mehrzweckgebäude Ernst-Thälmann-Straße, die Verkehrsbauten Helmut-Just-/Wilhelm-Pieck-Straße sowie weitere im Bau befindliche Objekte 1964 fertigzustellen.

Bei der Projektierung und Baudurchführung der Stadtzentren sowie generell beim Wohnungsneubau ist grundsätzlich die Schnellbau-Fließfertigung anzuwenden.

## IX.

### Die Entwicklung der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen

Die Entwicklung der sozialen und kulturellen Leistungen für die Bevölkerung im Jahre 1964 wird das Niveau der Lebenshaltung weiter erhöhen. Die Aufwendungen des Staatshaushalts für diese Zwecke in Höhe von 19,6 Mrd. DM sind mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft einzusetzen.

Die wichtigste Aufgabe des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens ist die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte insbesondere für die führenden Zweige unserer nationalen Wirtschaft. Das einheitliche Bildungswesen muß die Jugendlichen und Werktätigen mit den

Kennnissen ausrüsten, die zur Beherrschung der Produktionsprozesse auf wissenschaftlich-technischem Höchststand notwendig sind. Allgemeinbildung, polytechnische Bildung und Berufsbildung sind eng miteinander zu verbinden und mit den Erfordernissen der Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen abzustimmen.

Der Aufbau der zehnklassigen allgemeinbildenden Oberschule ist fortzusetzen. Es sind 137 000 Schüler in die 9. Klasse der zehnklassigen Oberschule aufzunehmen. Davon haben 12 300 Schüler gleichzeitig mit der beruflichen Grundausbildung zu beginnen. 22 000 Schüler sind in die 9. Klasse der erweiterten Oberschule und 7200 Schulabgänger der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule in die Abiturklassen der Berufsausbildung aufzunehmen. Für 150 000 Mädchen und Jungen, die die polytechnische Oberschule 1964 verlassen, ist, ausgehend vom Bedarf an Facharbeiternachwuchs vor allem in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit den Festlegungen in dem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Gesetzentwurf „Über die Teilnahme der Jugend am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport“ sind die Generaldirektoren der VVB und Werkleiter dafür verantwortlich, entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt moderne Berufsbilder zu entwickeln.

Der schnellen Heranbildung der erforderlichen wissenschaftlich-technischen Kräfte für alle Bereiche der Volkswirtschaft dient die im Volkswirtschaftsplan 1964 vorgesehene Neuzulassung von insgesamt 80 400 Bewerbern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Die Ausbildung von Studenten in den volkswirtschaftlich wichtigen Fachrichtungen hat vorrangig zu erfolgen. Der Anteil der Frauen und Mädchen an den Zulassungen der naturwissenschaftlichen, technischen und landwirtschaftlichen Fachrichtungen ist gegenüber 1963 zu erhöhen.

Der Einsatz der rund 36 000 Absolventen der Hoch- und Fachschulen ist von den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben und Einrichtungen rechtzeitig vorzubereiten. Die Absolventen der naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen sind auf der Grundlage der Kadereentwicklungsprogramme vorrangig in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft einzusetzen.

Die neuen höheren Aufgaben erfordern ein umfassendes System der Qualifizierung der Leiter und aller Werktätigen. Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Bezirkswirtschafts- und Landwirtschaftsräte sowie die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Berufs-

bilder und die Pläne für die Erwachsenenqualifizierung voll den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Perspektive entsprechen.

Bei der Qualifizierung der werktätigen Frauen sind vor allem geeignete Maßnahmen zum Abschluß der Facharbeiterqualifikation festzulegen. Davon hängt in entscheidendem Maße die Vorbereitung von Frauen für leitende und mittlere Funktionen in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Handel ab.

**Die Anzahl der werktätigen Frauen in leitenden Funktionen der Wirtschaft, der Volksbildung und des Gesundheitswesens ist 1964 weiter zu erhöhen.**

Im Jahre 1964 ist mit der Durchführung eines Systems der stufenweisen Qualifizierung der Arbeiterinnen und Bäuerinnen zu beginnen, damit bei unvermeidlichen Arbeitsunterbrechungen die begonnenen Kurse später fortgesetzt werden können. Von großer Bedeutung ist die Berufslenkung der Mädchen auf volkswirtschaftlich wichtige Berufe.

Zur Unterstützung der berufstätigen Frauen und zur Gewinnung weiterer Frauen für eine Berufstätigkeit sind 36 200 Plätze für die ganztägige Bildung und Erziehung sowie 12 600 Plätze in Kindergärten und Wochenheimen neu zu schaffen. Diese Plätze sind bevorzugt den volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.

**Die Hauptaufgabe des Gesundheits- und Sozialwesens besteht darin, die gesundheitliche Betreuung weiter planmäßig auf das Niveau des fortgeschrittensten Standes der medizinischen Wissenschaft zu heben.**

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben konkrete und kontrollfähige Maßnahmen für den Ausbau der Betriebshygiene und die Vervollkommnung des Arbeitsschutzes festzulegen.

Der Plan 1964 stellt mit der systematischen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gleichzeitig die Aufgabe, eine weitere Senkung des Krankenstandes zu erreichen.

Für die gesundheitliche und soziale Betreuung werden im Jahre 1964 neben den Fonds der sozialistischen Betriebe mehr als 4,7 Mrd. DM aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

Zur Verbesserung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung besonders der Landbevölkerung werden im Jahre 1964 8 Landambulatorien und mehr als 200 staatliche Arzt- und Zahnarztpraxen geschaffen.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung sind 1964 Ausgaben in Höhe von 10,8 Mrd. DM vorgesehen. Damit werden neben den ständig steigenden Leistungen für gesundheitliche und soziale Zwecke ebenfalls die Erhöhung der Sozialversicherungsrenten und die Verlängerung der Wochenhilfeleistungen garantiert.

Ausgehend von den Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung des IV. Deutschen Turn- und Sport-

festes, ist die Förderung der Körperkultur und des Sports im Jahre 1964 noch stärker auf den Volkssport besonders in den ökonomischen Schwerpunkten und in den Wohngebieten, zu richten. Der Leistungssport ist vor allem in den olympischen Disziplinen zu fördern.

Auf dem Wege zur gebildeten sozialistischen Nation muß die sozialistische Kulturpolitik den vielfältigen kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung auf hohem Niveau Rechnung tragen, indem sie die humanistischen Werke der Kultur der Vergangenheit pflegt und die sozialistische Gegenwartskunst fördert. Dabei ist die Zusammenführung von Künstlern und Volk fortzusetzen, die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Kultur weiter zu vertiefen und die künstlerische Selbstbetätigung der Werktätigen allseitig zu unterstützen. Das Ringen um die künstlerische Meisterschaft ist auf allen Gebieten der Kunst und Kultur zu fordern.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1964 wird der gute Weg friedlicher Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen, des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fortgesetzt.

Der Staatsrat wendet sich an alle Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, an alle Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, an alle Staats- und Wirtschaftsorgane, an alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vorschlag, in der großen Volksaussprache zur Vorbereitung der Wahlen am 20. Oktober 1963 jetzt verstärkt die weiteren Aufgaben zur Erfüllung des Planes 1963 und zur Vorbereitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1964 zu beraten. Das entspricht dem Sinn der Wahlen, die Deutsche Demokratische Republik als Staat des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus weiter zu stärken.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die Parteien, die Gewerkschaften und gesellschaftlichen Organisationen sind aufgerufen, noch besser mit den Menschen zu arbeiten und sie für bewußte und aktive Mitarbeit an der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes 1964 durch eine große Volksbewegung der sozialistischen Arbeit zu gewinnen.

Alle Werktätigen in Stadt und Land sind aufgerufen, ihre Kräfte und Anstrengungen zu vereinen, damit das gute Werk unserer friedlichen sozialistischen Arbeit, die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964, gelingen möge.

Berlin, den 3. Oktober 1963

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des Staatsrates  
O. Gotsche**

**Erlaß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über den  
Staatshaushaltsplan 1964.**

**Vom 3. Oktober 1963**

Das Jahr 1964 ist das erste Jahr der Verwirklichung der vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundrichtung für den „Perspektivplan 1964 bis 1970 zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

Mit dem Jahre 1964 wird begonnen, das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wirksam zu machen und dadurch die ökonomischen Gesetze des Sozialismus zum Nutzen der gesamten Gesellschaft und jedes einzelnen Werktätigen exakter anzuwenden.

Durch die Konzentration aller Kräfte auf die weitere Entwicklung der Produktivkräfte und die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes — insbesondere der führenden Zweige der Volkswirtschaft — werden im Jahre 1964 die technische Umwälzung in der Industrie und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft weitergeführt und entscheidende Schritte zum umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik getan.

Die grundlegende Aufgabe der Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1964 besteht darin, die vorgesehene Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Senkung der Selbstkosten durch die wissenschaftlich fundierte Planung, Leitung und Organisation der Produktion in Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel voll für die Erhöhung der produktiven Akkumulation und die schrittweise Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wirksam zu machen.

Der Staatshaushaltsplan 1964 sichert in vollem Umfange die Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben.

Es kommt darauf an, die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt durchzuführen.

Dazu ist erforderlich:

- die schnelle Einführung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und Technik und die umfassende Rationalisierung der Produktion,
- die Investitionsvorhaben mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen termingerecht und entspre-

chend den vorgesehenen Leistungskennziffern produktionswirksam zu machen,

- die Produktion qualitativ hochwertiger und weltmarktfähiger Erzeugnisse und die konsequente Einstellung der Produktion auf den Bedarf,
- die Produktion so zu organisieren, daß über die Erzeugnisgruppenarbeit die Spezialisierung der Produktion und die Produktion großer Serien gewährleistet wird,
- alle materiellen und finanziellen Ressourcen zweckentsprechend zu nutzen, das Sparsamkeitsregime auf allen Gebieten der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens konsequent durchzusetzen und jede Vergeudung zu verhindern,
- die Verwirklichung der von dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat zur Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages und der „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ festgelegten Maßnahmen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane tragen für die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben eine hohe Verantwortung. Dazu müssen sie eine wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit insbesondere zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen bei richtiger Anwendung der materiellen Interessiertheit ausüben.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihren Bereichen auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft eine straffe Ordnung zu sichern und eine exakte Rechnungslegung sowie eine tiefgründige ökonomische Kontrolle über die Rentabilität der Produktion, über den ökonomischen Nutzeffekt des Arbeitsaufwandes und die sparsamste Verwendung aller materiellen und finanziellen Mittel durchzuführen.

Die Finanzorgane arbeiten auf der Grundlage der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Sie haben mit Hilfe der Finanzen die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erhöhung der Produktion, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur Senkung der Selbstkosten großzügig und weitsichtig zu fördern.

Die Finanzorgane haben aus den Ergebnissen der Analyse der Finanzbeziehungen und der operativen Finanzkontrolle Vorschläge zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens und zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes zu erarbeiten und den wirtschaftsleitenden Organen zu übergeben. Sie haben unversöhnlich Planverstöße, jegliche Verschwendung von Mitteln und unrationellen Aufwand in der Volkswirtschaft aufzudecken und zu verhindern.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

**Staatshaushaltsplan**

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgestellt:

Einnahmen . . . . .	56 831,1 Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 869,6 Millionen DM)	
Ausgaben . . . . .	56 806,1 Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 869,6 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1964 . . . . .	75,0 Millionen DM
Kassenbestand aus Vorjahren . . . . .	1 561,1 Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1964 . . . . .	<u>1 636,1 Millionen DM</u>

§ 2

**Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke**

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgestellt:

	Haushaltsplan der Republik Millionen DM	Haushaltspläne der Bezirke Millionen DM
Einnahmen	45 202,7	11 678,4
Ausgaben	45 127,7	11 678,4
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1964	75,0	—
Kassenbestand aus Vorjahren	1 205,1	356,0
Kassenbestand am Ende des Jahres 1964	<u>1 280,1</u>	<u>356,0</u>

§ 3

**Volkseigene Wirtschaft**

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben werden für die volkseigene Wirtschaft festgestellt:

a) Abführungen an den Staatshaushalt	33 632,6 Millionen DM
darunter:	
Bereich Volkswirtschaftsrat	19 353,2 Millionen DM
b) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	3 844,0 Millionen DM
darunter:	
Bereich Volkswirtschaftsrat	1 750,9 Millionen DM

(2) Der volkseigenen Wirtschaft werden für die Rekonstruktion und Erweiterung der Grundmittel sowie

für den Neubau von Betrieben neben den Amortisationen und Rationalisierungskrediten 8 045,0 Millionen DM aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 4

**Landwirtschaft**

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaft werden für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Staatshaushalt

2 950,0 Millionen DM

bereitgestellt.

§ 5

**Volkshildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen**

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben werden im Staatshaushaltsplan bereitgestellt:

für Volkshildung, Berufsausbildung und Sport	3 522,8 Millionen DM
für Wissenschaft und Kultur (ohne Forschung)	1 517,4 Millionen DM
für Gesundheits- und Sozialwesen	4 515,1 Millionen DM

(2) Darüber hinaus werden für die Erhaltung und Erweiterung der Einrichtungen auf den im Abs. 1 genannten Gebieten 679,4 Millionen DM aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 163,5 Millionen DM aus Obligationen finanziert.

§ 6

**Sozialversicherung**

(1) Der Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird festgelegt mit

Einnahmen . . . . .	6 818,7 Millionen DM
Ausgaben . . . . .	9 241,6 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 422,9 Millionen DM

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständigen Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen wird festgelegt mit

Einnahmen . . . . .	718,2 Millionen DM
Ausgaben . . . . .	1 571,5 Millionen DM
Zuschüsse aus dem Staatshaushalt	853,3 Millionen DM

**Haushaltspläne der Bezirke**

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke und der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik werden wie folgt festgelegt:

Bezirke	Einnahmen und Ausgaben	Kassenbestand
		am 1. Januar 1964 und am 31. Dezember 1964 — in Millionen DM —
Berlin	1 925,6	39,0
Rostock	672,8	22,0
Schwerin	451,4	16,0
Neubrandenburg	474,2	19,0
Potsdam	739,5	24,0
Frankfurt (Oder)	459,0	13,0
Cottbus	520,0	16,0
Magdeburg	803,0	27,0
Halle	1 066,3	33,0
Erfurt	700,3	24,0
Gera	478,9	16,0
Suhl	364,6	11,0
Dresden	1 069,9	36,0
Leipzig	850,9	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 102,0	33,0
	<b>11 678,4</b>	<b>356,0</b>

## § 8

(1) Die Einnahmen der örtlichen Organe der Staatsmacht werden wie folgt festgelegt:

- a) Eigene Einnahmen aus Gewinnen und Umlaufmittelabführungen der den örtlichen Organen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft 2 691,0 Millionen DM
- b) eigene Einnahmen aus den den örtlichen Organen unterstehenden Fachorganen und Einrichtungen sowie aus Gemeindesteuern 2 251,2 Millionen DM
- c) in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der den örtlichen Organen unterstehenden volkseigenen Betriebe der Forst- und Wasserwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der kommunalen Wirtschaft und der Kultur 1 302,1 Millionen DM
- d) Anteile an der Produktionsabgabe der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie und Bauwirtschaft — in festen Beträgen — 2 570,3 Millionen DM
- e) Anteile an den Steuern und staatlichen Gewinnanteilen aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie an den Steuern der privaten Wirtschaft — in Prozent vom Aufkommen — 919,5 Millionen DM
- f) in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften, des Kommissionseinzelhandels, des Handwerks und die sonstigen Steuern 1 074,7 Millionen DM
- g) Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik 869,6 Millionen DM
- Insgesamt: 11 678,4 Millionen DM

(2) Die Einnahmen der Haushaltspläne der Bezirke und der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik setzen sich im einzelnen aus den in der Anlage genannten Beträgen zusammen.

(3) Bei Übererfüllung der geplanten Einnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und c verbleiben die Mehreinnahmen den örtlichen Organen in voller Höhe. Bei Übererfüllung der geplanten Einnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben e und f verbleiben die Mehreinnahmen den örtlichen Organen entsprechend der festgesetzten Beteiligung.

(4) Bei Übererfüllung im Plan festgelegter Produktionsabgabe der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie und Bauwirtschaft erhalten die Bezirke bis zu 25 % des über den Plan hinaus abgeführten Betrages. Der Ministerrat legt fest, bei welchen Erzeugnissen die Bezirke an der Übererfüllung der Produktionsabgabe beteiligt werden.

## § 9

(1) Die Bezirkstage haben über die Beteiligung der Kreise an den Einnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben d, e und f zu beschließen.

(2) Die Kreistage haben über die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den ihnen zugewiesenen Einnahmen zu beschließen.

## § 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen sowie die Haushaltsreserve zu erhöhen, soweit diese durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden. Dabei dürfen die für die volkseigene Industrie, für die volkseigene Bauindustrie und für den volkseigenen Handel festgelegten staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes nicht verändert werden.

(2) Bei den Veränderungen gemäß Abs. 1 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen und beim Lohnfonds erfolgen.

## Durchführung des Staatshaushaltsplanes

## § 11

(1) Die im Laufe des Jahres 1964 in den örtlichen Haushalten erzielten Mehreinnahmen und nicht ausgegebenen Haushaltsmittel können zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Hierüber beschließt die örtliche Volksvertretung, soweit sie dieses Recht nicht auf den Rat überträgt. Es muß gesichert sein, daß der geplante Kassenbestand am Ende des Jahres erreicht wird.

(2) Von der Verwendung gemäß Abs. 1 sind Einnahmen und nicht ausgegebene Haushaltsmittel ausgeschlossen, die

- a) infolge Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes,
- b) auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne

entstehen. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Werden die erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen nicht im Laufe des Jahres 1964 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1965 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

(4) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3% zu verzinsen.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 verwenden.

(6) Wird der im Haushalt eines örtlichen Rates geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

#### § 12

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind von den örtlichen Organen vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Bezirkstage und Kreistage haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

#### § 13

(1) Die Bezirkstage können beschließen, daß aus überplanmäßigen Gewinnabführungen der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe im Haushalt des Rates des Bezirkes ein Fonds gebildet wird, dem bis zu 5% der dem Haushalt zustehenden Überplangewinne zugeführt werden können.

(2) Die Räte der Bezirke finanzieren daraus Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie Rationalisierungsmaßnahmen in den volkseigenen Betrieben.

(3) Die Bildung und Verwendung des Fonds gemäß den Absätzen 1 und 2 kann unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes erfolgen.

#### § 14

(1) Die in den §§ 11 bis 13 genannten Mittel sowie die Mittel der Haushaltsreserve können für die Durchführung zusätzlicher Investitionen verwendet werden, wenn dafür keine geplanten staatlichen Materialfonds in Anspruch genommen werden. Baumaßnahmen dürfen aus den genannten Mitteln nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern durchgeführt werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann in Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungszweckes der im Abs. 1 genannten Mittel festlegen.

#### Schlußbestimmung

#### § 15

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan um die Auswirkungen zu verändern, die sich

- a) im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei VVB und anderen Wirtschaftsorganen (Bildung von Fonds),
  - b) durch die Finanzierung von Investitionen aus Gewinnen,
  - c) in Durchführung der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze sowie der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
- ergeben.

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1964 darf nicht vermindert werden.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu ändern.

#### § 16

§ 37 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschlossen werden. Der Ministerrat sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden können dieses Recht delegieren. Der umzusetzende Betrag ist im abgebenden Einzelplan zu sperren und kann im aufnehmenden Einzelplan überplanmäßig oder außerplanmäßig ausgegeben werden."

## § 17

Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß erläßt der Minister der Finanzen.

## § 18

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) das Gesetz vom 30. November 1962 über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. I S. 103),

b) § 18 Abs. 2 Buchstaben a bis e des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207),

c) § 4 Absätze 3, 5 und 6 des unter Buchst. b genannten Gesetzes für die volkseigenen Betriebe, die Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung unterstehen,

außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

## Anlage

zu § 8 Abs. 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964

Bezirke	Eigene Einnahmen aus Gewinnen usw. der örtl. volkseigenen Wirtschaft gem. § 8 Abs. 1a Millionen DM	Eigene Einnahmen aus Fachorganen, Einrichtungen und Gemeindesteuern gem. § 8 Abs. 1b Millionen DM	Prod.-Abgabe der örtl. volkseigenen Wirtschaft gem. § 8 Abs. 1c Millionen DM	Anteile an der Prod.-Abgabe der bez.- und örtl. gen. ve-industrie und Bauwirtschaft gem. § 8 Abs. 1d Millionen DM	Anteile an Steuern und Gewinnaufteilen halbst. Betriebe und priv. Wirtschaft gem. § 8 Abs. 1e Millionen DM	% vom Gesamt-aufkommen	Steuern der soz. Genossenschaften, des Komm.-Einzelhandels, Handw. und sonst. Steuern gem. § 8 Abs. 1f Millionen DM	Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik gem. § 8 Abs. 1g Millionen DM	Gesamteinnahmen (Summe Spalte 2-8) Millionen DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Berlin	201,7	902,5	119,5	300,0	182,5	100	76,0	143,4	1925,6
Rostock	84,6	75,6	66,5	118,0	39,5	100	47,9	240,7	672,8
Schwerin	84,8	53,1	37,0	190,0	29,4	100	33,7	23,4	451,4
Neubrandenburg	64,9	45,2	38,5	120,0	18,3	100	32,0	155,3	474,2
Potsdam	190,2	105,9	77,9	152,0	84,7	100	75,1	53,7	739,5
Frankfurt (Oder)	73,8	54,4	36,1	53,0	31,0	100	35,3	173,4	459,0
Cottbus	120,5	61,1	63,2	76,0	67,3	100	52,2	79,7	520,0
Magdeburg	173,4	111,9	102,0	218,3	117,0	90	80,4	—	803,0
Halle	294,9	140,9	152,5	273,9	78,9	35	125,2	—	1066,3
Erfurt	194,3	103,4	89,4	176,9	60,3	30	76,0	—	700,3
Gera	105,9	62,9	52,3	148,5	61,8	55	47,5	—	478,9
Suhl	135,7	45,7	38,3	81,6	10,6	15	46,7	—	364,8
Dresden	365,7	167,8	153,7	225,5	45,1	10	112,1	—	1089,9
Leipzig	254,1	150,3	121,5	192,0	33,3	10	99,7	—	850,9
Karl-Marx-Stadt	344,5	170,5	153,7	244,6	53,8	10	134,9	—	1102,0
<b>Gesamt:</b>	<b>2691,0</b>	<b>2251,2</b>	<b>1302,1</b>	<b>2670,3</b>	<b>919,5</b>	<b>—</b>	<b>1074,7</b>	<b>869,6</b>	<b>11 678,4</b>

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Ag 133/63 DDR — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 16. November 1963

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 63	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ratifizierung des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser .....	167

**Beschluß**  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Ratifizierung des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre,  
im kosmischen Raum und unter Wasser.

Vom 11. November 1963

Der Staatsrat beschließt:

1. Der Ratifikation des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser vom 5. August 1963 wird zugestimmt.
2. Der Tag der Ratifikation des Vertrages sowie der Tag des Inkrafttretens des Vertrages wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, bekanntgegeben.

Berlin, den 11. November 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates  
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates  
O. Gotsche

1974 11 14 13:15

21. 11. 1974

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Ag 134/83 DDR — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rodstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 26. November 1963	Teil I Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 63	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode des Staatsrates .....	169
14. 11. 63	Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	170

**Beschluß**  
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlperiode des Staatsrates.

Vom 13. November 1963

Gemäß Artikel 101 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um die Wahlperiode des Staatsrates an die Wahlperiode der Volkskammer anzugleichen, erfolgt die Wahl des Staatsrates jeweils auf der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Volkskammer.

Der vorstehende, von der Volkskammer am dreizehnten November neunzehnhundertdreißig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten November neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Geschäftsordnung  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 14. November 1963

I.

**Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 1

Das Plenum ist das höchste Organ der Volkskammer. Die Volkskammer entscheidet in ihren Plenarsitzungen über alle Fragen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Sitzungsperiode der Volkskammer beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Tage des Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

§ 3

Der Staatsrat erfüllt zwischen den Sitzungen der Volkskammer, nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer bis zum Zusammentritt der neu gewählten Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Der Staatsrat sichert auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die Einheitlichkeit der staatlichen Führung.

II.

**Plenarsitzungen**

§ 4

(1) Die erste Sitzung der Volkskammer wird entsprechend Artikel 106 der Verfassung vom Staatsrat einberufen.

(2) Die erste Sitzung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer wählt auf der ersten Sitzung zur Leitung ihrer Verhandlungen das Präsidium der Volkskammer sowie den Staatsrat und nimmt die Erklärung über die Benennung des Vorsitzenden des Ministerrates entgegen. Sie wählt den Geschäftsordnungs- und den Mandatsprüfungsausschuss.

§ 5

(1) Die Volkskammer bestimmt ihre Tagesordnung.

(2) Sofern die Volkskammer nicht über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen Beschluß gefaßt hat,

legt der Staatsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Volkskammer den Termin der Plenarsitzungen fest und unterbreitet die Tagesordnung. Auf dieser Grundlage beruft das Präsidium die Volkskammer ein.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung ist den Abgeordneten und dem Ministerrat durch das Mitglied des Präsidiums der Volkskammer, das zugleich Sekretär des Staatsrates ist, rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.

(4) In Plenarsitzungen kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Durch Beschluß der Volkskammer kann die beschlossene Tagesordnung auf Antrag des Ältestenrates, des Präsidiums der Volkskammer, des Staatsrates oder des Ministerrates jederzeit geändert oder erweitert werden.

§ 6

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7

(1) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheim zu halten.

(2) Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 8

(1) Vorlagen und Anträge können von Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer, von mindestens 15 Abgeordneten, vom Staatsrat sowie vom Ministerrat eingebracht werden.

(2) Die Volkskammerfraktionen der in der Nationalen Front zusammenarbeitenden Parteien und Massenorganisationen sind berechtigt, gemeinsame Vorlagen, Anfragen sowie Anträge auch im Namen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland einzubringen.

(3) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Vorlagen oder ihre Anträge in einer Plenarsitzung zu begründen.

(4) Anträge können auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Volkskammer als dringlich erklärt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Jede Vorlage und jeder Antrag kann bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(6) Vorlagen, Anfragen oder Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen schriftlich eingereicht werden.

## § 9

(1) Über Vorlagen, Anträge und Anfragen wird ein Verzeichnis geführt.

(2) Das Verzeichnis liegt mindestens eine Stunde vor Beginn jeder Plenarsitzung bis eine Stunde nach deren Beendigung zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus.

## § 10

(1) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagung gerichteten Anfragen eines Abgeordneten mündlich oder schriftlich zu antworten.

(2) Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben Sitzung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

## § 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit unzulässig.

## § 12

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Der Präsident verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium der Volkskammer das endgültige Ergebnis.

## III

## Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

## § 13

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates und setzen ihre ganze Kraft für den umfassenden Aufbau des Sozialismus, insbesondere für

die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Staatsbewußtseins der Bürger ein.

(2) Die Tätigkeit der Abgeordneten der Volkskammer dient der weiteren Festigung der Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und der Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau.

## § 14

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Plenarsitzungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Fragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates und studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern, sind verpflichtet, ihre Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung Sorge zu tragen.

## § 15

Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der an sie herangetragenen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten.

## § 16

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 17

(1) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67–70).

(2) Bleibt ein Abgeordneter der Volkskammer einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Staatsrat festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

## IV.

## Die Fraktionen

## § 18

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

## V.

## Das Präsidium

## § 19

(1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volkskammer.

(2) Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen bzw. den Festlegungen des Staatsrates über den Termin und den Vorschlag zur Tagesordnung beruft das Präsidium die Sitzungen der Volkskammer ein, leitet die Plenarsitzungen und regelt ihren Geschäftsgang.

## § 20

(1) Im Präsidium muß jede Fraktion vertreten sein, die mindestens 40 Mitglieder hat.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär des Staatsrates und weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt.

(4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 21

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten geleitet.

(2) Den Präsidenten vertritt sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

## § 22

(1) Der Präsident hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(2) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages das Wort entzogen.

(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der Betreffende spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Volkskammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

(4) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Plenarsitzungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

(5) Die Verwaltung und die Gewährleistung der Sicherheit in den Gebäuden der Volkskammer und des Staatsrates regelt nach einheitlichen Grundsätzen der Sekretär des Staatsrates.

## VI.

## Der Ältestenrat

## § 23

(1) Zur Regelung der Durchführung der Sitzungen der Volkskammer wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

## VII.

## Der Staatsrat

## § 24

Der Staatsrat sichert die Gemeinsamkeit des Wirkens der Organe der Volkskammer, insbesondere ihrer Ausschüsse.

## § 25

(1) Der Staatsrat faßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft. Erlasse des Staatsrates werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Staatsrat

— behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen der Volkskammer;

- nimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ihre Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt wahr;
- erfüllt die Aufgaben der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen;
- gewährleistet die Bearbeitung der an die Volkskammer gerichteten Eingaben der Bürger;
- vertritt die Volkskammer nach außen und unterstützt den interparlamentarischen Verkehr der Volkskammer;
- gewährleistet die Führung der Verwaltungsgeschäfte.

## VIII.

## Die Ausschüsse der Volkskammer

## § 26

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger

(2) Die Volkskammer beschließt auf Antrag der Fraktionen über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und bestätigt ihre Zusammensetzung.

## § 27

Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen der Volkskammer und des Staatsrates. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch den Staatsrat unterstützt.

## § 28

Über die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen entscheidet, soweit nicht die Volkskammer selbst dazu Beschluß gefaßt hat oder eine Fraktion die Beratung im Ausschuß beantragt, der Staatsrat.

## § 29

(1) Können Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion Vertreter einladen.

(2) Die Ausschüsse können in Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

## § 30

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretär des Staatsrates mitzuteilen.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 31

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Sekretär des Staatsrates Termin und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest und gibt den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat hiervon Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichtersteller für die Plenarsitzung der Volkskammer bzw. die Sitzungen des Staatsrates.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.

## IX.

## Geschäftsgang in den Plenarsitzungen

## § 32

(1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter dem Redner Fragen stellen sowie zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

## § 33

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums und des Staatsrates sowie Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.

(2) Das Präsidium und der Staatsrat können der Volkskammer während ihrer Plenarsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

## § 34

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

## § 35

Die Volkskammer behandelt die Gesetzesvorlagen in erster und zweiter Lesung. Das Plenum kann beschließen, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

## § 36

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle sonstigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

## § 37

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

## § 38

Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Redner, der die persönliche Bemerkung verursachte, ist auf Verlangen das Wort zu geben.

## § 39

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abschließend abgestimmt werden soll und zwar so, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll. Anträge sind unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Anträge gedruckt vorliegen.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsvorschläge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

## § 40

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 15 Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

## § 41

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in den Sitzungsbericht aufzunehmen. Ihre Verlesung kann nicht verlangt werden.

## § 42

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Die Niederschrift ist spätestens drei Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographische Niederschrift ihrer Reden durchzusehen und binnen zwei Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

## X.

## Mandatsprüfung

## § 43

(1) Wird das Recht der Mitgliedschaft eines Abgeordneten angezweifelt, so prüft der Mandatsprüfungsausschuß der Volkskammer das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Solange nicht die Ungültigkeit seiner Wahl oder der Verlust des Rechts der Mitgliedschaft ausgesprochen ist, hat der Abgeordnete alle verfassungsmäßigen Rechte.

(3) Beim Ausscheiden von Abgeordneten aus der Volkskammer wird entsprechend § 19 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. § 50 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik verfahren.

## XI.

## Archiv der Volkskammer

## § 44

(1) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ministerrates oder deren Bevollmächtigte können die Akten des Archivs einsehen.

(2) Eine Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie eine Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen bedarf der Genehmigung des Sekretärs des Staatsrates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums der Volkskammer.

XII.

**Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

§ 45

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Die vorstehende, von der Volkskammer am vierzehnten November neunzehnhundertdreißig beschlossene Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten November neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Ag 134/63 DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Restellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 57/38, Telefon: 31 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Dezember 1963

Teil I Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

26. 11. 63	Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin ....	177
------------	---	-----

**Bekanntmachung**  
über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik  
(4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer  
angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 26. November 1963

## § 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordneten-Ausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

## § 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

## § 4

Der Ausweisinhaber hat den Ausweis zurückzugeben; wenn er das Mandat nicht mehr ausübt.

## § 5

Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1958 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (3. Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 832) tritt außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1963

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

## Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)	(2. Seite)	(3. Seite)
 <p><b>VOLKSKAMMER</b> DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>	<p><b>AUSWEIS</b></p> <p>Name _____</p> <p>Geburtsdag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p><b>MITGLIED DER VOLKSKAMMER</b></p> <p>Berechtigt zur <b>FREIEN FAHRT</b> auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln Artikel 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik</p>	<p>Nr. 000</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>_____ Namenzug</p> <p>BERLIN, den _____</p> <p>_____ Präsident</p>

## Muster des Ausweises für die Vertreter der Hauptstadt Berlin der Volkskammer

(1. Seite)	(2. Seite)	(3. Seite)
 <p><b>VOLKSKAMMER</b> DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>	<p><b>AUSWEIS</b></p> <p>Name _____</p> <p>Geburtsdag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p><b>VERTRETER DER HAUPTSTADT BERLIN IN DER VOLKSKAMMER</b></p> <p>der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz vom 31. 7. 1963, § 7)</p> <p>Berechtigt zur <b>FREIEN FAHRT</b> auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln Artikel 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik</p>	<p>Nr. 000</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>_____ Namenzug</p> <p>BERLIN, den _____</p> <p>_____ Präsident</p>

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Ag 13/63 DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Dezember 1963

Teil I Nr. 18

Tag

Inhalt

Seite

30. 11. 63 **Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte** .....

179

### Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Vom 30. November 1963

1. Entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und den Festlegungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege erfolgt die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte bis zum 20. Januar 1964 durch die Bezirkstage.
2. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.  
Der Minister der Justiz berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte bis zum 20. Februar 1964.  
Der Minister der Justiz informiert den Ministerrat über die Wahlvorbereitung und -durchführung.
3. Für die Vorbereitung der Wahl wird beim Minister der Justiz ein Wahlbüro gebildet. Dem Wahlbüro sollen verantwortliche Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums der Justiz angehören.
4. In jedem Bezirk wird zur Vorbereitung der Wahl ein Bezirkswahlbüro gebildet.  
  
Dem Bezirkswahlbüro gehören an  
der Sekretär des Rates des Bezirkes (Leiter),  
der Vorsitzende oder ein Mitglied der  
Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des  
Bezirkstages,  
ein Mitglied des Bezirksausschusses der  
Nationalen Front,  
ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,  
der Direktor des Bezirksgerichts.
5. Den Bezirkstagen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte einen Bericht des Bezirksgerichts über die Durchführung des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, insbesondere über die Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirksgerichte bei der Bekämpfung der Kriminalität, entgegenzunehmen und zu behandeln.

Berlin, den 30. November 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 299 36 22 — Ag 131/63 DDR — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin